Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3712**

16. Wahlperiode 01. 12. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport

A. Problem und Ziel

Die Generalkonferenz der UNESCO hat das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport am 19. Oktober 2005 angenommen. Das Übereinkommen schafft erstmals die Grundlage für eine weltweit einheitliche Dopingbekämpfung. Es basiert auf dem Übereinkommen gegen Doping des Europarates vom 16. November 1989, dessen Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 sowie dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur vom 5. März 2003 und enthält wichtige Regelungen zur weltweiten Vereinheitlichung staatlicher Maßnahmen gegen Doping im Sport.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für seine Ratifizierung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Übereinkommens Reisekosten in geringer Höhe für die regulär alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Artikel 28). Die Reisekosten werden aus den jeweiligen Mittelansätzen gedeckt. Die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehenden Durchführungskosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der UNESCO sowie dem neu zu errichtenden Freiwilligen Fonds finanziert, der aus freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten und Drittmitteln gespeist werden soll (Artikel 32, 17). Zusätzliche Vollzugskosten fallen nicht an, da die materiellen Anforderungen der Konvention in Deutschland bereits weitgehend umgesetzt sind. Die bei Ländern und Gemeinden anfallenden Kosten sind nicht zu beziffern, da die im Einzelfall gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen in das Ermessen der Länder gestellt sind und von der speziellen Gesetzeslage in den Ländern abhängen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie die sozialen Sicherungssysteme sind durch das Übereinkommen nicht zu erwarten, da nennenswerte Mehrkosten für die Wirtschaft und die betroffenen Personen nicht entstehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 1. Dezember 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen
vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 828. Sitzung am 24. November 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Entwurf

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 19. Oktober 2005 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 37 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 37 für die Bundesrepublik in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehenden Durchführungskosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der UNESCO sowie dem neu zu errichtenden Freiwilligen Fonds gedeckt, der sich vor allem aus freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten und anderer Organisationen zusammensetzt. Da es sich hierbei um freiwillige Beiträge handelt, entsteht für die öffentlichen Haushalte keine obligatorische Mehrbelastung. Dem Bund entstehen lediglich Reisekosten in geringer Höhe für die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz der Vertragsparteien. Diese werden aus den jeweiligen Mittelansätzen gedeckt.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten, da die materiellen Anforderungen des vorliegenden Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend umgesetzt sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie die sozialen Sicherungssysteme sind durch das Übereinkommen nicht zu erwarten, da nennenswerte Mehrkosten für die Wirtschaft und die betroffenen Personen nicht entstehen.

Auswirkungen auf die Umwelt, den Verkehr oder Auswirkungen frauenpolitischer Art sind nicht zu erwarten.

Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport

International Convention against doping in sport

Convention internationale contre le dopage dans le sport

The General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, hereinafter referred to as “UNESCO”, meeting in Paris, from 3 to 21 October 2005, at its 33rd session,

Considering that the aim of UNESCO is to contribute to peace and security by promoting collaboration among nations through education, science and culture,

Referring to existing international instruments relating to human rights,

Aware of resolution 58/5 adopted by the General Assembly of the United Nations on 3 November 2003, concerning sport as a means to promote education, health, development and peace, notably its paragraph 7,

Conscious that sport should play an important role in the protection of health, in moral, cultural and physical education and in promoting international understanding and peace,

Noting the need to encourage and coordinate international cooperation towards the elimination of doping in sport,

Concerned by the use of doping by athletes in sport and the consequences thereof for their health, the principle of fair play, the elimination of cheating and the future of sport,

Mindful that doping puts at risk the ethical principles and educational values embodied in the International Charter of Physical Education and Sport of UNESCO and in the Olympic Charter,

Recalling that the Anti-Doping Convention and its Additional Protocol adopted within the framework of the Council of Europe are the public international law tools which are at the origin of national

La Conférence générale de l’Organisation des Nations Unies pour l’éducation, la science et la culture ci-après dénommée «l’UNESCO», réunie à Paris du 3 au 21 octobre 2005 en sa 33e session,

Considérant que le but de l’UNESCO est de contribuer à la paix et à la sécurité en favorisant la collaboration entre les nations par l’éducation, la science et la culture,

Se référant aux instruments internationaux existants relatifs aux droits de l’homme,

Considérant la résolution 58/5 adoptée par l’Assemblée générale des Nations Unies le 3 novembre 2003 sur le sport en tant que moyen de promouvoir l’éducation, la santé, le développement et la paix, notamment son paragraphe 7,

Consciente que le sport doit jouer un rôle important dans la protection de la santé, dans l’éducation morale, culturelle et physique et dans la promotion de la compréhension internationale et de la paix,

Notant la nécessité d’encourager et de coordonner la coopération internationale en vue d’éliminer le dopage dans le sport,

Préoccupée par le recours au dopage dans le sport et par ses conséquences sur la santé des sportifs, le principe du franc-jeu, l’élimination de la fraude et l’avenir du sport,

Consciente que le dopage met en péril les principes éthiques et les valeurs éducatives consacrés par la Charte internationale de l’éducation physique et du sport de l’UNESCO et la Charte olympique,

Rappelant que la Convention contre le dopage et son protocole additionnel adoptés dans le cadre du Conseil de l’Europe sont les instruments de droit international public qui sont à l’origine des politiques

(Übersetzung)

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Folgenden als „UNESCO“ bezeichnet, die vom 3. bis zum 21. Oktober 2005 in Paris zu ihrer 33. Tagung zusammengetreten ist –

in der Erwägung, dass es das Ziel der UNESCO ist, mittels der Zusammenarbeit der Staaten durch Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Frieden und zur Sicherheit beizutragen,

unter Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte mit Menschenrechtsbezug,

in Kenntnis der am 3. November 2003 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 58/5 über Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, insbesondere in Kenntnis des Absatzes 7 dieser Resolution,

in dem Bewusstsein, dass Sport für die Erhaltung der Gesundheit, die geistige, kulturelle und körperliche Erziehung und die Förderung der Völkerverständigung und des Weltfriedens eine wichtige Rolle spielen soll,

angesichts der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Ausmerzung des Dopings im Sport zu fördern und zu koordinieren,

besorgt über die Anwendung des Dopings durch Athleten im Sport und die sich daraus ergebenden Folgen für deren Gesundheit, für den Grundsatz des Fairplay, für die Unterbindung der Täuschung und für die Zukunft des Sports,

im Hinblick darauf, dass Doping die ethischen Grundsätze und die erzieherischen Werte gefährdet, die in der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport der UNESCO und in der Olympischen Charta enthalten sind,

eingedenk der Tatsache, dass es sich bei dem im Rahmen des Europarats angenommenen Übereinkommen gegen Doping und seinem ebenso dort angenommenen Zusatzprotokoll um die völkerrechtlichen

anti-doping policies and of intergovernmental cooperation,

nationales antidopage et de la coopération intergouvernementale en la matière,

Instrumente handelt, die den nationalen Leitlinien gegen Doping und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu Grunde liegen,

Recalling the recommendations on doping adopted by the second, third and fourth International Conferences of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport organized by UNESCO at Moscow (1988), Punta del Este (1999) and Athens (2004) and 32 C/Resolution 9 adopted by the General Conference of UNESCO at its 32nd session (2003),

Rappelant les recommandations sur la question adoptées lors des deuxième, troisième et quatrième Conférences internationales des ministres et hauts fonctionnaires responsables de l'éducation physique et du sport, organisées par l'UNESCO à Moscou (1988), à Punta del Este (1999) et à Athènes (2004), ainsi que la résolution 32 C/9 adoptée par la Conférence générale de l'UNESCO à sa 32e session (2003),

eingedenk der Empfehlungen zum Doping, die auf der zweiten, dritten und vierten Tagung der Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport verantwortlichen Minister und Hohen Beamten, welche die UNESCO in Moskau (1988), Punta del Este (1999) und Athen (2004) ausrichtete, verabschiedet wurden; und eingedenk der Resolution 32 C/9, welche die Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 32. Tagung (2003) verabschiedete,

Bearing in mind the World Anti-Doping Code adopted by the World Anti-Doping Agency at the World Conference on Doping in Sport, Copenhagen, 5 March 2003, and the Copenhagen Declaration on Anti-Doping in Sport,

Gardant à l'esprit le Code mondial antidopage adopté par l'Agence mondiale antidopage lors de la Conférence mondiale sur le dopage dans le sport à Copenhague, le 5 mars 2003, et la Déclaration de Copenhague contre le dopage dans le sport,

eingedenk des Welt-Anti-Doping-Codes, den die Welt-Anti-Doping-Agentur am 5. März 2003 auf der in Kopenhagen abgehaltenen Weltkonferenz über Doping im Sport verabschiedete, und eingedenk der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport,

Mindful also of the influence that elite athletes have on youth,

Consciente aussi de l'influence que les sportifs de haut niveau exercent sur la jeunesse,

im Hinblick auf den Einfluss, den Spitzenathleten auf Jugendliche ausüben,

Aware of the ongoing need to conduct and promote research with the objectives of improving detection of doping and better understanding of the factors affecting use in order for prevention strategies to be most effective,

Ayant présente à l'esprit la nécessité permanente de mener et de promouvoir des recherches dont l'objectif est de mieux dépister le dopage et comprendre les facteurs qui en déterminent l'utilisation, afin de donner toute l'efficacité possible aux stratégies de prévention,

im Bewusstsein der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, zum besseren Nachweis von Doping und zum besseren Verständnis der Faktoren, welche die Anwendung des Dopings bestimmen, Forschung zu betreiben und zu fördern, damit die Strategien zur Verhütung des Dopings so wirkungsvoll wie möglich gestaltet werden können,

Aware also of the importance of ongoing education of athletes, athlete support personnel and the community at large in preventing doping,

Ayant aussi présente à l'esprit l'importance de l'éducation permanente des sportifs, du personnel d'encadrement des sportifs et de la société dans son ensemble pour prévenir le dopage,

auch in dem Bewusstsein, wie wichtig es für die Verhütung des Dopings ist, Athleten, Athletenbetreuer und die Gesellschaft im Allgemeinen ständig aufzuklären,

Mindful of the need to build the capacity of States Parties to implement anti-doping programmes,

Consciente de la nécessité de donner aux États parties des moyens accrus de mettre en œuvre des programmes antidopage,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Vertragsstaaten für die Durchführung von Dopingbekämpfungsprogrammen aufzubauen,

Aware that public authorities and the organizations responsible for sport have complementary responsibilities to prevent and combat doping in sport, notably to ensure the proper conduct, on the basis of the principle of fair play, of sports events and to protect the health of those that take part in them,

Consciente que les pouvoirs publics et les organisations sportives ont des responsabilités complémentaires pour ce qui est de prévenir et de combattre le dopage dans le sport, en particulier pour veiller au bon déroulement, dans un esprit de franc-jeu, des manifestations sportives et pour protéger la santé de ceux qui y prennent part,

in Anbetracht der Tatsache, dass staatliche Behörden und für Sport zuständige Organisationen eine einander ergänzende Verantwortung bei der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport tragen, insbesondere für die Gewähr, dass Sportveranstaltungen ordnungsgemäß und entsprechend dem Grundsatz des Fairplay durchgeführt werden, sowie für den Schutz der Gesundheit derjenigen, die an diesen Sportveranstaltungen teilnehmen,

Recognizing that these authorities and organizations must work together for these purposes, ensuring the highest degree of independence and transparency at all appropriate levels,

Sachant que les pouvoirs publics et les organisations sportives doivent œuvrer ensemble à la réalisation de ces objectifs, en assurant toute l'indépendance et la transparence voulues à tous les niveaux appropriés,

in der Erkenntnis, dass diese Behörden und Organisationen zu diesen Zwecken zusammenarbeiten müssen und dabei auf allen geeigneten Ebenen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Transparenz sicherstellen müssen,

Determined to take further and stronger cooperative action aimed at the elimination of doping in sport,

Résolue à poursuivre et à renforcer la coopération en vue d'éliminer le dopage dans le sport,

entschlossen, eine weitere und engere Zusammenarbeit zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, Doping im Sport endgültig auszumerzen,

Recognizing that the elimination of doping in sport is dependent in part upon progressive harmonization of anti-doping standards and practices in sport and cooperation at the national and global levels,

Sachant que l'élimination du dopage dans le sport dépend en partie d'une harmonisation progressive des normes et des pratiques antidopage dans le sport et de la coopération à l'échelle nationale et mondiale,

in der Erkenntnis, dass die Ausmerzung des Dopings im Sport zum Teil von der stufenweisen Harmonisierung der Dopingbekämpfungsstandards und -praktiken im Sport und von der Zusammenarbeit auf nationaler und weltweiter Ebene abhängt –

Adopts this Convention on this nineteenth day of October 2005.

I.

Scope

Article 1

Purpose of the Convention

The purpose of this Convention, within the framework of the strategy and programme of activities of UNESCO in the area of physical education and sport, is to promote the prevention of and the fight against doping in sport, with a view to its elimination.

Article 2

Definitions

These definitions are to be understood within the context of the World Anti-Doping Code. However, in case of conflict the provisions of the Convention will prevail.

For the purposes of this Convention:

1. "Accredited doping control laboratories" means laboratories accredited by the World Anti-Doping Agency.
2. "Anti-doping organization" means an entity that is responsible for adopting rules for initiating, implementing or enforcing any part of the doping control process. This includes, for example, the International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, other major event organizations that conduct testing at their events, the World Anti-Doping Agency, international federations and national anti-doping organizations.
3. "Anti-doping rule violation" in sport means one or more of the following:
   (a) the presence of a prohibited substance or its metabolites or markers in an athlete's bodily specimen;
   (b) use or attempted use of a prohibited substance or a prohibited method;
   (c) refusing, or failing without compelling justification, to submit to sample collection after notification as authorized in applicable anti-doping rules or otherwise evading sample collection;
   (d) violation of applicable requirements regarding athlete availability for out-of-competition testing, including failure to provide

Adopte, le dix-neuf octobre 2005, la présente Convention.

I.

Portée

Article premier

But de la Convention

La présente Convention a pour but, dans le cadre de la stratégie et du programme d'activités de l'UNESCO dans le domaine de l'éducation physique et du sport, de promouvoir la prévention du dopage dans le sport et la lutte contre ce phénomène en vue d'y mettre un terme.

Article 2

Définitions

Ces définitions s'entendent dans le contexte du Code mondial antidopage. En cas de conflit, toutefois, les dispositions de la Convention l'emportent.

Aux fins de la présente Convention,

1. Par «laboratoires antidopage agréés», on entend les laboratoires agréés par l'Agence mondiale antidopage.
2. Par «organisation antidopage», on entend une instance responsable de l'adoption des règles à suivre pour mettre en route, appliquer ou faire respecter tout volet du processus de contrôle du dopage. Ce peut être, par exemple, le Comité international olympique, le Comité international paralympique, d'autres organisations responsables de grands événements sportifs qui procèdent à des contrôles à cette occasion, l'Agence mondiale antidopage, les fédérations internationales et les organisations nationales antidopage.
3. Par «violation des règles antidopage» dans le sport, on entend une ou plusieurs des violations suivantes:
   (a) la présence d'une substance interdite, de ses métabolites ou de ses marqueurs dans le corps d'un sportif;
   (b) l'usage ou la tentative d'usage d'une substance ou d'une méthode interdite;
   (c) le refus de se soumettre à un prélèvement d'échantillons après notification conforme aux règles antidopage en vigueur, ou le fait de s'y soustraire sans justification valable ou de l'éviter par tout autre moyen;
   (d) la violation des exigences de disponibilité des sportifs pour les contrôles hors compétition, y compris le non-respect par les

nimmt dieses Übereinkommen am 19. Oktober 2005 an.

I.

Geltungsbereich

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens

Zweck dieses Übereinkommens ist es, im Rahmen der Strategie und des Tätigkeitsprogramms der UNESCO im Bereich der Leibeserziehung und des Sports die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern mit dem Ziel der vollständigen Ausmerzung des Dopings.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen sind im Zusammenhang des Welt-Anti-Doping-Codes zu sehen. Bei Widersprüchen sind jedoch die Bestimmungen des Übereinkommens maßgebend.

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „akkreditierte Dopingkontrolllabors" Labors, die von der Welt-Anti-Doping-Agentur akkreditiert sind;
2. bedeutet „Anti-Doping-Organisation" eine Stelle, die dafür zuständig ist, Vorschriften für die Einleitung, Durchführung und Durchsetzung aller Teile des Dopingkontrollprozesses zu verabschieden. Dazu gehören zum Beispiel das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Sportgroßveranstalter, die bei ihren Veranstaltungen Kontrollen durchführen, die Welt-Anti-Doping-Agentur, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen;
3. bedeutet „Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln" im Sport das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehenden Sachverhalte:
   a) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körperprobe eines Athleten;
   b) die tatsächliche oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
   c) die Weigerung, sich einer Probennahme zu unterziehen, oder die Nichtabgabe einer Probe ohne zwingenden Grund, beides im Anschluss an eine den geltenden Anti-Doping-Regeln entsprechenden Ankündigung, oder ein anderweitiges Umgehen der Probennahme;
   d) die Nichterfüllung des Erfordernisses der Verfügbarkeit des Athleten für Kontrollen außerhalb des Wettkampfs, einschließlich der nicht

required whereabouts information and missed tests which are declared based on reasonable rules;

(e) tampering, or attempting to tamper, with any part of doping control;

(f) possession of prohibited substances or methods;

(g) trafficking in any prohibited substance or prohibited method;

(h) administration or attempted administration of a prohibited substance or prohibited method to any athlete, or assisting, encouraging, aiding, abetting, covering up or any other type of complicity involving an anti-doping rule violation or any attempted violation.

4. "Athlete" means, for the purposes of doping control, any person who participates in sport at the international or national level as defined by each national anti-doping organization and accepted by States Parties and any additional person who participates in a sport or event at a lower level accepted by States Parties. For the purposes of education and training programmes, "athlete" means any person who participates in sport under the authority of a sports organization.

5. "Athlete support personnel" means any coach, trainer, manager, agent, team staff, official, medical or paramedical personnel working with or treating athletes participating in or preparing for sports competition.

6. "Code" means the World Anti-Doping Code adopted by the World Anti-Doping Agency on 5 March 2003 at Copenhagen which is attached as Appendix 1 to this Convention.

7. "Competition" means a single race, match, game or singular athletic contest.

8. "Doping control" means the process including test distribution planning, sample collection and handling, laboratory analysis, results management, hearings and appeals.

9. "Doping in sport" means the occurrence of an anti-doping rule violation.

10. "Duly authorized doping control teams" means doping control teams operating under the authority of inter-

sportifs de l'obligation d'indiquer le lieu où ils se trouvent et le fait de manquer des contrôles dont on considère qu'ils obéissent à des règles raisonnables;

(e) la falsification ou la tentative de falsification de tout élément du processus de contrôle du dopage;

(f) la possession de substances ou méthodes interdites;

(g) le trafic de toute substance ou méthode interdite;

(h) l'administration ou la tentative d'administration d'une substance ou d'une méthode interdite à un sportif, ou l'assistance, l'encouragement, le concours, l'incitation, la dissimulation ou toute autre forme de complicité entraînant une violation ou une tentative de violation des règles antidopage.

4. Aux fins du contrôle du dopage, on entend par «sportif» toute personne qui pratique une activité sportive au niveau international ou à un niveau national tel qu'il est défini par l'organisation antidopage nationale concernée et accepté par les États parties, et toute autre personne qui pratique un sport ou participe à une manifestation sportive à un niveau inférieur accepté par les États parties. Aux fins de l'éducation et de la formation, on entend par «sportif» toute personne qui pratique un sport sous l'autorité d'une organisation sportive.

5. Par «personnel d'encadrement des sportifs», on entend tout entraîneur, soigneur, directeur sportif, agent, personnel d'équipe, officiel, personnel médical ou paramédical qui travaille avec des sportifs ou qui traite des sportifs participant à une compétition sportive ou s'y préparant.

6. Par «Code», on entend le Code mondial antidopage adopté par l'Agence mondiale antidopage le 5 mars 2003 à Copenhague et joint à l'appendice 1 de la présente Convention.

7. Par «compétition», on entend une épreuve, un match ou une partie unique, ou un concours sportif donné.

8. Par «contrôle du dopage», on entend le processus englobant la planification de la répartition des contrôles, la collecte des échantillons et leur manutention, l'analyse en laboratoire, la gestion des résultats, les auditions et les appels.

9. Par «dopage dans le sport», on entend un cas de violation des règles antidopage.

10. Par «équipes de contrôle du dopage dûment agréées», on entend les équipes de contrôle du dopage opérant

erfolgten Angabe der erforderlichen Informationen über den Aufenthaltsort des Athleten und des Versäumnisses, sich einer Kontrolle zu unterziehen, die als zumutbaren Regeln entsprechend gilt;

e) die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf jeden Teil der Dopingkontrolle;

f) der Besitz verbotener Wirkstoffe oder Methoden;

g) das Inverkehrbringen eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;

h) die tatsächliche oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem tatsächlichen oder versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln;

4. bedeutet „Athlet" für die Zwecke der Dopingkontrolle jede Person, die auf internationaler oder nationaler Ebene, wie von jeder nationalen Anti-Doping-Organisation näher bestimmt und von den Vertragsstaaten anerkannt, am Sport teilnimmt, sowie jede sonstige Person, die auf einer niedrigeren Ebene, wie von den Vertragsstaaten anerkannt, am Sport oder einer Veranstaltung teilnimmt. Für die Zwecke von Erziehungs- und Schulungsprogrammen bedeutet „Athlet" jede Person, die im Auftrag einer Sportorganisation am Sport teilnimmt;

5. bedeutet „Athletenbetreuer" Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre sowie Ärzte und medizinische Betreuer, die mit Athleten arbeiten oder sie behandeln, welche an Wettkämpfen teilnehmen oder sich auf sie vorbereiten;

6. bedeutet „Code" den Welt-Anti-Doping-Code, der von der Welt-Anti-Doping-Agentur am 5. März 2003 in Kopenhagen verabschiedet wurde und als Anhang 1 diesem Übereinkommen beigefügt ist;

7. bedeutet „Wettkampf" ein einzelnes Rennen, einen einzelnen Kampf, ein einzelnes Spiel oder einen bestimmten athletischen Wettbewerb;

8. bedeutet „Dopingkontrolle" das Verfahren, welches die Planung der Verteilung der Kontrollen, die Probennahme, die Bearbeitung der Proben, die Laboranalyse, die Bearbeitung der Ergebnisse, die Anhörung und Rechtsbehelfe umfasst;

9. bedeutet „Doping im Sport" das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln;

10. bedeutet „ordnungsgemäß befugte Dopingkontrollteams" Dopingkontrollteams, die im Auftrag internationaler

national or national anti-doping organizations.

11. "In-competition" testing means, for purposes of differentiating between in-competition and out-of-competition testing, unless provided otherwise in the rules of an international federation or other relevant anti-doping organization, a test where an athlete is selected for testing in connection with a specific competition.

12. "International Standard for Laboratories" means the standard which is attached as Appendix 2 to this Convention.

13. "International Standard for Testing" means the standard which is attached as Appendix 3 to this Convention.

14. "No advance notice" means a doping control which takes place with no advance warning to the athlete and where the athlete is continuously chaperoned from the moment of notification through sample provision.

15. "Olympic Movement" means all those who agree to be guided by the Olympic Charter and who recognize the authority of the International Olympic Committee, namely the international federations of sports on the programme of the Olympic Games, the National Olympic Committees, the Organizing Committees of the Olympic Games, athletes, judges and referees, associations and clubs, as well as all the organizations and institutions recognized by the International Olympic Committee.

16. "Out-of-competition" doping control means any doping control which is not conducted in competition.

17. "Prohibited List" means the list which appears in Annex I to this Convention identifying the prohibited substances and prohibited methods.

18. "Prohibited method" means any method so described on the Prohibited List, which appears in Annex I to this Convention.

19. "Prohibited substance" means any substance so described on the Prohibited List, which appears in Annex I to this Convention.

20. "Sports organization" means any organization that serves as the ruling body for an event for one or several sports.

sous l'autorité d'une organisation antidopage nationale ou internationale.

11. Par contrôle «en compétition», dans le but de différencier en compétition et hors compétition, et sauf disposition contraire à cet effet dans les règlements de la fédération internationale ou de l'organisation antidopage concernée, on entend un contrôle auquel doit se soumettre un sportif désigné à cette fin dans le cadre d'une compétition donnée.

12. Par «Standard international pour les laboratoires», on entend le Standard figurant à l'appendice 2 de la présente Convention.

13. Par «Standards internationaux de contrôle», on entend les Standards figurant à l'appendice 3 de la présente Convention.

14. Par «contrôle inopiné», on entend un contrôle du dopage qui a lieu sans avertissement préalable du sportif et au cours duquel celui-ci est escorté en permanence depuis sa notification jusqu'à la fourniture de l'échantillon.

15. Par «Mouvement olympique», on entend tous ceux qui acceptent d'être guidés par la Charte olympique et qui reconnaissent l'autorité du Comité international olympique, à savoir: les fédérations internationales des sports au programme des Jeux olympiques, les comités olympiques nationaux, les comités d'organisation des Jeux olympiques, les sportifs, les juges, les arbitres, les associations et les clubs, ainsi que toutes les organisations et les institutions reconnues par le Comité international olympique.

16. Par contrôle antidopage «hors compétition», on entend tout contrôle du dopage qui n'a pas lieu dans le cadre d'une compétition.

17. Par «Liste des interdictions», on entend la liste énumérant les substances et méthodes interdites figurant à l'annexe I de la présente Convention.

18. Par «méthode interdite», on entend toute méthode décrite dans la Liste des interdictions figurant à l'annexe I de la présente Convention.

19. Par «substance interdite», on entend toute substance décrite dans la Liste des interdictions figurant à l'annexe I de la présente Convention.

20. Par «organisation sportive», on entend toute organisation responsable d'une manifestation dans une ou plusieurs disciplines sportives.

oder nationaler Anti-Doping-Organisationen tätig sind;

11. bedeutet Kontrolle „während des Wettkampfs“ – zur Unterscheidung zwischen Kontrollen während und Kontrollen außerhalb des Wettkampfs – eine Kontrolle, für die ein Athlet im Rahmen eines bestimmten Wettkampfs ausgewählt wird; dies gilt, sofern nicht in den Regeln eines internationalen Sportfachverbands oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation etwas anderes vorgesehen ist;

12. bedeutet „Internationaler Standard für Labors“ den Standard, der als Anhang 2 diesem Übereinkommen beigefügt ist;

13. bedeutet „Internationaler Standard für Kontrollen“ den Standard, der als Anhang 3 diesem Übereinkommen beigefügt ist;

14. bedeutet „unangekündigte Kontrolle“ eine Dopingkontrolle, die ohne Vorankündigung des Athleten durchgeführt wird und bei welcher der Athlet vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird;

15. bedeutet „Olympische Bewegung“ alle diejenigen, die sich damit einverstanden erklären, sich von der Olympischen Charta leiten zu lassen und welche die Autorität des Internationalen Olympischen Komitees anerkennen, das heißt die internationalen Verbände der Sportarten, die zum Programm der Olympischen Spiele gehören, die Nationalen Olympischen Komitees, die Organisationskomitees der Olympischen Spiele, die Athleten, Kampfrichter und Schiedsrichter, die Verbände und Vereine wie auch die durch das Internationale Olympische Komitee anerkannten Organisationen und Institutionen;

16. bedeutet Dopingkontrollen „außerhalb des Wettkampfs“ Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf durchgeführt werden;

17. bedeutet „Verbotsliste“ die in Anlage I enthaltene Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufgeführt sind;

18. bedeutet „verbotene Methode“ jede Methode, die in der in Anlage I enthaltenen Verbotsliste als solche beschrieben ist;

19. bedeutet „verbotener Wirkstoff“ jeden Wirkstoff, der in der in Anlage I enthaltenen Verbotsliste als solcher beschrieben ist;

20. bedeutet „Sportorganisation“ jede Organisation, die als Veranstalter eines Wettkampfs mit einer oder mehreren Sportarten tätig ist;

21. "Standards for Granting Therapeutic Use Exemptions" means those standards that appear in Annex II to this Convention.

22. "Testing" means the parts of the doping control process involving test distribution planning, sample collection, sample handling and sample transport to the laboratory.

23. "Therapeutic use exemption" means an exemption granted in accordance with Standards for Granting Therapeutic Use Exemptions.

24. "Use" means the application, ingestion, injection or consumption by any means whatsoever of any prohibited substance or prohibited method.

25. "World Anti-Doping Agency" (WADA) means the foundation so named established under Swiss law on 10 November 1999.

Article 3

Means to achieve the purpose of the Convention

In order to achieve the purpose of the Convention, States Parties undertake to:

(a) adopt appropriate measures at the national and international levels which are consistent with the principles of the Code;

(b) encourage all forms of international cooperation aimed at protecting athletes and ethics in sport and at sharing the results of research;

(c) foster international cooperation between States Parties and leading organizations in the fight against doping in sport, in particular with the World Anti-Doping Agency.

Article 4

Relationship of the Convention to the Code

1. In order to coordinate the implementation, at the national and international levels, of the fight against doping in sport, States Parties commit themselves to the principles of the Code as the basis for the measures provided for in Article 5 of this Convention. Nothing in this Convention prevents States Parties from adopting additional measures complementary to the Code.

2. The Code and the most current version of Appendices 2 and 3 are reproduced for information purposes and are

21. Par «Standard pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques», on entend le Standard figurant à l'annexe II de la présente Convention.

22. Par «contrôle», on entend la partie du processus global de contrôle du dopage comprenant la planification de la répartition des tests, la collecte de l'échantillon, la manutention de l'échantillon et son transport au laboratoire.

23. Par «exemption pour usage à des fins thérapeutiques», on entend une exemption accordée conformément au Standard pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques.

24. Par «usage», on entend l'application, l'ingestion, l'injection ou la consommation par tout autre moyen d'une substance ou méthode interdite.

25. Par «Agence mondiale antidopage» (AMA), on entend la fondation de droit suisse ainsi nommée, constituée le 10 novembre 1999.

Article 3

Moyens d'atteindre le but de la Convention

Aux fins de la présente Convention, les États parties s'engagent à:

(a) adopter des mesures appropriées aux niveaux national et international qui soient conformes aux principes énoncés dans le Code;

(b) encourager toute forme de coopération internationale visant à protéger les sportifs et l'éthique du sport et à communiquer les résultats de la recherche;

(c) promouvoir une coopération internationale entre eux et les organisations qui jouent un rôle de premier plan dans la lutte contre le dopage dans le sport, en particulier l'Agence mondiale antidopage.

Article 4

Relation entre le Code et la Convention

1. Afin de coordonner la mise en œuvre de la lutte contre le dopage dans le sport aux niveaux national et international, les États parties s'engagent à respecter les principes énoncés dans le Code, qui servent de base aux mesures visées à l'article 5 de la présente Convention. Rien dans la présente Convention n'empêche les États parties d'adopter des mesures additionnelles en complément du Code.

2. Le texte du Code et la version la plus récente des appendices 2 et 3 sont reproduits à titre d'information et ne font pas

21. bedeutet „Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung" die in Anlage II enthaltenen Standards;

22. bedeutet „Kontrolle" diejenigen Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Planung der Verteilung der Kontrollen, die Probennahme, die Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen;

23. bedeutet „Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung" eine Ausnahmegenehmigung, die in Übereinstimmung mit den Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung erteilt worden ist;

24. bedeutet „Anwendung" das Auftragen, die Einnahme, die Injektion oder den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode auf jedwede Art und Weise;

25. bedeutet „Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)" die so bezeichnete Stiftung, die am 10. November 1999 nach Schweizer Recht gegründet wurde.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Übereinkommens

Um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Codes vereinbar sind;

b) zu allen Formen der internationalen Zusammenarbeit zu ermutigen, die darauf abzielen, die Athleten und die Ethik im Sport zu schützen und Forschungsergebnisse weiterzugeben;

c) die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und den führenden Organisationen im Bereich der Bekämpfung des Dopings im Sport, insbesondere der Welt-Anti-Doping-Agentur, zu fördern.

Artikel 4

Verhältnis des Übereinkommens zum Code

(1) Um die Durchführung der Bekämpfung des Dopings im Sport auf der nationalen und internationalen Ebene zu koordinieren, verpflichten sich die Vertragsstaaten den Grundsätzen des Codes als Grundlage für die in Artikel 5 dieses Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen. Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsstaaten nicht daran, zusätzliche Maßnahmen in Ergänzung des Codes zu ergreifen.

(2) Der Code und die jeweils geltenden Fassungen der Anhänge 2 und 3 sind zu Informationszwecken aufgeführt und sind

not an integral part of this Convention. The Appendices as such do not create any binding obligations under international law for States Parties.

3. The Annexes are an integral part of this Convention.

Article 5

Measures to achieve the objectives of the Convention

In abiding by the obligations contained in this Convention, each State Party undertakes to adopt appropriate measures. Such measures may include legislation, regulation, policies or administrative practices.

Article 6

Relationship to other international instruments

This Convention shall not alter the rights and obligations of States Parties which arise from other agreements previously concluded and consistent with the object and purpose of this Convention. This does not affect the enjoyment by other States Parties of their rights or the performance of their obligations under this Convention.

II.

Anti-doping activities at the national level

Article 7

Domestic coordination

States Parties shall ensure the application of the present Convention, notably through domestic coordination. To meet their obligations under this Convention, States Parties may rely on anti-doping organizations as well as sports authorities and organizations.

Article 8

Restricting the availability and use in sport of prohibited substances and methods

1. States Parties shall, where appropriate, adopt measures to restrict the availability of prohibited substances and methods in order to restrict their use in sport by athletes, unless the use is based upon a therapeutic use exemption. These include measures against trafficking to athletes and, to this end, measures to control production, movement, importation, distribution and sale.

partie intégrante de la présente Convention. Les appendices, en tant que tels, ne créent aucune obligation contraignante en droit international pour les États parties.

3. Les annexes font partie intégrante de la présente Convention.

Article 5

Mesures permettant d'atteindre les objectifs de la Convention

En conformité avec les obligations inscrites dans la présente Convention, chaque État partie s'engage à adopter des mesures appropriées. Ces mesures peuvent comprendre des lois, des règlements, des politiques ou des pratiques administratives.

Article 6

Relation avec d'autres instruments internationaux

La présente Convention ne modifie en rien les droits et obligations des États parties qui découlent d'autres accords préalablement conclus et compatibles avec son objet et son but. Cela ne porte atteinte ni à la jouissance par d'autres États parties de leurs droits au titre de la présente Convention, ni à l'exécution de leurs obligations découlant de celle-ci.

II.

Lutte antidopage à l'échelle nationale

Article 7

Coordination au niveau national

Les États parties assurent l'application de la présente Convention, notamment par des mesures de coordination au niveau national. Pour s'acquitter de leurs obligations au titre de la présente Convention, ils peuvent s'appuyer sur des organisations antidopage, ainsi que sur les autorités et organisations sportives.

Article 8

Limitation de la disponibilité et de l'utilisation dans le sport de substances et de méthodes interdites

1. Le cas échéant, les États parties adoptent des mesures pour limiter la disponibilité de substances et de méthodes interdites en vue d'en restreindre l'utilisation dans le sport par les sportifs, sauf en cas d'exemption pour usage thérapeutique. Ils luttent notamment contre le trafic destiné aux sportifs et, à cette fin, s'emploient à limiter la production, la circulation, l'importation, la distribution et la vente desdites substances et méthodes.

nicht Bestandteil dieses Übereinkommens. Aus den Anhängen als solchen erwachsen für die Vertragsstaaten keine völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 5

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens

Zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen können Gesetze, sonstige Vorschriften, politische Maßnahmen oder Verwaltungspraktiken beinhalten.

Artikel 6

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen verändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die aus vorher geschlossenen Übereinkünften erwachsen und mit Ziel und Zweck des Übereinkommens in Einklang stehen. Dies berührt nicht die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch andere Vertragsstaaten.

II.

Tätigkeiten zur Dopingbekämpfung auf nationaler Ebene

Artikel 7

Innerstaatliche Koordinierung

Die Vertragsstaaten stellen die Anwendung dieses Übereinkommens insbesondere durch innerstaatliche Koordinierung sicher. Um ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen, können sich die Vertragsstaaten auf Anti-Doping-Organisationen wie auch auf für den Sport zuständige Stellen und Sportorganisationen stützen.

Artikel 8

Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Wirkstoffe und Methoden im Sport

(1) Die Vertragsstaaten ergreifen in geeigneten Fällen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit verbotener Wirkstoffe und Methoden und damit die Anwendung durch Athleten im Sport einzuschränken, es sei denn, die Anwendung erfolgt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung. Dazu gehören Maßnahmen, die sich gegen das Inverkehrbringen verbotener Wirkstoffe in Bezug auf Athleten richten und damit auch Maßnahmen, die auf die Eindämmung der Produktion, der Verbringung, der Einfuhr, des Vertriebs und des Verkaufs abzielen.

2. States Parties shall adopt, or encourage, where appropriate, the relevant entities within their jurisdictions to adopt measures to prevent and to restrict the use and possession of prohibited substances and methods by athletes in sport, unless the use is based upon a therapeutic use exemption.

3. No measures taken pursuant to this Convention will impede the availability for legitimate purposes of substances and methods otherwise prohibited or controlled in sport.

Article 9

Measures against athlete support personnel

States Parties shall themselves take measures or encourage sports organizations and anti-doping organizations to adopt measures, including sanctions or penalties, aimed at athlete support personnel who commit an anti-doping rule violation or other offence connected with doping in sport.

Article 10

Nutritional supplements

States Parties, where appropriate, shall encourage producers and distributors of nutritional supplements to establish best practices in the marketing and distribution of nutritional supplements, including information regarding their analytic composition and quality assurance.

Article 11

Financial measures

States Parties shall, where appropriate:

(a) provide funding within their respective budgets to support a national testing programme across all sports or assist sports organizations and anti-doping organizations in financing doping controls either by direct subsidies or grants, or by recognizing the costs of such controls when determining the overall subsidies or grants to be awarded to those organizations;

(b) take steps to withhold sport-related financial support to individual athletes or athlete support personnel who have been suspended following an anti-doping rule violation, during the period

2. Les États parties adoptent des mesures, ou encouragent, le cas échéant, les instances compétentes relevant de leur juridiction à adopter des mesures, pour prévenir et restreindre l'utilisation et la possession par les sportifs de substances et méthodes interdites dans le sport, à moins que cette utilisation ne soit autorisée par une exemption pour usage thérapeutique.

3. Aucune mesure adoptée conformément à la présente Convention ne restreint la disponibilité à des fins légitimes de substances et méthodes dont l'usage est autrement interdit ou limité dans le domaine sportif.

Article 9

Mesures à l'encontre du personnel d'encadrement des sportifs

Les États parties prennent eux-mêmes des mesures, ou encouragent les organisations sportives et les organisations antidopage à prendre des mesures, y compris des sanctions ou des pénalités, à l'encontre des membres de l'encadrement des sportifs qui commettent une violation des règles antidopage ou autre infraction liée au dopage dans le sport.

Article 10

Compléments alimentaires

Selon que de besoin, les États parties encouragent les producteurs et distributeurs de compléments alimentaires à établir des bonnes pratiques pour la commercialisation et la distribution desdits compléments, notamment à fournir des informations sur la composition analytique de ces produits et l'assurance qualité.

Article 11

Mesures d'ordre financier

Selon que de besoin, les États parties:

(a) inscrivent à leur budget le financement d'un programme national de contrôles dans toutes les disciplines sportives ou aident les organisations sportives et les organisations antidopage à financer des contrôles antidopage, soit en leur octroyant directement des subventions ou des allocations, soit en tenant compte du coût de ces contrôles lorsqu'ils déterminent le montant global de ces subventions ou allocations;

(b) font le nécessaire pour retirer leur soutien financier dans le domaine du sport aux sportifs ou aux membres de l'encadrement des sportifs qui ont été suspendus à la suite d'une violation des

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen beziehungsweise ermutigen die einschlägigen Stellen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen, um die Anwendung und den Besitz verbotener Wirkstoffe und Methoden durch Athleten im Sport zu verhüten und einzuschränken, es sei denn, die Anwendung erfolgt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung.

(3) Die nach diesem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen behindern nicht die Verfügbarkeit für rechtmäßige Zwecke von Wirkstoffen und Methoden, die ansonsten im Sport verboten oder eingeschränkt anwendbar sind.

Artikel 9

Maßnahmen gegen Athletenbetreuer

Die Vertragsstaaten ergreifen selbst beziehungsweise ermutigen die Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen zur Ergreifung von Maßnahmen, die sich gegen Athletenbetreuer richten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln oder eine andere Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Doping im Sport begehen; zu diesen Maßnahmen gehören auch Sanktionen und Strafen.

Artikel 10

Nahrungsergänzungsmittel

Die Vertragsstaaten ermutigen in geeigneten Fällen die Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, vorbildliche Vorgehensweisen bei der Vermarktung und dem Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln einzuführen, einschließlich der Angaben über deren analytische Zusammensetzung und die Qualitätssicherung.

Artikel 11

Finanzielle Maßnahmen

In geeigneten Fällen werden die Vertragsstaaten

a) Mittel in ihren jeweiligen Haushalten vorsehen, um ein nationales und alle Sportarten abdeckendes Kontrollprogramm zu unterstützen beziehungsweise den Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen entweder durch direkte Subventionen oder Zuweisungen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen behilflich zu sein oder die Kosten derartiger Kontrollen bei der Festlegung der den entsprechenden Organisationen zu gewährenden Gesamtsubventionen oder -zuweisungen zu berücksichtigen;

b) Schritte unternehmen, um einzelnen Athleten oder Athletenbetreuern, die nach einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gesperrt wurden, während der Dauer der Sperre eine etwaige

of their suspension;

(c) withhold some or all financial or other sport-related support from any sports organization or anti-doping organization not in compliance with the Code or applicable anti-doping rules adopted pursuant to the Code.

Article 12

Measures to facilitate doping control

States Parties shall, where appropriate:

(a) encourage and facilitate the implementation by sports organizations and anti-doping organizations within their jurisdiction of doping controls in a manner consistent with the Code, including no-advance notice, out-of-competition and in-competition testing;

(b) encourage and facilitate the negotiation by sports organizations and anti-doping organizations of agreements permitting their members to be tested by duly authorized doping control teams from other countries;

(c) undertake to assist the sports organizations and anti-doping organizations within their jurisdiction in gaining access to an accredited doping control laboratory for the purposes of doping control analysis.

III.

International cooperation

Article 13

Cooperation between anti-doping organizations and sports organizations

States Parties shall encourage cooperation between anti-doping organizations, public authorities and sports organizations within their jurisdiction and those within the jurisdiction of other States Parties in order to achieve, at the international level, the purpose of this Convention.

Article 14

Supporting the mission of the World Anti-Doping Agency

States Parties undertake to support the important mission of the World Anti-Doping Agency in the international fight against doping.

règles antidopage, et ce pendant la durée de la suspension;

(c) retirent tout ou partie de leur soutien, financier ou autre, dans le domaine du sport à toute organisation sportive ou organisation antidopage qui ne respecte pas le Code ou les règles antidopage applicables adoptées conformément au Code.

Article 12

Mesures visant à faciliter les contrôles antidopage

Selon que de besoin, les États parties:

(a) encouragent et facilitent l'exécution, par les organisations sportives et les organisations antidopage relevant de leur juridiction, de contrôles antidopage conformes aux dispositions du Code, y compris les contrôles inopinés et les contrôles hors compétition et en compétition;

(b) encouragent et facilitent la négociation, par les organisations sportives et organisations antidopage, d'accords autorisant des équipes de contrôle du dopage dûment agréées d'autres pays à soumettre leurs membres à des contrôles;

(c) s'engagent à aider les organisations sportives et les organisations antidopage relevant de leur juridiction à accéder à un laboratoire antidopage agréé aux fins de l'analyse des échantillons prélevés.

III.

Coopération internationale

Article 13

Coopération entre les organisations antidopage et les organisations sportives

Les États parties encouragent la coopération entre les organisations antidopage, les pouvoirs publics et les organisations sportives qui relèvent de leur juridiction et ceux relevant de la juridiction des autres États parties afin d'atteindre, à l'échelle internationale, le but de la présente Convention.

Article 14

Soutien à la mission de l'Agence mondiale antidopage

Les États parties s'engagent à soutenir l'Agence mondiale antidopage dans sa mission importante de lutte contre le dopage à l'échelle internationale.

sportbezogene finanzielle Unterstützung zu verweigern;

c) Sportorganisationen oder Anti-Doping-Organisationen, die gegen den Code oder gegen in Übereinstimmung mit dem Code beschlossene anwendbare Anti-Doping-Regeln verstoßen, die finanzielle oder anderweitige sportbezogene Unterstützung teilweise oder ganz verweigern.

Artikel 12

Maßnahmen zur Erleichterung von Dopingkontrollen

In geeigneten Fällen werden die Vertragsstaaten

a) es fördern und erleichtern, dass Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich Dopingkontrollen entsprechend den Vorgaben des Codes durchführen; hierzu gehören unangekündigte Kontrollen, Kontrollen außerhalb des Wettkampfs und während des Wettkampfs;

b) es fördern und erleichtern, dass Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen Vereinbarungen treffen, durch die eine Kontrolle ihrer Mitglieder durch ordnungsgemäß befugte Dopingkontrollteams aus anderen Ländern ermöglicht wird;

c) sich verpflichten, die Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich dabei zu unterstützen, zum Zweck der Dopingkontrollanalyse Zugang zu einem akkreditierten Dopingkontrolllabor zu erhalten.

III.

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 13

Zusammenarbeit zwischen Anti-Doping-Organisationen und Sportorganisationen

Die Vertragsstaaten fördern die Zusammenarbeit zwischen den Anti-Doping-Organisationen, staatlichen Behörden und Sportorganisationen in ihrem Hoheitsbereich und denjenigen im Hoheitsbereich anderer Vertragsstaaten, um auf internationaler Ebene den Zweck dieses Übereinkommens zu erreichen.

Artikel 14

Unterstützung des Auftrags der Welt-Anti-Doping-Agentur

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den wichtigen Auftrag der Welt-Anti-Doping-Agentur bei der internationalen Bekämpfung des Dopings zu unterstützen.

Article 15

Equal funding of the World Anti-Doping Agency

States Parties support the principle of equal funding of the World Anti-Doping Agency's approved annual core budget by public authorities and the Olympic Movement.

Article 16

International cooperation in doping control

Recognizing that the fight against doping in sport can only be effective when athletes can be tested with no advance notice and samples can be transported in a timely manner to laboratories for analysis, States Parties shall, where appropriate and in accordance with domestic law and procedures:

(a) facilitate the task of the World Anti-Doping Agency and anti-doping organizations operating in compliance with the Code, subject to relevant host countries' regulations, of conducting in- or out-of-competition doping controls on their athletes, whether on their territory or elsewhere;

(b) facilitate the timely movement of duly authorized doping control teams across borders when conducting doping control activities;

(c) cooperate to expedite the timely shipping or carrying across borders of samples in such a way as to maintain their security and integrity;

(d) assist in the international coordination of doping controls by various anti-doping organizations, and cooperate to this end with the World Anti-Doping Agency;

(e) promote cooperation between doping control laboratories within their jurisdiction and those within the jurisdiction of other States Parties. In particular, States Parties with accredited doping control laboratories should encourage laboratories within their jurisdiction to assist other States Parties in enabling them to acquire the experience, skills and techniques necessary to establish their own laboratories should they wish to do so;

(f) encourage and support reciprocal testing arrangements between designated anti-doping organizations, in conformity with the Code;

Article 15

Financement à parts égales de l'Agence mondiale antidopage

Les États parties appuient le principe du financement du budget annuel de base approuvé de l'Agence mondiale antidopage, pour moitié par les pouvoirs publics et pour moitié par le Mouvement olympique.

Article 16

Coopération internationale en matière de lutte antidopage

Sachant que la lutte contre le dopage dans le sport ne saurait être efficace que si les sportifs peuvent être contrôlés inopinément et les échantillons envoyés en temps utile à des laboratoires pour y être analysés, les États parties, selon que de besoin et conformément à leurs législation et procédures nationales:

(a) facilitent la tâche de l'Agence mondiale antidopage et des organisations antidopage œuvrant en conformité avec le Code, sous réserve des règlements des pays hôtes concernés, pour qu'elles puissent procéder à des contrôles du dopage en compétition ou hors compétition auprès de leurs sportifs, sur leur territoire ou en dehors;

(b) facilitent la circulation transfrontalière en temps utile des équipes de contrôle du dopage dûment agréées quand elles procèdent à des contrôles antidopage;

(c) coopèrent pour accélérer le transport ou l'expédition transfrontalière en temps utile des échantillons de manière à en assurer la sécurité et l'intégrité;

(d) favorisent la coordination internationale des contrôles antidopage effectués par les diverses organisations antidopage, et coopèrent avec l'Agence mondiale antidopage à cette fin;

(e) favorisent la coopération entre les laboratoires de contrôle antidopage relevant de leur juridiction et ceux relevant de la juridiction d'autres États parties. En particulier, les États parties ayant des laboratoires antidopage agréés doivent les encourager à aider d'autres États parties à acquérir l'expérience, les compétences et les techniques nécessaires pour créer leurs propres laboratoires, s'ils le souhaitent;

(f) encouragent et soutiennent les arrangements de contrôles réciproques entre les organisations antidopage concernées, conformément au Code;

Artikel 15

Finanzierung der Welt-Anti-Doping-Agentur zu gleichen Anteilen

Die Vertragsstaaten unterstützen den Grundsatz, wonach die staatlichen Behörden und die Olympische Bewegung den gebilligten jährlichen Kernhaushalt der Welt-Anti-Doping-Agentur zu gleichen Teilen übernehmen.

Artikel 16

Internationale Zusammenarbeit bei der Dopingkontrolle

In Anerkennung der Tatsache, dass die Bekämpfung des Dopings im Sport nur wirksam sein kann, wenn die Athleten unangekündigt kontrolliert und die Proben für die Analyse rechtzeitig in Labors gebracht werden können, werden die Vertragsstaaten in geeigneten Fällen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren

a) die Aufgabe der Welt-Anti-Doping-Agentur und der im Einklang mit dem Code tätigen Anti-Doping-Organisationen, die darin besteht, bei den Athleten der Vertragsstaaten Dopingkontrollen während des Wettkampfs oder außerhalb des Wettkampfs in ihrem Hoheitsgebiet oder andernorts durchzuführen, nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Gastgeberländer erleichtern;

b) den rechtzeitigen grenzüberschreitenden Transport ordnungsgemäß befugter Dopingkontrollteams bei Dopingkontrolltätigkeiten erleichtern;

c) zusammenarbeiten, um den rechtzeitigen Versand oder die rechtzeitige grenzüberschreitende Verbringung von Proben so zu beschleunigen, dass deren Sicherheit und Unversehrtheit gewahrt bleiben;

d) bei der internationalen Koordinierung von Dopingkontrollen durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen mitwirken und zu diesem Zweck mit der Welt-Anti-Doping-Agentur zusammenarbeiten;

e) die Zusammenarbeit zwischen den Dopingkontrolllaboren in ihrem Hoheitsbereich mit denen im Hoheitsbereich anderer Vertragsstaaten fördern. Insbesondere sollen die Vertragsstaaten mit akkreditierten Dopingkontrolllabors die Labors in ihrem Hoheitsbereich ermutigen, andere Vertragsstaaten dabei zu unterstützen, die Erfahrungen, Fertigkeiten und Techniken zu erwerben, die erforderlich sind, um ihre eigenen Labors einzurichten, wenn sie dies wünschen;

f) gegenseitige Vereinbarungen über die Durchführung von Kontrollen zwischen den benannten Anti-Doping-Organisationen in Übereinstimmung mit dem Code anregen und unterstützen;

(g) mutually recognize the doping control procedures and test results management, including the sport sanctions thereof, of any anti-doping organization that are consistent with the Code.

(g) reconnaissent mutuellement les procédures de contrôle du dopage et les méthodes de gestion des résultats de toute organisation antidopage qui sont conformes au Code, y compris les sanctions sportives qui en découlent.

g) gegenseitig die mit dem Code vereinbaren Dopingkontrollverfahren und Methoden zur Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der entsprechenden Sportsanktionen aller Anti-Doping-Organisationen anerkennen.

Article 17

Voluntary Fund

1. A "Fund for the Elimination of Doping in Sport", hereinafter referred to as "the Voluntary Fund", is hereby established. The Voluntary Fund shall consist of funds-in-trust established in accordance with the Financial Regulations of UNESCO. All contributions by States Parties and other actors shall be voluntary.

2. The resources of the Voluntary Fund shall consist of:

(a) contributions made by States Parties;

(b) contributions, gifts or bequests which may be made by:

(i) other States;

(ii) organizations and programmes of the United Nations system, particularly the United Nations Development Programme, as well as other international organizations;

(iii) public or private bodies or individuals;

(c) any interest due on the resources of the Voluntary Fund;

(d) funds raised through collections, and receipts from events organized for the benefit of the Voluntary Fund;

(e) any other resources authorized by the Voluntary Fund's regulations, to be drawn up by the Conference of Parties.

3. Contributions into the Voluntary Fund by States Parties shall not be considered to be a replacement for States Parties' commitment to pay their share of the World Anti-Doping Agency's annual budget.

Article 17

Fonds de contributions volontaires

1. Il est créé un «Fonds pour l'élimination du dopage dans le sport», ci-après dénommé «le Fonds de contributions volontaires». Il s'agit d'un fonds-en-dépôt établi conformément au Règlement financier de l'UNESCO. Toutes les contributions versées par les États parties et autres acteurs sont de nature volontaire.

2. Les ressources du Fonds de contributions volontaires sont constituées par:

(a) les contributions des États parties;

(b) les versements, dons ou legs que pourront faire:

(i) d'autres États;

(ii) les organisations et programmes du système des Nations Unies, notamment le Programme des Nations Unies pour le développement, ainsi que d'autres organisations internationales;

(iii) des organismes publics ou privés ou des particuliers;

(c) tout intérêt dû sur les ressources du Fonds de contributions volontaires;

(d) le produit des collectes et les recettes des manifestations organisées au profit du Fonds de contributions volontaires;

(e) toutes autres ressources autorisées par le règlement du Fonds de contributions volontaires que la Conférence des Parties établit.

3. Les contributions versées par les États parties au Fonds de contributions volontaires ne remplacent pas les sommes qu'ils se sont engagés à verser pour s'acquitter de leur quote-part du budget annuel de l'Agence mondiale antidopage.

Artikel 17

Freiwilliger Fonds

(1) Hiermit wird ein „Fonds zur Ausmerzung des Dopings im Sport" errichtet, der im Folgenden als „Freiwilliger Fonds" bezeichnet wird. Der Freiwillige Fonds setzt sich aus Treuhandvermögen zusammen, das in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der UNESCO eingerichtet wird. Alle Beiträge der Vertragsstaaten und anderer Akteure sind freiwillig.

(2) Die Mittel des Freiwilligen Fonds bestehen aus

a) Beiträgen der Vertragsstaaten;

b) Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen

i) anderer Staaten;

ii) von Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, wie auch von anderen internationalen Organisationen;

iii) von Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;

c) den für die Mittel des Freiwilligen Fonds anfallenden Zinsen;

d) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zugunsten des Freiwilligen Fonds aufgebracht werden, und

e) allen sonstigen Mitteln, die durch die von der Konferenz der Vertragsparteien für den Freiwilligen Fonds aufzustellenden Vorschriften genehmigt sind.

(3) Beiträge der Vertragsstaaten zum Freiwilligen Fonds gelten nicht als Ersatzleistung für die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihren Beitrag zum jährlichen Haushalt der Welt-Anti-Doping-Agentur zu entrichten.

Article 18

Use and governance of the Voluntary Fund

Resources in the Voluntary Fund shall be allocated by the Conference of Parties for the financing of activities approved by it, notably to assist States Parties in developing and implementing anti-doping programmes, in accordance with the provisions of this Convention, taking into consideration the goals of the World Anti-Doping Agency, and may serve to cover functioning costs of this Convention. No political, economic or other conditions may be

Article 18

Utilisation et gouvernance du Fonds de contributions volontaires

Les ressources du Fonds de contributions volontaires sont allouées par la Conférence des Parties au financement d'activités qu'elle aura approuvées, notamment pour aider les États parties à élaborer et mettre en œuvre des programmes antidopage conformément aux dispositions de la présente Convention, compte tenu des objectifs de l'Agence mondiale antidopage, et peuvent servir à financer le fonctionnement de ladite Convention. Les contribu-

Artikel 18

Verwendung und Verwaltung des Freiwilligen Fonds

Die Mittel im Freiwilligen Fonds werden von der Konferenz der Vertragsparteien für die Finanzierung der von ihr gebilligten Tätigkeiten zugewiesen, insbesondere um die Vertragsstaaten dabei zu unterstützen, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Welt-Anti-Doping-Agentur Anti-Doping-Programme zu entwickeln und durchzuführen; sie dürfen auch verwendet werden, um die Kosten

attached to contributions made to the Voluntary Fund.

tions au Fonds de contributions volontaires ne peuvent être assorties d'aucune condition politique, économique ou autre.

der Durchführung dieses Übereinkommens zu decken. An die dem Freiwilligen Fonds gezahlten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder andere Bedingungen geknüpft werden.

IV.
Education and training

Article 19
General education and training principles

1. States Parties shall undertake, within their means, to support, devise or implement education and training programmes on anti-doping. For the sporting community in general, these programmes should aim to provide updated and accurate information on:

(a) the harm of doping to the ethical values of sport;

(b) the health consequences of doping.

2. For athletes and athlete support personnel, in particular in their initial training, education and training programmes should, in addition to the above, aim to provide updated and accurate information on:

(a) doping control procedures;

(b) athletes' rights and responsibilities in regard to anti-doping, including information about the Code and the anti-doping policies of the relevant sports and anti-doping organizations. Such information shall include the consequences of committing an anti-doping rule violation;

(c) the list of prohibited substances and methods and therapeutic use exemptions;

(d) nutritional supplements.

Article 20
Professional codes of conduct

States Parties shall encourage relevant competent professional associations and institutions to develop and implement appropriate codes of conduct, good practice and ethics related to anti-doping in sport that are consistent with the Code.

Article 21
Involvement of athletes and athlete support personnel

States Parties shall promote and, within their means, support active participation by athletes and athlete support personnel

IV.
Éducation et formation

Article 19
Principes généraux en matière d'éducation et de formation

1. Les États parties s'emploient, dans les limites de leurs moyens, à soutenir, concevoir ou mettre en œuvre des programmes d'éducation et de formation sur la lutte contre le dopage. Pour la communauté sportive en général, ces programmes visent à donner des informations à jour et exactes sur:

(a) les effets négatifs du dopage sur les valeurs éthiques du sport;

(b) les conséquences du dopage sur la santé.

2. Pour les sportifs et le personnel d'encadrement des sportifs, en particulier au cours de la formation initiale, les programmes d'éducation et de formation, outre ce qui précède, visent à donner des informations à jour et exactes sur:

(a) les procédures de contrôle du dopage;

(b) les droits et responsabilités des sportifs en matière de lutte contre le dopage, y compris des informations sur le Code et les politiques des organisations sportives et antidopage compétentes. Ces informations portent notamment sur les conséquences d'une violation des règles antidopage;

(c) la liste des substances et méthodes interdites, ainsi que les exemptions pour usage thérapeutique;

(d) les compléments alimentaires.

Article 20
Codes déontologiques

Les États parties encouragent les associations et institutions professionnelles compétentes à élaborer et à appliquer des codes de conduite, de bonne pratique et de déontologie appropriés et conformes au Code en matière de lutte contre le dopage dans le sport.

Article 21
Participation des sportifs et du personnel d'encadrement des sportifs

Les États parties favorisent et, dans la mesure de leurs moyens, soutiennent la participation active des sportifs et du per-

IV.
Erziehung und Schulung

Artikel 19
Allgemeine Erziehungs- und Schulungsgrundsätze

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erziehungs- und Schulungsprogramme zur Bekämpfung des Dopings zu unterstützen, zu entwickeln oder durchzuführen. Für die Sportwelt im Allgemeinen sollen diese Programme darauf abzielen, aktuelle und genaue Informationen zu folgenden Bereichen bereitzustellen:

a) zu dem Schaden, den das Doping den ethischen Werten des Sports zufügt;

b) zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Dopings.

(2) Für die Athleten und Athletenbetreuer sollen die Erziehungs- und Schulungsprogramme darüber hinaus, insbesondere bei ihrer ersten Schulung, darauf abzielen, aktuelle und genaue Informationen zu folgenden Bereichen bereitzustellen:

a) zu den Dopingkontrollverfahren;

b) zu den Rechten und Pflichten der Athleten im Hinblick auf die Dopingbekämpfung, einschließlich Informationen über den Code und die Anti-Doping-Maßnahmen der einschlägigen Sport- und Anti-Doping-Organisationen. Diese Informationen müssen die Folgen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln beinhalten;

c) zu der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden und zu den Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung;

d) zu Nahrungsergänzungsmitteln.

Artikel 20
Verhaltensrichtlinien für den Berufssport

Die Vertragsstaaten ermutigen die einschlägigen zuständigen Verbände und Einrichtungen des Berufssports, geeignete und mit dem Code vereinbare Verhaltensrichtlinien, vorbildliche Praktiken und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport zu entwickeln und umzusetzen.

Artikel 21
Einbeziehung von Athleten und Athletenbetreuern

Die Vertragsstaaten fördern und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – unterstützen die aktive Beteiligung von Athleten und

in all facets of the anti-doping work of sports and other relevant organizations and encourage sports organizations within their jurisdiction to do likewise.

sonnel d'encadrement des sportifs à tous les volets de la lutte antidopage menée par les organisations sportives et autres organisations compétentes, et encouragent les organisations sportives relevant de leur juridiction à faire de même.

Athletenbetreuern an allen Arten der Dopingbekämpfung durch die Sportorganisationen und die anderen einschlägigen Organisationen und ermutigen die Sportorganisationen in ihrem Hoheitsbereich, Gleiches zu tun.

Article 22

Sports organizations and ongoing education and training on anti-doping

States Parties shall encourage sports organizations and anti-doping organizations to implement ongoing education and training programmes for all athletes and athlete support personnel on the subjects identified in Article 19.

Article 22

Organisations sportives et éducation et formation continues en matière de lutte contre le dopage

Les États parties encouragent les organisations sportives et les organisations antidopage à mettre en œuvre des programmes d'éducation et de formation continues pour tous les sportifs et le personnel d'encadrement des sportifs sur les points visés à l'article 19.

Artikel 22

Sportorganisationen und die fortlaufende Erziehung und Schulung im Bereich der Dopingbekämpfung

Die Vertragsstaaten ermutigen die Sportorganisationen und die Anti-Doping-Organisationen, für alle Athleten und Athletenbetreuer fortlaufende Erziehungs- und Schulungsprogramme zu den in Artikel 19 aufgeführten Themen durchzuführen.

Article 23

Cooperation in education and training

States Parties shall cooperate mutually and with the relevant organizations to share, where appropriate, information, expertise and experience on effective anti-doping programmes.

Article 23

Coopération en matière d'éducation et de formation

Les États parties coopèrent entre eux et avec les organisations compétentes pour échanger, selon que de besoin, des informations, des compétences techniques et des données d'expérience relatives à des programmes antidopage efficaces.

Artikel 23

Zusammenarbeit bei der Erziehung und Schulung

Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander und mit den einschlägigen Organisationen zusammen, um in geeigneten Fällen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen zu wirksamen Dopingbekämpfungsprogrammen auszutauschen.

V.

Research

V.

Recherche

V.

Forschung

Article 24

Promotion of research in anti-doping

States Parties undertake, within their means, to encourage and promote anti-doping research in cooperation with sports and other relevant organizations on:

(a) prevention, detection methods, behavioural and social aspects, and the health consequences of doping;

(b) ways and means of devising scientifically-based physiological and psychological training programmes respectful of the integrity of the person;

(c) the use of all emerging substances and methods resulting from scientific developments.

Article 24

Promotion de la recherche antidopage

Les États parties s'engagent à encourager et à promouvoir, dans les limites de leurs moyens, la recherche antidopage en collaboration avec les organisations sportives et autres organisations compétentes en ce qui concerne:

(a) la prévention, les méthodes de dépistage, les aspects comportementaux et sociaux du dopage et ses conséquences sur la santé;

(b) les voies et moyens de concevoir des programmes scientifiques d'entraînement physique et psychologique qui respectent l'intégrité de la personne;

(c) l'utilisation de toutes les nouvelles substances et méthodes issues des progrès de la science.

Artikel 24

Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und anderen einschlägigen Organisationen die Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung zu folgenden Fragen zu unterstützen und zu fördern:

a) Verhütung des Dopings, Nachweismethoden, Verhaltens- und gesellschaftliche Aspekte und gesundheitliche Auswirkungen des Dopings;

b) Mittel und Wege zur Entwicklung wissenschaftlich fundierter physiologischer und psychologischer Schulungsprogramme, die der Integrität der Person Rechnung tragen;

c) Anwendung aller neuen Wirkstoffe und Methoden, die aus wissenschaftlichen Entwicklungen entstehen.

Article 25

Nature of anti-doping research

When promoting anti-doping research, as set out in Article 24, States Parties shall ensure that such research will:

(a) comply with internationally recognized ethical practices;

Article 25

Nature de la recherche antidopage

En encourageant la recherche antidopage visée à l'article 24, les États parties veillent à ce que cette recherche soit conduite:

(a) conformément aux pratiques déontologiques internationalement reconnues;

Artikel 25

Wesen der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung

Bei der in Artikel 24 beschriebenen Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die betreffende Forschung

a) international anerkannten ethischen Praktiken entspricht;

(b) avoid the administration to athletes of prohibited substances and methods;

(c) be undertaken only with adequate precautions in place to prevent the results of anti-doping research being misused and applied for doping.

(b) en évitant que des substances et méthodes interdites soient administrées aux sportifs;

(c) en prenant des précautions adéquates pour que ses résultats ne puissent pas être utilisés abusivement ni servir au dopage.

b) die Verabreichung verbotener Wirkstoffe und Methoden an Athleten vermeidet;

c) nur mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen erfolgt, um zu verhindern, dass die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung für Dopingzwecke missbraucht und angewendet werden.

Article 26

Sharing the results of anti-doping research

Subject to compliance with applicable national and international law, States Parties shall, where appropriate, share the results of available anti-doping research with other States Parties and the World Anti-Doping Agency.

Article 26

Échange des résultats de la recherche antidopage

Dans le respect des règles nationales et internationales applicables, les États parties, selon que de besoin, font connaître les résultats de la recherche antidopage aux autres États parties et à l'Agence mondiale antidopage.

Artikel 26

Weitergabe von Forschungsergebnissen im Bereich der Dopingbekämpfung

Vorbehaltlich der Einhaltung des anzuwendenden nationalen und internationalen Rechts geben die Vertragsstaaten in geeigneten Fällen die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung an andere Vertragsstaaten und an die Welt-Anti-Doping-Agentur weiter.

Article 27

Sport science research

States Parties shall encourage:

(a) members of the scientific and medical communities to carry out sport science research in accordance with the principles of the Code;

(b) sports organizations and athlete support personnel within their jurisdiction to implement sport science research that is consistent with the principles of the Code.

Article 27

Recherche en sciences du sport

Les États parties encouragent:

(a) les scientifiques et le corps médical à mener des recherches en sciences du sport en conformité avec les principes énoncés dans le Code;

(b) les organisations sportives et le personnel d'encadrement des sportifs placés sous leur juridiction à appliquer les résultats issus de la recherche en sciences du sport qui sont conformes aux principes énoncés dans le Code.

Artikel 27

Sportwissenschaftliche Forschung

Die Vertragsstaaten ermutigen

a) die Mitglieder der wissenschaftlichen und medizinischen Gemeinschaft, in Einklang mit den Grundsätzen des Codes sportwissenschaftliche Forschung zu betreiben;

b) die Sportorganisationen und die Athletenbetreuer in ihrem Hoheitsbereich, mit den Grundsätzen des Codes vereinbare sportwissenschaftliche Forschung durchzuführen.

VI. Monitoring of the Convention

VI. Suivi de la Convention

VI. Überwachung der Anwendung des Übereinkommens

Article 28

Conference of Parties

1. A Conference of Parties is hereby established. The Conference of Parties shall be the sovereign body of this Convention.

2. The Conference of Parties shall meet in ordinary session in principle every two years. It may meet in extraordinary session if it so decides or at the request of at least one third of the States Parties.

3. Each State Party shall have one vote at the Conference of Parties.

4. The Conference of Parties shall adopt its own Rules of Procedure.

Article 28

Conférence des Parties

1. Il est établi une Conférence des Parties. La Conférence des Parties est l'organe souverain de la présente Convention.

2. La Conférence des Parties se réunit en session ordinaire tous les deux ans en principe. Elle peut se réunir en session extraordinaire, soit si elle en décide elle-même ainsi, soit à la demande d'un tiers au moins des États parties.

3. Chaque État partie dispose d'une voix à la Conférence des Parties.

4. La Conférence des Parties adopte son règlement intérieur.

Artikel 28

Konferenz der Vertragsparteien

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt. Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Lenkungsorgan dieses Übereinkommens.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien tritt in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten, wenn sie dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten darum ersuchen.

(3) Jeder Vertragsstaat hat bei der Konferenz der Vertragsparteien eine Stimme.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Article 29

Advisory organization and observers to the Conference of Parties

The World Anti-Doping Agency shall be invited as an advisory organization to the

Article 29

Organisation consultative et observateurs auprès de la Conférence des Parties

L'Agence mondiale antidopage est invitée à la Conférence des Parties en qualité

Artikel 29

Beratende Organisation und Beobachter bei der Konferenz der Vertragsparteien

Die Welt-Anti-Doping-Agentur wird als beratende Organisation zur Konferenz der

Conference of Parties. The International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, the Council of Europe and the Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport (CIGEPS) shall be invited as observers. The Conference of Parties may decide to invite other relevant organizations as observers.

d'organisation consultative. Le Comité international olympique, le Comité international paralympique, le Conseil de l'Europe et le Comité intergouvernemental pour l'éducation physique et le sport (CIGEPS) y sont invités en qualité d'observateurs. La Conférence des Parties peut décider d'inviter d'autres organisations compétentes en tant qu'observateurs.

Vertragsparteien eingeladen. Das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, der Europarat und der Zwischenstaatliche Ausschuss für Körpererziehung und Sport (CIGEPS) werden als Beobachter eingeladen. Die Konferenz der Vertragsparteien kann beschließen, weitere einschlägige Organisationen als Beobachter einzuladen.

Article 30

Functions of the Conference of Parties

1. Besides those set forth in other provisions of this Convention, the functions of the Conference of Parties shall be to:

(a) promote the purpose of this Convention;

(b) discuss the relationship with the World Anti-Doping Agency and study the mechanisms of funding of the Agency's annual core budget. States non-Parties may be invited to the discussion;

(c) adopt a plan for the use of the resources of the Voluntary Fund, in accordance with Article 18;

(d) examine the reports submitted by States Parties in accordance with Article 31;

(e) examine, on an ongoing basis, the monitoring of compliance with this Convention in response to the development of anti-doping systems, in accordance with Article 31. Any monitoring mechanism or measure that goes beyond Article 31 shall be funded through the Voluntary Fund established under Article 17;

(f) examine draft amendments to this Convention for adoption;

(g) examine for approval, in accordance with Article 34 of the Convention, modifications to the Prohibited List and to the Standards for Granting Therapeutic Use Exemptions adopted by the World Anti-Doping Agency;

(h) define and implement cooperation between States Parties and the World Anti-Doping Agency within the framework of this Convention;

(i) request a report from the World Anti-Doping Agency on the implementation of the Code to each of its sessions for examination.

2. The Conference of Parties, in fulfilling its functions, may cooperate with other intergovernmental bodies.

Article 30

Fonctions de la Conférence des Parties

1. Outre celles énoncées dans d'autres dispositions de la présente Convention, les fonctions de la Conférence des Parties sont les suivantes:

(a) promouvoir le but de la présente Convention;

(b) discuter des relations avec l'Agence mondiale antidopage et étudier les mécanismes de financement du budget annuel de base de l'Agence. Des États non parties peuvent être invités au débat;

(c) adopter un plan d'utilisation des ressources du Fonds de contributions volontaires, conformément aux dispositions de l'article 18;

(d) examiner les rapports soumis par les États parties conformément à l'article 31;

(e) examiner en permanence les moyens d'assurer le respect de la présente Convention compte tenu de l'évolution des systèmes antidopage, conformément à l'article 31. Tout mécanisme ou toute mesure de suivi qui va au-delà des dispositions de l'article 31 est financé(e) par le Fonds de contributions volontaires créé en vertu de l'article 17;

(f) examiner pour adoption les projets d'amendements à la présente Convention;

(g) examiner pour approbation, conformément aux dispositions de l'article 34 de la Convention, les modifications à la Liste des interdictions et au Standard pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques adoptées par l'Agence mondiale antidopage;

(h) définir et mettre en œuvre la coopération entre les États parties et l'Agence mondiale antidopage dans le cadre de la présente Convention;

(i) prier l'Agence mondiale antidopage de lui présenter un rapport sur l'application du Code à chacune de ses sessions pour examen.

2. Dans l'exercice de ses fonctions, la Conférence des Parties peut coopérer avec d'autres organismes intergouvernementaux.

Artikel 30

Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien

(1) Neben den in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens aufgeführten Aufgaben bestehen die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien darin,

a) den Zweck dieses Übereinkommens zu fördern;

b) das Verhältnis zur Welt-Anti-Doping-Agentur zu erörtern und die Finanzierungsmechanismen des jährlichen Kernhaushalts der Agentur zu beobachten. Nichtvertragsstaaten können zu diesen Erörterungen eingeladen werden;

c) einen Plan für die Verwendung der Mittel des Freiwilligen Fonds nach Artikel 18 zu beschließen;

d) die von den Vertragsstaaten nach Artikel 31 vorgelegten Berichte zu prüfen;

e) die Überwachung der Einhaltung dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung der Entwicklung von Dopingbekämpfungssystemen nach Artikel 31 fortlaufend zu überprüfen. Alle Überwachungsmechanismen oder -maßnahmen, die über Artikel 31 hinausgehen, werden durch den nach Artikel 17 errichteten Freiwilligen Fonds finanziert;

f) Änderungsentwürfe zu diesem Übereinkommen im Hinblick auf deren Beschlussfassung zu prüfen;

g) nach Artikel 34 des Übereinkommens die von der Welt-Anti-Doping-Agentur beschlossenen Änderungen der Verbotsliste und der Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung im Hinblick auf deren Genehmigung zu prüfen;

h) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und der Welt-Anti-Doping-Agentur im Rahmen dieses Übereinkommens näher zu bestimmen und durchzuführen;

i) von der Welt-Anti-Doping-Agentur bei jeder ihrer Tagungen einen Bericht über die Durchführung des Codes zur Prüfung zu erbitten.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Konferenz der Vertragsparteien mit anderen zwischenstaatlichen Gremien zusammenarbeiten.

Article 31

National reports to the Conference of Parties

States Parties shall forward every two years to the Conference of Parties through the Secretariat, in one of the official languages of UNESCO, all relevant information concerning measures taken by them for the purpose of complying with the provisions of this Convention.

Article 32

Secretariat of the Conference of Parties

1. The secretariat of the Conference of Parties shall be provided by the Director-General of UNESCO.

2. At the request of the Conference of Parties, the Director-General of UNESCO shall use to the fullest extent possible the services of the World Anti-Doping Agency on terms agreed upon by the Conference of Parties.

3. Functioning costs related to the Convention will be funded from the regular budget of UNESCO within existing resources at an appropriate level, the Voluntary Fund established under Article 17 or an appropriate combination thereof as determined every two years. The financing for the secretariat from the regular budget shall be done on a strictly minimal basis, it being understood that voluntary funding should also be provided to support the Convention.

4. The secretariat shall prepare the documentation of the Conference of Parties, as well as the draft agenda of its meetings, and shall ensure the implementation of its decisions.

Article 33

Amendments

1. Each State Party may, by written communication addressed to the Director-General of UNESCO, propose amendments to this Convention. The Director-General shall circulate such communication to all States Parties. If, within six months from the date of the circulation of the communication, at least one half of the States Parties give their consent, the Director-General shall present such proposals to the following session of the Conference of Parties.

2. Amendments shall be adopted by the Conference of Parties with a two-thirds majority of States Parties present and voting.

3. Once adopted, amendments to this Convention shall be submitted for ratifica-

Article 31

Rapports présentés par les États parties à la Conférence des Parties

Par l'intermédiaire du Secrétariat, les États parties communiquent tous les deux ans à la Conférence des Parties, dans une des langues officielles de l'UNESCO, tous les renseignements pertinents concernant les mesures qu'ils auront prises pour se conformer aux dispositions de la présente Convention.

Article 32

Secrétariat de la Conférence des Parties

1. Le secrétariat de la Conférence des Parties est assuré par le Directeur général de l'UNESCO.

2. À la demande de la Conférence des Parties, le Directeur général de l'UNESCO recourt aussi largement que possible aux services de l'Agence mondiale antidopage, selon des modalités fixées par la Conférence des Parties.

3. Les dépenses de fonctionnement relatives à la Convention sont financées par le budget ordinaire de l'UNESCO dans les limites des ressources existantes et à un niveau approprié, par le Fonds de contributions volontaires créé en vertu des dispositions de l'article 17, ou par une combinaison appropriée de ces ressources à déterminer tous les deux ans. Le financement des dépenses du secrétariat par le budget ordinaire se fait sur la base du strict minimum, étant entendu que des financements volontaires devraient aussi être consentis à l'appui de la Convention.

4. Le secrétariat établit la documentation de la Conférence des Parties ainsi que le projet d'ordre du jour de ses réunions, et il assure l'exécution de ses décisions.

Article 33

Amendements

1. Tout État partie peut, par voie de communication écrite adressée au Directeur général de l'UNESCO, proposer des amendements à la présente Convention. Le Directeur général transmet cette communication à tous les États parties. Si, dans les six mois qui suivent la date de transmission de la communication, la moitié au moins des États parties répond favorablement à la proposition, le Directeur général la présente à la session suivante de la Conférence des Parties.

2. Les amendements sont adoptés par la Conférence des Parties à la majorité des deux tiers des États parties présents et votants.

3. Une fois adoptés, les amendements à la présente Convention sont soumis aux

Artikel 31

Nationale Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien

Die Vertragsstaaten legen der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat alle zwei Jahre und in einer der offiziellen Sprachen der UNESCO alle einschlägigen Informationen über die Maßnahmen vor, die sie zur Einhaltung dieses Übereinkommens ergriffen haben.

Artikel 32

Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien

(1) Das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Generaldirektor der UNESCO gestellt.

(2) Auf Ersuchen der Konferenz der Vertragsparteien nutzt der Generaldirektor der UNESCO zu den von der Konferenz der Vertragsparteien gebilligten Bedingungen die Dienste der Welt-Anti-Doping-Agentur im größtmöglichen Umfang.

(3) Die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehenden Durchführungskosten werden im Rahmen vorhandener Mittel und in angemessener Höhe aus dem ordentlichen Haushalt der UNESCO, aus dem nach Artikel 17 errichteten Freiwilligen Fonds oder entsprechend einer alle zwei Jahre zu treffenden Festlegung aus einer angemessenen Kombination beider Quellen finanziert. Die Finanzierung des Sekretariats aus dem ordentlichen Haushalt erfolgt auf einer strikt minimalen Grundlage, wobei davon ausgegangen wird, dass auch eine freiwillige Finanzierung zur Unterstützung des Übereinkommens zur Verfügung gestellt werden soll.

(4) Das Sekretariat bereitet die Dokumentation der Konferenz der Vertragsparteien und die Entwürfe der Tagesordnung ihrer Sitzungen vor und stellt die Durchführung ihrer Beschlüsse sicher.

Artikel 33

Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann durch schriftliche Mitteilung an den Generaldirektor der UNESCO Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Generaldirektor leitet diese Mitteilung an alle Vertragsstaaten weiter. Gibt innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Weiterleitung der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten ihre Zustimmung, so legt der Generaldirektor diese Vorschläge der nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vor.

(2) Änderungen werden von der Konferenz der Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen.

(3) Nach der Beschlussfassung werden Änderungen dieses Übereinkommens den

tion, acceptance, approval or accession to States Parties.

4. With respect to the States Parties that have ratified, accepted, approved or acceded to them, amendments to this Convention shall enter into force three months after the deposit of the instruments referred to in paragraph 3 of this Article by two thirds of the States Parties. Thereafter, for each State Party that ratifies, accepts, approves or accedes to an amendment, the said amendment shall enter into force three months after the date of deposit by that State Party of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

5. A State that becomes a Party to this Convention after the entry into force of amendments in conformity with paragraph 4 of this Article shall, failing an expression of different intention, be considered:

(a) a Party to this Convention as so amended;

(b) a Party to the unamended Convention in relation to any State Party not bound by the amendments.

Article 34

Specific amendment procedure for the Annexes to the Convention

1. If the World Anti-Doping Agency modifies the Prohibited List or the Standards for Granting Therapeutic Use Exemptions, it may, by written communication addressed to the Director-General of UNESCO, inform her/him of those changes. The Director-General shall notify such changes as proposed amendments to the relevant Annexes to this Convention to all States Parties expeditiously. Amendments to the Annexes shall be approved by the Conference of Parties either at one of its sessions or through a written consultation.

2. States Parties have 45 days from the Director-General's notification within which to express their objection to the proposed amendment either in writing, in case of written consultation, to the Director-General or at a session of the Conference of Parties. Unless two thirds of the States Parties express their objection, the proposed amendment shall be deemed to be approved by the Conference of Parties.

3. Amendments approved by the Conference of Parties shall be notified to States Parties by the Director-General. They shall enter into force 45 days after that notification, except for any State Party that has previously notified the Director-General that it does not accept these amendments.

États parties pour ratification, acceptation, approbation ou adhésion.

4. Pour les États parties qui les ont ratifiés, acceptés, approuvés ou y ont adhéré, les amendements à la présente Convention entrent en vigueur trois mois après le dépôt par les deux tiers des États parties des instruments visés au paragraphe 3 du présent article. Par la suite, pour chaque État partie qui ratifie, accepte, approuve un amendement ou y adhère, cet amendement entre en vigueur trois mois après la date de dépôt par l'État partie de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

5. Un État qui devient partie à la présente Convention après l'entrée en vigueur d'amendements conformément au paragraphe 4 du présent article est, faute d'avoir exprimé une intention différente, considéré comme étant:

(a) partie à la présente Convention ainsi amendée;

(b) partie à la présente Convention non amendée à l'égard de tout État partie qui n'est pas lié par ces amendements.

Article 34

Procédure spécifique d'amendement aux annexes de la Convention

1. Si l'Agence mondiale antidopage modifie la Liste des interdictions ou le Standard pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques, elle peut communiquer ces changements par écrit au Directeur général de l'UNESCO. Le Directeur général notifie lesdits changements, en tant que propositions d'amendement aux annexes pertinentes de la présente Convention, à tous les États parties dans les meilleurs délais. Les amendements aux annexes sont approuvés par la Conférence des Parties, soit à l'occasion de l'une de ses sessions, soit par voie de consultation écrite.

2. Les États parties disposent d'un délai de 45 jours à compter de la notification du Directeur général pour faire connaître à ce dernier leur opposition à l'amendement proposé, soit par écrit, en cas de consultation écrite, soit à l'occasion d'une session de la Conférence des Parties. L'amendement proposé est réputé approuvé par la Conférence des Parties à moins que deux tiers des États parties ne fassent connaître leur opposition.

3. Les amendements approuvés par la Conférence des Parties sont notifiés aux États parties par le Directeur général. Ils entrent en vigueur 45 jours après cette notification, sauf pour tout État partie qui a préalablement notifié au Directeur général qu'il n'y souscrivait pas.

Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens treten für die Vertragsstaaten, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, drei Monate nach Hinterlegung der in Absatz 3 genannten Urkunden durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft. Für jeden Vertragsstaat, der eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitritt, tritt sie drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragsstaat in Kraft.

(5) Ein Staat, der nach Inkrafttreten von Änderungen nach Absatz 4 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, wenn er keine anderweitige Absicht zum Ausdruck gebracht hat,

a) als Vertragspartei des geänderten Übereinkommens;

b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens im Verhältnis zu jedem Vertragsstaat, der nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Artikel 34

Besonderes Änderungsverfahren für die Anlagen des Übereinkommens

(1) Ändert die Welt-Anti-Doping-Agentur die Verbotsliste oder die Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung, so kann sie den Generaldirektor der UNESCO durch eine an ihn gerichtete schriftliche Mitteilung von den Änderungen in Kenntnis setzen. Der Generaldirektor notifiziert diese Änderungen umgehend allen Vertragsstaaten als vorgeschlagene Änderungen der betreffenden Anlagen zu diesem Übereinkommen. Die Änderungen der Anlagen werden von der Konferenz der Vertragsparteien entweder auf einer ihrer Tagungen oder durch schriftliche Konsultation genehmigt.

(2) Innerhalb von 45 Tagen nach der Notifikation des Generaldirektors können die Vertragsstaaten ihren Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung entweder – im Fall einer schriftlichen Konsultation – schriftlich gegenüber dem Generaldirektor oder auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einlegen. Die vorgeschlagene Änderung gilt als von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigt, wenn nicht zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch gegen sie einlegen.

(3) Die von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigten Änderungen werden den Vertragsstaaten vom Generaldirektor notifiziert. Sie treten 45 Tage nach dieser Notifikation in Kraft; hiervon ausgenommen sind Vertragsstaaten, die dem Generaldirektor vorab notifiziert haben, dass sie diese Änderungen nicht annehmen.

4. A State Party having notified the Director-General that it does not accept an amendment approved according to the preceding paragraphs remains bound by the Annexes as not amended.

4. Un État partie qui a notifié au Directeur général qu'il ne souscrivait pas à un amendement approuvé conformément aux dispositions des paragraphes précédents demeure lié par les annexes telles que non amendées.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Generaldirektor notifiziert hat, dass er eine nach den Absätzen 1 bis 3 genehmigte Änderung nicht annimmt, bleibt durch die nicht geänderten Fassungen der Anlagen gebunden.

VII.

Final clauses

VII.

Dispositions finales

VII.

Schlussbestimmungen

Article 35

Federal or non-unitary constitutional systems

The following provisions shall apply to States Parties that have a federal or non-unitary constitutional system:

(a) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the legal jurisdiction of the federal or central legislative power, the obligations of the federal or central government shall be the same as for those States Parties which are not federal States;

(b) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the jurisdiction of individual constituent States, counties, provinces or cantons which are not obliged by the constitutional system of the federation to take legislative measures, the federal government shall inform the competent authorities of such States, counties, provinces or cantons of the said provisions, with its recommendation for their adoption.

Article 35

Régimes constitutionnels fédératifs ou non unitaires

Les dispositions ci-après s'appliquent aux États parties ayant un régime constitutionnel fédératif ou non unitaire:

(a) en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention dont l'application relève de la compétence du pouvoir législatif fédéral ou central, les obligations du gouvernement fédéral ou central sont les mêmes que celles des États parties qui ne sont pas des États fédéraux;

(b) en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention dont l'application relève de la compétence de chacun des États, comtés, provinces ou cantons constituants, qui ne sont pas, en vertu du régime constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le gouvernement fédéral porte, avec son avis favorable, lesdites dispositions à la connaissance des autorités compétentes des États, comtés, provinces ou cantons pour adoption.

Artikel 35

Bundesstaatliche oder nicht einheitsstaatliche Verfassungssysteme

Folgende Bestimmungen gelten für Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentralgesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;

b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Gliedstaats, eines Kreises, einer Provinz oder eines Kantons fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Stellen dieser Staaten, Kreise, Provinzen oder Kantone von den genannten Bestimmungen und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Article 36

Ratification, acceptance, approval or accession

This Convention shall be subject to ratification, acceptance, approval or accession by States Members of UNESCO in accordance with their respective constitutional procedures. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Director-General of UNESCO.

Article 36

Ratification, acceptation, approbation ou adhésion

La présente Convention est soumise à la ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion des États membres de l'UNESCO conformément à leurs procédures constitutionnelles respectives. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion sont déposés auprès du Directeur général de l'UNESCO.

Artikel 36

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts durch die Mitgliedstaaten der UNESCO nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Article 37

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of deposit of the thirtieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For any State that subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 37

Entrée en vigueur

1. La présente Convention entre en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date du dépôt du trentième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour tout État qui déclare ultérieurement accepter d'être lié par la présente Convention, celle-ci entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'un délai d'un mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Für jeden Staat, der danach seine Zustimmung erklärt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Article 38

Territorial extension of the Convention

1. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories for whose international relations it is responsible and to which this Convention shall apply.

2. Any State Party may, at any later date, by a declaration addressed to UNESCO, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such declaration by the depositary.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to UNESCO. Such withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such a notification by the depositary.

Article 39

Denunciation

Any State Party may denounce this Convention. The denunciation shall be notified by an instrument in writing, deposited with the Director-General of UNESCO. The denunciation shall take effect on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the receipt of the instrument of denunciation. It shall in no way affect the financial obligations of the State Party concerned until the date on which the withdrawal takes effect.

Article 40

Depositary

The Director-General of UNESCO shall be the Depositary of this Convention and amendments thereto. As the Depositary, the Director-General of UNESCO shall inform the States Parties to this Convention, as well as the other States Members of the Organization of:

(a) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

(b) the date of entry into force of this Convention in accordance with Article 37;

(c) any report prepared in pursuance of the provisions of Article 31;

(d) any amendment to the Convention or to the Annexes adopted in accordance with Articles 33 and 34 and the date on which the amendment comes into force;

Article 38

Extension territoriale de la Convention

1. Tout État peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, spécifier le territoire ou les territoires dont il assure les relations internationales et auxquels la présente Convention s'applique.

2. Par déclaration adressée à l'UNESCO, tout État partie peut, à une date ultérieure, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire spécifié dans cette déclaration. Relativement à un tel territoire, la Convention entre en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date de réception de ladite déclaration par le dépositaire.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents peut, relativement à tout territoire qui y est mentionné, être retirée par notification adressée à l'UNESCO. Le retrait entre en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai d'un mois après la date de réception de ladite notification par le dépositaire.

Article 39

Dénonciation

Tout État partie a la faculté de dénoncer la présente Convention. La dénonciation est notifiée par un instrument écrit déposé auprès du Directeur général de l'UNESCO. Elle prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai de six mois après la date de réception de l'instrument de dénonciation. Elle ne modifie en rien les obligations financières incombant à l'État partie concerné jusqu'à la date à laquelle le retrait prend effet.

Article 40

Dépositaire

Le Directeur général de l'UNESCO est le dépositaire de la présente Convention et des amendements y relatifs. En sa qualité de dépositaire, il informe les États parties à la présente Convention ainsi que les autres États membres de l'Organisation:

(a) du dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

(b) de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention en vertu de l'article 37;

(c) de tout rapport établi en vertu des dispositions de l'article 31;

(d) de tout amendement à la Convention ou aux annexes adopté en vertu des articles 33 et 34, et de la date d'entrée en vigueur dudit amendement;

Artikel 38

Räumliche Erstreckung des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt und auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit danach durch eine an die UNESCO gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Verwahrer folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an die UNESCO gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 39

Kündigung

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungsurkunde folgt. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des betreffenden Vertragsstaats bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Artikel 40

Verwahrer

Der Generaldirektor der UNESCO ist der Verwahrer dieses Übereinkommens und der Änderungen dieses Übereinkommens. Als Verwahrer informiert der Generaldirektor der UNESCO die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens wie auch die anderen Mitgliedstaaten der Organisation über

a) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 37;

c) jeden nach Artikel 31 erstellten Bericht;

d) jede Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlagen, die nach den Artikeln 33 und 34 beschlossen wurde, und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen;

(e) any declaration or notification made under the provisions of Article 38;

(f) any notification made under the provisions of Article 39 and the date on which the denunciation takes effect;

(g) any other act, notification or communication relating to this Convention.

Article 41

Registration

In conformity with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Convention shall be registered with the Secretariat of the United Nations at the request of the Director-General of UNESCO.

Article 42

Authoritative texts

1. This Convention, including its Annexes, has been drawn up in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish, the six texts being equally authoritative.

2. The Appendices to this Convention are provided in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish.

Article 43

Reservations

No reservations that are incompatible with the object and purpose of the present Convention shall be permitted.

Annex I –	The Prohibited List – International Standard
Annex II –	Standards for Granting Therapeutic Use Exemptions
Appendix 1 –	World Anti-Doping Code
Appendix 2 –	International Standard for Laboratories
Appendix 3 –	International Standard for Testing

Done at Paris, this eighteenth day of November 2005, in two authentic copies bearing the signature of the President of the General Conference of UNESCO at its 33rd session and of the Director-General of UNESCO, which shall be deposited in the archives of UNESCO.

The above text is the authentic text of the Convention hereby duly adopted by the General Conference of UNESCO at its 33rd session, held in Paris and declared closed on the twenty-first day of October 2005.

(e) de toute déclaration ou notification faite en vertu des dispositions de l’article 38;

(f) de toute notification faite en vertu des dispositions de l’article 39, et de la date à laquelle la dénonciation prend effet;

(g) de tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

Article 41

Enregistrement

Conformément à l’article 102 de la Charte des Nations Unies, la présente Convention sera enregistrée au Secrétariat de l’Organisation des Nations Unies à la requête du Directeur général de l’UNESCO.

Article 42

Textes faisant foi

1. La présente Convention, y compris les annexes, est établie en anglais, en arabe, en chinois, en espagnol, en français et en russe, les six textes faisant également foi.

2. Les appendices à la présente Convention sont établis en anglais, en arabe, en chinois, en espagnol, en français et en russe.

Article 43

Réserves

Il n’est admis aucune réserve incompatible avec l’objet et le but de la présente Convention.

Annexe I –	Liste des interdictions – Standard international
Annexe II –	Standard pour l’autorisation d’usage à des fins thérapeutiques
Appendice 1 –	Code mondial antidopage
Appendice 2 –	Standard international pour les laboratoires
Appendice 3 –	Standards internationaux de contrôle

Fait à Paris, le dix-huit novembre 2005, en deux exemplaires authentiques portant la signature du Président de la 33e session de la Conférence générale de l’UNESCO et du Directeur général de l’UNESCO. Ces deux exemplaires seront déposés dans les archives de l’UNESCO.

Le texte qui précède est le texte authentique de la Convention dûment adoptée par la Conférence générale de l’UNESCO à sa 33e session, qui s’est tenue à Paris et qui a été déclarée close le vingt et un octobre 2005.

e) jede Erklärung oder Notifikation nach Artikel 38;

f) jede Notifikation nach Artikel 39 und über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung und

g) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Artikel 41

Registrierung

Auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 42

Verbindliche Wortlaute

(1) Dieses Übereinkommen einschließlich seiner Anlagen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Die Anhänge zu diesem Übereinkommen stehen in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Verfügung.

Artikel 43

Vorbehalte

Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind unzulässig.

Anlage I –	Die Verbotsliste – Internationaler Standard
Anlage II –	Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung
Anhang 1 –	Welt-Anti-Doping-Code
Anhang 2 –	Internationaler Standard für Labors
Anhang 3 –	Internationaler Standard für Kontrollen

Geschehen zu Paris am 18. November 2005 in zwei Urschriften, die mit den Unterschriften des Präsidenten der 33. Tagung der Generalkonferenz der UNESCO und des Generaldirektors der UNESCO versehen sind und im Archiv der UNESCO hinterlegt werden.

Bei dem vorstehenden Text handelt es sich um den verbindlichen Wortlaut des Übereinkommens, das hiermit ordnungsgemäß von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 33. Tagung, die in Paris abgehalten und am 21. Oktober 2005 für geschlossen erklärt wurde, angenommen wurde.

In witness whereof the undersigned have signed this Convention this eighteenth day of November 2005.

En foi de quoi ont apposé leurs signatures, le dix-huit novembre 2005.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Übereinkommen am 18. November 2005 unterschrieben.

Annex I

The World Anti-Doping Code
The 2005 Prohibited List
International Standard

The official text of the Prohibited List shall be maintained by the World Anti-Doping Agency (WADA) and shall be published in English and French. In the event of any conflict between the English and French versions, the English version shall prevail.

This List shall come into effect on 1 January 2005.

The 2005 Prohibited List

World Anti-Doping Code

Valid 1 January 2005

The use of any drug should be limited to medically justified indications

Substances and methods prohibited at all times (in- and out-of-competition)

Prohibited substances

S1. Anabolic agents

Anabolic agents are prohibited.

1. Anabolic Androgenic Steroids (AAS)

   (a) Exogenous*) AAS, including:

   18α-homo-17β-hydroxyestr-4-en-3-one; bolasterone; boldenone; boldione; calusterone; clostebol; danazol; dehydrochloromethyl-testosterone; delta1-androstene-3,17-dione; delta1-androstenediol; delta1-dihydro-testosterone; drostanolone; ethylestrenol; fluoxymesterone; formebolone; furazabol; gestrinone; 4-hydroxytestosterone; 4-hydroxy-19-nortestosterone; mestanolone; mesterolone; metenolone; methandienone; methandriol; methyldienolone; methyltrienolone; methyltestosterone; mibolerone; nandrolone; 19-norandrostenediol; 19-norandrostenedione; norbolethone; norclostebol; norethandrolone; oxabolone; oxandrolone; oxymesterone; oxymetholone; quinbolone; stanozolol; stenbolone; tetrahydrogestrinone; trenbolone and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s).

   (b) Endogenous**) AAS:

   androstenediol (androst-5-ene-3β,17β-diol); androstenedione (androst-4-ene-3,17-dione); dehydroepiandrosterone (DHEA); dihydro-testosterone; testosterone and the following metabolites and isomers: 5α-androstane-3α,17α-diol; 5α-androstane-3α,17β-diol; 5α-androstane-3β,17α-diol; 5α-androstane-3β,17β-diol; androst-4-ene-3α,17α-diol; androst-4-ene-3α,17β-diol; androst-4-ene-3β,17α-diol; androst-5-ene-3α,17α-diol; androst-5-ene-3α,17β-diol; androst-5-ene-3β,17α-diol; 4-androstenediol (androst-4-ene-3β,17β-diol); 5 androstenedione (androst-5-ene-3,17-dione); epi-dihydrotestosterone; 3α-hydroxy-5α-androstan-17-one; 3β-hydroxy-5α-androstan-17-one; 19-norandro-sterone; 19-noretiocholanolone.

Where a Prohibited Substance (as listed above) is capable of being produced by the body naturally, a Sample will be deemed to contain such Prohibited Substance where the concentration of the Prohibited Substance or its metabolites or markers and/or any other relevant ratio(s) in the Athlete's Sample so deviates from the range of values normally found in humans that it is unlikely to be consistent with normal endogenous production. A Sample shall not be deemed to contain a Prohibited Substance in any such case where the Athlete proves by evidence that the concentration of the Prohibited Substance or its metabolites or markers and/or the relevant ratio(s) in the Athlete's Sample is attributable to a physiological or pathological condition. In all cases, and at any concentration, the laboratory will report an Adverse Analytical Finding if, based on any reliable analytical method, it can show that the Prohibited Substance is of exogenous origin.

If the laboratory result is not conclusive and no concentration as referred to in the above paragraph is found, the relevant Anti-Doping Organization shall conduct a further investigation if there are serious indications, such as a comparison to reference steroid profiles, for a possible Use of a Prohibited Substance.

If the laboratory has reported the presence of a T/E ratio greater than four (4) to one (1) in the urine, further investigation is obligatory in order to determine whether the ratio is due to a physiological or pathological condition, except if the laboratory reports an Adverse Analytical

For the purposes of this section:

*) "exogenous" refers to a substance which is not capable of being produced by the body naturally.

**) "endogenous" refers to a substance which is capable of being produced by the body naturally.

Finding based on any reliable analytical method, showing that the Prohibited Substance is of exogenous origin.

In case of an investigation, it will include a review of any previous and/or subsequent tests. If previous tests are not available, the Athlete shall be tested unannounced at least three times within a three month period.

Should an Athlete fail to cooperate in the investigations, the Athlete's Sample shall be deemed to contain a Prohibited Substance.

2. Other Anabolic Agents, including but not limited to:

   Clenbuterol, zeranol, zilpaterol.

S2. Hormones and related substances

The following substances, including other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s), and their releasing factors are prohibited:

1. Erythropoietin (EPO);
2. Growth Hormone (hGH), Insulin-like Growth Factor (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs);
3. Gonadotrophins (LH, hCG);
4. Insulin;
5. Corticotrophins.

Unless the Athlete can demonstrate that the concentration was due to a physiological or pathological condition, a Sample will be deemed to contain a Prohibited Substance (as listed above) where the concentration of the Prohibited Substance or its metabolites and/or relevant ratios or markers in the Athlete's Sample so exceeds the range of values normally found in humans that it is unlikely to be consistent with normal endogenous production.

The presence of other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s), diagnostic marker(s) or releasing factors of a hormone listed above or of any other finding which indicate(s) that the substance detected is of exogenous origin, will be reported as an Adverse Analytical Finding.

S3. Beta-2 agonists

All beta-2 agonists including their D- and L-isomers are prohibited. Their use requires a Therapeutic Use Exemption.

As an exception, formoterol, salbutamol, salmeterol and terbutaline, when administered by inhalation to prevent and/or treat asthma and exercise-induced asthma/broncho-constriction require an abbreviated Therapeutic Use Exemption.

Despite the granting of a Therapeutic Use Exemption, when the Laboratory has reported a concentration of salbutamol (free plus glucuronide) greater than 1000 ng/mL, this will be considered to be an Adverse Analytical Finding unless the athlete proves that the abnormal result was the consequence of the therapeutic use of inhaled salbutamol.

S4. Agents with anti-estrogenic activity

The following classes of anti-estrogenic substances are prohibited.

1. Aromatase inhibitors including, but not limited to, anastrozole, letrozole, aminogluthetimide, exemestane, formestane, testolactone.
2. Selective Estrogen Receptor Modulators (SERMs) including, but not limited to, raloxifene, tamoxifen, toremifene.
3. Other anti-estrogenic substances including, but not limited to, clomiphene, cyclofenil, fulvestrant.

S5. Diuretics and other masking agents

Diuretics and other masking agents are prohibited.

Masking agents include but are not limited to:

diuretics*), epitestosterone, probenecid, alpha-reductase inhibitors (e.g. finasteride, dutasteride), plasma expanders (e.g. albumin, dextran, hydroxyethyl starch).

Diuretics include:

acetazolamide, amiloride, bumetanide, canrenone, chlortalidone, etacrynic acid, furosemide, indapamide, metolazone, spironolactone, thiazides (e.g. bendroflumethiazide, chlorothiazide, hydrochlorothiazide), triamterene and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s).

Prohibited methods

M1. Enhancement of oxygen transfer

The following are prohibited.

(a) Blood doping, including the use of autologous, homologous or heterologous blood or red blood cell products of any origin, other than for medical treatment.

(b) Artificially enhancing the uptake, transport or delivery of oxygen, including but not limited to perfluorochemicals, efaproxiral (RSR13) and modified haemoglobin products (e.g. haemoglobin-based blood substitutes, microencapsulated haemoglobin products).

M2. Chemical and physical manipulation

The following is prohibited:

Tampering, or attempting to tamper, in order to alter the integrity and validity of Samples collected in Doping Controls.

These include but are not limited to intravenous infusions**), catheterization, and urine substitution.

M3. Gene doping

The non-therapeutic use of cells, genes, genetic elements, or of the modulation of gene expression, having the capacity to enhance athletic performance, is prohibited.

*) A Therapeutic Use Exemption is not valid if an Athlete's urine contains a diuretic in association with threshold or sub-threshold levels of a Prohibited Substance(s).

**) Except as a legitimate acute medical treatment, intravenous infusions are prohibited.

Substances and methods prohibited in-competition

In addition to the categories S1 to S5 and M1 to M3 defined above, the following categories are prohibited in competition:

Prohibited substances

S6. Stimulants

The following stimulants are prohibited, including both their optical (D- and L-) isomers where relevant:

adrafinil, amfepramone, amiphenazole, amphetamine, amphetaminil, benzphetamine, bromantan, carphedon, cathine*), clobenzorex, cocaine, dimethylamphetamine, ephedrine**), etilamphetamine, etilefrine, famprofazone, fencamfamin, fencamine, fenetylline, fenfluramine, fenproporex, furfenorex, mefenorex, mephentermine, mesocarb, methamphetamine, methylamphetamine, methylenedioxyamphetamine, methylenedioxymethamphetamine, methylephedrine**), methylphenidate, modafinil, nikethamide, norfenfluramine, parahydroxyamphetamine, pemoline, phendi-metrazine, phenmetrazine, phentermine, prolintane, selegiline, strychnine and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s)***).

Note: Adrenaline associated with local anaesthetic agents or by local administration (e.g. nasal, ophthalmologic) is not prohibited.

S7. Narcotics

The following narcotics are prohibited:

buprenorphine, dextromoramide, diamorphine (heroin), fentanyl and its derivatives, hydromorphone, methadone, morphine, oxycodone, oxymorphone, pentazocine, pethidine.

S8. Cannabinoids

Cannabinoids (e.g. hashish, marijuana) are prohibited.

S9. Glucocorticosteroids

All glucocorticosteroids are prohibited when administered orally, rectally, intravenously or intramuscularly. Their use requires a Therapeutic Use Exemption approval.

All other routes of administration require an abbreviated Therapeutic Use Exemption.

Dermatological preparations are not prohibited.

*) Cathine is prohibited when its concentration in urine is greater than 5 micrograms per milliliter.

**) Each of ephedrine and methylephedrine is prohibited when its concentration in urine is greater than 10 micrograms per milliliter.

***) The substances included in the 2005 Monitoring Programme (bupropion, caffeine, phenylephrine, phenylpropanolamine, pipradrol, pseudoephedrine, synephrine) are not considered as Prohibited Substances.

Substances prohibited in particular sports

P1. Alcohol

Alcohol (ethanol) is prohibited in-competition only, in the following sports. Detection will be conducted by analysis of breath and/or blood. The doping violation threshold for each Federation is reported in parenthesis.

- Aeronautic (FAI) (0.20 g/L)
- Archery (FITA) (0.10 g/L)
- Automobile (FIA) (0.10 g/L)
- Billiards (WCBS) (0.20 g/L)
- Boules (CMSB) (0.10 g/L)
- Karate (WKF) (0.10 g/L)
- Modern Pentathlon (UIPM) (0.10 g/L) for disciplines involving shooting
- Motorcycling (FIM) (0.00 g/L)
- Skiing (FIS) (0.10 g/L)

P2. Beta-blockers

Unless otherwise specified, beta-blockers are prohibited in-competition only, in the following sports.

- Aeronautic (FAI)
- Archery (FITA) (also prohibited out-of-competition)
- Automobile (FIA)
- Billiards (WCBS)
- Bobsleigh (FIBT)
- Boules (CMSB)
- Bridge (FMB)
- Chess (FIDE)
- Curling (WCF)
- Gymnastics (FIG)
- Motorcycling (FIM)
- Modern Pentathlon (UIPM) for disciplines involving shooting
- Nine-pin bowling (FIQ)
- Sailing (ISAF) for match race helms only
- Shooting (ISSF) (also prohibited out-of-competition)
- Skiing (FIS) in ski jumping and free style snow board
- Swimming (FINA) in diving and synchronized swimming
- Wrestling (FILA)

Beta-blockers include, but are not limited to, the following:

acebutolol, alprenolol, atenolol, betaxolol, bisoprolol, bunolol, carteolol, carvedilol, celiprolol, esmolol, labetalol, levobunolol, metipranolol, metoprolol, nadolol, oxprenolol, pindolol, propranolol, sotalol, timolol.

Specified Substances*)

“Specified Substances”*) are listed below:

ephedrine, L-methylamphetamine, methylephedrine;

cannabinoids;

all inhaled Beta-2 Agonists, except clenbuterol;

probenecid;

all Glucocorticosteroids;

all Beta Blockers;

alcohol.

*) “The Prohibited List may identify specified substances which are particularly susceptible to unintentional anti-doping rule violations because of their general availability in medicinal products or which are less likely to be successfully abused as doping agents.” A doping violation involving such substances may result in a reduced sanction provided that the “ … Athlete can establish that the Use of such a specified substance was not intended to enhance sport performance …”

Annex II

Standards for Granting Therapeutic Use Exemptions

Extract from
"International Standard for Therapeutic Use Exemptions"
of the World Anti-Doping Agency (WADA);
in force 1 January 2005

4.0 Criteria for granting a therapeutic use exemption

A Therapeutic Use Exemption (TUE) may be granted to an Athlete permitting the use of a Prohibited Substance or Prohibited Method contained in the Prohibited List. An application for a TUE will be reviewed by a Therapeutic Use Exemption Committee (TUEC). The TUEC will be appointed by an Anti-Doping Organization. An exemption will be granted only in strict accordance with the following criteria:

[Comment: This standard applies to all Athletes as defined by and subject to the Code i.e. able-bodied athletes and athletes with disabilities. This Standard will be applied according to an individual's circumstances. For example, an exemption that is appropriate for an athlete with a disability may be inappropriate for other athletes.]

4.1 The Athlete should submit an application for a TUE no less than 21 days before participating in an Event.

4.2 The Athlete would experience a significant impairment to health if the Prohibited Substance or Prohibited Method were to be withheld in the course of treating an acute or chronic medical condition.

4.3 The therapeutic use of the Prohibited Substance or Prohibited Method would produce no additional enhancement of performance other than that which might be anticipated by a return to a state of normal health following the treatment of a legitimate medical condition. The use of any Prohibited Substance or Prohibited Method to increase "low-normal" levels of any endogenous hormone is not considered an acceptable therapeutic intervention.

4.4 There is no reasonable therapeutic alternative to the use of the otherwise Prohibited Substance or Prohibited Method.

4.5 The necessity for the use of the otherwise Prohibited Substance or Prohibited Method cannot be a consequence, wholly or in part, of prior non-therapeutic use of any substance from the Prohibited List.

4.6 The TUE will be cancelled by the granting body, if

(a) the Athlete does not promptly comply with any requirements or conditions imposed by the Anti-Doping Organization granting the exemption;

(b) the term for which the TUE was granted has expired;

(c) the Athlete is advised that the TUE has been withdrawn by the Anti-Doping Organization.

[Comment: Each TUE will have a specified duration as decided upon by the TUEC. There may be cases when a TUE has expired or has been withdrawn and the Prohibited Substance subject to the TUE is still present in the Athlete's body. In such cases, the Anti-Doping Organization conducting the initial review of an adverse finding will consider whether the finding is consistent with expiry or withdrawal of the TUE.]

4.7 An application for a TUE will not be considered for retroactive approval except in cases where:

(a) emergency treatment or treatment of an acute medical condition was necessary; or

(b) due to exceptional circumstances, there was insufficient time or opportunity for an applicant to submit, or a TUEC to consider, an application prior to Doping Control.

[Comment: Medical Emergencies or acute medical situations requiring administration of an otherwise Prohibited Substance or Prohibited Method before an application for a TUE can be made, are uncommon. Similarly, circumstances requiring expedited consideration of an application for a TUE due to imminent competition are infrequent. Anti-Doping Organizations granting TUEs should have internal procedures which permit such situations to be addressed.]

5.0 Confidentiality of information

5.1 The applicant must provide written consent for the transmission of all information pertaining to the application to members of the TUEC and, as required, other independent medical or scientific experts, or to all necessary staff involved in the management, review or appeal of TUEs.

Should the assistance of external, independent experts be required, all details of the application will be circulated without identifying the Athlete involved in the Athlete's care. The applicant must also provide written consent for the decisions of the TUEC to be distributed to other relevant Anti-Doping Organizations under the provisions of the Code.

5.2 The members of the TUECs and the administration of the Anti-Doping Organization involved will conduct all of their activities in strict confidence. All members of a TUEC and all staff involved will sign confidentiality agreements. In particular they will keep the following information confidential:

(a) all medical information and data provided by the Athlete and physician(s) involved in the Athlete's care;

(b) all details of the application including the name of the physician(s) involved in the process.

Should the Athlete wish to revoke the right of the TUEC or the WADA TUEC to obtain any health information on his/her behalf, the Athlete must notify his/her medical practitioner in writing of the fact. As a consequence of such a decision, the Athlete will not receive approval for a TUE or renewal of an existing TUE.

6.0 Therapeutic use exemption committees (TUECs)

TUECs shall be constituted and act in accordance with the following guidelines:

6.1 TUECs should include at least three physicians with experience in the care and treatment of Athletes and a sound knowledge of clinical, sports and exercise medicine. In order to ensure a level of independence of decisions, a majority of the members of the TUEC should not have any official responsibility in the Anti-Doping Organization. All members of a TUEC will sign a conflict of interest agreement. In applications involving Athletes with disabilities, at least one TUEC member must possess specific experience with the care and treatment of Athletes with disabilities.

6.2 TUECs may seek whatever medical or scientific expertise they deem appropriate in reviewing the circumstances of any application for a TUE.

6.3 The WADA TUEC shall be composed following the criteria set out in Article 6.1. The WADA TUEC is established to review on its own initiative TUE decisions granted by Anti-Doping Organizations. As specified in Article 4.4 of the Code, the WADA TUEC, upon request by Athletes who have been denied TUEs by an Anti-Doping Organization will review such decisions with the power to reverse them.

7.0 Therapeutic use exemption (TUE) application process

7.1 A TUE will only be considered following the receipt of a completed application form that must include all relevant documents (see Appendix 1 – TUE form). The application process must be dealt with in accordance with the principles of strict medical confidentiality.

7.2 The TUE application form(s), as set out in Appendix 1, can be modified by Anti-Doping Organizations to include additional requests for information, but no sections or items shall be removed.

7.3 The TUE application form(s) may be translated into other language(s) by Anti-Doping Organizations, but English or French must remain on the application form(s).

7.4 An Athlete may not apply to more than one Anti-Doping Organization for a TUE. The application must identify the Athlete's sport and, where appropriate, discipline and specific position or role.

7.5 The application must list any previous and/or current requests for permission to use an otherwise Prohibited Substance or Prohibited Method, the body to whom that request was made, and the decision of that body.

7.6 The application must include a comprehensive medical history and the results of all examinations, laboratory investigations and imaging studies relevant to the application.

7.7 Any additional relevant investigations, examinations or imaging studies requested by the TUEC of the Anti-Doping Organization will be undertaken at the expense of the applicant or his/her national sport governing body.

7.8 The application must include a statement by an appropriately qualified physician attesting to the necessity of the otherwise Prohibited Substance or Prohibited Method in the treatment of the Athlete and describing why an alternative, permitted medication cannot, or could not, be used in the treatment of this condition.

7.9 The dose, frequency, route and duration of administration of the otherwise Prohibited Substance or Prohibited Method in question must be specified.

7.10 Decisions of the TUEC should be completed within 30 days of receipt of all relevant documentation and will be conveyed in writing to the Athlete by the relevant Anti-Doping Organization. Where a TUE has been granted to an Athlete in the Anti-Doping Organization Registered Testing Pool, the Athlete and WADA will be provided promptly with an approval which includes information pertaining to the duration of the exemption and any conditions associated with the TUE.

7.11 (a) Upon receiving a request by an Athlete for review, as specified in Article 4.4 of the Code, the WADA TUEC will, as specified in Article 4.4 of the Code, be able to reverse a decision on a TUE granted by an Anti-Doping Organization. The Athlete shall provide to the WADA TUEC all the information for a TUE as submitted initially to the Anti-Doping Organization accompanied by an application fee. Until the review process has been completed, the original decision remains in effect. The process should not take longer than 30 days following receipt of the information by WADA.

(b) WADA can undertake a review at any time. The WADA TUEC will complete its review within 30 days.

7.12 If the decision regarding the granting of a TUE is reversed on review, the reversal shall not apply retroactively and shall not disqualify the Athlete's results during the period that the TUE had been granted and shall take effect no later than 14 days following notification of the decision to the Athlete.

8.0 Abbreviated therapeutic use exemption (ATUE) application process

8.1 It is acknowledged that some substances included on the List of Prohibited Substances are used to treat medical conditions frequently encountered in the Athlete population. In such cases, a full application as detailed in section 4 and section 7 is unnecessary. Accordingly an abbreviated process of the TUE is established.

8.2 The Prohibited Substances or Prohibited Methods which may be permitted by this abbreviated process are strictly limited to the following:

Beta-2 agonists (formoterol, salbutamol, salmeterol and terbutaline) by inhalation, and glucocorticosteroids by non-systemic routes.

8.3 To use one of the substances above, the Athlete shall provide to the Anti-Doping Organization a medical notification justifying the therapeutic necessity. Such medical notification, as contained in Appendix 2, shall describe the diagnosis, name of the drug, dosage, route of administration and duration of the treatment. When applicable any tests undertaken in order to establish the diagnosis should be included (without the actual results or details).

8.4 The abbreviated process includes:

(a) approval for use of Prohibited Substances subject to the abbreviated process is effective upon receipt of a complete notification by the Anti-Doping Organization. Incomplete notifications must be returned to the applicant;

(b) on receipt of a complete notification, the Anti-Doping Organization shall promptly advise the Athlete. As appropriate, the Athlete's IF, NF and NADO shall also be advised. The Anti-Doping Organization shall advise WADA only upon receipt of a notification from an International-level Athlete;

(c) a notification for an ATUE will not be considered for retroactive approval except:

– if emergency treatment or treatment of an acute medical condition was necessary; or

– due to exceptional circumstances, there was insufficient time or opportunity for an applicant to submit, or a TUEC to receive, an application prior to Doping Control.

8.5 (a) A review by the TUEC or the WADA TUEC can be initiated at any time during the duration of an ATUE.

(b) If an Athlete requests a review of a subsequent denial of an ATUE, the WADA TUEC will have the ability to request from the Athlete additional medical information as deemed necessary, the expenses of which should be met by the Athlete.

8.6 An ATUE may be cancelled by the TUEC or WADA TUEC at any time. The Athlete, his/her IF and all relevant Anti-Doping Organizations shall be notified immediately.

8.7 The cancellation shall take effect immediately following notification of the decision to the Athlete. The Athlete will nevertheless be able to apply under section 7 for a TUE.

9.0 Clearing house

9.1 Anti-Doping Organizations are required to provide WADA with all TUEs, and all supporting documentation, issued under section 7.

9.2 With respect to ATUEs, Anti-Doping Organizations shall provide WADA with medical applications submitted by International-level Athletes issued under section 8.4.

9.3 The Clearing house shall guarantee strict confidentiality of all the medical information.

Annexe I

Code mondial antidopage
Liste des interdictions 2005
Standard international

Le texte officiel de la Liste des interdictions sera tenu à jour par l'Agence mondiale antidopage (AMA) et publié en anglais et en français. La version anglaise fera autorité en cas de divergence entre les deux versions.

Cette liste entrera en vigueur le 1er janvier 2005.

Liste des interdictions 2005

Code mondial antidopage

Entrée en vigueur le 1er janvier 2005

L'utilisation de tout médicament devrait être limitée à des indications médicalement justifiées

Substances et méthodes interdites en permancence (en et hors compétition)

Substances interdites

S1. Agents anabolisants

Les agents anabolisants sont interdits.

1. Stéroïdes anabolisants androgènes (SAA)

   (a) SAA exogènes*), incluant:

   18α-homo-17β-hydroxyestr-4-en-3-one; bolastérone; boldénone; boldione; calustérone; clostébol; danazol; déhydrochlorométhyltestostérone; delta1-androstène-3,17-dione; delta1-androstènediol; delta1-dihydro-testostérone; drostanolone; éthylestrénol; fluoxymestérone; formébolone; furazabol; gestrinone; 4-hydroxy-testostérone; 4-hydroxy-19-nortestostérone; mestanolone; mestérolone; méténolone; méthandiénone; méthandriol; méthyldiénolone; méthyltriénolone; méthyltestostérone; mibolérone; nandrolone; 19-norandrostènediol; 19norandrostènedione; norboléthone; norclostébol; noréthandrolone; oxabolone; oxandrolone; oxymestérone; oxymétholone; quinbolone; stanozolol; stenbolone; tétrahydrogestrinone; trenbolone et autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s).

   (b) SAA endogènes**):

   androstènediol (androst-5-ene-3β,17β-diol); androstènedione (androst-4-ène-3,17-dione); déhydroépiandrostérone (DHEA); dihydrotestostérone; testostérone et les métabolites ou isomères suivants: 5α-androstane-3α,17α-diol; 5α-androstane-3α,17β-diol; 5α-androstane-3β,17α-diol; 5α-androstane-3β,17β-diol; androst-4-ène-3α,17α-diol; androst-4-ène-3α,17β-diol; androst-4-ène-3β,17α-diol; androst-5-ène-3α,17α-diol; androst-5-ène-3α,17β-diol; androst-5-ène-3β,17α-diol; 4-androstènediol (androst-4-ène-3β,17β-diol); 5 androstènedione (androst-5-ène-3,17-dione); epi-dihy-drotestostérone; 3α-hydroxy-5α-androstan-17-one; 3β-hydroxy-5α-androstan-17-one; 19-norandrostérone; 19-norétiocholanolone.

Dans le cas d'une substance interdite (selon la liste ci-dessus) pouvant être produite naturellement par le corps, un échantillon sera considéré comme contenant cette substance interdite si la concentration de la substance interdite ou de ses métabolites ou de ses marqueurs et/ou tout autre rapport pertinent dans l'échantillon du sportif s'écarte suffisamment des valeurs normales trouvées chez l'homme pour qu'une production endogène normale soit improbable. Un échantillon ne sera pas considéré comme contenant une substance interdite si le sportif prouve que la concentration de substance interdite ou de ses métabolites ou de ses marqueurs et/ou tout autre rapport pertinent dans l'échantillon du sportif est attribuable à un état physiologique ou pathologique. Dans tous les cas, et quelle que soit la concentration, le laboratoire rendra un résultat d'analyse anormal si, en se basant sur une méthode d'analyse fiable, il peut démontrer que la substance interdite est d'origine exogène.

Si le résultat de laboratoire n'est pas concluant et qu'aucune concentration décrite au paragraphe ci-dessus n'est mesurée, l'organisation antidopage responsable effectuera une investigation plus approfondie s'il existe de sérieuses indications, telles que la comparaison avec des profils stéroïdiens de référence, d'un possible usage d'une substance interdite.

Si le laboratoire a rendu un rapport T/E supérieur à quatre (4) pour un (1) dans l'urine, une investigation complémentaire est obligatoire afin de déterminer si le rapport est dû à un état physiologique ou pathologique, sauf si le laboratoire rapporte un résultat d'analyse anormal basé

Pour les besoins du présent document:

*) «exogène» désigne une substance qui ne peut pas être produite naturellement par l'organisme humain.

**) «endogène» désigne une substance qui peut être produite naturellement par l'organisme humain.

sur une méthode d'analyse fiable, démontrant que la substance interdite est d'origine exogène.

En cas d'investigation, celle-ci comprendra un examen de tous les contrôles antérieurs et/ou subséquents. Si les contrôles antérieurs ne sont pas disponibles, le sportif devra se soumettre à un contrôle inopiné au moins trois fois pendant une période de trois mois.

Si le sportif refuse de collaborer aux examens complémentaires, son échantillon sera considéré comme contenant une substance interdite.

2. Autres agents anabolisants, incluant sans s'y limiter:

   Clenbutérol, zéranol, zilpatérol

S2. Hormones et substances apparentées

Les substances qui suivent, y compris d'autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s), et leurs facteurs de libération, sont interdites:

1. Erythropoïétine (EPO)
2. Hormone de croissance (hGH), facteur de croissance analogue à l'insuline (IGF-1), facteurs de croissance mécanique (MGFs)
3. Gonadotrophines (LH, hCG)
4. Insuline
5. Corticotrophines

À moins que le sportif puisse démontrer que la concentration était due à un état physiologique ou pathologique, un échantillon sera considéré comme contenant une substance interdite (selon la liste ci-dessus) lorsque la concentration de substance interdite ou de ses métabolites ou de ses marqueurs et/ou tout autre rapport pertinent dans l'échantillon du sportif est supérieur aux valeurs normales chez l'humain et qu'une production endogène normale est improbable.

En outre, la présence de substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s), de marqueur(s) diagnostique(s) ou de facteurs de libération d'une hormone apparaissant dans la liste ci-dessus, ou de tout autre résultat indiquant que la substance détectée est d'origine exogène, sera rapportée comme un résultat d'analyse anormal.

S3. Béta-2 agonistes

Tous les béta-2 agonistes, y compris leurs isomères D- et L-, sont interdits. Leur utilisation requiert une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques.

À titre d'exception, le formotérol, le salbutamol, le salmétérol et la terbutaline, lorsque utilisés par inhalation pour prévenir et/ou traiter l'asthme et l'asthme ou bronchoconstriction d'effort, nécessitent une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques abrégée.

Même si une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques est accordée, si le laboratoire a rapporté une concentration de salbutamol (libre plus glucuronide) supérieure à 1000 ng/mL, ce résultat sera considéré comme un résultat d'analyse anormal jusqu'à ce que le sportif prouve que ce résultat anormal est consécutif à l'usage thérapeutique de salbutamol par voie inhalée.

S4. Agents avec activité anti-œstrogène

Les classes suivantes de substances anti-œstrogéniques sont interdites:

1. Inhibiteurs d'aromatase, incluant sans s'y limiter: anastrozole, létrozole, aminogluthétimide, exémestane, formestane, testolactone
2. Modulateurs sélectifs des récepteurs aux œstrogènes, incluant sans s'y limiter: raloxifène, tamoxifène, torémifène
3. Autres substances anti-œstrogéniques, incluant sans s'y limiter: clomifène, cyclofénil, fulvestrant

S5. Diurétiques et autres agents masquants

Les diurétiques et autres agents masquants sont interdits.

Les agents masquants incluent, sans s'y limiter:

Diurétiques*), épitestostérone, probénécide, inhibiteurs de l'alphaéductase (par exemple dutastéride et finastéride), succédanés de plasma (par exemple albumine, dextran, hydroxyéthylamidon).

Les diurétiques incluent:

acétazolamide, amiloride, bumétanide, canrénone, chlortalidone, acide étacrynique, furosémide, indapamide, métolazone, spironolactone, thiazides (par exemple bendrofluméthiazide, chlorothiazide, hydrochlorothiazide), triamtérène, et autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s).

Méthodes interdites

M1. Amélioration du transfert d'oxygène

Ce qui suit est interdit:

(a) Le dopage sanguin, y compris l'utilisation de produits sanguins autologues, homologues ou hétérologues ou de globules rouges de toute origine, dans un autre but que pour un traitement médical justifié.

(b) L'amélioration artificielle de la consommation, du transport ou de la libération de l'oxygène, incluant sans s'y limiter les produits chimiques perfluorés, l'éfaproxiral (RSR13) et les produits d'hémoglobine modifiée (par exemple les substituts de sang à base d'hémoglobine, les produits à base d'hémoglobines réticulées).

M2. Manipulation chimique et physique

Ce qui suit est interdit:

La falsification, ou la tentative de falsification, dans le but d'altérer l'intégrité et la validité des échantillons recueillis lors des contrôles du dopage.

Cette catégorie comprend, sans s'y limiter, les perfusions intraveineuses**), la cathétérisation, la substitution et/ou l'altération de l'urine.

M3. Dopage génétique

L'utilisation non thérapeutique de cellules, gènes, éléments génétiques, ou de la modulation de l'expression génique, ayant la capacité d'augmenter la performance sportive, est interdite.

---

*) Une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques n'est pas valable si l'échantillon d'urine du sportif contient un diurétique détecté en association avec des substances interdites à leurs niveaux seuils ou en dessous de leurs niveaux seuils.

**) Excepté dans le cadre légitime d'un traitement médical aigu, les perfusions intraveineuses sont interdites.

Substances et méthodes interdites en compétition

Outre les catégories S1 à S5 et M1 à M3 définies ci-dessus, les catégories suivantes sont interdites en compétition:

Substances interdites

S6. Stimulants

Les stimulants qui suivent sont interdits, y compris leurs isomères optiques (D- et L-) lorsqu'ils s'appliquent:

Adrafinil, amfépramone, amiphénazole, amphétamine, amphétaminil, benzphétamine, bromantan, carphédon, cathine*), clobenzorex, cocaïne, diméthylamphétamine, éphédrine**), étilamphétamine, étiléfrine, famprofazone, fencamfamine, fencamine, fénétylline, fenfluramine, fenproporex, furfénorex, méfénorex, méphentermine, mésocarbe, méthamphétamine, méthylamphétamine, méthylènedioxyamphétamine, méthylènedioxyméthamphétamine, méthyléphédrine**), méthylphénidate, modafinil, nicéthamide, norfenfluramine, parahydroxyamphétamine, pémoline, phendimétrazine, phenmétrazine, phentermine, prolintane, sélégiline, strychnine et autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s)***).

Note: L'adrénaline, associée à des agents anesthésiques locaux, ou en préparation à usage local (par exemple par voie nasale ou ophtalmologique), n'est pas interdite.

S7. Narcotiques

Les narcotiques qui suivent sont interdits:

buprénorphine, dextromoramide, diamorphine (héroïne), fentanyl et ses dérivés, hydromorphone, méthadone, morphine, oxycodone, oxymorphone, pentazocine, péthidine.

S8. Cannabinoïdes

Les cannabinoïdes (par exemple le haschisch, la marijuana) sont interdits.

S9. Glucocorticoïdes

Tous les glucocorticoïdes sont interdits lorsqu'ils sont administrés par voie orale, rectale, intraveineuse ou intramusculaire. Leur utilisation requiert l'obtention d'une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques. Toute autre voie d'administration nécessite une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques abrégée.

Les préparations cutanées ne sont pas interdites.

---

*) La cathine est interdite quand sa concentration dans l'urine dépasse 5 microgrammes par millilitre.

**) L'éphédrine et la méthyléphédrine sont interdites quand leurs concentrations respectives dans l'urine dépassent 10 microgrammes par millilitre.

***) Les substances figurant dans le Programme de surveillance 2005 (bupropion, caféine, phényléphrine, phénylpropanolamine, pipradrol, pseudoéphédrine, synéphrine) ne sont pas considérées comme des substances interdites.

Substances interdites dans certains sports

P1. Alcool

L'alcool (éthanol) est interdit en compétition seulement, dans les sports suivants. La détection sera effectuée par éthylométrie et/ou analyse sanguine. Le seuil de violation pour chaque fédération est indiqué entre parenthèses.

– Aéronautique (FAI) (0.20 g/L)
– Automobile (FIA) (0.10 g/L)
– Billard (WCBS) (0.20 g/L)
– Boules (CMSB) (0.10 g/L)
– Karaté (WKF) (0.10 g/L)
– Motocyclisme (FIM) (0.00 g/L)
– Pentathlon moderne (UIPM) (0.10 g/L) pour les épreuves comprenant du tir
– Ski (FIS) (0.10 g/L)
– Tir à l'arc (FITA) (0.10 g/L)

P2. Béta-Bloquants

À moins d'indication contraire, les béta-bloquants sont interdits en compétition seulement, dans les sports suivants.

– Aéronautique (FAI)
– Automobile (FIA)
– Billard (WCBS)
– Bobsleigh (FIBT)
– Boules (CMSB)
– Bridge (FMB)
– Curling (WCF)
– Échecs (FIDE)
– Gymnastique (FIG)
– Lutte (FILA)
– Motocyclisme (FIM)
– Natation (FINA) en plongeon et nage synchronisée
– Pentathlon moderne (UIPM) pour les épreuves comprenant du tir
– Quilles (FIQ)
– Ski (FIS) pour le saut à skis et le snowboard free style
– Tir (ISSF) (aussi interdits hors compétition)
– Tir à l'arc (FITA) (aussi interdits hors compétition)
– Voile (ISAF) pour les barreurs en match racing seulement

Les béta-bloquants incluent sans s'y limiter:

acébutolol, alprénolol, aténolol, bétaxolol, bisoprolol, bunolol, cartéolol, carvédilol, céliprolol, esmolol, labétalol, lévobunolol, métipranolol, métoprolol, nadolol, oxprénolol, pindolol, propranolol, sotalol, timolol.

Substances Spécifiques*)

Les «substances spécifiques»*) sont énumérées ci-dessous:

– Éphédrine, L-méthylamphétamine, méthyléphédrine;
– Cannabinoïdes;
– Tous les béta-2 agonistes par inhalation, excepté le clenbutérol;
– Probénécide;
– Tous les glucocorticoïdes;
– Tous les béta-bloquants;
– Alcool.

*) «La Liste des interdictions peut identifier des substances spécifiques, qui, soit sont particulièrement susceptibles d'entraîner une violation non intentionnelle des règlements antidopage compte tenu de leur présence fréquente dans des médicaments, soit sont moins susceptibles d'être utilisées avec succès comme agents dopants». Une violation des règles antidopage portant sur ces substances peut se traduire par une sanction réduite si le « … sportif peut établir qu'il n'a pas utilisé une telle substance dans l'intention d'améliorer sa performance sportive …».

Annexe II

Standard pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques

Extrait du
«Standard international pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques»
de l'Agence mondiale antidopage (AMA);
en vigueur au 1er janvier 2005

4.0 Critères d'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques

Une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques (AUT) peut être accordée à un sportif pour qu'il puisse utiliser une substance ou méthode interdite telle que définie dans la Liste des interdictions. Une demande d'AUT sera étudiée par un Comité pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques (CAUT). Le CAUT sera nommé par une organisation antidopage. Une autorisation sera accordée uniquement en accord rigoureux avec les critères suivants:

[Commentaire: Ce standard s'applique à tous les sportifs tels que définis par le Code et assujettis à celui-ci, y compris les sportifs handicapés. Le présent standard sera appliqué selon les conditions individuelles. Par exemple, une autorisation justifiée pour un sportif handicapé peut ne pas l'être pour d'autres sportifs.]

4.1 Le sportif devrait soumettre une demande d'AUT au moins 21 jours avant de participer à une manifestation.

4.2 Le sportif subirait un préjudice de santé significatif si la substance ou la méthode interdite n'était pas administrée dans le cadre de la prise en charge d'un état pathologique aigu ou chronique.

4.3 L'usage thérapeutique de la substance ou de la méthode interdite ne devra produire aucune amélioration de la performance autre que celle attribuable au retour à un état de santé normal après le traitement d'un état pathologique avéré. L'usage de toute substance ou méthode interdite pour augmenter les niveaux naturellement bas d'hormones endogènes n'est pas considéré comme une intervention thérapeutique acceptable.

4.4 Il ne doit pas exister d'alternative thérapeutique autorisée pouvant se substituer à la substance ou à la méthode normalement interdite.

4.5 La nécessité d'utiliser la substance ou méthode normalement interdite ne doit pas être une conséquence partielle ou totale de l'utilisation antérieure non thérapeutique de substances de la Liste des interdictions.

4.6 L'AUT sera annulée par l'organisation l'ayant accordée si:

(a) le sportif ne se conforme pas promptement à toute demande ou condition imposée par l'organisation antidopage ayant accordé l'autorisation;

(b) la période d'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques a expiré;

(c) le sportif est informé que l'AUT a été annulée par l'organisation antidopage.

[Commentaire: Chaque AUT aura une durée précise définie par le CAUT. Il est possible qu'une AUT ait expiré ou ait été annulée et que la substance interdite couverte par l'AUT soit toujours présente dans l'organisme du sportif. Dans de tels cas, l'organisation antidopage qui procède à une enquête sur le résultat anormal tentera de déterminer si le résultat est compatible avec la date d'expiration ou d'annulation de l'AUT.]

4.7 Une demande d'AUT ne saurait être approuvée rétrospectivement, à l'exception des cas suivants:

(a) urgence médicale ou traitement d'une condition pathologique aiguë, ou

(b) si en raison de circonstances exceptionnelles, il n'y a pas eu suffisamment de temps ou de possibilités pour le demandeur de soumettre, ou pour le CAUT d'étudier, une demande avant le contrôle du dopage.

[Commentaire: Les urgences médicales ou les conditions pathologiques aiguës exigeant l'administration d'une substance ou méthode normalement interdite avant qu'une demande d'AUT puisse être faite sont rares. De même, les circonstances exigeant une étude rapide d'une demande d'AUT à cause de compétitions imminentes sont peu fréquentes. Les organisations antidopage qui délivrent les AUT devraient disposer de procédures internes qui permettent de faire face à de telles situations.]

5.0 Confidentialité de l'information

5.1 Le demandeur doit donner sa permission écrite de transmettre tous les renseignements se rapportant à la demande aux membres du CAUT et, s'il y a lieu, à d'autres experts médicaux et scientifiques indépendants, ou au personnel impliqué dans la gestion, la révision ou les procédures d'appel des AUT.

S'il est nécessaire de faire appel à des experts indépendants, tous les détails de la demande leur seront transmis, sans identifier le sportif concerné. Le sportif demandeur doit aussi donner son consentement par écrit pour permettre aux membres du CAUT de communiquer leurs conclusions aux autres organisations antidopage concernées, en vertu du Code.

5.2 Les membres des CAUT et l'administration de l'organisation antidopage concernée mèneront toutes leurs activités en toute confidentialité. Tous les membres d'un CAUT et tout le personnel impliqué signeront une clause de confidentialité. En particulier, les renseignements suivants seront strictement confidentiels:

(a) tous les renseignements ou données médicales fournis par le sportif et par son médecin traitant;

(b) tous les détails de la demande, y compris le nom du médecin impliqué dans le processus.

Si un sportif s'oppose aux demandes du CAUT ou du CAUT de l'AMA d'obtenir tout renseignement de santé en son nom, le sportif doit en aviser son médecin traitant par écrit. En conséquence d'une telle décision, le sportif n'obtiendra pas d'approbation ou de renouvellement d'une AUT.

6.0 Comités pour l'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques (CAUT)

Les CAUT seront constitués et agiront en conformité avec les directives suivantes:

6.1 Les CAUT doivent comprendre au moins trois médecins possédant une expérience dans les soins et le traitement des sportifs, ainsi qu'une solide connaissance et une pratique de la médecine clinique et sportive. Afin d'assurer l'indépendance des décisions, une majorité des membres ne devrait pas avoir de responsabilités officielles dans l'organisation antidopage du CAUT. Tous les membres d'un CAUT devront signer une déclaration de non-conflit d'intérêt. Dans les demandes d'AUT impliquant des sportifs handicapés, au moins un des membres du CAUT devra avoir une expérience spécifique dans les soins aux sportifs handicapés.

6.2 Les membres d'un CAUT peuvent demander l'avis d'experts médicaux ou scientifiques qu'ils jugent appropriés dans l'analyse de l'argumentaire de toute demande d'AUT.

6.3 Le CAUT de l'AMA sera formé selon les critères prévus à l'article 6.1. Le CAUT de l'AMA est établi afin de réexaminer, de sa propre initiative, les décisions des organisations antidopage. Sur demande de tout sportif à qui une AUT a été refusée par une organisation antidopage, le CAUT de l'AMA réexaminera cette décision, avec l'autorité de la renverser en vertu de l'article 4.4 du Code.

7.0 Procédure de demande d'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques (AUT)

7.1 Une AUT ne sera considérée qu'après réception d'un formulaire de demande dûment complété qui doit inclure tous les documents connexes (voir l'annexe 1 – formulaire d'AUT). La procédure de demande doit être traitée en respectant strictement les principes de la confidentialité médicale.

7.2 Le ou les formulaires de demande d'AUT de l'annexe 1 peuvent être modifiés par les organisations antidopage de façon à inclure des exigences additionnelles à des fins de renseignement, mais aucune section ou article ne doit être retiré de l'annexe 1.

7.3 Le (ou les) formulaire(s) de demande d'AUT peuvent être traduits dans d'autres langues par les organisations antidopage, mais l'anglais ou le français doit demeurer sur le (ou les) formulaire(s).

7.4 Un sportif ne peut soumettre une demande d'AUT à plus d'une organisation antidopage. La demande doit identifier le sport du sportif et, le cas échéant, sa discipline et sa position ou son rôle particulier.

7.5 La demande doit inclure toute demande en cours et/ou antérieure d'autorisation d'utiliser une substance ou une méthode normalement interdite, l'organisme auprès duquel ladite demande a été faite, et la décision de cet organisme.

7.6 La demande doit inclure un historique médical clair et détaillé comprenant les résultats de tout examen, analyse de laboratoire ou études par imagerie, liés à la demande.

7.7 Tous les examens complémentaires et pertinents, recherches supplémentaires ou études par imagerie, demandés par le CAUT de l'organisation antidopage seront effectués aux frais du demandeur ou de son organisme national responsable.

7.8 La demande doit inclure une attestation d'un médecin traitant qualifié confirmant la nécessité de la substance ou méthode interdite dans le traitement du sportif et décrivant pourquoi une alternative thérapeutique autorisée ne peut pas ou ne pourrait pas être utilisée dans le traitement de son état.

7.9 La posologie, la fréquence, la voie et la durée d'administration de la substance ou méthode normalement interdite devront être spécifiées.

7.10 Les décisions du CAUT devraient être rendues dans les 30 jours suivant la réception de la demande accompagnée de toute la documentation nécessaire et devront être transmises par écrit au sportif par l'organisation antidopage concernée. Lorsqu'une AUT a été accordée à un sportif faisant partie du groupe cible de sportifs soumis aux contrôles, le sportif et l'AMA recevront dans les plus brefs délais un certificat d'approbation incluant les renseignements concernant la durée de l'autorisation et toutes les conditions associées à cette AUT.

7.11 (a) À réception d'une demande de réexamen de la part d'un sportif, le CAUT de l'AMA aura l'autorité, tel que spécifié dans l'article 4.4 du Code, de renverser une décision concernant une AUT accordée par une organisation antidopage. Le sportif fournira au CAUT de l'AMA tous les renseignements présentés lors de la demande d'AUT soumise initialement à l'organisation antidopage, et s'affranchira auprès de l'AMA de la somme forfaitaire requise. Tant que le processus de révision n'est pas achevé, la décision initiale reste en vigueur. Le processus ne devrait pas prendre plus de 30 jours suivant la réception des renseignements par l'AMA.

(b) L'AMA peut initier un réexamen en tout temps. Le CAUT de l'AMA devra finaliser sa révision dans les 30 jours.

7.12 Si la décision concernant l'octroi d'une AUT est renversée suite au réexamen, ce changement n'aura pas d'effet rétroactif et n'annulera pas les résultats du sportif au cours de la période durant laquelle l'AUT était accordée, et cette décision entrera en vigueur au plus tard 14 jours après que le sportif aura été notifié de celle-ci.

8.0 Procédure abrégée de demande d'autorisation d'usage à des fins thérapeutiques (AUTA)

8.1 Il est reconnu que certaines substances faisant partie de la Liste des substances interdites sont utilisées pour traiter des états pathologiques courants rencontrés fréquemment au sein de la population sportive. Dans de tels cas, une demande détaillée telle que décrite à la section 4 et à la section 7 n'est pas requise. Par conséquent, un processus abrégé de demande d'AUT est établi.

8.2 Les substances et méthodes interdites pouvant faire l'objet du processus abrégé sont strictement limitées aux béta-2 agonistes (formotérol, salbutamol, salmétérol et terbutaline) par inhalation, et aux glucocorticoïdes par des voies d'administration non systémiques.

8.3 Pour obtenir l'autorisation d'usage de l'une des substances ci-dessus, le sportif doit fournir à l'organisation antidopage une attestation médicale justifiant la nécessité thérapeutique. Cette attestation médicale, telle que décrite dans l'annexe 2, doit indiquer le diagnostic, le nom du médicament, la posologie, la voie d'administration et la durée du traitement. Si possible, les examens pratiqués pour établir le diagnostic devront être mentionnés (sans indiquer les résultats ni les détails).

8.4 La procédure abrégée implique ce qui suit:

(a) l'autorisation d'usage de substances interdites soumise au processus abrégé entre en vigueur dès la réception d'une demande complète par l'organisation antidopage. Les demandes incomplètes seront retournées au demandeur;

(b) à réception d'une demande complète, l'organisation antidopage informera rapidement le sportif. La fédération internationale du sportif, sa fédération nationale, ainsi que l'organisation nationale antidopage seront aussi avisées de façon appropriée. L'organisation antidopage avisera l'AMA seulement à réception d'une demande émanent d'un sportif de niveau international;

(c) une demande d'AUTA ne saurait être approuvée rétrospectivement, à l'exception des cas suivants:

– urgence médicale ou traitement d'une condition pathologique aiguë, ou

– si en raison de circonstances exceptionnelles, il n'y a pas eu suffisamment de temps ou de possibilités pour le demandeur de soumettre, ou pour le CAUT d'étudier, une demande avant le contrôle du dopage.

8.5 (a) Un réexamen par le CAUT de l'organisation ou par le CAUT de l'AMA peut être initié à tout moment durant la validité d'une AUTA.

(b) Si le sportif demande un réexamen du refus d'une AUTA, le CAUT de l'AMA pourra demander au sportif de fournir des renseignements médicaux additionnels au besoin, aux frais du sportif.

8.6 Une AUTA peut être annulée par le CAUT ou le CAUT de l'AMA en tout temps. Le sportif, sa fédération internationale et toute organisation antidopage concernée en seront avisés immédiatement.

8.7 L'annulation prendra effet dès que le sportif aura été informé de la décision. Toutefois, le sportif pourra soumettre une demande d'AUT selon les modalités de la section 7.

9.0 Centre d'information

9.1 Les organisations antidopage doivent fournir à l'AMA toutes les AUT, ainsi que toute la documentation de support conformément à la section 7.

9.2 Concernant les AUTA, les organisations antidopage fourniront à l'AMA les demandes médicales soumises par les sportifs de niveau international en conformité avec la section 8.4.

9.3 Le centre d'information garantira la stricte confidentialité de tous les renseignements médicaux.

Anlage I

Der Welt-Anti-Doping-Code
Die Verbotsliste 2005
Internationaler Standard

Der offizielle Wortlaut der Verbotsliste wird von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) weitergeführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Diese Liste tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Verbotsliste 2005

Welt-Anti-Doping-Code

Inkrafttreten: 1. Januar 2005

Die Anwendung jedes Arzneimittels soll auf medizinisch begründete Indikationen beschränkt werden.

(Übersetzung)

Wirkstoffe und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind

Verbotene Wirkstoffe

S1. Anabole Wirkstoffe

Anabole Wirkstoffe sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

   a) Exogene*) AAS, einschließlich

   18-Alpha-homo-17-beta-hydroxyestr-4-en-3-on; Bolasteron; Boldenon; Boldion; Calusteron; Clostebol; Danazol; Dehydrochlormethyltestosteron; Delta-1-androsten-3,17-dion; Delta-1-Androstendiol; Delta-1-dihydrotestosteron; Drostanolon; Ethylestrenol; Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol; Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron; 4-Hydroxy-19-nortestosteron; Mestanolon; Mesterolon; Metenolon; Methandienon; Methandriol; Methyldienolon; Methyltrienolon; Methyltestosteron; Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendiol; 19-Norandrostendion; Norbolethon; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; Tetrahydrogestrinon; Trenbolon und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

   b) Endogene**) AAS:

   Androstendiol (Androst-5-en-3-beta,17-beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Dehydroepiandrosteron (DHEA); Dihydrotestosteron; Testosteron und die folgenden Metaboliten und Isomere: 5-Alpha-androstan-3-alpha,17-alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-alpha,17-beta-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-beta-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-4-en-3-beta,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-5-en-3-beta,17-alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3-beta,17-beta-diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Epi-dihydrotestosteron; 3-Alpha-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 3-Beta-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon.

Kann ein verbotener Wirkstoff (wie oben aufgeführt) vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden, so nimmt man von einer Probe an, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder jegliches sonstige relevante Verhältnis in der Probe des Athleten derart vom beim Menschen anzutreffenden Normbereich abweicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Konzentration beziehungsweise das Verhältnis mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist. Von einer Probe wird in einem derartigen Fall nicht angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn der Athlet nachweist, dass die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder das relevante Verhältnis in der Probe des Athleten einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist. In allen Fällen und bei jeder Konzentration wird das Labor ein von der Norm abweichendes Ergebnis melden, wenn es auf der Grundlage einer zuverlässigen Analysemethode zeigen kann, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Ist das Laborergebnis nicht schlüssig und wird keine im vorherigen Absatz beschriebene Konzentration gefunden, so führt die zuständige Anti-Doping-Organisation eine weitere Untersuchung durch, wenn es, etwa durch einen Vergleich mit Referenzsteroidprofilen, ernst zu nehmende Anzeichen für eine mögliche Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs gibt.

*) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann.

**) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „endogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.

Hat das Labor ein größeres T/E-Verhältnis (Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron) im Urin als vier (4) zu eins (1) gemeldet, so ist eine weitere Untersuchung zwingend, um festzustellen, ob das Verhältnis auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen ist, es sei denn, das Labor meldet ein von der Norm abweichendes Ergebnis, das auf einer zuverlässigen analytischen Methode beruht und das zeigt, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Im Fall einer Untersuchung bezieht diese eine Bewertung früherer und/oder nachfolgender Kontrollen ein. Sind frühere Kontrollen nicht verfügbar, so ist der Athlet über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unangekündigt zu kontrollieren.

Arbeitet ein Athlet bei den Untersuchungen nicht mit, so wird angenommen, dass die Probe des Athleten einen verbotenen Wirkstoff enthält.

2. Zu den anderen anabolen Wirkstoffen gehören unter anderem

   Clenbuterol, Zeranol, Zilpaterol.

S2. Hormone und verwandte Wirkstoffe

Die folgenden Wirkstoffe einschließlich anderer Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

1. Erythropoietin (EPO);
2. Wachstumshormon (hGH), Somatomedin C (IGF-1), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs);
3. Gonadotropine (LH, hCG);
4. Insulin;
5. Kortikotropine.

Kann der Athlet nicht nachweisen, dass die Konzentration auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen war, so nimmt man von einer Probe an, dass sie einen verbotenen Wirkstoff (wie oben aufgeführt) enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten und/oder die relevanten Verhältnisse oder Marker in der Probe des Athleten derart über den beim Menschen anzutreffenden Normbereich hinausgeht/hinausgehen, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sie mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist/sind.

Das Vorhandensein anderer Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en), diagnostischer Marker oder Releasingfaktoren eines oben aufgeführten Hormons oder jedes andere Ergebnis, das darauf hinweist, dass der festgestellte Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, wird als von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet.

S3. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten einschließlich ihrer D- und L-Isomere sind verboten. Für ihre Anwendung ist eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung (Therapeutic Use Exemption) erforderlich.

Abweichend hiervon ist bei Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, soweit sie durch Inhalation nur zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Asthma und anstrengungsbedingtem Asthma/anstrengungsbedingter Bronchialverengung verabreicht werden, eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nach dem verkürzten Verfahren (abbreviated Therapeutic Use Exemption) erforderlich.

Trotz der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis angenommen, wenn das Labor eine Konzentration von Salbutamol (frei und als Glukuronid) von mehr als 1 000 Nanogramm/ml gemeldet hat, es sei denn, der Athlet weist nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge der therapeutischen Anwendung von inhaliertem Salbutamol war.

S4. Wirkstoffe mit antiöstrogener Wirkung

Die folgenden Klassen antiöstrogener Wirkstoffe sind verboten:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem Anastrozol, Letrozol, Aminogluthetimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.
2. Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.
3. Andere antiöstrogene Wirkstoffe; dazu gehören unter anderem Clomiphen, Cyclofenil, Fulvestrant.

S5. Diuretika und andere Maskierungsmittel

Diuretika und andere Maskierungsmittel sind verboten.

Zu den Maskierungsmitteln gehören unter anderem

Diuretika*), Epitestosteron, Probenecid, Alpha-Reduktase-Hemmer (zum Beispiel Finasterid, Dutasterid), Plasmaexpander (zum Beispiel Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke).

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Verbotene Methoden

M1. Erhöhung des Sauerstofftransfers

Folgende Methoden sind verboten:

a) Blutdoping einschließlich der Anwendung von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft, soweit nicht für die medizinische Behandlung vorgesehen.

b) Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efaproxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, Mikrokapseln mit Hämoglobinprodukten).

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Folgendes ist verboten:

Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die bei Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern.

Hierunter fallen unter anderem die intravenöse Infusion**), die Katheterisierung und der Austausch von Urin.

M3. Gendoping

Die nicht therapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression, welche die sportliche Leistungsfähigkeit erhöhen kann, ist verboten.

---

*) Eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung ist nicht gültig, wenn der Urin eines Athleten ein Diuretikum zusammen mit Mengen verbotener Wirkstoffe enthält, die dem Grenzwert entsprechen oder unter ihm liegen.

**) Intravenöse Infusionen sind verboten, es sei denn, sie dienen der gerechtfertigten akuten medizinischen Behandlung.

Im Wettkampf verbotene Wirkstoffe und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S1 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

Verbotene Wirkstoffe

S6. Stimulanzien

Die folgenden Stimulanzien, zu denen gegebenenfalls auch deren optische (D- und L-)Isomere gehören, sind verboten:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benzphetamin, Bromantan, Carphedon, Cathin*), Clobenzorex, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin**), Etilamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin, Methylamphetamin, Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamin, Methylephedrin**), Methylphenidat, Modafinil, Nicethamid, Norfenfluramin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phentermin, Prolintan, Selegilin, Strychnin und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en)***).

Hinweis: Die Anwendung von Adrenalin in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder die lokale Verabreichung (zum Beispiel an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.

S7. Narkotika

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S8. Cannabinoide

Cannabinoide (zum Beispiel Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. Glukokortikosteroide

Alle Glukokortikosteroide sind verboten, wenn sie oral, rektal, intravenös oder intramuskulär verabreicht werden. Für ihre Anwendung ist eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung erforderlich.

Für alle anderen Verabreichungswege ist eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nach dem verkürzten Verfahren erforderlich.

Präparate zur Anwendung auf der Haut sind nicht verboten.

---

*) Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

**) Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

***) Die in das Überwachungsprogramm für 2005 aufgenommenen Wirkstoffe (Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin, Synephrin) gelten nicht als verbotene Wirkstoffe.

Bei bestimmten Sportarten verbotene Wirkstoffe

P.1 Alkohol

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, ist für jeden Verband in Klammern angegeben.

- Luftsport (FAI) (0,20 g/L)
- Bogenschießen (FITA) (0,10 g/L)
- Motorsport (FIA) (0,10 g/L)
- Billard (WCBS) (0,20 g/L)
- Boule (CMSB) (0,10 g/L)
- Karate (WKF) (0,10 g/L)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) (0,10 g/L) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Motorradsport (FIM) (0,00 g/L)
- Skifahren (FIS) (0,10 g/L)

P.2 Beta-Blocker

Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Betablocker in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten:

- Luftsport (FAI)
- Bogenschießen (FITA) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Motorsport (FIA)
- Billard (WCBS)
- Bob (FIBT)
- Boule (CMSB)
- Bridge (FMB)
- Schach (FIDE)
- Curling (WCF)
- Turnen (FIG)
- Motorradsport (FIM)
- Moderner Fünfkampf (IUPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Kegeln (FIQ)
- Segeln (ISAF) nur für Steuermänner beim Match Race (Boot gegen Boot)
- Schießen (ISSF) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Skifahren (FIS) Skispringen und Freistil-snowboard
- Schwimmen (FINA) Springen und Synchronschwimmen
- Ringen (FILA)

Zu den Betablockern gehören unter anderem

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

Spezielle Wirkstoffe

Die „speziellen Wirkstoffe“*) sind nachfolgend aufgeführt:

Ephedrin, L-Methylamphetamin, Methylephedrin;

Cannabinoide;

alle inhalierten Beta-2 Agonisten, ausgenommen Clenbuterol;

Probenecid;

alle Glukokortikosteroide;

alle Beta-Blocker;

Alkohol.

*) „In der Verbotsliste können spezielle Wirkstoffe bezeichnet werden, durch die aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit in Arzneimitteln unbeabsichtigte Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln besonders leicht möglich sind oder deren erfolgreicher Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.“ Ein Dopingverstoß mit solchen Wirkstoffen kann zu einer verminderten Sanktion führen, vorausgesetzt, dass der „... Athlet nachweisen [kann], dass mit der Anwendung eines solchen speziellen Wirkstoffs nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung zu steigern ...“

Anlage II

Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung

Auszug aus den
„Internationalen Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung“ der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA);

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2005

4.0 Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung

Einem Athleten kann eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung (TUE) erteilt werden, die es ihm gestattet, einen in der Verbotsliste enthaltenen verbotenen Wirkstoff oder eine in der Verbotsliste enthaltene verbotene Methode anzuwenden. Ein Antrag auf Erteilung einer TUE wird von einem Ausschuss für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung (TUEC) geprüft. Der TUEC wird von einer Anti-Doping-Organisation ernannt. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Kriterien strikt eingehalten werden:

[Anmerkung: Dieser Standard findet auf alle Athleten im Sinne und nach Maßgabe des Codes Anwendung, das heißt auf Athleten ohne und mit Behinderungen. Dieser Standard wird unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angewandt. Beispielsweise kann eine Ausnahmegenehmigung, die für einen Athleten mit Behinderung angemessen ist, für einen anderen Athleten unangemessen sein.]

4.1 Der Athlet soll einen Antrag auf TUE spätestens 21 Tage vor seiner Teilnahme an einer Veranstaltung stellen.

4.2 Der Athlet würde eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde.

4.3 Die therapeutische Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode würde keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken außer derjenigen, die durch Wiedererlangen eines Zustands normaler Gesundheit nach Behandlung einer bestätigten Krankheit zu erwarten wäre. Die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zur Steigerung „niedrig-normaler“ Spiegel jedes endogenen Hormons gilt nicht als akzeptabler therapeutischer Eingriff.

4.4 Es gibt keine angemessene therapeutische Alternative zur Anwendung der ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder ansonsten verbotenen Methoden.

4.5 Die Notwendigkeit der Anwendung ansonsten verbotener Wirkstoffe oder ansonsten verbotener Methoden darf weder gänzlich noch teilweise die Folge einer vorausgegangenen nicht therapeutischen Anwendung eines Wirkstoffs aus der Verbotsliste sein.

4.6 Die TUE wird von der erteilenden Stelle widerrufen, wenn

a) der Athlet nicht umgehend alle Anforderungen oder Bedingungen der die Ausnahmegenehmigung erteilenden Anti-Doping-Organisation erfüllt;

b) die Laufzeit der TUE abgelaufen ist;

c) der Athlet darauf hingewiesen wurde, dass die TUE von der Anti-Doping-Organisation zurückgenommen wurde.

[Anmerkung: Jede TUE hat eine bestimmte vom TUEC festgelegte Laufzeit. Es kann vorkommen, dass eine TUE abgelaufen ist oder zurückgenommen wurde und der verbotene Wirkstoff, für welchen die TUE galt, noch im Organismus des Athleten vorhanden ist. In einem solchen Fall muss die Anti-Doping-Organisation, die eine erste Überprüfung des von der Norm abweichenden Ergebnisses durchführt, feststellen, ob das Ergebnis mit dem Ablauf oder der Rücknahme der TUE vereinbar ist.]

4.7 Ein Antrag auf Erteilung einer TUE wird nicht im Hinblick auf eine rückwirkende Genehmigung berücksichtigt, außer in Fällen, in denen

a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war oder

b) es aufgrund außergewöhnlicher Umstände für einen Antragsteller beziehungsweise einen TUEC an Zeit oder Gelegenheit fehlte, vor einer Dopingkontrolle einen Antrag zu stellen beziehungsweise zu prüfen.

[Anmerkung: Medizinische Notfälle oder akute Krankheiten, welche die Anwendung ansonsten verbotener Wirkstoffe oder ansonsten verbotener Methoden erforderlich machen, bevor ein Antrag auf TUE gestellt werden kann, sind ungewöhnlich. Ebenso sind Umstände, die wegen bevorstehenden Wettkampfs eine beschleunigte Prüfung eines Antrags auf TUE erforderlich machen, selten. Anti-Doping-Organisationen, die TUEs erteilen, sollen über interne Verfahren verfügen, die es erlauben, mit solchen Situationen umzugehen.]

5.0 Vertrauliche Behandlung von Informationen

5.1 Der Antragsteller muss sein schriftliches Einverständnis für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des TUEC und, sofern erforderlich, an andere unabhängige medizinische oder wissenschaftliche Sachverständige oder an alle an der Bearbeitung, der Überprüfung oder an Rechtsbehelfen in Bezug auf TUEs beteiligten erforderlichen Mitarbeiter geben.

Ist Unterstützung durch externe unabhängige Sachverständige erforderlich, so werden alle Einzelheiten des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des mit der Betreuung des Athleten befassten Arztes zu nennen. Der Antragsteller muss außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür geben, dass Entscheidungen des TUEC in Übereinstimmung mit dem Code an andere zuständige Anti-Doping-Organisationen weitergeleitet werden dürfen.

5.2 Die Mitglieder der TUECs und die Verwaltung der beteiligten Anti-Doping-Organisation führen alle ihre Tätigkeiten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Alle Mitglieder eines TUEC und alle beteiligten Mitarbeiter unterzeichnen Vertraulichkeitsvereinbarungen. Insbesondere die folgenden Informationen werden vertraulich behandelt:

a) alle vom Athleten und von den mit seiner Betreuung befassten Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und Daten;

b) alle Einzelheiten des Antrags, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.

Will der Athlet dem TUEC oder dem TUEC der WADA die Berechtigung entziehen, in seinem Namen Informationen über seinen Gesundheitszustand einzuholen, so muss er dies seinem behandelnden Arzt schriftlich mitteilen. Als Folge einer solchen Entscheidung wird dem Athleten keine TUE erteilt beziehungsweise keine bestehende TUE verlängert.

6.0 Ausschuss für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung (TUEC)

Die Einsetzung und die Tätigkeit der TUECs richten sich nach den folgenden Leitlinien:

6.1 Den TUECs sollen mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von Athleten und mit fundierten Kenntnissen in den Bereichen klinische Medizin sowie Sport- und Bewegungsmedizin angehören. Um ein bestimmtes Maß an Entscheidungsunabhängigkeit zu garantieren, soll die Mehrheit der TUEC-Mitglieder keine offizielle Verpflichtung in der Anti-Doping-Organisation haben. Alle Mitglieder eines TUEC müssen eine Erklärung unterzeichnen, der zufolge kein Interessenkonflikt besteht. Bei Anträgen betreffend Athleten mit Behinderungen muss mindestens ein TUEC-Mitglied über besondere Erfahrungen in der Betreuung und Behandlung von Athleten mit Behinderungen verfügen.

6.2 Die TUECs können bei der Prüfung der Umstände eines Antrags auf TUE jeden von ihnen für geeignet erachteten medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen heranziehen.

6.3 Der TUEC der WADA setzt sich nach den in Absatz 6.1 genannten Kriterien zusammen. Der TUEC der WADA wird eingesetzt, um auf eigene Initiative die von Anti-Doping-Organisationen getroffenen Entscheidungen über die Erteilung von TUEs zu überprüfen. Wie in Artikel 4.4 des Codes ausgeführt, hat der TUEC der WADA auf Ersuchen von Athleten, denen TUEs von einer Anti-Doping-Organisation verweigert wurden, solche Entscheidungen zu überprüfen und ist dabei befugt, diese aufzuheben.

7.0 Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung (TUE)

7.1 Eine TUE wird erst nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars, dem alle einschlägigen Unterlagen beigefügt sein müssen (siehe Anhang 1 – TUE-Formular), geprüft. Das Antragsverfahren muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der strikten Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchgeführt werden.

7.2 Die in Anhang 1 dargestellten TUE-Antragsformulare können von Anti-Doping-Organisationen dahingehend geändert werden, dass zusätzliche Informationen abgefragt werden; es darf jedoch kein Abschnitt oder Unterpunkt gestrichen werden.

7.3 Das/die TUE-Antragsformular/e kann/können von Anti-Doping-Organisationen in andere Sprachen übersetzt werden; Englisch oder Französisch muss jedoch auf dem Antragsformular/den Antragsformularen verbleiben.

7.4 Ein Athlet darf eine TUE nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Sportart des Athleten sowie gegebenenfalls zur Disziplin und zur spezifischen Position oder Funktion enthalten.

7.5 Im Antrag müssen frühere und/oder gegenwärtig anhängige Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, ansonsten verbotene Wirkstoffe oder ansonsten verbotene Methoden anzuwenden, vermerkt sein; außerdem müssen darin Angaben über die Stelle, bei welcher der Antrag eingereicht wurde, sowie über deren Entscheidung gemacht werden.

7.6 Dem Antrag müssen eine umfassende Krankengeschichte sowie die Ergebnisse aller für den Antrag einschlägigen Untersuchungen, Laboranalysen und Bildgebungsstudien beigefügt sein.

7.7 Zusätzliche vom TUEC der Anti-Doping-Organisation verlangte einschlägige Analysen, Untersuchungen oder Bildgebungsstudien werden auf Kosten des Antragstellers oder seines nationalen Sportfachverbands durchgeführt.

7.8 Dem Antrag muss ein Attest eines einschlägig qualifizierten Arztes beigefügt sein, in dem die Notwendigkeit der ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder ansonsten verbotenen Methoden bei der Behandlung des Athleten bestätigt wird und die Gründe dafür angegeben werden, dass eine alternative, erlaubte Medikation bei der Behandlung dieses Krankheitszustands nicht angewandt werden kann oder könnte.

7.9 Dosis, Einnahmehäufigkeit, Verabreichungsweg und Dauer der Verabreichung der betreffenden ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder ansonsten verbotenen Methoden müssen angegeben werden.

7.10 Entscheidungen des TUEC sollen binnen 30 Tagen nach Eingang aller einschlägigen Unterlagen getroffen werden und sind dem Athleten schriftlich durch die zuständige Anti-Doping-Organisation zu übermitteln. Ist einem Athleten, welcher der registrierten Kontrollgruppe (Registered Testing Pool) der Anti-Doping-Organisation angehört, eine TUE erteilt worden, so erhalten der Athlet und die WADA umgehend eine Genehmigung mit Angaben zur Laufzeit der Ausnahmegenehmigung und allen an die TUE geknüpften Bedingungen.

7.11 a) Erhält der TUEC der WADA, wie in Artikel 4.4 des Codes ausgeführt, von einem Athleten ein Ersuchen um Überprüfung, so kann er, wie in Artikel 4.4 des Codes beschrieben, eine Entscheidung über eine von einer Anti-Doping-Organisation erteilte TUE aufheben. Der Athlet stellt dem TUEC der WADA alle zu einer TUE gehörenden Informationen, die ursprünglich bei der Anti-Doping-Organisation eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens bleibt die ursprüngliche Entscheidung wirksam. Das Verfahren soll nicht länger als 30 Tage nach Eingang der Informationen bei der WADA dauern.

b) Eine Überprüfung durch die WADA kann jederzeit erfolgen. Der TUEC der WADA bringt seine Überprüfung innerhalb von 30 Tagen zum Abschluss.

7.12 Wird die Entscheidung über die Erteilung einer TUE infolge der Überprüfung aufgehoben, so gilt die Aufhebung nicht rückwirkend und führt nicht zur Ungültigkeit der Ergebnisse des Athleten, die er während des Zeitraums, für welche die TUE erteilt wurde, erzielt hat; die Aufhebung wird spätestens 14 Tage nach Benachrichtigung des Athleten von der Entscheidung wirksam.

8.0 Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nach dem verkürzten Verfahren (ATUE)

8.1 Einige in der Liste verbotener Wirkstoffe aufgeführte Wirkstoffe werden anerkanntermaßen zur Behandlung von in Athletenkreisen verbreiteten Krankheiten angewendet. In diesen Fällen ist ein vollständiger Antrag nach den Artikeln 4 und 7 nicht notwendig. Folglich wurde ein vereinfachtes Verfahren für TUEs eingeführt.

8.2 Ausschließlich die folgenden verbotenen Wirkstoffe beziehungsweise die folgenden verbotenen Methoden dürfen im Wege dieses verkürzten Verfahrens genehmigt werden:

Beta-2-Agonisten (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) durch Inhalation sowie Glukokortikosteroide über nicht systemische Verabreichungswege.

8.3 Um einen der genannten Wirkstoffe anwenden zu können, muss der Athlet der Anti-Doping-Organisation ein ärztliches

Attest vorlegen, in dem Gründe für die therapeutische Notwendigkeit angegeben sind. In einem solchen ärztlichen Attest, wie es in Anhang 2 enthalten ist, sind die Diagnose, der Name des Medikaments, die Dosierung, der Verabreichungsweg und die Dauer der Behandlung anzugeben. Gegebenenfalls sollen zur Feststellung der Diagnose durchgeführte Tests (nicht aber die eigentlichen Ergebnisse oder Einzelheiten) beigefügt werden.

8.4 Das vereinfachte Antragsverfahren umfasst Folgendes:

a) Die Genehmigung zur Anwendung verbotener Wirkstoffe im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wird bei Eingang einer vollständigen Mitteilung bei der Anti-Doping-Organisation wirksam. Unvollständige Mitteilungen müssen an den Antragsteller zurückgeschickt werden;

b) die Anti-Doping-Organisation hat den Athleten unverzüglich nach Eingang der vollständigen Mitteilung zu informieren. Gegebenenfalls sind auch der internationale Sportfachverband, der nationale Sportfachverband und die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten entsprechend zu informieren. Die Anti-Doping-Organisation informiert die WADA nur bei Eingang einer Mitteilung eines internationalen Spitzenathleten;

c) eine Mitteilung in Bezug auf eine ATUE wird nicht im Hinblick auf eine rückwirkende Genehmigung berücksichtigt, außer in Fällen, in denen

– eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war oder

– es aufgrund außergewöhnlicher Umstände für einen Antragsteller beziehungsweise einen TUEC an Zeit oder Gelegenheit fehlte, vor einer Dopingkontrolle einen Antrag zu stellen beziehungsweise zu erhalten.

8.5 a) Eine Überprüfung durch den TUEC oder den TUEC der WADA kann jederzeit während der Laufzeit einer ATUE eingeleitet werden.

b) Verlangt ein Athlet die Überprüfung einer später verweigerten ATUE, so kann der TUEC der WADA zusätzliche von ihm für notwendig erachtete medizinische Informationen vom Athleten verlangen, deren Kosten zu Lasten des Athleten gehen sollen.

8.6 Eine ATUE kann jederzeit vom TUEC oder vom TUEC der WADA widerrufen werden. Der Athlet, sein internationaler Sportfachverband sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen sind darüber umgehend zu benachrichtigen.

8.7 Der Widerruf wird umgehend nach Benachrichtigung des Athleten von dieser Entscheidung wirksam. Der Athlet kann ungeachtet dessen nach Artikel 7 eine TUE beantragen.

9.0 Clearingstelle

9.1 Die Anti-Doping-Organisationen sind verpflichtet, der WADA alle nach Artikel 7 ausgestellten TUEs mit allen sie unterstützenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.2 In Bezug auf ATUEs stellen die Anti-Doping-Organisationen der WADA die von internationalen Spitzenathleten eingereichten und nach Artikel 8.4 ausgestellten medizinischen Anträge zur Verfügung.

9.3 Die Clearingstelle gewährleistet die Einhaltung strenger Vertraulichkeit in Bezug auf alle medizinischen Informationen.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

Das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport geht zurück auf die Anregung des Runden Tisches der Sportminister und Hohen Beamten vom 9./10. Januar 2003 in Paris, ein für die Staaten weltweit verbindliches Übereinkommen zur Bekämpfung des Dopings zu schaffen. Dieses Ziel wurde anlässlich der Welt-Anti-Doping-Konferenz im März 2003 durch die Kopenhagener Erklärung, die mittlerweile (Stand: 8. Juni 2006) von 186 Regierungen unterzeichnet worden ist, bekräftigt. Während ihrer 32. Generalkonferenz vom 29. September bis 17. Oktober 2003 in Paris hat die UNESCO daraufhin ein politisches Mandat zur Erarbeitung des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport erteilt. Eine erste erfolgreiche politische Befassung erfolgte durch die IV. UNESCO-Welt-Sportministerkonferenz (MINEPS IV) vom 6. bis 8. Dezember 2004 in Athen. Die 33. UNESCO-Generalkonferenz hat schließlich am 19. Oktober 2005 den Entwurf des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport einstimmig angenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 21. August 2006) haben 17 Staaten bereits ein Ratifikations-, Annahme- bzw. Billigungsinstrument bei der UNESCO hinterlegt. Für das Inkrafttreten des Übereinkommens ist eine Ratifikation, Annahme bzw. Billigung durch 30 Mitgliedstaaten erforderlich.

Das Übereinkommen basiert auf dem Übereinkommen gegen Doping des Europarates vom 16. November 1989, dessen Zusatzprotokoll vom 12. September 2002, der Kopenhagener Erklärung sowie dem Welt-Anti-Doping-Code, den die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) im März 2003 angenommen hat und der für die Sportbewegungen verbindliche Regeln im Bereich Anti-Doping enthält.

Bisher war das Europaratsübereinkommen, welches am 1. März 1990 in Kraft getreten ist, das einzige völkerrechtlich verbindliche Instrument gegen Doping im Sport. Durch dieses Regelwerk und das Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 wurden die Anti-Doping-Politik der Vertragsstaaten bereits in einem hohen Maße harmonisiert und die bestehenden Standards angehoben. Jedoch hat das Europaratsübereinkommen mit 46 Vertragsstaaten nur begrenzte räumliche Geltung, sodass die Ausarbeitung eines weltweit verbindlichen Übereinkommens geboten war.

Außerdem sollten die für die Sport- und Anti-Doping-Organisationen durch die Unterzeichnung des Welt-Anti-Doping-Codes geltenden Standards im Bereich der Dopingbekämpfung auch für die Staaten verbindlich werden. Dies ermöglicht ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen der Staaten, Sport- und Anti-Doping-Organisationen einschließlich der WADA gegen das Doping im Sport.

Zweck des Übereinkommens ist die Förderung der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport mit dem Ziel seiner vollständigen Ausmerzung. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten untereinander und mit Sport- und Anti-Doping-Organisationen weiter verbessert und hierdurch möglichst einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, enthält das Übereinkommen Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Dopingbekämpfung;
- Einschränkung der Verfügbarkeit verbotener Wirkstoffe und Methoden;
- Maßnahmen gegen Athletenbetreuer, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln oder in diesem Zusammenhang eine andere Zuwiderhandlung begehen;
- Ermutigung der Einführung vorbildlicher Verhaltensweisen bei der Vermarktung und dem Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Bereitstellung bzw. Entziehung finanzieller Mittel zum Zwecke der Dopingbekämpfung;
- Maßnahmen zur Erleichterung von Dopingkontrollen;
- Unterstützung der WADA;
- Unterstützung bzw. Förderung der Durchführung von Erziehungs- und Schulungsprogrammen zur Bekämpfung des Dopings;
- Förderung der aktiven Beteiligung von Athleten und Athletenbetreuern an der Dopingbekämpfung;
- Ermutigung zur Entwicklung und Umsetzung von Verhaltensrichtlinien für den Berufssport;
- Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen zwischen den Vertragsstaaten und mit einschlägigen Organisationen;
- Förderung der bzw. Ermutigung zur Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung und die Sicherstellung bestimmter Qualitätsstandards auf diesem Gebiet sowie
- Weitergabe von Forschungsergebnissen an andere Vertragsstaaten und die WADA.

In Deutschland wurden die in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen und Maßnahmen bereits in der Vergangenheit im Wesentlichen umgesetzt. Es liegt daher auch im deutschen Interesse, dass die erforderlichen Maßnahmen in allen Vertragsstaaten im erforderlichen Umfang und nach grundsätzlich gleichen Maßgaben durchgeführt werden.

II. Besonderes

Die Präambel verweist auf die Notwendigkeit der Förderung und Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Ausmerzung des Dopings im Sport. Sie hebt den Willen der Vertragsparteien hervor, eine weitere und engere Zusammenarbeit zu verfolgen und die Dopingbekämpfungsstandards und -praktiken im Sport zu harmonisieren.

Kapitel I legt den Geltungsbereich des Übereinkommens fest, enthält Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze des Übereinkommens.

Artikel 1 definiert den Zweck des Übereinkommens, die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern mit dem Ziel seiner vollständigen Ausmerzung.

Artikel 2 enthält einzelne Begriffsbestimmungen für das Übereinkommen und verweist in diesem Zusammenhang auf den bestehenden Zusammenhang mit dem

Welt-Anti-Doping-Code. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Widersprüchen die Bestimmungen des Übereinkommens maßgebend sind.

Artikel 3 enthält Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen. Dies sind im Einzelnen:

– das Ergreifen angemessener Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, die mit dem Welt-Anti-Doping-Code übereinstimmen (Buchstabe a);

– die Ermutigung zu allen Formen der internationalen Zusammenarbeit, die darauf abzielen, die Athleten und die Ethik im Sport zu schützen und Forschungsergebnisse weiterzugeben (Buchstabe b) und

– die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und den führenden Organisationen im Bereich der Dopingbekämpfung, insbesondere der WADA (Buchstabe c).

Artikel 4 enthält in seinem Absatz 1 eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten gegenüber den Grundsätzen des Welt-Anti-Doping-Codes als Grundlage aller Maßnahmen, die nach dem Übereinkommen getroffen werden. Außerdem wird klargestellt, dass die Vertragsstaaten durch das Übereinkommen nicht gehindert sind, zusätzliche Maßnahmen in Ergänzung des Codes zu ergreifen. Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass die Anlagen Bestandteil des Übereinkommens, die Anhänge aber lediglich zu Informationszwecken aufgeführt sind.

Artikel 5 enthält die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um den Bestimmungen des Übereinkommens nachzukommen. Dabei wird klargestellt, dass es sich hierbei sowohl um Gesetze als auch um sonstige Vorschriften, politische Maßnahmen oder Verwaltungspraktiken handeln kann.

Artikel 6 behandelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und stellt klar, dass durch das Übereinkommen Rechte und Pflichten, die den Vertragsstaaten aus vorher abgeschlossenen Vertragswerken erwachsen, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens in Einklang stehen, nicht berührt werden. Die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen durch andere Vertragsstaaten werden hiervon nicht berührt.

Kapitel II zählt einzelne Tätigkeiten auf, die die Vertragsstaaten zur Dopingbekämpfung auf nationaler Ebene entfalten sollen.

Artikel 7 enthält weitere Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten. Demnach soll seine Anwendung insbesondere durch innerstaatliche Koordinierung sichergestellt werden. Außerdem wird klargestellt, dass sich die Staaten zwecks Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch auf Anti-Doping-Organisationen und auf für Sport zuständige Stellen stützen können.

Artikel 8 behandelt die Verpflichtung, in geeigneten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit verbotener Wirkstoffe und Methoden einzuschränken und damit insbesondere ihre Anwendung und den Besitz durch Athleten im Sport einzuschränken.

Artikel 9 beinhaltet die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen gegen Athletenbetreuer bzw. zur Ermunterung derartiger Sanktionen durch Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln oder anderen in diesem Zusammenhang stehenden Zuwiderhandlungen.

Artikel 10 betrifft den Bereich der Nahrungsergänzungsmittel. Hier sollen in geeigneten Fällen Hersteller und Vertreiber zur Einführung vorbildlicher Verhaltensweisen bei Vermarktung und Vertrieb ermutigt werden.

Artikel 11 regelt finanzielle Maßnahmen der Vertragsstaaten in geeigneten Fällen:

– Nach Buchstabe a sollen in den jeweiligen Haushalten Mittel zur Unterstützung eines nationalen alle Sportarten erfassenden Kontrollprogramms vorgesehen bzw. Organisationen gefördert werden, die entsprechende Kontrollen durchführen.

– Außerdem soll einzelnen Athleten oder Athletenbetreuern bzw. Sport- und Anti-Doping-Organisationen bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln möglichst finanzielle Unterstützung verweigert werden (Buchstaben b und c).

Artikel 12 verpflichtet die Staaten zur Erleichterung bzw. Förderung der Durchführung von Dopingkontrollen durch Sport- und Anti-Doping-Organisationen sowie des Abschlusses entsprechender Kontrollvereinbarungen (Buchstaben a und b). Ferner sollen Sport- und Anti-Doping-Organisationen in geeigneten Fällen in ihrem Hoheitsgebiet dabei unterstützt werden, Zugang zu einem akkreditierten Dopingkontrolllabor zu erhalten (Buchstabe c).

Kapitel III beschäftigt sich mit Formen der internationalen Zusammenarbeit für die Zwecke des Übereinkommens sowie mit der Errichtung eines Freiwilligen Fonds.

Artikel 13 enthält die allgemeine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit zwischen Anti-Doping-Organisationen, staatlichen Behörden und Sportorganisationen in ihrem Hoheitsbereich und denjenigen anderer Vertragsstaaten zu fördern.

Artikel 14 enthält die Verpflichtung zur Unterstützung des Auftrages der WADA.

Artikel 15 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Unterzeichnerstaaten den Grundsatz der Übernahme des gebilligten jährlichen Kernhaushaltes der WADA durch die staatlichen Behörden und die Olympische Bewegung zu gleichen Teilen unterstützen.

Artikel 16 enthält Bestimmungen im Hinblick auf mögliche Formen der internationalen Zusammenarbeit bei der Dopingkontrolle in geeigneten Fällen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren.

Artikel 17 und 18 legen die Errichtung, Zusammensetzung und Verwaltung eines „Fonds zur Ausmerzung des Dopings im Sport“ fest.

Kapitel IV beinhaltet Bestimmungen zur Durchführung von Erziehungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung.

Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Entwicklung, Unterstützung und Durchführung von Erzie-

hungs- und Schulungsprogrammen zur Bekämpfung des Dopings und legt deren wünschenswerte Inhalte fest.

Artikel 20 enthält die Verpflichtung zur Ermutigung der Entwicklung und Umsetzung mit dem Code vereinbarer Verhaltensrichtlinien für den Berufssport durch die einschlägigen Verbände und Einrichtungen.

Artikel 21 beinhaltet die Verpflichtung zur Förderung und Unterstützung der aktiven Beteiligung von Athleten und Athletenbetreuern an allen Arten der Dopingbekämpfung durch Sportorganisationen und andere einschlägige Organisationen im Rahmen der Möglichkeiten der Vertragsstaaten.

Artikel 22 enthält die Verpflichtung zur Ermutigung von Sport- und Anti-Doping-Organisationen zur Durchführung fortlaufender Erziehungs- und Schulungsprogramme zu den in Artikel 19 spezifizierten Themen.

Artikel 23 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit untereinander und mit den einschlägigen Organisationen, um in geeigneten Fällen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen zu Dopingbekämpfungsprogrammen auszutauschen.

Kapitel V umfasst Regelungen für den Bereich der Dopingforschung.

Artikel 24 beinhaltet die Verpflichtung zur Unterstützung und Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit Sport- und anderen einschlägigen Organisationen. Die Buchstaben a bis c spezifizieren die gewünschten Forschungsinhalte.

Artikel 25 enthält weitere Anforderungen an die in Artikel 24 erwähnten Forschungsaktivitäten in Bezug auf die Anwendung bestimmter ethischer Grundsätze.

Artikel 26 legt fest, dass Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung vorbehaltlich der Einhaltung des anzuwendenden internationalen und nationalen Rechts in geeigneten Fällen an andere Vertragsstaaten sowie die WADA weitergegeben werden sollen.

Artikel 27: Die Vertragsstaaten sollen sowohl Forscher als auch Sportorganisationen und Athletenbetreuer zur Durchführung sportwissenschaftlicher Forschung ermutigen.

Kapitel VI enthält Bestimmungen zur Überwachung der Anwendung des Übereinkommens sowie dessen Änderung.

Artikel 28 legt in Absatz 1 die Einsetzung der „Konferenz der Vertragsparteien“ als Lenkungsorgan des Übereinkommens fest. Die Absätze 2 bis 4 enthalten Einzelheiten zur Einberufung und zum Prozedere der Sitzungen dieses Gremiums.

Artikel 29 bestimmt die WADA als beratende Organisation der Konferenz der Vertragsparteien und gesteht verschiedenen Organisationen im Bereich des Sports einen Beobachterstatus zu. Der Kreis der genannten Organisationen kann durch die Konferenz selbst erweitert werden.

Artikel 30 legt die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien fest.

Artikel 31 enthält die Verpflichtung der Vorlage eines Berichtes an die Konferenz der Vertragsparteien durch die Vertragsstaaten. Dieser soll Informationen über die zur Einhaltung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen enthalten und in einer der Amtssprachen der UNESCO abgefasst sein.

Artikel 32 enthält Bestimmungen über das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien.

Artikel 33 und 34 beschreiben das Verfahren für eine Änderung des Übereinkommens und seiner Anlagen.

Kapitel VII (Artikel 35 bis 43) enthält Regelungen zum Geltungsbereich, zur Annahme bzw. Ratifikation, zum Inkrafttreten, zur Kündigung, zum Verwahrer des Übereinkommens, der Registrierung bei der Charta der Vereinten Nationen, zu den verbindlichen Wortlauten sowie zur Unzulässigkeit von Vorbehalten. Diese Vorschriften entsprechen weitgehend den bei Übereinkommen der UNESCO üblichen Schlussbestimmungen.

Anlage I umfasst die Liste von Wirkstoffen und Methoden, deren Einsatz in und außerhalb von Wettkämpfen verboten ist. Diese Liste wird von der WADA erstellt und jährlich aktualisiert.

Anlage II enthält „Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung“, die ebenfalls von der WADA erstellt und bei Bedarf geändert werden.

Anlage 1 zur Denkschrift

Welt-Anti-Doping-Code*)

2003

Inhaltsverzeichnis

*) Nicht amtliche Übersetzung der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland vom 1. Januar 2004.

Einleitung

Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Code

Das Welt-Anti-Doping-Programm und der Code haben die folgende Zielsetzung:

– Schutz des Grundrechts der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten; und

– Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle Elemente, die zur Sicherstellung einer optimalen Harmonisierung und optimaler Verfahren („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendig sind. Die wichtigsten Elemente sind:

Ebene 1: der Code

Ebene 2: die Internationalen Standards

Ebene 3: Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung des Code („Models of Best Practice“)

Der Code

Der Code ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Code ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich Anti-Doping. Er soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Internationale Standards[1])

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen Internationale Standards entwickelt und von der WADA genehmigt. Zweck der Internationalen Standards ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Organisationen. Die Befolgung der Internationalen Standards ist zwingende Voraussetzung für

---

[1]) **Kommentar:** Die Internationalen Standards werden einen Großteil der technischen Details enthalten, die zur Umsetzung des Code erforderlich sind. Hierzu gehören beispielsweise die detaillierten Anforderungen für die Probenahme, die Laboranalyse und die Akkreditierung von Labors, die gegenwärtig im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung 1999 („OMADC“) enthalten sind. Die Internationalen Standards, die durch ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil des Code sind, werden in Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen von Experten entwickelt und in separaten technischen Dokumenten dargelegt. Es ist wichtig, dass die Fachleute die Internationalen Standards rechtzeitig anpassen können, ohne dass es hierzu einer Änderung des Code oder einzelner Regeln und Vorschriften der Beteiligten bedarf. Alle anwendbaren Internationalen Standards werden ab dem 1. Januar 2004 zur Verfügung stehen.

die Einhaltung des Code. Die Internationalen Standards können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Code treten die Internationalen Standards und alle überarbeiteten Fassungen an dem in dem Internationalen Standard oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft.

Models of Best Practice[2] [Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung]

Für eine bestmögliche praktische Umsetzung des Code werden Verfahrensmodelle entwickelt, um in den verschiedenen Bereichen der Dopingbekämpfung Lösungen auf dem neuestem Stand der Wissenschaft anzubieten. Diese Modelle stellen Empfehlungen der WADA dar und werden den Unterzeichnern auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sind jedoch nicht zwingend. Über die Bereitstellung von Anti-Doping-Musterdokumenten hinaus wird die WADA den Unterzeichnern ebenfalls Unterstützung in Form von Schulungen gewähren.

Grundgedanke des Welt-Anti-Doping-Code

Anti-Doping-Programme sind darauf ausgerichtet, die wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als „Sportsgeist“ bezeichnet; er macht das Wesen des Olympischen Gedankens aus; er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch die folgenden Werte aus:

– Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
– Gesundheit
– Hochleistung
– Charakter und Erziehung
– Spaß und Freude
– Teamgeist
– Einsatzbereitschaft und Engagement
– Anerkennung von Regeln und Gesetzen
– Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen Teilnehmern
– Mut
– Gemeinschaftssinn und Solidarität

Doping steht im grundlegenden Widerspruch zum Geist des Sportes.

Teil Eins
Dopingkontrollverfahren

Einleitung[3]

In Teil I des Code werden bestimmte Anti-Doping-Bestimmungen und -Grundsätze dargelegt, die von Organisationen zu beachten sind, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Annahme, Umsetzung oder Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich sind, wie z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, den internationalen Sportfachverbänden, Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen und den nationalen Anti-Doping-Organisationen. Diese Organisationen werden im Folgenden kollektiv als Anti-Doping-Organisationen bezeichnet.

Durch Teil I des Code werden die umfassenden Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen Anti-Doping-Organisationen weder ersetzt noch außer Kraft gesetzt. Einige Bestimmungen in Teil I des Code müssen von den einzelnen Anti-Doping-Organisationen in den eigenen Anti-Doping-Bestimmungen im Wesentlichen wortgetreu übernommen werden, während andere Vorschriften in Teil I lediglich verbindliche Grundsätze aufstellen, die den einzelnen Anti-Doping-Organisationen Flexibilität bei der Formulierung der Regeln einräumen, oder durch die Anforderungen gestellt werden, die zwar von jeder Anti-Doping-Organisation erfüllt, aber nicht in deren eigenen Anti-Doping-Bestimmungen wiederholt werden müssen. Die folgenden Artikel müssen ohne wesentliche Veränderungen (wobei notwendige unwesentliche redaktionelle Veränderungen sprachlicher Natur zulässig sind, etwa in Bezug auf den Namen der Organisation, die Sportart, Nummerierung der Abschnitte usw.) wortgetreu in die Regelwerke der Anti-Doping-Organisationen übernommen werden, soweit diese auf die jeweiligen Anti-Doping-Aktivitäten der betreffenden Anti-Doping-Organisation Anwendung finden: Artikel 1 (Definition des Be-

---

[2] **Kommentar:** Die WADA wird Empfehlungen für Anti-Doping-Regelwerke vorbereiten, die sich an den Bedürfnissen der größeren Gruppen der Unterzeichner ausrichten (z. B. Internationale Sportfachverbände für Einzelsportarten, internationale Sportfachverbände für Mannschaftssportarten, nationale Anti-Doping-Organisationen usw.). Diese Muster für Regelwerke entsprechen dem Code und basieren auf ihm; sie sind Beispiele für „best practice“ auf dem neuesten Stand und enthalten alle zur Durchführung eines wirkungsvollen Anti-Doping-Programms notwendigen Einzelheiten (einschließlich Verweise auf Internationale Standards). Aus diesen Mustern für Regelwerke können die Beteiligten unter verschiedenen Alternativen auswählen. Einige Beteiligte werden sich für die wortgetreue Anwendung der Musterregeln und -vorschriften und weiterer Modelle einer „best practice“, andere werden sich möglicherweise für eine Anwendung der Modelle in abgeänderter Form entscheiden. Wieder andere Beteiligte beschließen möglicherweise die Entwicklung eigener Regeln und Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Anforderungen des Code.

Andere Musterdokumente für bestimmte Bereiche der Dopingbekämpfung können auf der Grundlage allgemein anerkannter Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten entwickelt werden. Hierzu können beispielsweise Modell- bzw. Mustervorgaben für nationale Anti-Doping-Programme, Ergebnismanagement, Kontrollen (soweit diese über die spezifischen Anforderungen der Internationalen Standards für Kontrollen hinausgehen), Aufklärungsprogramme usw. gehören. Alle „Models of Best Practice“ werden vor ihrer Aufnahme in das Welt-Anti-Doping-Programm von der WADA geprüft und ggf. genehmigt.

[3] **Kommentar:** Für die Harmonisierung ist es beispielsweise unerlässlich, dass alle Unterzeichner ihre Entscheidungen auf dieselbe Liste von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gründen, dieselben Beweislastregelungen anwenden und für dieselben Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen dieselben Sanktionen verhängen. Diese wesentlichen Regeln müssen identisch sein, unabhängig davon, ob eine Anhörung vor einem internationalen Sportfachverband, auf nationaler Ebene oder vor dem internationalen Sportschiedsgericht (CAS) erfolgt. Andererseits ist es für eine wirksame Harmonisierung nicht erforderlich, alle Unterzeichner zu zwingen, ein bestimmtes Ergebnismanagement und dasselbe Anhörungsverfahren anzuwenden. Gegenwärtig gibt es viele unterschiedliche, aber dennoch gleichermaßen wirksame Verfahren für das Ergebnismanagement und die Anhörung bei den verschiedenen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Organen. Der Code verlangt nicht, dass das Ergebnismanagement und die Anhörungsverfahren absolut identisch sind; er verlangt jedoch, dass die verschiedenen Ansätze der Unterzeichner den im Code aufgeführten Grundsätzen entsprechen.

In Bezug auf Artikel 13 gehört Absatz 13.2.2 nicht zu den Bestimmungen, die im Wesentlichen wortgetreu angenommen werden müssen, da in 13.2.2 verbindliche Leitgrundsätze aufgestellt werden, die den Anti-Doping-Organisationen bei der Formulierung ihrer Regeln eine gewisse Flexibilität einräumen.

griffs Doping), 2 (Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen), 3 (Nachweis von Doping), 9 (Automatisches Streichen von Einzelergebnissen), 10 (Sanktionen gegen Einzelsportler), 11 (Konsequenzen für Mannschaften), 13 (Rechtsmittelverfahren) mit Ausnahme von 13.2.2, Artikel 17 (Verjährungsvorschriften) und die Begriffsbestimmungen.

Anti-Doping-Bestimmungen sind – wie Wettkampfregeln – sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Die Athleten nehmen diese als Teilnahmevoraussetzung an. Anti-Doping-Bestimmungen sollen sich weder nach strafprozessualen noch nach arbeitsrechtlichen Anforderungen oder Standards richten und auch nicht durch solche beschränkt sein. Die im Code festgelegten Grundsätze und Mindeststandards stellen den Konsens weiter Kreise der Beteiligten dar, deren Interesse auf Fairness im Sport gerichtet ist; dies sollte von allen Gerichten und rechtsprechenden Institutionen respektiert werden.

Die Teilnehmer[4]) sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem Code von den zuständigen Anti-Doping-Organisationen angenommen wurden, verpflichtet. Jeder Unterzeichner stellt Regeln und Verfahrensweisen auf, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer im Zuständigkeitsbereich des Unterzeichners und seiner Mitgliedsorganisationen über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisationen unterrichtet sind und diese verbindlich anerkannt haben.

Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2[5]): Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.

2.1.1[6]) Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben verbotene Wirkstoffe, deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.1.2 Mit Ausnahme solcher Wirkstoffe, für die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten – unabhängig von seiner Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

---

4) **Kommentar:** Mit ihrer Teilnahme am Sport sind die Athleten den Wettkampfregeln ihrer Sportart unterworfen. Entsprechend sollten die Athleten und Athletenbetreuer die Anti-Doping-Bestimmungen, die auf Artikel 2 des Code basieren, kraft ihrer Annahme der Mitgliedschaft, ihrer Akkreditierung oder ihrer Beteiligung in Sportorganisationen oder Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen – soweit vom Code erfasst – unterworfen sein. Dennoch soll jeder Unterzeichner seinerseits die notwendigen Schritte unternehmen, um die Bindung aller Athleten und aller Athletenbetreuer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs an die Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisation sicherzustellen.

5) **Kommentar:** In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser bestimmten Regeln verletzt wurden. Die meisten der nachfolgend aufgeführten Verletzungstatbestände und -handlungen sind in der einen oder anderen Weise auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung oder in anderen bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen aufgeführt.

6) **Kommentar:** Im Hinblick auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffend das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs (oder seiner Metaboliten oder Marker), übernimmt der Code das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule"), das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen vorherrscht. Nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen immer dann vor, wenn in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe eines Athleten ein verbotener Wirkstoff gefunden wird. Der Verstoß liegt unabhängig davon vor, ob der Athlet vorsätzlich oder nicht vorsätzlich einen verbotenen Wirkstoff verwendete oder ob er fahrlässig oder anderweitig schuldhaft handelte. Stammt die positive Probe aus einer Wettkampfkontrolle, werden die Ergebnisse des betreffenden Wettkampfes automatisch ungültig (Artikel 9 – Automatische Streichung von Einzelergebnissen). Der Athlet hat dann jedoch die Möglichkeit, Sanktionen zu vermindern oder sogar ganz zu vermeiden, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft bzw. nicht mit erheblichem Verschulden gehandelt hat (Artikel 10.5 – Aufhebung oder Verkürzung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände).

Die verschuldensunabhängige Haftung im Zusammenhang mit dem Fund eines verbotenen Wirkstoffs in der Probe eines Athleten, sorgt kombiniert mit der Möglichkeit, dass Sanktionen beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände angepasst werden können, für einen angemessenen Ausgleich zwischen der wirkungsvollen Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zum Nutzen aller „sauberen" Athleten einerseits und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im Falle außergewöhnlicher Umstände andererseits, in denen ein verbotener Wirkstoff ohne dessen Vorsatz oder Fahrlässigkeit in seinen Körper gelangt. Es muss betont werden, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung getroffen wird, damit aber nicht automatisch die Verhängung einer unveränderlichen Sperre verbunden ist.

Im Fall Quigley versus UIT führt das internationale Sportschiedsgericht (CAS) den Grundgedanken der verschuldensunabhängigen Haftung zutreffend wie folgt aus:

„Es ist richtig, dass die Anwendung des Prinzips der verschuldensunabhängigen Haftung in gewisser Weise in Einzelfällen, wie z. B. dem Fall von Q., zu ungerechten Ergebnissen führen kann; denn der Athlet kann die Medikamente aufgrund falscher Beschriftung oder falscher Beratung, die er nicht zu vertreten hat, genommen haben, insbesondere im Fall plötzlicher Krankheit im Ausland. Aber genauso ist es in gewisser Weise „unfair", wenn sich ein Athlet am Vorabend eines wichtigen Wettkampfes eine Lebensmittelvergiftung zuzieht. In keinem dieser beiden Fälle werden jedoch die Wettkampfvorschriften geändert, um diese Ungerechtigkeit auszugleichen. Genauso wenig wie der Wettkampf verschoben wird, um die Genesung des Athleten abzuwarten, wird das Verbot der Einnahme verbotener Wirkstoffe aufgehoben, um ihrer versehentlichen Einnahme Rechnung zu tragen. Die Wechselfälle des Wettkampfes, wie auch die Wechselfälle des Lebens im Allgemeinen, können zu vielerlei Ungerechtigkeiten führen, sei es durch Zufall oder durch die Fahrlässigkeit nicht zur Rechenschaft zu ziehender Personen; dies ist ein Zustand, den das Recht nicht beheben kann. Außerdem erscheint es als fairer Ansatz, nicht die einem Einzelnen zufällig widerfahrende Ungerechtigkeit dadurch beheben zu wollen, indem man allen anderen Mitstreitern ihrerseits wissentlich Unrecht zufügt. Dies würde nämlich geschehen, wenn verbotene leistungssteigernde Wirkstoffe bei versehentlicher Einnahme geduldet würden. Darüber hinaus würde auch der vorsätzliche Missbrauch häufig unsanktioniert bleiben, weil der Beweis vorsätzlichen Fehlverhaltens nicht geführt werden könnte. Sicher ist auch, dass die Notwendigkeit des Nachweises vorsätzlichen Verhaltens zu kostspieligen Rechtsstreiten führen würde, welche die Verbände in ihrem Kampf gegen Doping durchaus lahmlegen könnten – insbesondere Verbände mit einem bescheidenen Haushalt."

2.1.3[7]) Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

2.2.1[8]) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3[9]) Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen.

2.4[10]) Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und dem Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen.

2.5[11]) Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens

2.6 Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden:

2.6.1 Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz von Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder die Anwendung verbotener Methoden durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Artikel 4.4 genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Besitz von Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind, oder die Anwendung verbotener Methoden durch Athletenbetreuer im Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten gemäß einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Artikel 4.4 genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.

2.7 Das Handeln mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden

2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden bei Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 3: Dopingnachweis

3.1[12]) Beweislast und Beweismaß

Die Anti-Doping-Organisation trägt die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen konnte, dass sie einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweis-

---

7) **Kommentar:** Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden kann beispielsweise die Bestimmung enthalten, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn das T/E-Verhältnis größer als 6:1 ist, sofern nicht durch eine Langzeitstudie vorangehender oder späterer Kontrollergebnisse der Anti-Doping-Organisation der Nachweis für ein natürlich erhöhtes Verhältnis erbracht wird oder der Athlet anderweitig nachweist, dass das erhöhte Verhältnis von einem physiologischen oder pathologischen Zustand herrührt.

8) **Kommentar:** Das Verbot der „Anwendung", wie es im Wortlaut des Anti-Doping-Regelwerks der Olympischen Bewegung angewendet wird, ist von verbotenen Wirkstoffen auch auf verbotene Methoden ausgedehnt worden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, das „Eingeständnis der Anwendung" als getrennten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen spezifisch abzugrenzen. Die „Anwendung" kann beispielsweise durch ein Geständnis, die Zeugenaussage eines Dritten oder anderes Beweismaterial nachgewiesen werden.

Der Nachweis der „versuchten Anwendung" eines verbotenen Wirkstoffs erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und bei Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde.

Die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs durch den Athleten außerhalb des Wettkampfes, der außerhalb eines Wettkampfes nicht verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.

9) **Kommentar:** Nach fast allen bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen ist das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach der Benachrichtigung der Probenahme zu unterziehen, bzw. die Probenahme zu verweigern, verboten. Dieser Artikel dehnt die traditionelle Vorschrift dahingehend aus, dass „ein anderweitiger Versuch, sich einer Probenahme zu entziehen", als verbotenes Verhalten gilt. Dementsprechend würde es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, wenn nachgewiesen wird, dass sich ein Athlet vor einem Dopingkontrolleur, der einen Test durchzuführen versuchte, versteckt. Ein Verstoß, der mit „einer Weigerung oder einem Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen", verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während das „sich einer Probenahme zu entziehen" unter Vorsatz des Athleten erfolgt.

10) **Kommentar:** Unangekündigte Trainingskontrollen sind ein wesentliches Element einer wirkungsvollen Dopingkontrolle. Ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit von Athleten ist ein solches Testverfahren ineffizient und gelegentlich sogar unmöglich. Dieser Artikel, der in den meisten bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen nicht grundsätzlich enthalten ist, sieht vor, dass die Athleten, bei denen eine Trainingskontrolle durchgeführt werden soll, dafür verantwortlich sind, Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen und ggf. zu aktualisieren, sodass sie bei unangekündigten Trainingskontrollen erreicht werden können. Die „anzuwendenden Bestimmungen" werden vom internationalen Sportfachverband des Athleten und der nationalen Anti-Doping-Organisation festgelegt, wobei eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird, um den verschiedenen Situationen in unterschiedlichen Sportarten und Ländern gerecht zu werden. Ein Verstoß gegen diesen Artikel kann auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Athleten beruhen.

11) **Kommentar:** Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch nicht in der typischen Definition der verbotenen Methoden enthalten sind, verboten. Hierunter sind beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Doping-Kontrollformular während des Kontrollverfahrens oder das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe zu verstehen.

12) **Kommentar:** Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie wurde auch häufig von Gerichten und Schiedsgerichten in Dopingfällen angewendet, z. B. Entscheidung des Internationalen Sportschiedsgerichts im Fall, N., J., Y., W. gegen FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.

last zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen gemäß dem Code bei dem Athleten oder einer anderen Person, der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1[13]) Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben („chain of custody"). Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard erfolgte.

Wenn der Athlet die Vermutung widerlegt hat, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard erfolgte, dann trägt die Anti-Doping-Organisation die Beweislast, dass ein solches Abweichen nicht zu dem positiven Analyseergebnis führte.

3.2.2 Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die für ein positives Analyseergebnis nicht ursächlich waren, oder andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen bewirken nicht die Ungültigkeit solcher Ergebnisse. Wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass während der Kontrolle vom Internationalen Standard abgewichen wurde, so trägt die Anti-Doping-Organisation die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis nicht ursächlich war oder keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

Artikel 4: Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

4.1[14]) Veröffentlichung und Überarbeitung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als Internationalen Standard. Die beabsichtigte Fassung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und alle Überarbeitungen werden allen Unterzeichnern und Regierungen zur Stellungnahme und Beratung unverzüglich in Schriftform zur Verfügung gestellt. Die jährliche Fassung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und alle Überarbeitungen werden durch die WADA unverzüglich an alle Unterzeichner und Regierungen verteilt und auf der Website der WADA veröffentlicht. Jeder Unterzeichner ergreift geeignete Maßnahmen zur Verteilung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden unter seinen Mitgliedern und Teilorganisationen. In den Regelwerken der Anti-Doping-Organisationen ist festgelegt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden oder einer Überarbeitung die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und die Überarbeitungen nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation drei Monate nach Veröffentlichung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden durch die WADA in Kraft tritt, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Anti-Doping-Organisationen bedarf.

4.2[15]) In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden führt diejenigen verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettkämpfen oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (außerhalb und während des Wettkampfes) verboten sind, sowie jene Wirkstoffe und Methoden, die nur während des Wettkampfes verboten sind. Auf Empfehlung eines internationalen Sportfachverbandes kann die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden von der WADA für dessen jeweilige Sportart erweitert werden. Verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden können in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf einen bestimmten Wirkstoff oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

---

[13]) **Kommentar:** Die Beweislast in Form eines überzeugenden Beweises, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard erfolgte, trägt der Athlet. Erbringt der Athlet einen solchen Beweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörungsorgans den Nachweis zu erbringen hat, dass das Analyseergebnis durch dieses Abweichen nicht beeinflusst wurde.

[14]) **Kommentar:** Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Liste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Der Vorteil dieser IOC-Praxis, jedes Jahr im Januar eine neue Liste zu veröffentlichen, besteht darin, dass Rechtsunsicherheit darüber vermieden wird, welche Liste die aktuellste ist. Zu diesem Zweck wird auf der Website der WADA die jeweils aktuellste Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass die überarbeiteten Anti-Doping-Bestimmungen, die gemäß dem Code von den Anti-Doping-Organisationen angenommen werden, erst mit Veröffentlichung der ersten von der WADA angenommenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Das Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung wird so lange gelten, bis der Code vom Internationalen Olympischen Komitee angenommen wurde.

[15]) **Kommentar:** Es wird eine einzige Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden geben. Zu den Wirkstoffen, die immer verboten sind, gehören Maskierungsmittel und Wirkstoffe, die bei der Anwendung im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Wirkstoffe und Methoden auf der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden sind im Wettkampf verboten. Die Unterscheidung, welche Wirkstoffe bei Wettkampfkontrollen und welche bei Trainingskontrollen kontrolliert werden, wurde aus dem Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung übernommen.

Es wird nur ein Dokument mit der Bezeichnung „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden" geben. Die WADA kann für besondere Sportarten zusätzliche Wirkstoffe oder Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in einer einzigen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt. Die Tatsache, dass alle verbotenen Wirkstoffe in eine einzige Liste aufgenommen werden, wird dazu beitragen, die gegenwärtige (Rechts-)Unsicherheit darüber, in welchem Sport welche Wirkstoffe verboten sind, aufzuheben. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Wirkstoffe und Methoden von der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden zugestanden werden (z. B. die Streichung der Anabolika von der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden für „Denksportarten"). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte grundlegende Dopingmittel gibt, die niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

Die WADA berücksichtigt bei der Aufnahme von Wirkstoffen oder Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden folgende Kriterien:

4.3.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode kommt für die Aufnahme in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden in Betracht, wenn die WADA feststellt, dass der Wirkstoff oder die Methode zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

4.3.1.1 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass der Wirkstoff oder die Methode das Potenzial besitzt, die sportliche Leistung zu steigern oder diese steigert;

4.3.1.2 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass die Anwendung des Wirkstoffs oder der Methode für den Athleten ein gesundheitliches Risiko darstellt; oder

4.3.1.3 Die Feststellung durch die WADA, dass die Anwendung des Wirkstoffs oder der Methode gegen den in der Einleitung des Code beschriebenen Sportsgeist verstößt.

4.3.2[16]) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist auch dann in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufzunehmen, wenn die WADA feststellt, dass durch medizinische oder sonstige wissenschaftliche Beweise, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung nachgewiesen ist, dass der Wirkstoff oder die Methode das Potenzial haben, die Anwendung anderer verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden zu maskieren.

4.3.3[17]) Die Festlegung der WADA von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei dem Wirkstoff bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass der Wirkstoff bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.4[18]) **Medizinische Ausnahmegenehmigung [TUE]**

Die WADA verabschiedet einen Internationalen Standard für das Verfahren zur Bewilligung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen [TUE].

Jeder internationale Sportfachverband stellt sicher, dass für internationale Spitzenathleten bzw. für Athleten, die für einen internationalen Wettkampf gemeldet sind, ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem Athleten mit nachgewiesener Krankheit, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer verbotenen Methode erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE] stellen können. Jede nationale Anti-Doping-Organisation stellt sicher, dass für alle Athleten, die nicht zur Gruppe der internationalen Spitzenathleten zählen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem Athleten mit nachgewiesener Krankheit, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs bzw. einer verbotenen Methode erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE] stellen können. Derartige Anträge werden gemäß dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen [TUE] bewertet. Die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen melden der WADA unverzüglich die Ausnahmegenehmigungen, die den internationalen und nationalen Spitzenathleten bewilligt wurden, die in den Registered Testing Pool der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation aufgenommen wurden.

---

[16]) **Kommentar:** Ein Wirkstoff wird in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgenommen, wenn der Wirkstoff ein Maskierungsmittel ist oder zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: (1) Der Wirkstoff hat das Potenzial, die sportliche Leistung zu steigern, oder er steigert diese; (2) er stellt ein potenzielles oder tatsächliches Gesundheitsrisiko dar; oder (3) er widerspricht dem Sportsgeist. Keines der drei Kriterien stellt für sich alleine eine ausreichende Grundlage dar, um den Wirkstoff in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufzunehmen. Würde man das Potenzial zur Leistungssteigerung als einziges Kriterium anlegen, so würde dies auch das körperliche und geistige Training, der Verzehr von rotem Fleisch, die verstärkte Aufnahme von Kohlehydraten und das Höhentraining umfassen. Zu den Gesundheitsrisiken zählt auch das Rauchen. Aber auch das Vorliegen aller drei Kriterien würde nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führen. So sollte beispielsweise die Anwendung der Genmanipulation zur erheblichen Steigerung der sportlichen Leistung verboten sein, da sie dem Sportsgeist nicht entspricht, auch wenn ein gesundheitsschädigender Faktor nicht nachgewiesen werden kann. Gleichermaßen läuft der potenziell gesundheitsschädliche Missbrauch bestimmter Wirkstoffe ohne medizinische Indikation, der auf der irrtümlichen Ansicht beruht, damit könne die Leistung gesteigert werden, eindeutig dem Sportsgeist zuwider, ungeachtet dessen, ob man realistischerweise eine Leistungssteigerung erwarten kann.

[17]) **Kommentar:** Die Frage, ob ein Wirkstoff die in Artikel 4.3 (Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden) aufgeführten Kriterien erfüllt, kann im Einzelfall nicht zur Verteidigung gegen den Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden. Es kann beispielsweise nicht argumentiert werden, dass ein nachgewiesener verbotener Wirkstoff in einer bestimmten Sportart keine leistungssteigernde Wirkung hat. Vielmehr liegt ein Fall von Doping vor, sobald ein Wirkstoff, der in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufgeführt ist, in der Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe eines Athleten nachgewiesen wird. Dasselbe Prinzip findet im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung Anwendung.

[18]) **Kommentar:** Es ist wichtig, dass die Verfahren zur Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen in stärkerem Maße harmonisiert werden. Athleten, die ärztlich verordnete verbotene Wirkstoffe anwenden, können Sanktionen unterliegen, sofern ihnen nicht eine medizinische Ausnahmegenehmigung bewilligt wurde. Viele Sportorganisationen verfügen derzeit jedoch nicht über Regeln zur Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen; andere verfahren nach ungeschriebenen Regeln; und nur einige wenige verfügen über schriftlich fixierte Regeln innerhalb ihres Anti-Doping-Regelwerks. Mit diesem Artikel soll die Grundlage für medizinische Ausnahmegenehmigungen harmonisiert werden; mit diesem Artikel wird den internationalen Sportfachverbänden die Verantwortung für die Bewilligung bzw. Verweigerung medizinischer Ausnahmegenehmigungen für internationale Spitzenathleten übertragen, während den nationalen Anti-Doping-Organisationen die Verantwortung für die Bewilligung bzw. Verweigerung medizinischer Ausnahmegenehmigungen für nationale Spitzenathleten (die nicht gleichzeitig auch internationale Spitzenathleten sind) sowie für andere gemäß diesem Code der Dopingkontrolle unterliegende Athleten übertragen wird.

Beispiele für häufig verordnete verbotene Wirkstoffe, die in dem Internationalen Standard für TUE gesondert erwähnt sein können, sind Arzneimittel, die zur Behandlung von akutem schweren Asthma oder entzündlichen Darmerkrankungen eingesetzt werden. Wird eine TUE entgegen den Bestimmungen des Internationalen Standards verweigert oder gewährt, so kann dieser Bescheid gemäß dem Internationalen Standard durch die WADA einer Überprüfung unterzogen werden. Gegen deren Entscheidung kann daraufhin gemäß Artikel 13 (Rechtsmittelverfahren) Widerspruch eingelegt werden. Wird die Bewilligung einer TUE aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend, und die Ergebnisse, die der Athlet erzielte, während die TUE wirksam war, werden nicht annulliert.

Die WADA kann auf eigene Initiative die medizinischen Ausnahmegenehmigungen überprüfen, die den internationalen und nationalen Spitzenathleten, die in den Registered Testing Pool der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation aufgenommen wurden, bewilligt wurden. Darüber hinaus kann die WADA auf Antrag eines Athleten, dem eine medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Bewilligung oder Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) entsprach, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben.

4.5 Überwachungsprogramm

Die WADA richtet in Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen ein Überwachungsprogramm für Wirkstoffe ein, die nicht in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt sind, welche jedoch nach Ansicht der WADA überwacht werden sollten, um Missbrauch im Sport zu ermitteln. Die WADA veröffentlicht vor jeder Kontrolle die Wirkstoffe, die überwacht werden. Werden Fälle entdeckt, in denen diese Wirkstoffe angewendet wurden, oder werden diese Wirkstoffe nachgewiesen, so wird dies regelmäßig von den Labors als aussagefähige Statistik an die WADA gemeldet. Die Statistik ist nach Sportart gegliedert und soll Angaben darüber enthalten, ob die Proben bei Wettkampf- oder Trainingskontrollen entnommen wurden. Diese Berichte enthalten keine weiteren Informationen in Bezug auf bestimmte Proben. Die WADA stellt den internationalen Sportfachverbänden und den nationalen Anti-Doping-Organisationen mindestens einmal jährlich aussagefähige Statistiken, nach Sportart gegliedert, zu diesen zusätzlichen Wirkstoffen zur Verfügung. Die WADA trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf solche Berichte Angaben über einzelne Athleten streng anonym behandelt werden. Die angezeigte Anwendung eines solchen Wirkstoffs oder der Nachweis eines solchen Wirkstoffs stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Artikel 5: Dopingkontrollen

5.1 Organisation von Dopingkontrollen

Anti-Doping-Organisationen, die Dopingkontrollen durchführen, sollen in Zusammenarbeit mit anderen Anti-Doping-Organisationen, die ebenfalls Kontrollen bei derselben Gruppe von Athleten durchführen, wie folgt verfahren:

5.1.1 Planung und Umsetzung einer ausreichenden Anzahl von Wettkampf- und Trainingskontrollen

Jeder internationale Sportfachverband richtet einen Registered Testing Pool für die dem jeweiligen Verband angehörenden internationalen Spitzenathleten ein, jede nationale Anti-Doping-Organisation einen nationalen Registered Testing Pool. Letzterem gehören sowohl internationale Spitzenathleten aus dem jeweiligen Land als auch nationale Spitzenathleten an. Die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen planen Wettkampf- und Trainingskontrollen für ihren jeweiligen Registered Testing Pool und führen diese durch.

5.1.2 Sie führen vorrangig unangekündigte Dopingkontrollen durch.

5.1.3[19]) Sie führen Zielkontrollen durch.

5.2[20]) Standards für Dopingkontrollen

Anti-Doping-Organisationen, die Dopingkontrollen durchführen, führen diese in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen durch.

Artikel 6: Analyse von Proben

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1[21]) Beauftragung von anerkannten Labors

Die Analyse von Proben wird ausschließlich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder einer anderen von der WADA anerkannten Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, getroffen.

6.2 Nachzuweisende Wirkstoffe

Die Analyse von Proben erfolgt zum Nachweis verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt sind, sowie zum Nachweis weiterer Wirkstoffe, die von der WADA gemäß Artikel 4.5 festgelegt wurden (Überwachungsprogramm).

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke, als zum Nachweis von Wirkstoffen (oder Gruppen von Wirkstoffen) oder Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden oder zum Nachweis weiterer, von der WADA gemäß Artikel 4.5 festgelegten Wirkstoffe (Überwachungsprogramm) verwendet werden.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen.

---

[19]) **Kommentar:** Zielkontrollen werden deshalb aufgeführt, weil weder mit Stichprobenkontrollen noch mit gewichteten Stichprobenkontrollen gewährleistet wird, dass alle in Frage kommenden Athleten ausreichend kontrolliert werden. (Zum Beispiel: Weltklasse-Athleten; Athleten, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; Athleten, deren Trainer auch andere Athleten betreuen, deren Testbefunde positiv waren usw.).

Selbstverständlich dürfen Zielkontrollen ausschließlich im Rahmen einer rechtmäßigen Dopingkontrolle durchgeführt werden. Der Code macht deutlich, dass Athleten nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Stichprobenkontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von Zielkontrollen ein hinreichender Verdacht vorliegen muss.

[20]) **Kommentar:** Die bei den verschiedenen Arten von Wettkampf- und Trainingskontrollen erforderlichen Methoden und Verfahren werden im Internationalen Standard für Kontrollen detaillierter beschrieben.

[21]) **Kommentar:** Der Begriff „eine andere von der WADA anerkannte Methode“ soll zum Beispiel mobile Bluttestverfahren abdecken, die von der WADA geprüft wurden und als zuverlässig erachtet werden.

Artikel 7[22]: Ergebnismanagement

Jede Anti-Doping-Organisation, die ein Ergebnismanagement durchführt, richtet unter Einhaltung folgender Grundsätze ein Verfahren zur Behandlung potenzieller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor der Anhörung ein:

7.1 Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen

Bei Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt oder (b), ob eine offensichtliche Abweichung von den Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt.

7.2[23] Mitteilung nach der ersten Überprüfung

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung gemäß Artikel 7.1, dass keine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt oder keine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt die Anti-Doping-Organisation dem betreffenden Athleten unverzüglich gemäß der in ihrem Regelwerk vorgeschriebenen Form Folgendes mit: (a) das positive Analyseergebnis; (b) die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde, oder, in einem Fall gemäß Artikel 7.3, die zusätzlich durchzuführende Untersuchung zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegt; (c) das Recht des Athleten, unverzüglich um eine Analyse der B-Probe zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet; (d) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei der Eröffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und (e) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die im Internationalen Standard für Laboranalysen geforderten Informationen enthalten.

7.3 Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden erforderlich

Die Anti-Doping-Organisation oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen durch, soweit diese gemäß der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden erforderlich sind. Nach Abschluss dieser Nachuntersuchungen teilt die Anti-Doping-Organisation dem Athleten unverzüglich die Ergebnisse der Nachuntersuchungen mit und ob die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel festgestellt hat.

7.4[24] Überprüfung von Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen

Die Anti-Doping-Organisation oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen durch, soweit diese nach geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und Richtlinien, die gemäß diesem Code angenommen wurden, erforderlich sind oder soweit die Anti-Doping-Organisation aus anderen Gründen Nachuntersuchungen für angemessen hält. Die Anti-Doping-Organisation setzt den Athleten oder eine andere einer Sanktion zu unterwerfende Person in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Regel, gegen die offenbar verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis.

7.5[25] Auf die vorläufige Suspendierung anwendbare Grundsätze

Ein Unterzeichner kann Regeln für alle Wettkampfveranstaltungen, deren Veranstalter er ist, oder für jedes vom Unterzeichner zu verantwortende Mannschaftsauswahlverfahren beschließen, die eine vorläufige Suspendierung nach erfolgter Prüfung und Mitteilung gemäß Artikel 7.1 und 7.2, jedoch vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren), erlauben. Eine vorläufige Suspendierung darf jedoch nicht verhängt werden, sofern dem Athleten: (a) nicht die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder zeitnah nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder (b) ihm nicht die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zeitnah nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

Wird eine vorläufige Suspendierung nach einem positiven Analyseergebnis der A-Probe verhängt und bestätigt

[22] **Kommentar:** Einige der Unterzeichner haben eigene Vorgehensweisen beim Ergebnismanagement für positive Analyseergebnisse entwickelt. Obwohl die einzelnen Vorgehensweisen nicht völlig einheitlich sind, haben sich viele dieser Systeme des Ergebnismanagements als fair und wirksam erwiesen. Der Code ersetzt nicht jedes Ergebnismanagementsystem der Unterzeichner. Dieser Artikel bestimmt jedoch die Grundsätze, die von jedem Unterzeichner gewahrt werden müssen, um eine grundsätzliche Fairness des Ergebnismanagementprozesses zu gewährleisten. Die jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen Unterzeichner müssen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen.

[23] **Kommentar:** Der Athlet hat das Recht, eine sofortige Analyse der B-Probe zu fordern, unabhängig davon, ob eine Nachuntersuchung gemäß Artikel 7.3 oder 7.4 erforderlich ist.

[24] **Kommentar:** Beispielsweise würde ein internationaler Sportfachverband den Athleten normalerweise durch den nationalen Sportfachverband des Athleten informieren.

[25] **Kommentar:** Dieser Artikel lässt weiterhin die Möglichkeit einer vorläufigen Suspendierung vor einer endgültigen Entscheidung aufgrund einer Anhörung nach Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zu. Vorläufige Suspendierungen sind im OMADC und in den Vorschriften vieler internationaler Sportfachverbände vorgesehen. Bevor jedoch eine vorläufige Suspendierung einseitig von einer Anti-Doping-Organisation verhängt werden kann, muss die im Code spezifizierte interne Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist ein Unterzeichner, der eine vorläufige Suspendierung verhängt, dazu verpflichtet, dem Athleten die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens zu gewähren, entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung; andernfalls ist dieser Unterzeichner dazu verpflichtet, dem Athleten unmittelbar nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zu gewähren. Der Athlet hat das Recht, gegen die vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen. Alternativ zu der in diesem Artikel beschriebenen Vorgehensweise der Verhängung einer vorläufigen Suspendierung hat die Anti-Doping-Organisation immer die Möglichkeit, von einer vorläufigen Suspendierung abzusehen und unter Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren gemäß Artikel 8 unmittelbar ein abschließendes Anhörungsverfahren einzuleiten.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an späteren Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an zukünftigen Wettbewerben teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettbewerb teilnimmt.

die nachfolgende Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfes durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

Artikel 8[26]): Recht auf ein faires Anhörungsverfahren

Jede Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, muss einer Person, der zum Vorwurf gemacht wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen zu haben, ein Anhörungsverfahren ermöglichen. In einem solchen Anhörungsverfahren wird die Frage behandelt, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und, sofern dies zutrifft, welche Konsequenzen angemessen sind. Das Anhörungsverfahren erfolgt unter Einhaltung der folgenden Grundsätze:

- eine zeitnahe Anhörung;
- ein faires und unparteiisches Anhörungsorgan;
- das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen;
- das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung nehmen zu können;
- das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen (es steht im Ermessen des Anhörungsorgans, auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zuzulassen);
- das Recht der Person zur Beiziehung eines Dolmetschers während der Anhörung, wobei das Anhörungsorgan über die Wahl des Dolmetschers und über die Frage der Kostenübernahme der Verdolmetschung entscheidet; und
- eine zeitnahe, schriftliche, begründete Entscheidung.

Ein beschleunigtes Verfahren ist nach Maßgabe des Regelwerks der jeweiligen Anti-Doping-Organisation und des Anhörungsorgans bei Anhörungen möglich, die in Verbindung mit Wettkampfveranstaltungen stattfinden.

Artikel 9[27]): Automatische Disqualifikation

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelsportler

10.1[28]) Disqualifikation von der Wettkampfveranstaltung, in der gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der für diese Veranstaltung zuständigen Organisation zur Annullierung aller von einem Athleten in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er den Verstoß weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettkampf, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten beeinflusst wurden.

10.2[29]) Verhängung einer Sperre wegen verbotener Wirkstoffe und Methoden

Mit Ausnahme der in Artikel 10.3 genannten Wirkstoffe beträgt die Dauer der Sperre, die für einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs

---

[26]) **Kommentar:** Dieser Artikel enthält Grundsätze bezüglich der Gewährleistung einer fairen Anhörung für Personen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird. Mit diesem Artikel wird nicht die Absicht verfolgt, die eigenen Regeln der einzelnen Unterzeichner zu ersetzen; vielmehr soll damit sichergestellt werden, dass jeder Unterzeichner ein Anhörungsverfahren nur unter Wahrung dieser Grundsätze bereitstellt.

Die Verweisung an das Internationale Sportschiedsgericht als Berufungsorgan in Artikel 13 hindert einen Unterzeichner nicht daran, das CAS auch als anfängliches Anhörungsorgan zu benennen.

Ein Anhörungsverfahren kann etwa am Vortag einer Sportgroßveranstaltung beschleunigt werden, wenn die Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um zu klären, ob der Athlet an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen darf. Oder es kann während einer Wettkampfveranstaltung beschleunigt werden, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettkampf abhängt.

[27]) **Kommentar:** Dieser Grundsatz findet sich gegenwärtig im OMADC. Gewinnt ein Athlet eine Goldmedaille, während er einen verbotenen Wirkstoff in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber den anderen Athleten in diesem Wettkampf, unabhängig davon, ob der Goldmedaillenträger daran die Schuld trägt. Nur „sauberen" Athleten sollte es erlaubt sein, von ihren Wettkampfergebnissen zu profitieren.

Bezüglich Mannschaftssportarten siehe Artikel 11 (Konsequenzen für Mannschaften).

[28]) **Kommentar:** Während gemäß Artikel 9 (Automatische Disqualifikation) das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt (z. B. 100 m Rückenschwimmen), ungültig wird, kann es aufgrund dieses Artikels zum Streichen sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (z. B. der FINA-Weltmeisterschaft) erzielt wurden.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse als gestrichen erklärt werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.

[29]) **Kommentar:** Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und debattierten Fragen im Anti-Doping. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschiede zwischen den Sportarten, einschließlich der folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind die Athleten Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Sportlers kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige Nichtstartberechtigung viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Sportler in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über

oder seiner Metaboliten oder Marker), Artikel 2.2 (Anwendung oder Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) und 2.6 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) verhängt wird:

Für den ersten Verstoß: zweijährige (2-jährige) Sperre.

Für den zweiten Verstoß: lebenslange Sperre.

Dem Athlet oder der Person soll jedoch in jedem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verhängung einer Sperre den Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung dieser Sanktion gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.5 nachzuweisen.

10.3[30]) Spezielle Wirkstoffe

Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden kann spezielle Wirkstoffe aufführen, durch die es aufgrund ihres allgemeinen Vorhandenseins in medizinischen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kommen kann, oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist. Kann ein Athlet nachweisen, dass die Anwendung einer speziellen Substanz nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diente, so findet anstelle der Sperre gemäß Artikel 10.2 folgendes Strafmaß Anwendung:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und Abmahnung und keine Nichtstartberechtigung bei künftigen Wettkampfveranstaltungen und höchstens eine einjährige (1-jährige) Sperre.

Zweiter Verstoß: eine zweijährige (2-jährige) Sperre.

Dritter Verstoß: lebenslange Sperre.

Dem Athlet oder der Person soll jedoch in jedem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verhängung einer Sperre den Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung (im Falle eines 2. oder 3. Verstoßes) dieser Sanktion gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.5 nachzuweisen.

10.4 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Dauer der Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen beträgt:

10.4.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme bei Dopingkontrollverfahren) findet die in Artikel 10.2 jeweils genannte Sperre Anwendung.

10.4.2[31]) Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 (Handeln) oder Artikel 2.8 (Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) beträgt die Dauer der Sperre zwischen vier (4) Jahren bis zu einer lebenslangen Sperre. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die in Artikel 10.3 erwähnten speziellen Wirkstoffe, führt das zu einer lebenslangen Sperre für diese Athletenbetreuer. Darüber hinaus können Verstöße gegen Artikel, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Fach- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.4.3[32]) Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitzuteilen oder für Kontrollen zur Verfügung zu stehen) beträgt die Sperre in Übereinstimmung mit den Regelwerken der Anti-Doping-Organisation, deren Kontrolle versäumt oder der die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mitgeteilt wurden, mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Bei weiteren Verstößen gegen Artikel 2.4 beläuft sich die Dauer der Sperre auf das Maß, das in den Regeln der Anti-Doping-Organisation, deren Kontrolle versäumt wurde oder der die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mitgeteilt wurden, festgelegt ist.

10.5 Aufhebung oder Minderung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1[33]) Kein Verschulden

Wenn der Athlet in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder sei-

einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei Individualsportarten kann der Athlet seine Leistungen viel besser durch individuelles Training während der Nichtstartberechtigung aufrechterhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen auf denselben verbotenen Wirkstoff positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Disziplinen ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.

Nach dem Konsens, der auf der Weltkonferenz zum Doping im Sport im Februar 1999 in Lausanne erzielt wurde, wird eine zweijährige Sperre beim ersten schweren Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel, gefolgt von einer lebenslangen Sperre beim zweiten Verstoß, befürwortet. Dieser Konsens spiegelte sich im OMADC wider.

[30]) **Kommentar:** Dieser Grundsatz ist an den OMADC angelehnt und erlaubt eine gewisse Flexibilität bei der Disziplinierung von Athleten, deren Testbefund als Folge der unbeabsichtigten Anwendung eines Erkältungsmittels, das ein verbotenes Stimulans enthält, positiv war.

Die Minderung einer Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 findet erst bei einem zweiten oder dritten Verstoß Anwendung, da hinsichtlich der Sanktion, die der erste Verstoß nach sich zieht, bereits ein ausreichendes Maß an Spielraum zur Verfügung steht, um die Schwere der Schuld der Person zu berücksichtigen.

[31]) **Kommentar:** Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.

[32]) **Kommentar:** Die Verfahrensweisen der verschiedenen Anti-Doping-Organisationen im Hinblick auf den Aufenthaltsort und versäumte Dopingkontrollen können sehr unterschiedlich sein, insbesondere was die Einführung dieser Verfahrensweisen am Anfang betrifft. Deshalb ist ein beträchtliches Maß an Flexibilität bei der Strafverhängung für derartige Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschaffen worden. Anti-Doping-Organisationen, die bereits diesbezüglich über differenzierte Konzepte mit integrierten Sicherheitsmechanismen verfügen, und Organisationen, die bereits seit Längerem über Erfahrungsberichte der Athleten im Hinblick auf die Konzepte bzgl. der Angabe des aktuellen Aufenthaltsorts und Erreichbarkeit des Athleten verfügen, können Sperren im oberen Bereich der Skala vorsehen.

[33]) **Kommentar:** Artikel 10.5.1 gilt nur für Verstöße gegen Artikel 2.1 und 2.2 (Vorhandensein und Anwendung verbotener Wirkstoffe), da ein schuldhaftes Verhalten bereits erforderlich ist, um einen Verstoß gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.

ner Metaboliten oder Marker) oder um die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach Artikel 2.2 geht, nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs) aufgrund des Nachweises eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Marker oder Metaboliten vor, muss der Athlet ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet dieser Artikel Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß Artikel 10.2, 10.3 und 10.6 angesehen.

10.5.2[34]) Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Dieser Artikel 10.5.2 findet lediglich auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffend Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker), durch Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gemäß Artikel 2.2, dem Versäumnis, sich gemäß Artikel 2.3 einer Probenahme zu unterziehen, oder durch Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gemäß Artikel 2.8 Anwendung. Wenn der Athlet in einem Einzelfall einen derartigen Verstoß betreffend nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat, dann kann die Dauer der Sperre gemindert werden, allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Unterartikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter 8 (acht) Jahren liegen. Werden in Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben des Athleten ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, was einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs) bedeutet, muss der Athlet für eine Minderung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

10.5.3 Wesentliche Unterstützung durch den Athleten bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer und andere Personen.

Wenn der Athlet die Anti-Doping-Organisation maßgeblich unterstützt hat und die Anti-Doping-Organisation dadurch einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person betreffend Besitz im Sinne von Artikel 2.6.2 (Besitz durch Athletenbetreuer), Artikel 2.7 (Handeln) oder Artikel 2.8 (Verabreichung bei Athleten), aufdeckt oder nachweist, kann die Anti-Doping-Organisation die Dauer der Sperre ebenfalls reduzieren. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Unterartikel reduzierte Dauer der Sperre nicht unter 8 (acht) Jahren liegen.

10.6 Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.6.1[35]) In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.2, 10.3 und 10.4 kann ein weiterer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß berücksichtigt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass der Athlet oder die Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der Athlet oder die Person von dem ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die Anti-Doping-Organisation einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen; kann die Anti-Doping-Organisation dies

---

[34]) **Kommentar:** Bei Dopingfällen wird immer häufiger anerkannt, dass im Verlauf des Anhörungsverfahrens eine Möglichkeit zur Berücksichtigung der einzigartigen Tatsachen und Umstände jedes Einzelfalls bei der Verhängung von Sanktionen bestehen sollte. Dieser Grundsatz wurde 1999 auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport angenommen und in den OMADC aufgenommen. In Letzterem ist geregelt, dass Sanktionen unter „außergewöhnlichen Umständen“ gemindert werden können. Auch der Code sieht die Möglichkeit einer Reduzierung oder Aufhebung der Sperrfrist unter dem besonderen Umstand vor, dass der Athlet nachweisen kann, dass er in Bezug auf den Verstoß entweder ganz ohne Verschulden oder weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den Anti-Doping-Organisationen, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen Anti-Doping-Organisationen, die eine zweijährige Sperre auf Grundlage anderer Faktoren eher reduzieren würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des Athleten vorliegt. Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 soll sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle. Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 sei ein Beispiel genannt, wo fehlendes Verschulden zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, nämlich wenn der Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht aufgrund mangelnden Verschuldens aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Wirkstoffe zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Coach oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion aufgrund „fehlenden Vorsatzes oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen. (So wäre etwa eine Minderung in Beispiel (a) angemessen, wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu verbotenen Wirkstoffen aufweist, und wenn der Athlet darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.

Artikel 10.5.2 findet nur auf die genannten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung, da diese Verstöße auf einem Verhalten beruhen können, das weder vorsätzlich noch beabsichtigt ist. Verstöße gemäß Artikel 2.4 (Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, versäumte Kontrollen) werden nicht berücksichtigt, auch wenn kein vorsätzliches Verhalten zum Nachweis dieser Verstöße erforderlich ist, da im Rahmen der Sanktionierung von Verstößen gemäß Artikel 2.4 (von drei Monaten bis zu zwei Jahren) bereits ein ausreichendes Maß an Spielraum zur Verfügung steht, um die Schwere der Schuld des Athleten zu berücksichtigen.

[35]) **Kommentar:** Gemäß diesem Artikel wird gegen einen Athleten, der zum zweiten Mal einen positiven Testbefund erhält, bevor er von dem ersten positiven Testbefund in Kenntnis gesetzt wurde, lediglich auf Grundlage eines einzigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Sanktion verhängt.

nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.6.2 Wird auf Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass ein Athlet sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffes gemäß Artikel 10.3 als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Athlet einen einzelnen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen verbotenen Wirkstoff oder diejenige verbotene Methode begründet, welcher bzw. welche die strengste Sanktion nach sich zieht.

10.6.3[36]) Wird nachgewiesen, dass ein Athlet zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei bei einem dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff nachgewiesen wurde, der den Sanktionen gemäß Artikel 10.3 (Spezielle Wirkstoffe) unterliegt, während bei dem anderen Verstoß ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode nachgewiesen wurde, die den Sanktionen gemäß Artikel 10.2 unterliegen, oder dieser zweite Verstoß ein Verstoß war, der den Sanktionen gemäß Artikel 10.4.1 unterliegt, so beträgt die Dauer der Sperre, die für den zweiten Verstoß verhängt wird, mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Wird nachgewiesen, dass ein Athlet einen dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine Kombination eines Verstoßes im Zusammenhang mit speziellen Wirkstoffen gemäß Artikel 10.3 und einem weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10.2 oder 10.4.1 vorliegt, so wird als Sanktion eine lebenslange Sperre verhängt.

10.7 Streichen der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der bei einem Wettkampf erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive Probe gemäß Artikel 9 (Automatische Disqualifikation) entnommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre erzielt wurden, für ungültig erklärt, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise angemessen ist.

10.8[37]) Beginn der Sperre

Die Sperre beginnt mit dem Tag der Anhörung, in der die Sperre beschlossen wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung. Jede vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet. Wo dies die Fairness gebietet, etwa bei Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderen Phasen des Dopingkontrollverfahrens, die der Athlet nicht zu vertreten hat, kann das die Sperre verhängende Organ den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der Probenahme zurückreichen kann, vorverlegen.

10.9[38]) Status während der Sperre

Eine Person, die gesperrt wurde, darf während der Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer anderen Aktivität (außer an Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitationsprogrammen) teilnehmen, die von einem Unterzeichner oder einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners genehmigt oder organisiert wurde. Darüber hinaus werden die Unterzeichner, Mitgliedsorganisationen der Unterzeichner sowie Regierungen bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht spezielle Wirkstoffe gemäß Artikel 10.3 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten. Eine Person, gegen die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre an lokalen sportlichen Wettkampfveranstaltungen in einer Sportart teilnehmen, in der die Person nicht den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, jedoch nur, sofern diese lokale sportliche Wettkampfver-

[36]) **Kommentar:** Artikel 10.6.3 behandelt die Situation, in der ein Athlet zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht, wobei jedoch bei einem der Verstöße ein spezieller Wirkstoff nachgewiesen wird, der gemäß Artikel 10.3 geringere Sanktionen nach sich zieht. Hätte man diesen Artikel nicht in den Code aufgenommen, so könnte folgendes Sanktionsmaß auf den zweiten Verstoß angewandt werden: die Sanktion, die auf einen zweiten Verstoß mit dem verbotenen Wirkstoff des zweiten Verstoßes Anwendung findet, die Sanktion, die auf einen zweiten Verstoß mit dem Wirkstoff des ersten Verstoßes Anwendung findet oder eine kombinierte Sanktion, welche sich rechnerisch ergibt, wenn man die Sanktionen für einen ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 (zwei Jahre) und einen ersten Verstoß gemäß Artikel 10.3 (bis zu einem Jahr) addiert. Hierdurch ergibt sich für einen Athleten, der einen ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 und danach einen zweiten Verstoß mit einem speziellen Wirkstoff verübt, und für einen Athleten, der einen ersten Verstoß mit einem speziellen Wirkstoff und danach einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verübt, dieselbe Sanktion. In beiden Fällen bedeutet die Sanktion eine Sperre zwischen zwei und drei Jahren.

[37]) **Kommentar:** Zurzeit setzen viele Anti-Doping-Organisationen den Beginn einer Sperre auf den Tag fest, an dem die Entscheidung aufgrund der Anhörung ergeht. Diese Anti-Doping-Organisationen erklären Ergebnisse häufig rückwirkend ab dem Tag der positiven Probenahme für ungültig. Andere Anti-Doping-Organisationen legen den Beginn einer zweijährigen Suspendierung auf den Tag fest, an dem die positive Probe entnommen wurde. Wie aus den Erläuterungen zum OMADC hervorgeht, ist im OMADC keine dieser Vorgehensweisen vorgeschrieben. Der im Code vorgesehene Ansatz bietet Athleten keinen Anreiz, das Anhörungsverfahren zu verzögern, während sie in der Zwischenzeit an Wettkämpfen teilnehmen. Darüber hinaus werden Athleten durch den Code ermutigt, eine vorläufige Suspendierung bei anhängigem Anhörungsverfahren freiwillig anzunehmen. Auf der anderen Seite kann das die Sanktion verhängende Organ den Beginn der Sanktion auf einen Tag festsetzen, der vor den Tag des Anhörungsbeschlusses fällt, sodass der Athlet nicht durch Verzögerungen im Dopingkontrollverfahren, die er nicht zu vertreten hat (z. B. eine übermäßige Verzögerung durch das Labor beim Anzeigen eines positiven Kontrollbefundes oder Verzögerungen durch die Anti-Doping-Organisation bei der Ansetzung der Anhörung) benachteiligt wird.

[38]) **Kommentar:** Die Regeln einiger Anti-Doping-Organisationen beinhalten lediglich ein „Wettkampfverbot" für Athleten während der Dauer der Sperre. Zum Beispiel könnte ein Athlet in dieser Sportart während der Sperrfrist als Trainer arbeiten. Dieser Artikel übernimmt diesbezüglich die Haltung des OMADC, die besagt, dass ein Athlet, gegen den eine Sperre wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, während dieser Sperrfrist in keiner Eigenschaft an einer autorisierten Wettkampfveranstaltung oder Aktivität teilnehmen darf. Dies würde beispielsweise die Betreuung einer Nationalmannschaft oder eine Tätigkeit als Trainer oder Sportfunktionär ausschließen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.4). Der Person ist es gemäß diesem Artikel nicht untersagt, Freizeitsport zu betreiben.

anstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich die Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann).

10.10[39]) Kontrollen vor Wiedererlangung der Startberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten Sperre muss ein Athlet während der Zeit einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch jede Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis zur Verfügung stehen und auf Verlangen aktuelle und genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Wenn ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus dem Test Pool für Trainingskontrollen gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so ist dem Athleten die Wiedererlangung der Startberechtigung so lange verwehrt, bis der Athlet die zuständigen Anti-Doping-Organisationen informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, Trainingskontrollen unterzogen wurde.

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung in Kenntnis gesetzt wurde, soll die Mannschaft bei dieser Wettkampfveranstaltung einer Zielkontrolle unterzogen werden. Stellt sich heraus, dass mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart während der Wettkampfveranstaltung einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, kann die Mannschaft disqualifiziert werden oder gegen sie andere disziplinarische Maßnahmen verhängt werden. In Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Disqualifikation oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den anwendbaren Regeln des internationalen Sportfachverbandes.

Artikel 12[40]): Sanktionen gegen Sportorganisationen

Ein Unterzeichner oder eine Regierung, die den Code angenommen hat, wird durch den Code nicht daran gehindert, ihre eigene Regeln zum Zweck der Verhängung von Strafen gegen eine andere Sportorganisation, über die der Unterzeichner oder die Regierung Rechtskompetenz besitzt, zu vollstrecken.

Artikel 13: Rechtsbehelfe

13.1[41]) Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des Code oder der Regeln, die gemäß dem Code angenommen werden, ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden. Derartige Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, seitens des angerufenen Organs ergeht eine anders lautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsbehelfsverfahrens müssen sämtliche verbandsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden, soweit diese verbandsinternen Rechtsbehelfe im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen.

13.2 Einsprüche gegen Entscheidungen wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und vorläufige Suspendierungen

Gegen eine Entscheidung, die feststellt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, gegen eine Entscheidung, die feststellt, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach sich zieht, oder gegen eine Entscheidung, die feststellt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, gegen eine Entscheidung, die besagt, dass eine Anti-Doping-Organisation nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich der Konsequenzen zu entscheiden, sowie gegen eine Entscheidung, die besagt, dass aufgrund einer vorläufigen Anhörung oder aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 7.5 eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, können Rechtsmittel ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13.2 eingelegt werden.

13.2.1[42]) Anfechtung bei Beteiligung internationaler Athleten

In Fällen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer internationalen Sportveranstaltung stehen, oder in Fällen von internationalen Spitzenathleten können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem Internationalen Sportschiedsgericht („CAS“) gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts eingelegt werden.

13.2.2[43]) Anfechtung bei Beteiligung nationaler Athleten

In Fällen von nationalen Spitzenathleten im Sinne der Festlegung der nationalen Anti-Doping-Organisationen, die keine Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.1 einlegen dürfen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen vor einem unabhängigen und unparteiischen Organ gemäß den Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation eingelegt werden. Die Bestimmungen für solche Rechtsbehelfsverfahren werden unter Einhaltung der folgenden Grundsätze festgelegt:

39) **Kommentar:** Zu der vergleichbaren Frage der Zulassung von Athleten, die startberechtigt sind, in einem Pool von Athleten für Trainingskontrollen erfasst sind, ihre aktive Laufbahn beenden und dann in den aktiven Sport zurückkehren wollen, stellt der Code keine Regeln auf, sondern es wird den verschiedenen Anti-Doping-Organisationen überlassen, eigene Regeln und Kriterien diesbezüglich aufzustellen.

40) **Kommentar:** Dieser Artikel verdeutlicht, dass der Code eventuell bestehende disziplinarrechtliche Beziehungen zwischen Organisationen in keiner Weise beschränkt.

41) **Kommentar:** Der entsprechende Artikel des OMADC ist insofern weiter gefasst, als dieser die Bestimmung enthält, dass jede Streitigkeit aus der Anwendung des OMADC vor den CAS gebracht werden kann.

42) **Kommentar:** Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.

43) **Kommentar:** Eine Anti-Doping-Organisation kann sich für die Einhaltung dieses Artikels entscheiden, indem sie ihren Athleten mit Beteiligung an nationalen Wettkämpfen das Recht einräumt, unmittelbar vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen.

– eine rechtzeitige Anhörung;
– ein faires, unparteiisches und unabhängiges Anhörungsorgan;
– das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; und
– eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung.

13.2.3 Zum Einlegen von Rechtsbehelfen berechtigte Personen

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelfe einzulegen: (a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige internationale Sportfachverband und alle anderen Anti-Doping-Organisationen, nach deren Regeln eine Sanktion hätte verhängt werden können; (d) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, ob die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und (e) die WADA. In Fällen, auf die Artikel 13.2.2 zutrifft, sind diejenigen Parteien berechtigt, vor der nationalen Revisionsinstanz Rechtsmittel einzulegen, die in den Regeln der nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt sind: zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien: (a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige internationale Sportfachverband; und (d) die WADA. In Fällen, auf die Artikel 13.2.2 zutrifft, sind die WADA und der internationale Sportfachverband ebenfalls dazu berechtigt, Rechtsmittel hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Rechtsbehelfsinstanz vor dem CAS einzulegen.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Code ist die einzige Person, die gegen eine vorläufige Suspendierung Rechtsmittel einlegen kann, der Athlet oder eine andere Person, dem bzw. der die vorläufige Suspendierung auferlegt wurde.

13.3 Anfechtung von Entscheidungen über eine medizinische Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen der WADA, durch welche die Bewilligung oder Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird, können Rechtsbehelfe durch den Athleten oder die Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden. Gegen Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht durch die WADA ergangen sind und nicht von der WADA aufgehoben wurden, können internationale Spitzenathleten Rechtsbehelfe vor dem CAS und andere Athleten vor der in Artikel 13.2.2 beschriebenen nationalen Rechtsbehelfsinstanz einlegen. Hebt die nationale Rechtsbehelfsinstanz die Entscheidung über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die WADA gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

13.4 Anfechtung von Entscheidungen über Maßnahmen nach Teil Drei des Code

Hinsichtlich der gemäß Teil Drei des Code (Aufgaben und Zuständigkeiten) verhängten Maßnahmen ist diejenige Organisation, welcher die Maßnahmen gemäß Teil Drei des Code auferlegt wurden, berechtigt, ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf gemäß den vor dieser Instanz anwendbaren Vorschriften einzulegen.

13.5[44]**) Anfechtung von Entscheidungen über den Entzug oder der Suspendierung von Laborakkreditierungen**

Gegen Entscheidungen der WADA, die einem Labor die Akkreditierung entziehen oder diese suspendieren, kann nur das betroffene Labor Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

Artikel 14: Vetraulichkeit und Berichterstattung

Die Unterzeichner stimmen den folgenden Grundsätzen über die Behandlung und den öffentlichen Umgang mit Ergebnissen der Dopingbekämpfung, und über die Achtung der Privatsphäre der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten zu:

14.1 Informationen über positive Analyseergebnisse und sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein Athlet, dessen Probe zu einem positiven Analyseergebnis geführt hat, oder ein Athlet oder eine andere Person, der bzw. die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben könnte, wird durch die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 (Ergebnismanagement) in Kenntnis gesetzt. Die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten, der internationale Sportfachverband des Athleten und die WADA werden ebenfalls spätestens bis zum Abschluss des in Artikel 7.1 und 7.2 beschriebenen Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung umfasst: den Namen, das Land und die Sportart des Athleten, die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart, Angaben darüber, ob die Kontrolle als Trainings- oder Wettkampfkontrolle erfolgte, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse. Dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über den Status und die Ergebnisse von Überprüfungen und Verfahren, die nach Artikel 7 (Ergebnismanagement), 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) oder 13 (Rechtsmittelverfahren) durchgeführt werden, und sie erhalten in Fällen, in denen eine Sperre gemäß Artikel 10.5.1 (Kein Verschulden) aufgehoben oder in denen diese gemäß Artikel 10.5.2 (Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gemindert wird, eine schriftliche, begründete Entscheidung, in welcher die Grundlage für diese Aufhebung oder Minderung erläutert wird. Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, ge-

[44]) **Kommentar:** Ziel des Code ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren mit endgültigen Rechtsmitteln geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Bezeichnete Personen und Organisationen, darunter die WADA, haben dann die Möglichkeit, gegen diese Entscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 Rechtsmittel einzulegen, keine Athleten oder deren Sportfachverbände, denen aus der Disqualifizierung eines Teilnehmers ein Vorteil entstehen kann, einschließt.

ben diese erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen innerhalb der Organisation, die unverzüglich informiert werden sollten, weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

14.2 Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit

Die Identität von Athleten, deren Proben ein positives Analyseergebnis ergeben haben, oder von Athleten oder anderen Personen, die angeblich gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, wird von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation bis zum Abschluss der administrativen Überprüfung gemäß Artikel 7.1 und 7.2 nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben. Spätestens zwanzig Tage, nachdem in einer Anhörung gemäß Artikel 8 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation öffentlich über die Entscheidung in dieser Angelegenheit berichten.

14.3 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten

Athleten, die von ihrem internationalen Sportfachverband oder ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation benannt worden sind, um in einen Pool von Athleten für Trainingskontrollen aufgenommen zu werden, teilen genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mit. Die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen koordinieren die Benennung der Athleten und die Erfassung von aktuellen Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit und übermitteln diese an die WADA. Die WADA ermöglicht anderen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Dopingkontrollen bei dem Athleten gemäß Artikel 15 befugt sind, den Zugang zu diesen Informationen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

14.4 Statistische Berichte

Anti-Doping-Organisationen veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen und übermitteln der WADA eine Kopie dieses Berichts.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren

Die WADA handelt als Clearingstelle für Informationen über sämtliche Daten von Dopingkontrollverfahren und -ergebnisse für internationale und nationale Spitzenathleten, die dem Test-Pool der nationalen Anti-Doping-Organisation angehören. Um eine Koordination der Dopingkontrollen zu ermöglichen und um unnötige doppelte Kontrollen bei Dopingkontrollen durch die verschiedenen Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, meldet jede Anti-Doping-Organisation sämtliche Wettkampf- und Trainingskontrollen von Athleten unmittelbar nach der Durchführung solcher Dopingkontrollen an die Clearingstelle der WADA. Die WADA ermöglicht dem Athleten, dem nationalen Sportfachverband des Athleten, dem Nationalen Olympischen Komitee oder dem Nationalen Paralympischen Komitee, der nationalen Anti-Doping-Organisation, dem internationalen Sportfachverband und dem Internationalen Olympischen Komitee oder dem Internationalen Paralympischen Komitee den Zugang zu diesen Informationen. Private Informationen über einen Athleten werden von der WADA streng vertraulich behandelt. Die WADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich statistische Berichte, in denen solche Informationen zusammengefasst werden.

Artikel 15[45]: Festlegung der Zuständigkeiten in Dopingkontrollverfahren

15.1[46] Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen

Die Entnahme von Proben für die Dopingkontrolle findet sowohl während internationaler als auch während nationaler Wettkampfveranstaltungen statt. Allerdings soll nur eine einzige Organisation dafür verantwortlich sein, Kontrollen während einer Wettkampfveranstaltung zu veranlassen und durchzuführen. Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben für Kontrollen von der internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfveranstaltung ist (z. B. das IOC bei den Olympischen Spielen, der internationale Sportfachverband bei einer Weltmeisterschaft und die PASO für die Panamerikanischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Beschließt die internationale Organisation, bei einer solchen Wettkampfveranstaltung keine Dopingkontrollen durchzuführen, kann die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, in Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation oder der WADA und mit deren Genehmigung solche Kontrollen veranlassen und durchführen. Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben für Dopingkontrollen von der hierzu eingesetzten nationalen Anti-Doping-Organisation dieses Landes veranlasst und durchgeführt.

15.2[47] Trainingskontrollen

Trainingskontrollen werden sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt. Trainingskontrollen können veranlasst und durchgeführt werden von: (a) der WADA; (b) dem IOC oder IPC im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) dem internationalen Sportfachverband des Athleten; (d) der nationalen

[45] **Kommentar:** Um eine effektive Dopingbekämpfung zu gewährleisten, müssen sich viele Anti-Doping-Organisationen, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene effektive Programme durchführen, daran beteiligen. Anstatt die Zuständigkeiten einer Gruppe zugunsten der ausschließlichen Kompetenz einer anderen Gruppe zu beschränken, beschäftigt sich der Code mit potenziellen Problemen im Zusammenhang mit sich überschneidenden Zuständigkeiten, zum einen durch die Harmonisierung auf einer viel höheren Ebene und zum anderen durch die Festlegung von Vorrangs- und Zusammenarbeitsregeln in bestimmten Bereichen.

[46] **Kommentar:** Die Anti-Doping-Organisation, die „Dopingkontrollen veranlasst und durchführt“, kann nach eigenem Ermessen mit anderen Organisationen Vereinbarungen treffen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des Dopingkontrollverfahrens an diese Organisationen übertragen.

[47] **Kommentar:** Durch bilaterale oder multilaterale Verträge zwischen den Unterzeichnern und Regierungen können zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen eingeräumt werden.

Anti-Doping-Organisation des Athleten; oder (e) der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem sich der Athlet gerade aufhält. Trainingskontrollen werden von der WADA koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu optimieren und unnötige mehrfache Kontrollen einzelner Athleten zu vermeiden.

15.3[48]) Ergebnismanagement, Anhörungen und Sanktionen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15.3.1 fallen Ergebnismanagement und Anhörungen in die Zuständigkeit der Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, und unterliegen den Verfahrensregeln dieser Organisation (oder, wenn keine Probenahme erfolgte, der Organisation, die den Verstoß aufgedeckt hat). Unabhängig davon, welche Organisation das Ergebnismanagement oder die Anhörungen durchführt, sind die in den Artikeln 7 und Artikel 8 dargelegten Grundsätze zu beachten und die in der Einleitung zu Teil Eins bestimmten Regeln, die ohne wesentliche Veränderungen zu übernehmen sind, einzuhalten.

15.3.1[49]) Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Folge einer Kontrolle durch eine nationale Anti-Doping-Organisation oder bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch eine nationale Anti-Doping-Organisation entdeckt werden, bei einem Athleten, der weder Staatsangehöriger dieses Landes ist noch seinen ständigen Wohnsitz in diesem Land unterhält, werden nach den Regeln des zuständigen internationalen Sportfachverbands durchgeführt. Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen nach Kontrollen durch das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder einen Veranstalter von großen Sportwettkämpfen werden zum Zweck der Verhängung von Sanktionen, die über die Disqualifikation von der Wettkampfveranstaltung oder die Annullierung der in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse hinausgehen, an den zuständigen internationalen Sportfachverband verwiesen.

15.4 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen werden die Dopingkontrollen, die medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners, die mit dem Code übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners liegen, von allen anderen Unterzeichnern anerkannt und beachtet. Die Unterzeichner können dieselben Maßnahmen anderer Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, anerkennen, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

Artikel 16: Dopingkontrollverfahren bei Tieren, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen

16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste verbotener Wirkstoffe, geeignete Kontrollverfahren und eine Liste anerkannter Labors für die Analyse von Proben.

16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, unparteiischer Anhörungen, der Konsequenzen und der Rechtsbehelfsverfahren legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest, die im Allgemeinen mit Artikel 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des Code übereinstimmen, und setzt diese um.

Artikel 17[50]): Verjährungsfrist

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dieses Code eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

Teil Zwei
Aufklärung und Forschung

Artikel 18: Aufklärung

18.1 Hauptgrundsatz und oberstes Ziel

Der Hauptgrundsatz für Informations- und Aufklärungsprogramme ist es, den in der Einleitung zum Code beschriebenen Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Vorrangiges Ziel ist es, Athleten von der Anwendung verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden abzuhalten.

18.2 Programm und Aktivitäten

Jede Anti-Doping-Organisation plant Informations- und Aufklärungsprogramme, setzt diese um und überwacht sie. Durch die Programme sollen Teilnehmer aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten erhalten:

– Wirkstoffe und Methoden auf der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden

– gesundheitliche Folgen von Doping

– Dopingkontrollverfahren

– Rechte und Pflichten der Athleten

---

48) **Kommentar:** In einigen Fällen kann in den Verfahrensregeln der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme eingeleitet und durchgeführt hat, festgelegt sein, dass das Ergebnismanagement von einer anderen Organisation durchgeführt wird (z. B. dem nationalen Sportfachverband des Athleten). In einem solchen Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation zu bestätigen, dass die Regeln der anderen Organisation mit dem Code übereinstimmen.

49) **Kommentar:** Für das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen, bei denen eine nationale Anti-Doping-Organisation einen Athleten fremder Staatsangehörigkeit kontrolliert, der nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich dieser nationalen Anti-Doping-Organisation fällt, besteht keine feste Regel, sondern lediglich für den Fall des Aufenthalts eines Athleten im Land seiner nationalen Anti-Doping-Organisation. Gemäß dieses Artikels ist es dem internationalen Sportfachverband überlassen, nach eigenen Regeln zu bestimmen, ob das Management eines solchen Falles an die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten verwiesen wird, ob das Management bei der Anti-Doping-Organisation verbleibt, welche die Probe entnommen hat, oder ob es an den internationalen Sportfachverband verwiesen wird.

50) **Kommentar:** Die Anti-Doping-Organisation kann hierbei einen früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne der Sanktion für einen Folgeverstoß, der sich mehr als acht Jahre später ereignet, berücksichtigen. Das heißt, ein zweiter Verstoß, der sich zehn Jahre nach einem ersten Verstoß ereignet, wird im Sinne der Sanktion als zweiter Verstoß betrachtet.

Die Programme sollen den Sportsgeist fördern, um eine gegen das Doping eingestellte Atmosphäre zu schaffen, in der das Verhalten der Teilnehmer beeinflusst wird.

Athletenbetreuer sollen die Athleten über die nach dem Code angenommenen Strategien zur Dopingbekämpfung und die Anti-Doping-Bestimmungen aufklären und beraten.

18.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Alle Unterzeichner und Teilnehmer arbeiten untereinander und mit Regierungen zusammen, um eine Koordinierung der Anstrengungen hinsichtlich der Information und Aufklärung in der Dopingbekämpfung zu gewährleisten.

Artikel 19: Forschung

19.1 Zweck der Anti-Doping-Forschung

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der Dopingkontrollverfahren sowie zur Information und Aufklärung über Anti-Doping-Maßnahmen bei.

19.2 Forschungsgebiete

Die Anti-Doping-Forschung kann neben medizinischen, analytischen und physiologischen Untersuchungen auch soziologische, verhaltenspsychologische, juristische und ethische Studien umfassen.

19.3 Koordinierung

Die Koordinierung der Anti-Doping-Forschung durch die WADA wird gefördert. Vorbehaltlich der Rechte an geistigem Eigentum sollen Kopien von Forschungsergebnissen im Bereich Anti-Doping der WADA zur Verfügung gestellt werden.

19.4 Forschungsmethoden

Die Anti-Doping-Forschung wird in Übereinstimmung mit international anerkannten ethischen Methoden durchgeführt.

19.5 Forschung unter Anwendung verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

Im Rahmen von Forschungsarbeiten sollte keine Verabreichung verbotener Wirkstoffe an Athleten bzw. keine Anwendung verbotener Methoden bei Athleten erfolgen.

19.6 Missbrauch von Ergebnissen

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Ergebnisse der Anti-Doping-Forschung nicht zu Doping-Zwecken missbraucht und angewendet werden können.

Teil Drei
Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 20[51]): Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Unterzeichner

20.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Olympischen Komitees

20.1.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln für die Olympischen Spiele.

20.1.2 Die Einhaltung des Code durch die internationalen Sportfachverbände innerhalb der Olympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Olympische Komitee zu fordern.

20.1.3 Die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen olympischer Spiele für Sportorganisationen, die den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.1.4 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.1.5 Förderung des Programms für Unabhängige Beobachter.

20.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Paralympischen Komitees

20.2.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln für die Paralympischen Spiele.

20.2.2 Die Einhaltung des Code durch die Nationalen Paralympischen Komitees innerhalb der Olympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Paralympische Komitee zu fordern.

20.2.3 Die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen Paralympischer Spiele für Sportorganisationen, die den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.2.4 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.2.5 Förderung des Programms für Unabhängige Beobachter.

20.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der internationalen Sportfachverbände

20.3.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln.

20.3.2 Von nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Aufnahme als Mitglied zu fordern, dass sie den Code in ihren Strategien, Regeln und Programmen einhalten.

20.3.3 Von allen Athleten und deren Athletenbetreuern in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fordern, dass sie die Anti-Doping-Bestimmungen, die dem Code entsprechen, anerkennen und an ihn gebunden sind.

20.3.4[52]) Von Athleten, die keine regelmäßigen Mitglieder eines nationalen Sportfachverbands sind, zu fordern, dass sie für Probenahmen zur Verfügung stehen und regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen, wenn dies vom internationalen Sportfachverband oder gegebenenfalls von einem Veranstalter von großen Sportwettkämpfen als Teilnahmebedingung gefordert wird.

20.3.5 Überwachung der Anti-Doping-Programme der nationalen Sportfachverbände.

20.3.6 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

---

[51]) **Kommentar:** Die Zuständigkeiten der Unterzeichner und Teilnehmer werden in verschiedenen Artikeln im Code beschrieben; die im folgenden Teil aufgeführten Aufgaben verstehen sich als zusätzliche Aufgaben.

[52]) **Kommentar:** Dazu würden z. B. auch Athleten aus Profi-Ligen gehören.

20.3.7 Genehmigung und Unterstützung des Programms für Unabhängige Beobachter bei internationalen Wettkampfveranstaltungen.

20.3.8 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die Mitglieder des internationalen Sportfachverbands sind und den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Olympischen Komitees und der Nationalen Paralympischen Komitees

20.4.1 Sicherzustellen, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Regeln dem Code entsprechen.

20.4.2 Von nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Mitgliedschaft oder Anerkennung zu fordern, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Regeln den anwendbaren Bestimmungen des Code entsprechen.

20.4.3 Von Athleten, die keine regelmäßigen Mitglieder eines nationalen Sportfachverbands sind, zu fordern, dass sie für Probenahmen zur Verfügung stehen und regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen, wenn dies während des Jahres vor den Olympischen Spielen als Bedingung für die Teilnahme an den Olympischen Spielen gefordert wird.

20.4.4 Zusammenarbeit mit der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation.

20.4.5 Während der Dauer der Sperre die Bereitstellung finanzieller Mittel für Athleten oder Athletenbetreuer, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.4.6 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die bei ihnen Mitglieder oder von ihnen anerkannt sind und den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.5 Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Anti-Doping-Organisationen

20.5.1 Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien, die dem Code entsprechen.

20.5.2 Zusammenarbeit mit anderen wichtigen nationalen Organisationen und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.5.3 Die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen zwischen den nationalen Anti-Doping-Organisationen zu unterstützen.

20.5.4 Förderung der Anti-Doping-Forschung.

20.6 Aufgaben und Zuständigkeiten von Veranstaltern großer Sportwettkämpfe

20.6.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln für ihre Wettkampfveranstaltungen.

20.6.2 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.6.3 Genehmigung und Unterstützung des Programms für Unabhängige Beobachter.

20.7 Aufgaben und Zuständigkeiten der WADA

20.7.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Strategien und Verfahren.

20.7.2 Die weitere Bearbeitung positiver Analyseergebnisse zu überwachen.

20.7.3 Genehmigung Internationaler Standards für die Umsetzung des Code.

20.7.4 Akkreditierung von Labors bzw. Anerkennung anderer Labors für die Probenanalyse.

20.7.5 Entwicklung und Genehmigung optimaler Verfahrensmodelle.

20.7.6 Förderung, Durchführung, Beauftragung, Finanzierung und Koordinierung von Anti-Doping-Forschungsarbeiten.

20.7.7 Durchführung eines effektiven Programms für Unabhängige Beobachter.

20.7.8 Durchführung von Dopingkontrollverfahren nach Genehmigung durch andere Anti-Doping-Organisationen.

Artikel 21: Aufgaben und Zuständigkeiten der Teilnehmer

21.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athleten

21.1.1 Kenntnis und Einhaltung aller anwendbaren Anti-Doping-Strategien und -Regeln, die in Übereinstimmung mit dem Code angenommen wurden.

21.1.2 Für Probenahmen zur Verfügung zu stehen.

21.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung zu übernehmen.

21.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, keine verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden anzuwenden, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die in Übereinstimmung mit dem Code angenommenen Anti-Doping-Strategien und -Regeln verstoßen.

21.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athletenbetreuer

21.2.1 Kenntnis und Einhaltung aller Anti-Doping-Strategien und -Regeln, die in Übereinstimmung mit dem Code angenommen wurden und auf sie selbst oder die von ihnen betreuten Athleten anwendbar sind.

21.2.2 Kooperation im Rahmen des Programms zur Dopingkontrolle bei Athleten.

21.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der Athleten zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.

Artikel 22[53]: Beteiligung der Regierungen

Die Unterzeichnung einer Erklärung durch eine Regierung an oder vor dem ersten Tag der Olympischen Spie-

[53] **Kommentar:** Die meisten Regierungen können privaten, nichtstaatlichen Instrumenten wie dem Code nicht beitreten oder zu deren Einhaltung verpflichtet werden. Aus diesem Grund werden Regierungen nicht ersucht, zu Unterzeichnern des Code zu werden. Die Bemühung, Doping durch das koordinierte und harmonisierte Programm, das sich im Code widerspiegelt, zu bekämpfen, stellt jedoch in besonderem Maße eine gemeinsame Bemühung seitens des Sports und der Regierungen dar. Ein Beispiel für ein zwischenstaatliches Übereinkommen, das im Code erwogen wird, ist die Konvention, die im Abschlusskommuniqué des am 9./10. Januar 2003 in Paris von der UNESCO veranstalteten Runden Tisches der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport diskutiert wurde.

le von Athen, gefolgt von einem Verfahren, das zu einem Übereinkommen oder einer anderen Verpflichtung führt und das – in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen und administrativen Rahmenbedingungen der Regierung – an oder vor dem ersten Tag der Olympischen Winterspiele von Turin umzusetzen ist, belegt, dass die Regierung dem Code verpflichtet ist.

Die Unterzeichner des Code erwarten, dass sich in der Erklärung und dem Übereinkommen die folgenden Hauptpunkte widerspiegeln:

22.1 Positive Maßnahmen zur Unterstützung der Dopingbekämpfung werden mindestens in den folgenden Bereichen ergriffen:

– Unterstützung nationaler Programme der Dopingbekämpfung;
– Verbreitung von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden;
– Ermöglichung des Zugangs für die WADA zur Durchführung von Trainingskontrollen;
– Problematik der Nahrungsergänzungsmittel, die nicht ausgewiesene verbotene Wirkstoffe enthalten; und
– teilweise oder gänzliche Einstellung der finanziellen Unterstützung von Sportorganisationen und Teilnehmern, welche den Code oder anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem Code angenommen wurden, nicht einhalten.

22.2 Alle weiteren Maßnahmen seitens der Regierungen in Zusammenhang mit Anti-Doping werden mit dem Code in Einklang gebracht werden.

22.3 Die weitergehende Einhaltung der in der Vereinbarung erfassten oder anderer Verpflichtungen werden, wie in den Absprachen der WADA mit den jeweiligen Regierungen festgelegt, überwacht.

Teil Vier
Annahme, Einhaltung, Änderung und Auslegung

Artikel 23: Annahme, Einhaltung und Änderung

23.1 Annahme des Code

23.1.1[54]) Die folgenden Institutionen nehmen als Unterzeichner den Code an: die WADA, das Internationale Olympische Komitee, internationale Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und nationale Anti-Doping-Organisationen. Diese Organisationen erkennen den Code durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung nach Genehmigung durch ihre jeweiligen leitenden Organe an.

23.1.2[55]) Weitere Sportorganisationen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners fallen, können den Code auf Aufforderung der WADA ebenfalls annehmen.

23.1.3 Eine Liste der Annahmeerklärungen wird von der WADA veröffentlicht werden.

23.2 Umsetzung des Code

23.2.1 Die Unterzeichner und Regierungen setzen die anwendbaren Vorschriften des Code durch Strategien, Satzungen, Regeln oder Vorschriften gemäß ihrer Befugnis und innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche um.

23.2.2 Bei der Umsetzung des Code sind die Unterzeichner und Regierungen dazu aufgerufen, sich an den von der WADA empfohlenen optimalen Verfahrensmodellen zu orientieren.

23.3 Annahme- und Umsetzungsfristen

23.3.1 Am oder vor dem Tag der Olympischen Spiele von Athen nehmen die Unterzeichner den Code an und setzen ihn bis zu diesem Zeitpunkt um.

23.3.2 Der Code kann auch nach den oben angegebenen Terminen angenommen werden; es wird jedoch erst mit der Annahme des Code durch die Unterzeichner (und sofern die Annahme nicht widerrufen wird) davon ausgegangen, dass sie den Code einhalten.

23.4 Überwachung der Einhaltung des Code

23.4.1 Die Einhaltung des Code wird von der WADA oder auf eine andere, mit der WADA abgestimmte Art überwacht.

23.4.2 Um die Überwachung zu erleichtern, berichten die Unterzeichner der WADA alle zwei Jahre über ihre Einhaltung des Code und erläutern die Gründe für eine Nichteinhaltung.

23.4.3[56]) Die WADA prüft die Erläuterungen für die Nichteinhaltung und kann in außergewöhnlichen Situationen dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, internationalen Sportfachverbänden und Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen empfehlen, vorübergehend die Nichteinhaltung des Code zu entschuldigen.

23.4.4 Die WADA berichtet nach Absprache mit der Organisation, die sich dem Code unterstellt hat, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, internationalen Sportfachverbänden und Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen über die Einhaltung. Diese Berichte werden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

23.5 Konsequenzen der Nichteinhaltung des Code

23.5.1 Die Nichteinhaltung des Code durch eine Regierung oder durch das Nationale Olympische Komitee eines Landes kann Konsequenzen hinsichtlich der Olympischen Spiele, der Paralympischen Spiele, Weltmeisterschaften oder Wettkampfveranstaltungen von Veranstaltern großer Sportwettkämpfe gemäß Festlegung des Veranstalters der Wettkampfveranstaltung haben. Gegen die Auferlegung solcher Konsequenzen können seitens der Organisation, der diese Konsequenzen auferlegt werden, gemäß Artikel 13.4 vor dem CAS Rechtsmittel eingelegt werden.

---

54) **Kommentar:** Jeder Unterzeichner, der den Code annimmt, unterzeichnet jeweils eine identische Abschrift des Standardformulars der allgemeingültigen Annahmeerklärung und reicht diese bei der WADA ein. Die Annahme erfolgt gemäß der Ermächtigung der Verfassungen bzw. Satzungen der jeweiligen Organisation. Beispiel: ein internationaler Sportfachverband durch seinen Kongress und die WADA durch ihren Stiftungsvorstand.

55) **Kommentar:** Diejenigen Profiligen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Regierung oder eines internationalen Sportfachverbandes fallen, werden dazu angehalten, den Code anzunehmen.

56) **Kommentar:** Die WADA erkennt an, dass es bei Unterzeichnern und Regierungen bedeutende Unterschiede bei den Erfahrungen in der Dopingbekämpfung, ihren Mitteln und dem rechtlichen Kontext gibt, in dem Anti-Doping-Aktivitäten durchgeführt werden. Bei der Prüfung, ob eine Organisation den Code einhält, wird die WADA diese Unterschiede berücksichtigen.

23.6 Änderung des Code

23.6.1 Die WADA ist für die Überwachung der Entwicklung und Verbesserung des Code zuständig. Athleten und alle Unterzeichner und Regierungen sind dazu aufgefordert, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

23.6.2 Die WADA leitet vorgeschlagene Änderungen des Code in die Wege und unterhält einen Beratungsprozess, in dem sie einerseits Empfehlungen annimmt und auf diese reagiert und andererseits die Überprüfung empfohlener Änderungen und Kommentare hierzu durch die Athleten, Unterzeichner und Regierungen ermöglicht.

23.6.3 Änderungen des Code werden nach angemessener Beratung durch Zweidrittelmehrheit des WADA-Stiftungsvorstands [WADA Foundation Board] beschlossen, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl des öffentlichen Sektors als auch der Mitglieder der Olympischen Bewegung erzielt werden muss. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen treten die Änderungen drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

23.6.4 Die Unterzeichner setzen einschlägige Änderungen des Code binnen eines Jahres nach Beschlussfassung durch den WADA-Stiftungsvorstand um.

23.7 Widerruf der Annahme des Code

23.7.1 Die Unterzeichner können ihre Annahme des Code mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der WADA widerrufen.

Artikel 24: Auslegung des Code

24.1 Die offizielle Fassung des Code wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

24.2 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des Code wurden aufgenommen, um das Verständnis und die Auslegung des Code zu erleichtern.

24.3 Der Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Unterzeichner oder Regierungen.

24.4 Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des Code dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des Code und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

24.5[57)] Der Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des Code durch einen Unterzeichner und seiner Umsetzung im Regelwerk des Unterzeichners anhängig waren.

24.6 Die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 gelten als wesentlicher Bestandteil des Code.

[57)] **Kommentar:** Eine Handlung, bei der es sich um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Code handelt, die aber kein Verstoß im Sinne der vor Annahme des Code gültigen Regeln eines internationalen Sportfachverbandes ist, würde beispielsweise bis zur Änderung der Regeln des internationalen Sportfachverbandes keinen Verstoß darstellen.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Code gelten zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des Code als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

Anhang 1
Begriffsbestimmungen

Anti-Doping-Organisation: Ein Unterzeichner des WADA Code, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils der Dopingkontrolle zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Anwendung: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Athlet[58]*:* Im Sinne der Dopingkontrolle eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der nationalen Anti-Doping-Organisation der Person als zu kontrollierender Athlet benannt wird. Im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code annimmt, teilnimmt.

Athletenbetreuer: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Teammitglied, Funktionär, sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz[59]*:* Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der ein verbotener Wirkstoff/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie keine Verfügungsgewalt mehr ausüben will und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung (z. B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Einzelwettkampf/Wettkampf: Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Handeln: Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode an einen Athleten, sei es entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte, davon jedoch ausgenommen der Verkauf oder Vertrieb (durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind) eines verbotenen Wirkstoffs zu tatsächlichen und legalen therapeutische Zwecken.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die von mindestens einem internationalen Sportfachverband in einen Registered Testing Pool eingeteilt wurden.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder eine andere internationa-

[58] **Kommentar:** Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände bzw. der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die gemäß dem Code angenommenen Anti-Doping-Bestimmungen mindestens für alle Personen in Nationalmannschaften sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Dopingkontrollprogramm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, auszudehnen. Athleten aller Ebenen des Wettkampfes sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.

[59] **Kommentar:** Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroiden auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und dessen Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

le Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung benennt.

Kein Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er einen verbotenen Wirkstoff eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm ein verbotener Wirkstoff verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere der Kriterien für Kein Verschulden, in Bezug auf den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel nicht erheblich war.

Körpergewebs- und Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.

Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen: Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen: (a) *Streichen der Ergebnisse* bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) *Sperre* bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am Wettkampfgeschehen oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme am Wettkampfgeschehen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 (Recht auf ein unparteiisches Anhörungsverfahren) durchzuführenden Anhörung gefällt wird.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden: Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Institution(en), welche die oberste Autorität und Zuständigkeit zur Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Anordnung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und zur Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Institution als nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Programm für Unabhängige Beobachter [Independent Observer Program]: Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten Dopingkontrollverfahrens bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet. Führt die WADA bei einer Wettkampfveranstaltung Wettkampfkontrollen durch, stehen die Beobachter unter Aufsicht einer unabhängigen Organisation.

Registered Testing Pool[60]*:* Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der entsprechenden nationalen Anti-Doping-Organisation.

Sperre: Siehe Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Streichen der Ergebnisse: Siehe oben: Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Trainingskontrollen: Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

Teilnehmer: Athlet oder Athletenbetreuer.

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei welcher der Athlet vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Unterzeichner: Diejenigen Institutionen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen

[60] **Kommentar:** Jeder internationale Sportfachverband legt die spezifischen Kriterien für die Aufnahme von Athleten in den Registered Testing Pool eindeutig fest. Kriterien könnten z. B. eine bestimmte Weltranglistenplatzierung, eine bestimmte Zeitnorm, die Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft o. ä. sein.

Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Großveranstalter, nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung zwecks Veränderung von Ergebnissen oder um die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Veranstalter von großen Sportwettkämpfen: Dieser Begriff bezieht sich auf die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden als solche beschrieben wird.

Verbotene Wirkstoffe: Jeder Wirkstoff, der in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als solcher beschrieben wird.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt liegt jedoch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht allein aufgrund eines Versuchs, einen Verstoß zu begehen, vor, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser durch einen nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) stattfindet, und bei welcher der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und er die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorläufige Suspendierung: Siehe oben: Konsequenzen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit: Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Wettkampfkontrollen[61]*:* Zum Zwecke der Unterscheidung zwischen Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen wird als Wettkampfkontrolle jede Kontrolle bezeichnet, für die ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wird. Dies gilt unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation.

Zielkontrolle: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, bei der bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für gezielte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

---

[61]) **Kommentar:** Diese Unterscheidung zwischen Wettkampf- und Trainingskontrollen ist insofern signifikant, da die vollständige Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden nur bei Wettkampfkontrollen kontrolliert wird. Verbotene Stimulanzien werden beispielsweise nicht bei Trainingskontrollen kontrolliert, da sie nur dann eine leistungssteigernde Wirkung haben, wenn sie sich im Organismus des Athleten befinden, während er tatsächlich im Wettkampf steht. Wenn das verbotene Stimulans sich während der Teilnahme des Athleten am Wettkampf nicht mehr im Organismus des Athleten befindet, ist es unerheblich, ob dieses im Urin des Athleten am Tag vor oder nach dem Wettkampf nachgewiesen werden konnte.

Anlage 2 zur Denkschrift

Welt-Anti-Doping-Code
Internationaler Standard für Labors*)

Version 4.0

August 2004

Präambel

Der Internationale Standard für Labors des Welt-Anti-Doping-Code ist ein obligatorischer Standard der 2. Stufe, der als Teil des Welt-Anti-Doping-Programms entwickelt wurde.

Der Internationale Standard für Labors wurde auf der Grundlage der entsprechenden Abschnitte im Anti-Doping-Code der Olympischen Bewegung erarbeitet. Eine Expertengruppe bereitete das Dokument gemeinsam mit einem Labor-Akkreditierungsausschuss der WADA vor und die Entwürfe wurden zur ersten Überprüfung und Kommentierung durch alle IOC-akkreditierten Dopinglabors und die Subkommission Doping und Biochemie im Sport versandt.

Version 1.0 des Internationalen Standards für Labors wurde im November 2002 an Unterzeichner, Regierungen und akkreditierte Labors zur Überprüfung und Kommentierung versandt. Version 2.0 wurde auf der Grundlage der Kommentare und Vorschläge dieser Beteiligten ausgearbeitet.

Alle Unterzeichner, Regierungen und Labors wurden zu Rate gezogen und hatten Gelegenheit zur Überprüfung und Kommentierung von Version 2.0. Der vorliegende Entwurf (Version 3) wurde dem WADA-Exekutivkomitee am 7. Juni 2003 zur Verabschiedung vorgelegt.

Der Internationale Standard für Labors tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zurzeit werden Labors vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) akkreditiert. Im Rahmen des Übergangs des Programms von der bestehenden Akkreditierung durch das IOC zur Akkreditierung durch die WADA verlangen die Akkreditierungsstellen von den Labors, denen sie die Akkreditierung gewähren und verlängern, dass sie ab dem 1. Januar 2004 die Anforderungen des Internationalen Standards für Labors und der Norm ISO/IEC 17025 einhalten.

Bei Labors, die von der Akkreditierung durch das IOC zur Akkreditierung durch die WADA wechseln (siehe Abschnitt 4.1.7), gilt eine interne Prüfung vor dem 1. Januar 2004 als Einhaltung des Internationalen Standards für Labors. Beim nächsten im Jahr 2004 von der nationalen Akkreditierungsstelle durchgeführten ISO-Überprüfungs- oder Re-Akkreditierungsprüfungen muss die Einhaltung des Internationalen Standards für Labors nachgewiesen werden. Bei Labors, die zum ersten Mal um eine WADA-Akkreditierung ersuchen, wird von deren nationaler Akkreditierungsstelle vor Ort eine Akkreditierungsprüfung durchgeführt, die die Bedingungen dieses Standards erfüllen muss, bevor sie die WADA-Akkreditierung erhalten.

Der offizielle Text des Internationalen Standards für Labors wird bei der WADA geführt und in Englisch und Französisch veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

*) Nicht amtliche Übersetzung

Inhaltsverzeichnis

Teil I
Einleitung, Vorschriften des Code und Begriffsbestimmungen

1.0 Einleitung, Geltungsbereich und Bezugsdokumente

Hauptzweck des Internationalen Standards für Labors ist es, die Erzeugung gültiger Untersuchungsergebnisse und beweiskräftiger Daten zu gewährleisten und einheitliche und harmonisierte Ergebnisse und Berichte von allen akkreditierten Dopingkontroll-Labors zu erreichen.

Der Internationale Standard für Labors beinhaltet die Anforderungen für die Akkreditierung von Dopingkontroll-Labors durch die WADA, die Betriebsstandards für die Leistungsfähigkeit des Labors und die Beschreibung des Akkreditierungsverfahrens.

Der Internationale Standard für Labors ist einschließlich aller Anhänge und technischer Dokumente für alle Unterzeichner des Code verbindlich.

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle zur optimalen Harmonisierung und bestmöglichen praktischen Umsetzung („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendigen Elemente. Die Hauptelemente sind: der Code (Stufe 1), Internationale Standards (Stufe 2) und Models of Best Practice (Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung) (Stufe 3).

Zielsetzung und Einführung der Internationalen Standards werden in der Einleitung des Welt-Anti-Doping-Code (Code) wie folgt zusammengefasst:

„Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen Internationale Standards entwickelt und von der WADA genehmigt. Zweck der Internationalen Standards ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Organisationen. Die Befolgung der Internationalen Standards ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des Code. Die Internationalen Standards können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Code treten die Internationalen Standards und alle überarbeiteten Fassungen an dem in dem Internationalen Standard oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft.“

Das Einhalten der Internationalen Standards (im Gegensatz zu alternativen Maßstäben, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass die durch den Internationalen Standard abgedeckten Verfahren regelrecht durchgeführt worden sind.

In diesem Dokument werden die Anforderungen für Dopingkontroll-Labors dargelegt, die nachweisen möchten, dass sie fachlich kompetent sind, ein effektives Qualitätsmanagementsystem einsetzen und in der Lage sind, gerichtlich stichhaltige Ergebnisse zu erzeugen. Dopingkontroll-Untersuchungen beinhalten den Nachweis, die Identifizierung und in manchen Fällen den Beweis des Vorhandenseins von über dem Grenzwert liegenden Konzentrationen von Dopingsubstanzen und anderen Wirkstoffen, von denen angenommen wird, dass sie durch die

Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden verboten sind, in menschlichen Körperflüssigkeiten oder Körpergeweben.

Der Rahmen für die Labor-Akkreditierung besteht aus zwei Hauptelementen: Teil II des Standards: Anforderungen an die Labors für die Akkreditierung und Betriebsstandards; und Teil III: Anhänge und Technische Dokumente. Teil II beschreibt die für die Anerkennung durch die WADA notwendigen Anforderungen und die Verfahren, die bei der Erfüllung der Anforderungen angewendet werden. Er enthält auch eine Anwendung der Norm ISO/IEC 17025 für Dopingkontrollverfahren. Ziel dieses Abschnitts in dem Dokument ist es, die Anwendung und Bewertung im Einklang mit der Norm ISO/IEC 17025 und die speziellen Anforderungen der WADA für Dopingkontrollverfahren durch die Akkreditierungsstellen, die gemäß ISO/IEC Guide 58 verfahren, zu erleichtern. Der Internationale Standard legt auch die Anforderungen für Dopingkontroll-Labors dar, falls aufgrund eines positiven Analyseergebnisses ein Urteil ergeht.

Teil III des Standards enthält alle Anhänge. Anhang A beschreibt das Programm für Laborvergleichstests der WADA, einschließlich der Leistungskriterien, die notwendig sind, um bei Laborvergleichstests einen guten Rang zu erhalten. Anhang B beschreibt die ethischen Standards, die für die dauerhafte Anerkennung des Labors durch die WADA erforderlich sind. Anhang C ist eine Liste Technischer Dokumente. Technische Dokumente werden von der WADA von Zeit zu Zeit herausgegeben, geändert oder zurückgezogen und geben den Labors Anweisungen über spezielle technische Themen. Sobald sie bekannt gegeben wurden, werden die Technischen Dokumente Bestandteil des Internationalen Standards für Labors. Die Aufnahme der Vorschriften der Technischen Dokumente in das Qualitätsmanagementsystem des Labors ist für die WADA-Akkreditierung obligatorisch.

Um die Akkreditierung von Labors mit den Anforderungen der Norm ISO/IEC 17025 und den speziellen Anforderungen der WADA für die Anerkennung zu harmonisieren, wird erwartet, dass nationale Akkreditierungsstellen diesen Standard, einschließlich der Anhänge, als Bezugsdokument in ihrem Akkreditierungs-Prüfungsverfahren anwenden.

Die im Code festgelegten Begriffsbestimmungen und hier verwendeten Begriffe sind kursiv gesetzt. Weitere spezielle Begriffsbestimmungen dieses Internationalen Standards sind unterstrichen.

Bezugsdokumente

Bei der Erarbeitung dieses Dokuments wurden die folgenden Bezugsdokumente herangezogen. Die speziellen Anforderungen und Inhalte dieser Dokumente ersetzen weder die im Internationalen Standard für Labors angegebenen Anforderungen noch ändern sie diese anderweitig.

A2LA, 2001. Proficiency Testing Requirement for Accredited Testing and Calibration Laboratories. – Anforderungen an Laborvergleichsprüfungen für akkreditierte Prüf- und Kalibrierungslaboratorien.

EA-03/04 (August 2001). Use of Proficiency Testing as a Tool for Accreditation in Testing. – Einsatz von Laborvergleichsprüfungen als Instrument für die Akkreditierung bei Untersuchungen.

Eurachem Proficiency Testing Mirror Group (2000). Selection, Use and Interpretation of Proficiency Testing (PT) Schemes by Laboratories. – Auswahl, Einsatz und Interpretation von Laborvergleichsprüfungs-Verfahren durch Labors.

Eurachem/CITAC Guide, 2nd Edition (2000) Quantifying Uncertainty in Analytical Measurement. – Quantifizierung der Unsicherheit bei analytischen Messungen.

European Union Decision 2002/657/EC Official Journal of the European Communities 17.8.2002; L 221: 8-36. – Europäischen Union, Entscheidung 2002/657/EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 17.8.2002; L 221: 8-36.

ISO/IEC 17025:1999. General requirements for the competence of testing and calibration laboratories. – Allgemeine Anforderungen für die Akkreditierung von Prüf- und Kalibrierungslaboratorien.

International Labor Accreditation Cooperation (ILAC) Document G-7:1996. Accreditation Requirements and Operating Criteria for Horseracing Laboratories. – Anforderungen für die Akkreditierung und Betriebskriterien für Labors für Pferderennen.

ILAC Document G-15:2001. Guidance for Accreditation to ISO/IEC 17025. – Leitfaden für die Akkreditierung nach ISO/IEC 17025.

ILAC Document G-17:2002. Introducing the Concept of Uncertainty of Measurement in Testing in Association with the Application of the Standard ISO/IEC 17025. – Einführung des Konzeptes der Messunsicherheit bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Norm ISO/IEC 17025.

ILAC Document G-19:2002. Guideline for Forensic Science Laboratories. – Richtlinie für Laboratorien der forensischen Wissenschaft.

ILAC Document P-10:2002. ILAC Policy on Traceability of Measurement Results. – Verfahren der ILAC über die Rückverfolgbarkeit von Messergebnissen.

National Clinical Chemistry Labor Standards Document C-43A, 2002 [ISBN 1-56238-475-9]. "Gas Chromatography/Mass Spectrometry (GC/MS) Confirmation of Drugs; Approved Guideline." – „Gaschromatographie/Massenspektrometrie (GC/MS) Bestätigung von Medikamenten; Genehmigte Richtlinie."

Olympic Movement Anti-Doping Code (1999). – Anti-Doping-Code der Olympischen Bewegung (1999).

Society of Forensic Toxicology and American Academy of Forensic Sciences, Toxicology Section, 2002 (Draft). Forensic Toxicology Laboratory Guidelines. – Richtlinien für Laboratorien der forensischen Toxikologie.

Substance Abuse and Mental Health Services Administration (SAMHSA), United States Department of Health and Human Services (DHHS), 2001. Mandatory Guidelines for Federal Workplace Drug Testing Programs and Notice of Proposed Revisions (Federal Register 2001; 66: 43876-43882). – Verbindliche Richtlinien für US-bundesweite Untersuchungsprogramme auf Medikamente am Arbeitsplatz und Mitteilung geplanter Revisionen.

World Anti Doping Code – Welt-Anti-Doping-Code.

2.0 Vorschriften des Code

Die folgenden Artikel des Code betreffen unmittelbar den Internationalen Standard für Labors:

Code-Artikel 3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

3.2.1 Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben (Verwahrungskette). Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard erfolgte. Wenn der Athlet die Vermutung widerlegt hat, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard erfolgte, dann trägt die Anti-Doping-Organisation die Beweislast, dass ein solches Abweichen nicht zu dem positiven Analyseergebnis führte.

Code-Artikel 6 Analyse von Proben

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung von anerkannten Labors

Die Analyse von Proben wird ausschließlich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder einer anderen von der WADA anerkannten Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, getroffen.

6.2 Nachzuweisende Wirkstoffe

Die Analyse von Proben erfolgt zum Nachweis verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden aufgeführt sind, sowie zum Nachweis weiterer Wirkstoffe, die von der WADA gemäß Artikel 4.5 festgelegt wurden (Überwachungsprogramm).

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zum Nachweis von Wirkstoffen (oder Gruppen von Wirkstoffen) oder Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden oder zum Nachweis weiterer, von der WADA gemäß Artikel 4.5 festgelegten Wirkstoffe (Überwachungsprogramm) verwendet werden.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen.

Code-Artikel 13.5 Anfechtung von Entscheidungen über den Entzug oder der Suspendierung von Laborakkreditierungen

Gegen Entscheidungen der WADA, die einem Labor die Akkreditierung entziehen oder diese suspendieren, kann nur das betroffene Labor Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

Code-Artikel 14.1 Informationen über positive Analyseergebnisse und sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein Athlet, dessen Probe zu einem positiven Analyseergebnis geführt hat, oder ein Athlet oder eine andere Person, der bzw. die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen haben könnte, wird durch die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 (Ergebnismanagement) in Kenntnis gesetzt. Die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten, der internationale Sportfachverband des Athleten und die WADA werden ebenfalls spätestens bis zum Abschluss des in Artikel 7.1 und 7.2 beschriebenen Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung umfasst: den Namen, das Land und die Sportart des Athleten, die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart, Angaben darüber, ob die Kontrolle als Trainings- oder Wettkampfkontrolle erfolgte, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse. Dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über den Status und die Ergebnisse von Überprüfungen und Verfahren, die nach Artikel 7 (Ergebnismanagement), 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) oder 13 (Rechtsmittelverfahren) durchgeführt werden, und sie erhalten in Fällen, in denen eine Sperre gemäß Artikel 10.5.1 (Kein Verschulden) aufgehoben oder in denen diese gemäß Artikel 10.5.2 (Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gemindert wird, eine schriftliche, begründete Entscheidung, in welcher die Grundlage für diese Aufhebung oder Minderung erläutert wird. Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben diese erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen innerhalb der Organisation, die unverzüglich informiert werden sollten, weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

3.0 Begriffsbestimmungen

3.1 Begriffsbestimmungen des Code

Anti-Doping-Organisation: Ein Unterzeichner des WADA Code, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils der Dopingkontrolle zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Anwendung: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Athlet: Im Sinne der Dopingkontrolle eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der nationalen Anti-Doping-Organisation der Person als zu kontrollierender Ath-

let benannt wird. Im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code annimmt, teilnimmt.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung (z. B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

Körpergewebs- und Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden: Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Institution(en), welche die oberste Autorität und Zuständigkeit zur Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, zur Anordnung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und zur Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Institution als nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Trainingskontrollen: Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

Unterzeichner: Diejenigen Institutionen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, internationale Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Großveranstalter, nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als solche beschrieben wird.

Verbotene Wirkstoffe: Jeder Wirkstoff, der in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als solcher beschrieben wird.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit: Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Wettkampfkontrollen: Zum Zwecke der Unterscheidung zwischen Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen wird als Wettkampfkontrolle jede Kontrolle bezeichnet, für die ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wird. Dies gilt unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation.

3.2 Begriffsbestimmungen aus dem Internationalen Standard für Labors

Aufgeteilte Probe: Aufteilung einer Probe bei der Dopingkontrolle in zwei Teile, üblicherweise als A- und B-Probe bezeichnet.

Bestätigungsverfahren: Ein analytisches Untersuchungsverfahren, mit dem das Vorhandensein eines bestimmten verbotenen Wirkstoffs in einer Probe nachgewiesen werden soll. [Kommentar: Ein Bestätigungsverfahren kann auch eine Menge eines verbotenen Wirkstoffs, die über einem Grenzwert liegt, angeben oder die Menge eines verbotenen Wirkstoffs in einer Probe quantifizieren.]

Dopingkontrollinstitution: Das Internationale Olympische Komitee, die Welt-Anti-Doping-Agentur, internationale Verbände, nationale Sportorganisationen, nationale Anti-Doping-Organisationen, Nationale Olympische Komitees, Veranstalter von großen Wettkampfveranstaltungen oder andere vom Code definierte Institutionen, die für Entnahme und Transport der Proben sowohl bei Wettkampf- als auch bei Trainingskontrollen und/oder für das Ergebnismanagement verantwortlich sind.

Flexible Akkreditierung: Genehmigung für ein Labor, eingeschränkte Änderungen am Umfang der Akkreditierung ohne die Beteiligung der nationalen Akkreditierungsstelle vor der Umsetzung der Änderungen vorzu-

nehmen.

Geforderte Mindestnachweisgrenze: Eine Konzentration eines verbotenen Wirkstoffs oder Metaboliten eines verbotenen Wirkstoffs oder Marker eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode, deren zuverlässiger Nachweis von einem Dopinglabor im täglichen Routinebetrieb des Labors erwartet wird. Siehe Technisches Dokument Mindestnachweisgrenzen für den Nachweis verbotener Wirkstoffe.

Labor: Ein akkreditiertes Labor, das Untersuchungsmethoden und -prozesse anwendet, um beweiskräftige Daten zum Nachweis und gegebenenfalls zur Quantifizierung eines mit einem Grenzwert versehenen Wirkstoffs auf der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden im Urin und anderen biologischen Proben zu liefern.

Labordokumentation: Das vom Labor erstellte Material zur Absicherung des Befunds eines positiven Analyseergebnisses, wie in dem Technischen Dokument der WADA für Labordokumentation ausgeführt.

Laborinterne Verwahrungskette: Dokumentation der Abfolge der Personen, die im Besitz der für die Untersuchung entnommenen Probe und aller Teile der Probe sind. [Kommentar: Die laborinterne Verwahrungskette wird im Allgemeinen durch die schriftliche Aufzeichnung von Datum, Ort, durchgeführter Handlung und der individuellen Durchführung einer Handlung mit einer Probe oder Teilprobe dokumentiert.]

Laborpräzision, Szi: Veränderung an den festgestellten Ergebnissen, wenn einer oder mehrere Faktoren, wie z. B. Zeit, Messgeräte und Prüfer, innerhalb eines Labors verändert werden, wobei „i“ die Anzahl der geänderten Faktoren bezeichnet.

Referenzmaterial: Stoff oder Wirkstoff, bei denen ein oder mehrere Eigenschaften von ausreichender Homogenität sind und genau festgelegt sind, sodass sie zur Kalibrierung eines Gerätes, zur Beurteilung von Messverfahren oder zur Zuordnung von Messwerten zu einem Stoff verwendet werden können.

Referenzsammlung: Eine Sammlung von Proben bekannter Herkunft, die bei der Feststellung der Identität eines unbekannten Wirkstoffs verwendet werden können. Beispielsweise eine gut charakterisierte Probe, die aus einer überprüften Applikationsstudie gewonnen wurde, in welcher die wissenschaftliche Unterlagen der Identität von Metaboliten gezeigt werden können.

Reproduzierbarkeit, sr: Variabilität, die in einem Labor über einen kurzen Zeitraum beobachtet wird, wenn ein einzelner Prüfer, ein Messgerät etc. eingesetzt wird.

Screening-Verfahren: Ein analytisches Untersuchungsverfahren mit dem Zweck, diejenigen Proben zu identifizieren, die im Verdacht stehen, einen verbotenen Wirkstoff oder Metaboliten oder Marker einer verbotenen Methode zu enthalten, und das zusätzliche Bestätigungsuntersuchungen erfordern.

Suspendierung: Die zeitweilige Entziehung der WADA-Akkreditierung eines Labors.

Teilprobe: Ein Teil der Körperflüssigkeits- oder Körpergewebsprobe (z. B. Urin, Blut, etc.), die dem Athleten entnommen wurde und im Untersuchungsprozess verwendet wird.

Vergleichspräzision, sR: Streuung, die man erhält, wenn unterschiedliche Labors dieselbe Probe analysieren.

Vermutliches Analyseergebnis: Der Status eines Untersuchungsergebnisses einer Probe, für die eine Screening-Untersuchung mit positivem Ergebnis vorliegt, für die jedoch keine Bestätigungsuntersuchung durchgeführt wurde.

Widerruf: Die dauerhafte Entziehung der WADA-Akkreditierung eines Labors.

Wirkstoff mit Grenzwert: Ein in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführter Wirkstoff, bei dem der Nachweis einer Menge, die einen festgesetzten Grenzwert übersteigt, als positives Analyseergebnis angesehen wird.

Wirkstoff ohne Grenzwert: In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführter Wirkstoff, bei dem der dokumentierbare Nachweis irgendeiner Menge als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angesehen wird.

Zertifiziertes Referenzmaterial: Von einem Zertifikat begleitetes Referenzmaterial, dessen einer oder mehrere Merkmalswerte durch ein Verfahren bestätigt werden, das seine Rückverfolgbarkeit auf eine exakte Auswertung der Einheit festlegt, in der die Merkmalswerte ausgedrückt werden, und bei dem jeder bestätigte Wert von einer Unsicherheit auf einem festgesetzten Konfidenzniveau begleitet wird.

Teil II
Anforderungen an die Labors für die Akkreditierung und Betriebsstandards

4.0 Anforderungen für die Akkreditierung durch die WADA

4.1 Erstakkreditierung durch die WADA

In diesem Abschnitt werden die speziellen Anforderungen für die Erstakkreditierung des Labors durch die WADA beschrieben. Alle Anforderungen müssen erfüllt werden, um eine Erstakkreditierung durch die WADA zu erhalten. Bei einigen der Anforderungen muss das Labor die Einhaltung während der Probezeit nachweisen, bei anderen Anforderungen wird die Einhaltung auf der Grundlage einer Akkreditierungsprüfung überprüft und kontrolliert (siehe 5.1, 5.2 und 5.3).

4.1.1 ISO/IEC 17025

Das Labor wird von der jeweiligen nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17025 unter vorrangigem Bezug auf die Auslegungen und Anwendungen der Anforderungen der Norm ISO/IEC 17025 akkreditiert, wie sie in der Anwendung von ISO/IEC 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben (Abschnitt 5) beschrieben sind. Die Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 muss erteilt worden sein, bevor die Erstakkreditierung durch die WADA gewährt wird.

4.1.2 Empfehlungsschreiben über Unterstützung

Das Labor legt ein offizielles Empfehlungsschreiben von der für das nationale Anti-Doping-Programm verantwortlichen jeweiligen nationalen öffentlichen Institution, sofern vorhanden, oder ein entsprechendes Empfehlungsschreiben vom Nationalen Olympischen Komitee oder der nationalen Anti-Doping-Organisation vor. Das Empfehlungsschreiben enthält mindestens:

- Gewährleistung ausreichender jährlicher finanzieller Unterstützung für mindestens drei Jahre,
- Gewährleistung einer ausreichenden jährlichen Anzahl von Proben für drei Jahre,
- Gewährleistung der Versorgung mit den notwendigen Analyseeinrichtungen und -geräten,
- wo anwendbar.

Darüber hinaus werden alle Erläuterungen außergewöhnlicher Umstände nach Überprüfung durch die WADA abgegeben. Das drei Jahre gültige Empfehlungsschreiben erfordert in keiner Weise die ausschließliche Unterstützung für nur ein einziges Labor.

Empfehlungsschreiben von internationalen Sportorganisationen wie den internationalen Sportfachverbänden können ebenfalls zusätzlich zu den oben genannten Schreiben vorgelegt werden.

Wenn das Labor als Organisationseinheit an Mutterorganisationen angeschlossen ist (z. B. Universitäten, Krankenhäuser …), ist ein offizielles Empfehlungsschreiben dieser Mutterorganisationen vorzulegen, das die folgenden Informationen enthalten sollte:

- Unterlagen über die Unterstützung bei der Verwaltung für das Labor,
- finanzielle Unterstützung für das Labor, falls zutreffend,
- Unterstützung für Forschung- und Entwicklungsaktivitäten,
- Gewährleistung der Versorgung mit den notwendigen Analyseeinrichtungen und -geräten.

4.1.3 Ehrenkodex

Das Labor unterzeichnet den Ehrenkodex (Anhang B) und hält dessen Vorschriften, die für ein Labor in der Probezeit gelten, ein.

4.1.4 Programm für Laborvergleichsprüfungen

Während der Probezeit analysiert das Labor erfolgreich mindestens vier Sets von Eignungsprüfungsproben, die mindestens fünf Proben pro Set enthalten.

Die abschließende Akkreditierungsprüfung bewertet sowohl die wissenschaftliche Kompetenz als auch die Fähigkeit des Labors, mehrfache Proben zu bearbeiten.

4.1.5 Austausch von Kenntnissen

Das Labor weist während der Probezeit seine Bereitschaft und Fähigkeit nach, Kenntnisse mit anderen WADA-akkreditierten Labors auszutauschen. Eine Beschreibung dieses Kenntnisaustauschs ist im Ehrenkodex (Anhang B) angegeben.

4.1.6 Forschung

Das Labor weist in seinem Budget einen Posten für Forschung und Entwicklungsaktivitäten im Bereich Dopingkontrolle von mindestens 7 % des jährlichen Budgets für den anfänglichen Zeitraum von drei Jahren aus. Die Forschungsaktivitäten können entweder vom Labor oder in Zusammenarbeit mit anderen WADA-akkreditierten Labors oder anderen Forschungsorganisationen durchgeführt werden.

4.1.7 Erstakkreditierung von Labors mit IOC-Akkreditierung

Labors, die im Jahr 2003 vom IOC akkreditiert wurden und die gemeinsame IOC/WADA-Re-Akkreditierungsprüfung von 2003 erfolgreich abschließen und zumindest eine interne Überprüfung gemäß Abschnitt 5 des Internationalen Standards für Labors durchführen, erhalten die WADA-Akkreditierung im Jahr 2004. Die Anforderungen des Internationalen Standards für Labors treten am 1. Januar 2004 endgültig in Kraft. Bei Labors, die zurückgestuft werden oder die IOC/WADA-Re-Akkreditierungsprüfung nicht bestehen, wird deren Akkreditierung von der WADA gemäß Abschnitt 6.4.8 suspendiert oder widerrufen. Labors, die eine IOC-Akkreditierung beantragt, aber nicht erhalten haben, werden ihre Probezeit nach dem Internationalen Standard für Labors abschließen.

4.2 Aufrechterhaltung der WADA-Akkreditierung

Dieser Abschnitt beschreibt die speziellen Anforderungen für eine WADA-Re-Akkreditierung des Labors.

4.2.1 Akkreditierung nach ISO/IEC 17025

Das Labor weist eine gültige Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17025 unter vorrangigem Bezug auf die Auslegungen und Anwendungen der Anforderungen der Norm ISO/IEC 17025 nach, wie sie in der Anwendung von ISO/IEC 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben (Abschnitt 5) beschrieben sind.

4.2.2 Flexible Akkreditierung

Von der WADA akkreditierte Labors können wissenschaftliche Methoden hinzufügen oder ändern oder Analyte hinzufügen, ohne dass hierfür eine Genehmigung durch die Stelle notwendig ist, die die Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 dieses Labors abgeschlossen hat. Alle Analysemethoden oder -verfahren müssen sorgfältig ausgewählt und validiert werden und in den Umfang des Labors bei der nächsten ISO-Überprüfung aufgenommen werden, wenn die Methode zur Analyse von Dopingkontrollproben eingesetzt wird.

4.2.3 Empfehlungsschreiben über Unterstützung

Das Labor legt ein erneutes offizielles Empfehlungsschreiben von der für das nationale Anti-Doping-Programm verantwortlichen jeweiligen nationalen öffentlichen Institution, sofern vorhanden, oder ein entsprechendes Empfehlungsschreiben vom Nationalen Olympischen Komitee oder der nationalen Anti-Doping-Organisation in den Jahren, in denen das Labor ein ISO Re-Akkreditierungsprüfung durchführt, vor. Das erneute Empfehlungsschreiben enthält mindestens:

- Gewährleistung ausreichender jährlicher finanzieller Unterstützung für mindestens drei Jahre,
- Gewährleistung einer ausreichenden jährlichen Anzahl von Proben,
- Gewährleistung der Versorgung mit den notwendigen Analyseeinrichtungen und -geräten, sofern zutreffend.

Alle Erläuterungen außergewöhnlicher Umstände sind von der WADA zu berücksichtigen. Das Empfehlungsschreiben erfordert in keiner Weise die exklusive Unterstützung für nur ein einziges Labor.

Empfehlungsschreiben von internationalen Sportorganisationen wie den internationalen Sportfachverbänden können ebenfalls zusätzlich zu den oben genannten Schreiben vorgelegt werden.

Wenn das Labor als Organisationseinheit an Mutterorganisationen angeschlossen ist (z. B. Universitäten, Krankenhäuser …), ist ein offizielles Empfehlungsschreiben dieser Mutterorganisationen für jedes Jahr, in dem das Labor ein ISO Re-Akkreditierungsprüfung durchführt, erneut vorzulegen, das die folgenden Informationen enthalten sollte:

– Unterlagen über die Unterstützung bei der Verwaltung für das Labor,

– finanzielle Unterstützung für das Labor, falls zutreffend,

– Gewährleistung der Versorgung mit den notwendigen Analyseeinrichtungen und -geräten,

– Unterstützung für Forschungsaktivitäten.

4.2.4 Mindestanzahl an Dopingkontrollproben

Das Labor erstellt auf Verlangen der WADA regelmäßig einen Bericht, in dem alle Untersuchungsergebnisse in einer von der WADA anzugebenden Form gemeldet werden.

Um das Leistungsniveau zu erhalten, wird von den WADA-akkreditierten Labors verlangt, dass sie mindestens 1 500 Dopingkontrollproben pro Jahr analysieren, die von einer Dopingkontrollinstitution bereitgestellt werden. Wenn das Labor es nicht schafft, diese Anzahl von Proben zu analysieren, wird die Akkreditierung je nach den Umständen suspendiert oder widerrufen.

4.2.5 Programm für Laborvergleichsprüfungen

Von den Labors wird verlangt, dass sie erfolgreich an dem Programm für Laborvergleichsprüfungen der WADA teilnehmen. Das Programm ist in Anhang A ausführlich beschrieben.

4.2.6 Berichterstattung

Das Labor meldet gleichzeitig der WADA und dem entsprechenden internationalen Sportfachverband alle positiven Analyseergebnisse, die einer Dopingkontrollinstitution gemeldet wurden. Alle Meldungen haben unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen des Code zu erfolgen.

4.2.7 Ehrenkodex

Das Labor stellt Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des Ehrenkodex (Anhang B), die für ein WADA-akkreditiertes Labor gelten, zur Verfügung. Der Laborleiter schickt jedes Jahr ein Bestätigungsschreiben über die Einhaltung der Bestimmungen an die WADA.

4.2.8 Austausch von Erkenntnissen

Das Labor weist seine Bereitschaft und Fähigkeit nach, Kenntnisse mit anderen WADA-akkreditierten Labors auszutauschen. Eine Beschreibung dieses Kenntnisaustauschs ist im Ehrenkodex (Anhang B) angegeben.

4.2.9 Forschung

Das Labor unterhält einen aktuellen 3-Jahresplan für Forschung und Entwicklung im Bereich Dopingkontrollverfahren, einschließlich eines jährlichen Budgets in diesem Bereich.

Das Labor dokumentiert die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in entsprechenden wissenschaftlichen Zeitschriften in der von Fachleuten geprüften Literatur. Diese Dokumente werden der WADA auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Das Labor kann ein Forschungsprogramm auch durch das Dokumentieren erfolgreicher oder anhängiger Bewerbungen für Forschungsgelder nachweisen.

4.3 Spezielle Anforderungen für große Sportwettkämpfe

Bei der Unterstützung des Labors bei den Olympischen Spielen und anderen großen Sportwettkämpfen kann es unter Umständen vorkommen, dass die Räumlichkeiten des akkreditierten Labors nicht ausreichend sind. Dies kann einen Umzug des Labors in neue Räumlichkeiten, die Einstellung von Mitarbeitern oder die Anschaffung neuer Messgeräte erfordern. Der Laborleiter des WADA-akkreditierten Labors, das die Untersuchungen durchführen soll, ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass das Qualitätsmanagementsystem eingehalten wird.

4.3.1 Außenstelle eines akkreditierten Labors

Wenn es erforderlich ist, dass das Labor vorübergehend in ein anderes Gebäude umzieht oder seinen Betrieb dort erweitert, muss das Labor eine gültige Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 mit vorrangiger Einhaltung der Anwendung von ISO/IEC 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben für die neuen Räumlichkeiten („Außenstelle“) nachweisen.

Alle Methoden oder Messgeräte, die nur in der Außenstelle bestehen, müssen vor der Akkreditierungsprüfung der Außenstelle validiert werden. Alle Änderungen an Methoden oder anderen Verfahren im Qualitätshandbuch müssen ebenfalls vor der Prüfung validiert werden.

4.3.2 Mitarbeiter

Das Labor meldet der WADA alle leitenden Mitarbeiter (z. B. zertifizierende Wissenschaftler, Mitarbeiter des Qualitätsmanagementsystems, Überprüfer, etc.), die vorübergehend in dem Labor arbeiten. Der Laborleiter gewährleistet, dass diese Mitarbeiter in den Methoden, Leitlinien und Verfahren des Labors angemessen geschult sind. Besondere Beachtung sollte dem Ehrenkodex und der Vertraulichkeit des Ergebnismanagementverfahrens gewidmet werden. Das Labor sollte angemessene Nachweise über die Schulung dieser zeitweise beschäftigten Mitarbeiter führen.

4.3.3 Laborvergleichsprüfung

Die WADA kann dem Labor nach alleinigem Ermessen Proben für die Leistungsprüfung zur Analyse zukommen lassen. Die Proben werden mit denselben Methoden analysiert, die bei der Untersuchung von Proben von einer Dopingkontrollinstitution verwendet werden. Diese Proben können Teil der Prüfung nach ISO/IEC 17025 in Verbindung mit der nationalen Akkreditierungsstelle sein. Wird die Eignungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, wird dies von der WADA bei der Entscheidung, ob das Labor akkreditiert wird, berücksichtigt. Bei einem nicht annehmbaren Bericht muss das Labor die einge-

führten Änderungen dokumentieren, um den Fehler zu beheben.

Das Verfahren der Leistungsprüfung sollte alle zusätzlichen Mitarbeiter einschließen, um die die Belegschaft für die großen Sportwettkämpfe erweitert wurde. Die Proben sollten unter Verwendung der Protokolle und Verfahren analysiert werden, die für die Analyse von Proben für die Wettkampfveranstaltung verwendet werden.

4.3.4 Berichterstattung

Das Labor dokumentiert, dass bei der Meldung der Untersuchungsergebnisse die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

5.0 Anwendung von ISO 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben

5.1 Einleitung und Geltungsbereich

Dieser Abschnitt des Dokuments wird als eine Anwendung angesehen, wie sie in Anhang B.4 (Guidelines for establishing applications for specific fields – Richtlinien zur Einsetzung von Anwendungen für spezielle Bereiche) der Norm ISO/IEC 17025 für den Bereich der Dopingkontrollverfahren beschrieben sind. Alle Aspekte der Untersuchungen und des Managements, die in diesem Dokument nicht ausdrücklich behandelt werden, unterliegen der Norm ISO/IEC 17025 und gegebenenfalls der Norm ISO 9001. Die Anwendung konzentriert sich auf die speziellen Teile der Prozesse, die in Bezug auf die Qualität der Leistungsfähigkeit des Labors als Dopingkontroll-Labor kritisch sind. Diese Prozesse wurden im Hinblick auf die definierten Kriterien der Norm ISO 17025 als kritisch und daher im Bewertungs- und Akkreditierungsverfahren als maßgeblich eingestuft.

Dieser Abschnitt ist eine Einführung in die speziellen Leistungsstandards für ein Dopingkontroll-Labor. Das Durchführen von Untersuchungen wird als Prozess im Sinne der Definitionen der Norm ISO 9001 angesehen. Leistungsstandards werden anhand eines Prozessmodells definiert, wobei die Praktiken des Dopingkontroll-Labors in drei Hauptkategorien von Abläufen gegliedert ist:

– Analytische und technische Abläufe,

– Managementprozesse,

– Unterstützungsprozesse.

Sofern möglich, folgt die Anwendung dem Format des Dokuments der ISO 17025.

Die in der Norm ISO 9001 enthaltenen Begriffe des Qualitätsmanagementsystems, der kontinuierlichen Verbesserung und der Kundenzufriedenheit wurden aufgenommen.

5.2 Analytische und technische Prozesse

5.2.1 Entgegennahme der Proben

5.2.1.1 Proben können nach jeder Methode, die vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen autorisiert ist, entgegengenommen werden.

5.2.1.2 Zunächst ist der Transportbehälter in Augenschein zu nehmen und alle Unregelmäßigkeiten sind aufzuzeichnen.

5.2.1.3 Name und Unterschrift (oder andere Mittel zur Identifizierung und Aufzeichnung) der Person, die die Obhut über die versandten Proben abgibt oder überträgt, Datum, Uhrzeit der Annahme und der Name und die Unterschrift des Vertreters des Labors, der die Proben in Empfang nimmt, sind als Teil der Aufzeichnung der laborinternen Verwahrungskette zu dokumentieren.

5.2.2 Behandlung der Proben

5.2.2.1 Das Labor muss über ein System verfügen, mit dem es die Proben eindeutig identifizieren kann und jede Probe dem Probenahmedokument oder anderen externen lückenlosen Nachweisen (Verwahrungskette) zuordnen kann.

5.2.2.2 Das Labor muss ein Verfahren der laborinternen Verwahrungskette besitzen, um die Kontrolle über und die Verantwortung für die Proben ab der Entgegennahme bis zur letztendlichen Entsorgung der Proben aufrechtzuerhalten. Die Verfahren müssen die in dem Technischen Dokument für die laborinterne Verwahrungskette (Anhang C) der WADA dargelegten Inhalte berücksichtigen.

5.2.2.3 Das Labor beobachtet und dokumentiert die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Annahme bestehen und möglicherweise auf die Integrität des Berichts über eine Probe Auswirkung haben. Beispielsweise sollten unter anderem folgende Unregelmäßigkeiten, die vom Labor festgestellt werden, festgehalten werden:

– Die unzulässige Einflussnahme auf die Probe ist offensichtlich.

– Die Probe ist bei der Annahme nicht mit einer Manipulationssicherung oder dem Siegel versiegelt.

– Die Probe ist ohne Probenahmeformular (einschließlich Probenidentifikationscode) oder mit der Probe wurde ein leeres Formular angenommen.

– Die Probenidentifikation ist nicht akzeptabel. Zum Beispiel stimmt die Nummer auf der Flasche nicht mit der Probenidentifikationsnummer auf dem Formular überein.

– Die Probenmenge ist sehr gering.

5.2.2.4 Das Labor sollte die Dopingkontrollinstitution benachrichtigen und bezüglich der Ablehnung und der Untersuchung von Proben, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, um Rat ersuchen.

5.2.2.5 Das Labor bewahrt die A- und B-Probe(n) mindestens drei (3) Monate lang, nachdem die Dopingkontrollinstitution einen negativen Bericht erhält, auf. Die Proben werden unter angemessenen Bedingungen tiefgekühlt aufbewahrt.

Proben, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, werden im Anschluss an den Bericht an die Dopingkontrollinstitution mindestens drei (3) Monate tiefgekühlt aufbewahrt.

5.2.2.6 Das Labor bewahrt die Probe(n) mit einem positiven Analyseergebnis mindestens drei (3) Monate, nachdem die Dopingkontrollinstitution den abschließenden Analyse-Bericht über die A- oder B-Probe erhält, auf. Die Probe wird während der Langzeitlagerung unter angemessenen Bedingungen tiefgekühlt aufbewahrt.

5.2.2.7 Wenn dem Labor von der Dopingkontrollinstitution mitgeteilt wurde, dass die Analyse einer Probe angefochten oder bestritten wird, wird die Probe unter angemessenen Bedingungen tiefgekühlt aufbewahrt und alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Dopingkontrolle dieser Probe werden bis zum Abschluss aller Anfechtungen gelagert.

5.2.2.8 Das Labor unterhält eine Verfahrensweise betreffend die Einbehaltung, Freigabe und Entsorgung von Proben oder Teilproben.

5.2.2.9 Das Labor archiviert Informationen über die Aufbewahrung beim Transfer von Proben oder deren Teilen an ein anderes Labor.

5.2.3 Probenentnahme und Vorbereitung von Teilproben zur Untersuchung

5.2.3.1 Das Labor muss ein Verfahren der laborinternen Verwahrungskette unterhalten zur Kontrolle über und die Verantwortung für alle Teilproben ab der Vorbereitung bis zur Entsorgung. Die Verfahren müssen die in dem Technischen Dokument für die laborinterne Verwahrungskette der WADA dargelegten Inhalte berücksichtigen.

5.2.3.2 Vor dem ersten Öffnen einer Probenflasche ist das zur Gewährleistung der Integrität der Probe verwendete System (z. B. Sicherheitsband oder ein Flaschenversiegelungssystem) in Augenschein zu nehmen und die Unversehrtheit zu dokumentieren.

5.2.3.3 Das Vorbereitungsverfahren für die Teilprobe für alle Screening-Verfahren oder Bestätigungsverfahren muss gewährleisten, dass kein Risiko der Kontaminierung der Probe oder Teilprobe besteht.

5.2.4 Untersuchung

5.2.4.1 Untersuchung der Integrität des Urins

5.2.4.1.1 Das Labor muss ein schriftliches Regelwerk haben, in dem die Verfahren und Kriterien für die Untersuchungen der Probenintegrität festgelegt sind.

5.2.4.1.2 Das Labor sollte alle ungewöhnlichen Zustände des Urins, wie beispielsweise Farbe, Geruch oder Schaum, festhalten. Alle ungewöhnlichen Zustände sollten aufgezeichnet werden und als Teil des Berichts an die Dopingkontrollinstitution aufgenommen werden.

5.2.4.1.3 Das Labor untersucht anhand der A-Probe auf den pH-Wert und das spezifische Gewicht als Urin-Integritätsparameter. Andere Untersuchungen können durchgeführt werden, wenn sie von der Dopingkontrollinstitution gefordert und von der WADA genehmigt werden.

5.2.4.2 Screening-Untersuchung des Urins

5.2.4.2.1 Mit Screening-Verfahren sollen verbotene Wirkstoffe oder Metaboliten der verbotenen Wirkstoffe oder Marker für die Anwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden für alle Wirkstoffe nachgewiesen werden, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden in den Abschnitten über im Training oder Wettkampf verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden aufgeführt sind, für die eine von der WADA akzeptierte Screening-Methode besteht. Die WADA kann besondere Ausnahmen von diesem Abschnitt vornehmen.

5.2.4.2.2 Das Screening-Verfahren wird mit einer von der WADA akzeptierten validierten Methode durchgeführt, die für den untersuchten Wirkstoff oder die untersuchte Methode geeignet ist. Die Kriterien für die Anerkennung eines Screening-Ergebnisses, das erlaubt, die Untersuchung der Probe fortzusetzen, müssen wissenschaftlich anerkannt sein.

5.2.4.2.3 Alle Screeningtests müssen negative und positive Kontrollen zusätzlich zu den untersuchten Proben umfassen.

5.2.4.2.4 Bei Analyten, die für die Meldung als positives Analyseergebnis einen Grenzwert überschreiten müssen, müssen entsprechende Kontrollen in den Tests für das Screening enthalten sein. Screening-Verfahren für Wirkstoffe mit Grenzwert müssen nicht die quantitativen oder Unsicherheitsanforderungen erfüllen.

5.2.4.3 Urin-Bestätigungsuntersuchung

Alle Bestätigungsverfahren müssen dokumentiert werden und geltende Unsicherheitsanforderungen erfüllen. Ziel eines Bestätigungsverfahrens ist es, die Identifizierung und/oder Quantifizierung abzusichern und alle technischen Mängel im Screening-Verfahren auszuschließen. Da die Bestätigungsprobe das Ziel hat, zusätzliche Informationen bezüglich eines positiven Befundes zu erhalten, muss ein Bestätigungsverfahren eine größere Selektivität/Auflösung als ein Screening-Verfahren haben.

5.2.4.3.1 Bestätigung der A-Probe

5.2.4.3.1.1 Die vermutliche Identifizierung verbotener Wirkstoffe oder Metaboliten der verbotenen Wirkstoffe oder Marker für die Anwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden durch ein Screening-Verfahren muss bestätigt werden, indem eine zweite Teilprobe verwendet wird, die von der ursprünglichen A-Probe genommen wird.

5.2.4.3.1.2 Massenspektrometrie, gekoppelt an entweder Gas- oder Flüssigkeitschromatographie, ist die geeignete Methode zur Bestätigung verbotener Wirkstoffe oder Metaboliten der verbotenen Wirkstoffe oder Marker für die Anwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden. GC/MS oder HPLC/MS sind sowohl beim Screening-Verfahren als auch beim Bestätigungsverfahren für keinen bestimmten Analyten akzeptabel.

5.2.4.3.1.3 Der Immuntest zur Bestätigung von verbotenen Proteinen, Peptiden, Mimetika und analogen Stoffen oder Markern ihrer Anwendung ist gestattet. Bei dem Immuntest, der für die Bestätigung eingesetzt wird, muss ein Verfahren mit einem anderen Antikörper angewendet werden, das ein anderes Epitop des Peptids/Proteins erkennt als der für das Screening verwendete Test.

5.2.4.3.1.4 Das Labor muss über ein Regelwerk verfügen, um die weiteren Umstände festzulegen, unter denen die Bestätigungsuntersuchung einer A-Probe wiederholt werden kann (z. B. Nichtbestehen der Qualitätskontrolle). Jede wiederholte Bestätigung muss dokumentiert und an einer neuen Teilprobe der A-Probe ausgeführt werden.

5.2.4.3.1.5 Es ist nicht erforderlich, dass das Labor jeden verbotenen Wirkstoff, der im Screening-Verfahren nachgewiesen wird, bestätigt. Die Entscheidung über die Vorrangkeit für die Beauftragung der Bestätigung(en) sollte in Zusammenarbeit mit der Dopingkontrollinstitution erfolgen und die Entscheidung sollte dokumentiert werden. Darüber hinaus darf kein Analysezertifikat bzw. kein abschließender schriftlicher Untersuchungsbericht, der ein vermutliches positives Analyseergebnis enthält, ausgestellt werden.

5.2.4.3.2 Bestätigung der B-Probe

5.2.4.3.2.1 In den Fällen, in denen die Bestätigung verbotener Wirkstoffe oder Metaboliten der verbotenen Wirkstoffe oder Marker für die Anwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden bei der B-Probe verlangt wird, sollte die Analyse der B-Probe so schnell wie möglich erfolgen und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Mit-

teilung eines positiven Analyseergebnisses einer A-Probe abgeschlossen sein.

5.2.4.3.2.2 Die Bestätigung der B-Probe muss im gleichen Labor wie die Bestätigung der A-Probe durchgeführt werden. Ein anderer Analytiker muss das Analyseverfahren der B-Probe durchführen. Diejenige(n) Person(en), die die Analyse der A-Probe durchgeführt hat (haben), kann(können) die Einrichtung und Funktionsprüfungen der Messgeräte vornehmen und Ergebnisse überprüfen.

5.2.4.3.2.3 Das Ergebnis der B-Probe muss den Nachweis in der A-Probe bestätigen, damit das positive Analyseergebnis gültig ist. Der Mittelwert für das Ergebnis der B-Probe bei mit einem Grenzwert versehenen Wirkstoffen muss diesen Grenzwert einschließlich der Berücksichtigung der Messungenauigkeit übersteigen.

5.2.4.3.2.4 Der Athlet und/oder ein Vertreter, ein Vertreter der für die Probenahme oder das Ergebnismanagement verantwortlichen Institution, ein Vertreter des Nationalen Olympischen Komitees, des nationalen Sportfachverbands, des internationalen Sportfachverbands und ein Dolmetscher sind berechtigt, bei der Bestätigung der B-Probe anwesend zu sein.

Bei Abwesenheit aller oben genannten Personen ernennt die Dopingkontrollinstitution oder das Labor einen Vertreter (einen unabhängigen Zeugen), der überprüft, dass der Behälter der B-Probe keine Anzeichen der unzulässigen Einflussnahme aufweist und dass die Identifikationsnummern mit denen auf der Probenahmedokumentation übereinstimmen.

Der Laborleiter kann die Anzahl der Personen in den kontrollierten Bereichen des Labors aus Sicherheitsgründen beschränken.

Der Laborleiter kann jeden Athleten oder Vertreter, der den Untersuchungsprozess stört, verweisen oder durch eine entsprechend befugte Person verweisen lassen. Jedes Verhalten, das zum Verweis führt, sollte der Dopingkontrollinstitution gemeldet werden und kann als Verstoß gegen Anti–Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.5 des Code „Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens“ angesehen werden.

5.2.4.3.2.5 Teilproben, die für die Analyse verwendet werden, müssen von der ursprünglichen B-Probe genommen werden.

5.2.4.3.2.6 Das Labor muss über ein Regelwerk verfügen, um festzulegen, unter welchen Umständen die Bestätigungsuntersuchung einer B-Probe wiederholt werden kann. Jede wiederholte Bestätigung muss dokumentiert und an einer neuen Teilprobe der B-Probe ausgeführt werden.

5.2.4.3.2.7 Wenn die Bestätigung durch die B-Probe keine Analyseergebnisse erbringt, die das Ergebnis der A-Probe bestätigen, wird die Probe als negativ angesehen und die Dopingkontrollinstitution über das neue Analyseergebnis benachrichtigt.

5.2.4.4 Screening- und Bestätigungsuntersuchung anderer biologischer Materialien

5.2.4.4.1 Sofern nicht anderweitig festgelegt, gilt diese Anwendung nur für die Analyse von Urinproben. Blut, Plasma und Serum sind akzeptable Materialien für Untersuchungen unter bestimmten Umständen. Spezielle Anforderungen für die Untersuchung dieser Grundsubstanzen sind nicht im Geltungsbereich dieses Dokuments enthalten und werden gesondert bekannt gegeben.

5.2.4.4.2 Untersuchungsergebnisse von Haaren, Nägeln, Mundflüssigkeit oder anderem biologischen Material dürfen nicht dazu verwendet werden, um positive Analyseergebnis aus dem Urin außer Kraft zu setzen.

5.2.5 Ergebnismanagement

5.2.5.1 Prüfung der Ergebnisse

5.2.5.1.1 Mindestens zwei beurkundende Wissenschaftler müssen unabhängig voneinander alle positiven Analyseergebnisse prüfen, bevor ein Bericht ausgestellt wird. Der Überprüfungsprozess ist zu dokumentieren.

5.2.5.1.2 Die Überprüfung muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Dokumentation über die laborinterne Verwahrungskette,
- Daten über Integrität des Urins,
- Bonität des analytischen Screening und Bestätigungsdaten und Berechnungen,
- Qualitätskontrolldaten,
- Vollständigkeit der Dokumentation, die die gemeldeten Analyseergebnisse untermauert.

5.2.5.1.3 Wenn ein positives Analyseergebnis zurückgewiesen wird, müssen die Gründe dokumentiert werden.

5.2.6 Dokumentation und Berichterstattung

5.2.6.1 Das Labor muss dokumentierte Verfahren haben, um zu gewährleisten, dass es eine koordinierte Akte in Bezug auf jede analysierte Probe führt. Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses muss die Akte die Daten enthalten, die notwendig sind, um die gemeldeten Schlussfolgerungen zu untermauern (wie im Technischen Dokument Labordokumentation ausgeführt). Im Allgemeinen sollte die Akte so beschaffen sein, dass bei Abwesenheit des Analytikers ein anderer fachkundiger Analytiker die Untersuchungen, die durchgeführt wurden, beurteilen und die Daten interpretieren könnte.

5.2.6.2 Jeder Untersuchungsschritt soll auf den Mitarbeiter rückverfolgbar sein, der diesen Schritt durchgeführt hat.

5.2.6.3 Erhebliche Abweichungen von dem schriftlichen Verfahren müssen als Teil der Akte dokumentiert werden (z. B. durch Aktennotiz).

5.2.6.4 Wenn Instrumentalanalysen durchgeführt werden, sind die Einstellungen für jeden Vorgang aufzuzeichnen.

5.2.6.5 Die Meldung des Ergebnisses der A-Probe sollte innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Annahme der Probe erfolgen. Die Meldezeit, die bei speziellen Wettkämpfen erforderlich ist, kann wesentlich kürzer als zehn Tage sein. Die Meldezeit kann auf Vereinbarung zwischen dem Labor und der Dopingkontrollinstitution geändert werden.

5.2.6.6 Das Analysezertifikat des Labors oder der Untersuchungsbericht enthalten, zusätzlich zu den in ISO 17025 festgelegten Punkten, folgende Angaben:

- Probenidentifikationsnummer,
- Laboridentifikationsnummer (wenn vorhanden),
- Art der Dopingkontrolle (Trainings-/Wettkampfkontrolle),
- Name des Wettkampfs und/oder der Sportart,
- Datum der Entgegennahme der Probe,
- Datum des Berichts,
- Art der Probe (Urin, Blut, etc.),
- Untersuchungsergebnisse,
- Unterschrift der beurkundenden Person,
- Andere von der Dopingkontrollinstitution spezifizierte Informationen.

5.2.6.7 Vom Labor wird nicht die Messung oder Meldung einer Konzentration bei verbotenen Wirkstoffen bei einem Analyten ohne Grenzwerte verlangt. Das Labor muss die tatsächlich in der Probe nachgewiesenen verbotenen Wirkstoffe, Metaboliten der verbotenen Wirkstoffe oder Methoden oder Marker melden.

5.2.6.8 Bei mit einem Grenzwert versehenen Wirkstoffen sollte der Laborbericht festhalten, dass die verbotenen Wirkstoffe oder ihre Metaboliten oder die Marker für verbotene Methoden in einer Konzentration vorliegen, die höher als die Grenzwertkonzentration ist, unter Berücksichtigung der Unsicherheit bei der Schlussfolgerung, dass die Konzentration in der Probe den Grenzwert übersteigt. Die Schätzung der Unsicherheit soll nicht in das Analysezertifikat oder in den Untersuchungsbericht aufgenommen werden, muss aber in der Labordokumentation enthalten sein.

5.2.6.9 Das Labor wendet ein Verfahren betreffend die Abgabe von Stellungnahmen und der Interpretation von Daten an. Eine Stellungnahme oder Interpretation kann in das Analysezertifikat oder den Untersuchungsbericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Stellungnahme oder Interpretation eindeutig als solche gekennzeichnet wird. Die Grundlage, auf der die Stellungnahme erfolgte, ist zu dokumentieren.

Anmerkung: Eine Stellungnahme oder Interpretation kann unter anderem Empfehlungen enthalten, wie Ergebnisse zu verwenden sind, Information bezüglich der Pharmakologie, Verstoffwechselung und Pharmakokinetik eines Wirkstoffs und ob ein beobachtetes Ergebnis mit einer Reihe von gemeldeten Bedingungen übereinstimmt.

5.2.6.10 Zusätzlich zu der Meldung an die Dopingkontrollinstitution berichtet das Labor gleichzeitig alle positiven Analyseergebnisse der WADA und dem verantwortlichen internationalen Sportfachverband. In Fällen, in denen die Sportart oder die Wettkampfveranstaltung nicht mit einem internationalen Sportfachverband verbunden ist (z. B. Universitätssport) oder die Athleten keine Mitglieder eines internationalen Sportfachverbands sind, muss das Labor die positiven Analyseergebnisse nur der WADA melden. Alle Meldungen haben unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen des Code zu erfolgen.

5.2.6.11 Das Labor legt der WADA vierteljährlich einen zusammenfassenden Bericht der Ergebnisse aller durchgeführten Untersuchungen in einer von der WADA anzugebenden Form vor. Keinesfalls werden darin Informationen, die Rückschlüsse auf Athleten mit einem individuellen Ergebnis erlauben, aufgenommen. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung aller Proben, die nicht zur Untersuchung zugelassen wurden, und den Grund für die Zurückweisung.

Wenn eine Clearingstelle vorhanden ist, berichtet das Labor gleichzeitig der WADA alle Informationen, die der Dopingkontrollinstitution berichtet wurden, gemäß den in Abschnitt 5.2.6.6 aufgeführten Anforderungen, anstelle der Vorgehensweise laut obigem Abschnitt. Die Informationen werden verwendet, um zusammenfassende Berichte zu erstellen.

5.2.6.12 Die Labordokumentation hat das in dem Technischen Dokument der WADA über Labordokumentation angegebene Material zu enthalten.

5.2.6.13 Die Diskretion über den Athleten ist für alle an Dopingkontrollverfahren beteiligten Labors unabdingbar. Die Vertraulichkeit erfordert aufgrund der sensiblen Art dieser Untersuchungen besondere Sicherheitsvorkehrungen.

5.2.6.13.1 Anfragen über Informationen bei den Labors durch die Dopingkontrollinstitution müssen schriftlich erfolgen.

5.2.6.13.2 Positive Analyseergebnisse werden nicht telefonisch mitgeteilt.

5.2.6.13.3 Informationen, die per Fax gesendet werden, sind akzeptabel, wenn die Sicherheit des empfangenden Faxgeräts überprüft wurde und Verfahren vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass das übermittelte Fax an die richtige Faxnummer geschickt wurde.

5.2.6.13.4 Unverschlüsselte E-Mails sind für alle Meldungen oder die Diskussion von positiven Analyseergebnissen nicht zulässig, wenn der Athlet identifiziert werden kann oder wenn Informationen enthalten sind, die die Identität des Athleten betreffen.

Das Labor stellt auch alle Informationen zur Verfügung, die von der WADA im Zusammenhang mit dem Überwachungsprogramm angefordert werden, wie in Artikel 4.5 des Code dargelegt.

5.3 Qualitätsmanagementprozesse

5.3.1 Organisation

5.3.1.1 Im Rahmen der Norm ISO/IEC 17025 gilt das Labor als Analyselabor (und nicht als Kalibrierungslabor).

5.3.1.2 Der (wissenschaftliche) Leiter des Labors hat die Verantwortlichkeiten eines Geschäftsführers, sofern nicht anderweitig festgelegt.

5.3.2 Qualitätsrichtlinien und Ziele

5.3.2.1 Die Qualitätsrichtlinien und Umsetzung muss die Anforderung der Norm ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.2: Qualitätsmanagementsystem, erfüllen und enthält ein Qualitätshandbuch, in dem das Qualitätssystem beschrieben wird.

5.3.2.2 Ein Mitarbeiter muss zum Qualitätsmanager ernannt werden und die Verantwortung und Befugnis haben, die Einhaltung mit dem Qualitätssystem umzusetzen und zu gewährleisten.

5.3.3 Dokumentenkontrolle

Die Kontrolle der Dokumente, aus denen das Qualitätsmanagementsystem besteht, muss die Anforderungen der Norm ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.3: Dokumentenkontrolle, erfüllen.

5.3.3.1 Der Laborleiter (oder der Beauftragte) muss das Qualitätshandbuch und alle anderen Dokumente, die von den Mitarbeitern bei der Durchführung von Untersuchungen verwendet werden, genehmigen.

5.3.3.2 Das Qualitätsmanagementsystem muss gewährleisten, dass die Inhalte der Technischen Dokumente der WADA bei Inkrafttreten in die entsprechenden Handbücher aufgenommen sind und dass Schulungen angeboten und dokumentiert werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte ein schriftlicher Antrag auf einen Aufschub an die WADA gestellt werden.

5.3.4 Überprüfung von Anträgen, Angeboten und Verträgen

Die Überprüfung rechtlicher Dokumente oder von Verträgen in Bezug auf Untersuchungen müssen die Anforderungen von ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.4, erfüllen.

Das Labor gewährleistet, dass die Dopingkontrollinstitution betreffend die Untersuchungen, die an den zur Analyse eingesandten Proben durchgeführt werden können, informiert ist.

5.3.5 Unterverträge für Untersuchungen

Ein WADA-akkreditiertes Labor muss alle Arbeiten mit seinem eigenen Personal und Messgeräten innerhalb seiner akkreditierten Einrichtung durchführen. Im Fall spezieller Technologien, die in dem Labor nicht zur Verfügung stehen (z.B. GC/C/IRMS, Isoelektrische Fokussierung [EPO/NESP]), kann eine Probe an ein anderes WADA-akkreditiertes Labor weitergeleitet werden, in dem die Technologie zum Analysenumfang gehört.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die WADA entscheiden, eine spezielle Genehmigung für die Untervergabe von Teilbereichen der Aufgaben zu erteilen. In solchen Fällen obliegt die Verantwortung für die Gewährleistung der Wahrung des Qualitätsniveaus und der entsprechenden Verwahrungskette während des gesamten Prozesses dem Laborleiter des WADA-akkreditierten Labors.

5.3.6 Einkauf von Dienstleistungen und Laborbedarf

5.3.6.1 Chemikalien und Reagenzien

Chemikalien und Reagenzien müssen für den Zweck geeignet und von festgelegter Reinheit sein. Eine Referenz über die Dokumentation der Reinheit muss wenn möglich beschafft werden und in den Dokumenten des Qualitätsmanagementsystems aufbewahrt werden.

Bei seltenen oder schwer zu beschaffenden Reagenzien, Referenzmaterialien oder Referenzsammlung, insbesondere für die Verwendung bei qualitativen Methoden, kann das Ablaufdatum der Lösung verlängert werden, wenn eine geeignete Dokumentation darüber vorliegt, dass kein erheblicher Verderb eingetreten ist.

5.3.6.2 Die Abfallbeseitigung hat gemäß den nationalen Gesetzen und anderen diesbezüglichen Vorschriften zu erfolgen. Dies umfasst biologisch gefährliche Materialien, Chemikalien, der Kontrolle unterliegende Wirkstoffe und Radioisotope, wenn diese verwendet werden.

5.3.6.3 Richtlinien zu Umweltschutz und Arbeitsplatzsicherheit sollten eingeführt sein, um die Mitarbeiter, die Öffentlichkeit und die Umwelt zu schützen.

5.3.7 Dienstleistung für den Kunden

5.3.7.1 Dienstleistungen für den Kunden werden gemäß ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.7, ausgeführt.

5.3.7.2 Gewährleistung der Verantwortlichkeit gegenüber der WADA

Der Laborleiter oder sein Beauftragter müssen:

- angemessene Kommunikation gewährleisten,
- der WADA alle ungewöhnlichen Umstände oder Informationen im Hinblick auf Untersuchungsprogramme, Muster von Unregelmäßigkeiten in Körpergewebs- und Körperflüssigkeitsproben oder die mögliche Anwendung neuer Wirkstoffe melden,
- der WADA soweit erforderlich und soweit für die Qualität der Akkreditierung erbeten vollständig und rechtzeitig erläuternde Informationen übermitteln.

5.3.7.3 Gewährleistung des Schwerpunktes der Dopingkontrollinstitution

5.3.7.3.1 Der Laborleiter muss mit den Regelwerken der Dopingkontrollinstitution und der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden vertraut sein.

5.3.7.3.2 Der Laborleiter muss mit der Dopingkontrollinstitution im Hinblick auf spezielle Fristen, Berichtsinformationen oder anderen Unterstützungsbedarf kooperieren.

Diese Kooperation umfasst unter anderem:

- Kommunikation mit der Dopingkontrollinstitution betreffend alle wesentlichen Fragen der Anforderungen für die Untersuchungen oder alle ungewöhnlichen Umstände im Untersuchungsprozess (einschließlich Verzögerungen bei der Meldung).
- Handeln ohne Berücksichtigung der nationalen Niederlassung der Dopingkontrollinstitution.
- Der Dopingkontrollinstitution auf Verlangen vollständige und rechtzeitige erläuternde Informationen übermitteln, oder wenn die Möglichkeit eines Missverständnisses des Untersuchungsberichts oder Analysezertifikats besteht.
- Auftreten als Zeuge oder Sachverständiger bzgl. aller Untersuchungsergebnisse oder Berichte, die vom Labor erstellt wurden, wie sie in Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder ordentlichen Gerichtsverfahren gefordert werden.
- Antwort auf alle Anmerkungen oder Beschwerden, die von einer Dopingkontrollinstitution oder Anti-Doping-Organisation betreffend das Labor und seine Arbeitsweise übermittelt wurden.

5.3.7.3.3 Das Labor überwacht die Zufriedenheit der Dopingkontrollinstitution. Eine Dokumentation darüber, dass die Belange der Dopingkontrollinstitution in das Qualitätsmanagementsystem des Labors übernommen wurden, sofern angebracht, muss vorhanden sein.

5.3.7.3.4 Das Labor entwickelt, wie von ISO 17025 gefordert, ein System für die Überwachung der Schlüsselkennzahlen der Labordienstleistungen.

5.3.8 Beschwerden

Beschwerden werden gemäß ISO/IEC 17025 Abschnitt 4.8 behandelt.

5.3.9 Kontrolle von nichtkonformen Untersuchungsarbeiten

5.3.9.1 Das Labor sieht Richtlinien und Verfahren vor, die umgesetzt werden, wenn irgendein Aspekt seiner Untersuchungsarbeit oder ein Ergebnis der Untersuchungsarbeit die festgelegten Verfahren nicht erfüllt.

5.3.9.2 Die Dokumentation irgendeiner Nichteinhaltung oder Abweichung vom Verfahren oder Protokoll betreffend die Untersuchung einer Probe ist als Teil der ständigen Aufzeichnung dieser Probe zu verwahren.

5.3.10 Korrigierende Maßnahmen

Korrigierende Maßnahmen werden gemäß ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.10, ergriffen.

5.3.11 Vorbeugende Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen werden gemäß ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.11, ergriffen.

5.3.12 Kontrolle der Aufzeichnungen

5.3.12.1 Technische Aufzeichnungen

5.3.12.1.1 Analysenaufzeichnungen über negative Proben, einschließlich der Dokumentation der laborinternen Verwahrungskette und medizinische Informationen (T/E-Ratio, Steroidprofile und Blutparameter) müssen an einem gesicherten Lagerort mindestens zwei (2) Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen bezüglich Proben mit Unregelmäßigkeiten oder abgelehnte Proben müssen an einem sicheren Lagerort mindestens zwei (2) Jahre lang aufbewahrt werden.

5.3.12.1.2 Alle Analysenaufzeichnungen über Körpergewebs- und Körperflüssigkeitsproben mit einem positiven Analyseergebnis müssen an einem sicheren Lagerort mindestens fünf (5) Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht von der Dopingkontrollinstitution oder vertraglich etwas anderes festgelegt wird.

5.3.12.1.3 Die Rohdaten, die alle Analyseergebnisse stützen, müssen an einem sicheren Lagerort fünf (5) Jahre aufbewahrt werden.

5.3.13 Interne Prüfungen

5.3.13.1 Interne Prüfungen werden gemäß den Anforderungen von ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.13, abgeschlossen.

5.3.13.2 Die Verantwortung für interne Prüfungen kann unter dem Personal aufgeteilt werden, vorausgesetzt, dass keine Person ihren eigenen Bereich prüft.

5.3.14 Managementbewertungen

5.3.14.1 Managementbewertungen werden durchgeführt, um die Anforderungen von ISO/IEC 17025, Abschnitt 4.14, zu erfüllen.

5.3.14.2 Die WADA veröffentlicht von Zeit zu Zeit spezielle technische Empfehlungen in einem Technischen Dokument. Die Umsetzung der in den Technischen Dokumenten beschriebenen technischen Empfehlungen ist obligatorisch und muss vor dem Datum des Inkrafttretens erfolgen. Technische Dokumente ersetzen frühere Veröffentlichungen zu einem ähnlichen Thema oder gegebenenfalls ein bereits vorhandenes Dokument. Das gültige Dokument ist das Technische Dokument, dessen Datum des Inkrafttretens am nächsten am Datum der Entgegennahme der Probe liegt. Die aktuelle Fassung des Technischen Dokuments steht auf der Webseite der WADA zur Verfügung.

5.4 Unterstützende Prozesse

5.4.1 Allgemeines

Allgemeine Unterstützung wird gemäß ISO/IEC 17025 geleistet.

5.4.2 Personal

5.4.2.1 Für jeden Mitarbeiter, der vom Labor angestellt oder vertraglich verpflichtet ist, muss eine Personalakte angelegt werden, die den Prüfern zugänglich ist. Die Akte muss Kopien des Lebenslaufs oder des Qualifikationsnachweises, eine Arbeitsplatzbeschreibung und die Dokumentationen über erfolgte und kontinuierliche Schulungen enthalten. Das Labor muss die entsprechende Vertraulichkeit persönlicher Informationen wahren.

5.4.2.2 Alle Mitarbeiter müssen gründliche Kenntnisse ihrer Verantwortlichkeiten haben, einschließlich über die Sicherheit des Labors, die vertrauliche Behandlung der Ergebnisse, die Protokolle der laborinternen Verwahrungskette und die Standardbetriebsverfahren für alle Methoden, die sie durchführen.

5.4.2.3 Der Laborleiter ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass die Labormitarbeiter angemessen geschult sind und die notwendige Erfahrung besitzen, um ihre Pflichten zu erfüllen. Die jeweilige Bestätigung darüber muss in der jeweiligen Personalakte dokumentiert werden.

5.4.2.4 Das Dopingkontroll-Labor muss über eine qualifizierte Person als Laborleiter verfügen, die die fachliche organisatorische Fortbildungs- und Verwaltungsverantwortlichkeit übernimmt. Die Qualifikationen des Laborleiters sind:

- Promotion oder entsprechender Abschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach oder mit einer Promotion vergleichbare Ausbildung in einem naturwissenschaftlichen Fach wie medizinischer oder wissenschaftlicher Abschluss mit entsprechender Erfahrung oder Ausbildung.
- Erfahrung mit der Analyse von biologischem Material auf beim Doping verwendete Wirkstoffe.
- Entsprechende Ausbildung oder Erfahrung in der gerichtlichen Anwendung von Dopingkontrollverfahren.

5.4.2.5 Das Dopingkontroll-Labor muss qualifizierte Mitarbeiter haben, die als beurkundende Wissenschaftler fungieren, um alle zusammenhängenden Daten, Qualitätskontroll-Ergebnisse zu überprüfen, und um die Gültigkeit des Labor-Untersuchungsberichts zu bestätigen. Folgende Qualifikationen werden verlangt:

- Bachelorabschluss in Medizintechnik, Chemie, Biologie oder verwandten naturwissenschaftlichen Fächern oder entsprechender Abschluss. Die nachgewiesene Erfahrung von acht oder mehr Jahren in einem Dopingkontroll-Labor entspricht einem für diese Position geforderten Hochschulabschluss.

– Erfahrung in der Analyse von Dopingwirkstoffen in Körperflüssigkeiten.
– Erfahrung in der Anwendung der entsprechenden Analysetechniken wie Chromatographie, Immunoassay und Gas-Chromatographie/Massenspektrometrie.

5.4.2.6 Das Aufsicht führende Personal muss umfassende Kenntnisse der Qualitätskontrollverfahren, der Prüfung, Interpretation und Bericht von Untersuchungsergebnissen sowie der Wahrung der laborinternen Verwahrungskette und über geeignete Abhilfemaßnahmen, die bei Analyseproblemen zu ergreifen sind, haben. Folgende Qualifikationen werden von Überprüfern verlangt:

– Bachelorabschluss in Medizintechnik, Chemie, Biologie oder verwandten naturwissenschaftlichen Fächern oder entsprechender Abschluss. Die nachgewiesene Erfahrung von fünf oder mehr Jahren in einem Dopingkontroll-Labor entspricht einem für diese Position geforderten Bachelorabschluss.
– Erfahrung in den entsprechenden Analyseverfahren einschließlich der Analyse von verbotenen Wirkstoffen in biologischem Material.
– Erfahrung in der Anwendung der entsprechenden Analysetechniken wie Chromatographie, Immunoassay und Gas-Chromatographie/Massenspektrometrie.
– Fähigkeit, die Einhaltung von Qualitätsmanagementsystemen und Qualitätssicherungsprozessen zu gewährleisten.

5.4.3 Unterbringungs- und Umgebungsbedingungen

5.4.3.1 Kontrolle der Umgebung

5.4.3.1.1 Aufrechterhaltung angemessener elektrischer Versorgung

5.4.3.1.1.1 Das Labor hat zu gewährleisten, dass eine angemessene Stromversorgung zur Verfügung steht, so dass es keine Unterbrechung oder Beeinträchtigung von gespeicherten Daten gibt.

5.4.3.1.1.2 Alle Computer, Peripheriegeräte und Kommunikationsgeräte müssen derart gewartet werden, dass die Leistung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

5.4.3.1.1.3 Das Labor wendet Verfahren an, um die Integrität von gekühlt und/oder tiefgekühlt gelagerten Proben beim Ausfall der Stromversorgung zu gewährleisten.

5.4.3.1.2 Das Labor verfügt über eine schriftliche Sicherheitsrichtlinie, und die Einhaltung der Laborsicherheitsrichtlinien ist durchzusetzen.

5.4.3.1.3 Bei der Lagerung und Behandlung von kontrollierten Wirkstoffen ist die geltende nationale Gesetzgebung einzuhalten.

5.4.3.2 Sicherheit der Anlagen

5.4.3.2.1 Das Labor unterhält ein Verfahren für die Sicherheit seiner Anlagen, die eine Bedrohungs- und Risikoanalysebeurteilung enthalten kann.

5.4.3.2.2 Drei Zugangsebenen müssen im Qualitätshandbuch oder im Plan der Bedrohungsanalyse vorgesehen werden:

– Empfangsbereich. Eine erste Kontrollstelle, hinter der Unbefugte begleitet werden müssen.
– Allgemeine Arbeitsbereiche.
– Kontrollbereiche. Der Zugang zu diesen Bereichen muss überwacht und die Aufzeichnungen über den Zutritt von Besuchern müssen aufbewahrt werden.

5.4.3.2.3 Das Labor hat den Zugang zu den kontrollierten Bereichen auf ausschließlich hierzu befugte Personen zu beschränken. Ein Mitarbeiter muss zum Sicherheitsbeauftragten ernannt werden, der umfassende Kenntnisse und Kontrolle über das Sicherheitssystem hat.

5.4.3.2.4 Unbefugte müssen innerhalb der kontrollierten Bereiche begleitet werden. Eine zeitweilige Befugnis kann für Personen, die Zugang zu den kontrollierten Bereichen benötigen, wie Prüfungsteams und Personen, die Wartungsarbeiten oder Reparaturen durchführen, ausgestellt werden.

5.4.3.2.5 Es wird empfohlen, einen separaten Kontrollbereich für die Entgegennahme der Probe und die Vorbereitung der Teilprobe einzurichten.

5.4.4 Untersuchungsmethoden und Methodenvalidierung

5.4.4.1 Auswahl der Methoden

Standardmethoden sind im Allgemeinen für Dopingkontrollanalysen nicht geeignet. Das Labor entwickelt, validiert und dokumentiert eigene Methoden für Verbindungen, die in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden aufgeführt sind, und für verwandte Wirkstoffe. Die Methoden müssen ausgewählt und validiert werden, damit sie für den Zweck geeignet sind.

5.4.4.1.1 Wirkstoffe ohne Grenzwert

Von den Labors wird nicht verlangt, dass sie eine Konzentration bei Wirkstoffen ohne Grenzwert messen oder melden.

Das Labor muss als Teil des Methodenvalidierungsprozesses akzeptable Standards zur Identifizierung verbotener Wirkstoffe entwickeln. (Siehe Technisches Dokument zu Identifizierungskriterien für qualitative Untersuchungen)

Das Labor muss, unter Verwendung von einem oder mehreren repräsentativen Wirkstoffen, die Fähigkeit nachweisen, die Mindestnachweisgrenze zu erreichen, wenn die entsprechenden Standards verfügbar sind. Falls eine Referenzsammlung für die Identifizierung verwendet wird, muss eine Schätzung der Grenze des Nachweises für die Methode durch Bewertung eines repräsentativen Wirkstoffs geliefert werden.

5.4.4.1.2 Wirkstoffe mit Grenzwert

Das Labor muss Methoden mit einer akzeptablen Unsicherheit nahe der Grenzwertkonzentration entwickeln. Die Methode muss in der Lage sein, sowohl die jeweilige Konzentration als auch die Identität des verbotenen Wirkstoffs oder der Metaboliten oder Marker zu dokumentieren.

Bestätigungsmethoden für mit einem Grenzwert versehene Wirkstoffe müssen an drei Teilproben aus der A-Flasche und drei Teilproben aus der B-Flasche durchgeführt werden, wenn die Bestätigung durch die B-Probe durchgeführt wird. Falls die Probenmenge nicht ausreicht, um drei Teilproben zu analysieren, muss die maximale Anzahl von Teilproben, die vorbereitet werden können, analysiert werden. Entscheidungen über ein positives Analyseergebnis sind auf der Grundlage des Mittelwertes der gemessenen Konzentrationen zu treffen und müssen die

Berücksichtigung der Messungsungenauigkeit mit dem Erweiterungsfaktor (k) enthalten, wobei die Anzahl der analysierten Teilproben und ein Vertrauensniveau von 95 % wiedergegeben werden müssen. In Berichten und der Dokumentation wird, sofern notwendig, die mittlere Konzentration gemeldet.

5.4.4.1.3 Mindestnachweisgrenzen

Sowohl für Wirkstoffe ohne Grenzwert wie für mit einem Grenzwert versehenen Wirkstoffe wird vom Labor verlangt, dass sie eine Mindestnachweisgrenze zum Nachweis, zur Identifizierung und zum Beweis, dass ein Wirkstoff den Grenzwert übersteigt, erfüllen (falls erforderlich).

5.4.4.2 Methodenvalidierung

5.4.4.2.1 Bestätigungsmethoden für Wirkstoffe ohne Grenzwert müssen validiert werden. Beispiele für Faktoren, die geeignet sind, um zu bestimmen, ob die Methode für den Zweck geeignet ist:

– Spezifizität. Die Fähigkeit der Tests, nur den Wirkstoff von Interesse nachzuweisen, muss bestimmt und dokumentiert werden. Der Test muss in der Lage sein, zwischen Verbindungen mit sehr eng verwandten Strukturen zu unterscheiden.

– Identifizierungsfähigkeit. Da die Ergebnisse für Wirkstoffe ohne Grenzwert nicht quantitativ sind, muss das Labor Kriterien aufstellen, um zu gewährleisten, dass die Identifizierung eines Wirkstoffs, der für die Klasse der verbotenen Wirkstoffe repräsentativ ist, wiederholt identifiziert und als in der Probe in einer Konzentration nahe der MRPL (Mindestnachweisgrenze) vorhanden nachgewiesen werden kann.

– Stabilität. Die Methode muss bestimmt werden, um dieselben Ergebnisse zu produzieren im Hinblick auf geringfügige Veränderungen bei den Analysebedingungen. Die Bedingungen, die für reproduzierbare Ergebnisse kritisch sind, müssen kontrolliert werden.

– Verunreinigungen. Die Bedingungen, die erforderlich sind, um Verunreinigungen des Wirkstoffs von Interesse von Probe zu Probe während des Verfahrens oder der maßgeblichen Analyse zu eliminieren, müssen festgelegt und umgesetzt werden.

– Matrixinterferenzen. Die Methode muss Interferenzen beim Nachweis verbotener Wirkstoffe oder ihrer Metaboliten oder Marker durch Komponenten der Probenmatrix vermeiden.

– Standards. Referenzstandards müssen zur Identifizierung verwendet werden, falls vorhanden. Falls keine Referenzstandards vorhanden sind, ist die Verwendung von Daten oder Proben aus einer validierten Referenzsammlung akzeptabel.

5.4.4.2.2 Bestätigungsmethoden für mit einem Grenzwert versehene Wirkstoffe müssen validiert werden. Beispiele für Faktoren, die geeignet sind, um zu bestimmen, ob die Methode für den Zweck geeignet ist, sind:

– Spezifizität. Die Fähigkeit der Tests, nur den Wirkstoff von Interesse nachzuweisen, muss bestimmt und dokumentiert werden. Der Test muss in der Lage sein, zwischen Verbindungen mit sehr eng verwandten Strukturen zu unterscheiden.

– Laborinterne Genauigkeit. Die Methode muss die zuverlässige Wiederholung der Ergebnisse zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen Prüfern, die den Test durchführen, ermöglichen. Eine Laborpräzision an der Grenze muss dokumentiert werden.

– Stabilität. Die Methode muss bestimmt werden, um dieselben Ergebnisse zu produzieren, im Hinblick auf geringfügige Veränderungen bei den Analysebedingungen. Diese Bedingungen, die für reproduzierbare Ergebnisse kritisch sind, müssen kontrolliert werden.

– Verunreinigungen. Die Bedingungen, die erforderlich sind, um Verunreinigungen des Wirkstoffs von Interesse von Probe zu Probe während des Verfahrens oder der maßgeblichen Analyse zu eliminieren, müssen festgelegt und umgesetzt werden.

– Matrixinterferenzen. Die Methode muss Interferenzen beim Nachweis verbotener Wirkstoffe oder ihrer Metaboliten oder Marker durch Komponenten der Probenmatrix vermeiden.

– Standards. Referenzstandards müssen zur Identifizierung verwendet werden, falls vorhanden. Falls keine Referenzstandards vorhanden sind, ist die Verwendung von Daten oder Proben aus einer validierten Probenahme akzeptabel.

– Mindestnachweisgrenzen (MRPL). Das Labor muss beweisen, dass es repräsentative Verbindungen jeder verbotenen Klasse bei definierten Mindestnachweisgrenzen nachweisen kann. Das Labor muss ebenfalls die Nachweisgrenze und die Bestimmungsgrenze festlegen, wenn die Mindestnachweisgrenzen nahe an diesen Grenzen liegen.

– Die Linearität muss von 50 % bis 200 % des Grenzwerts dokumentiert werden, sofern in einem Technischen Dokument nichts anderes geregelt ist.

5.4.4.3 Schätzung der Ungenauigkeit der Methode

In den meisten Fällen ist eine Identifizierung eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker ausreichend, um ein positives Analyseergebnis zu melden. Daher gilt nicht die quantitative Unsicherheit, wie sie in der Norm ISO/IEC 17025 definiert ist. Bei der Identifizierung einer Verbindung durch GC/MS oder HPLC/MS gibt es qualitative Messungen, welche die Ungenauigkeit der Identifizierung wesentlich verringern.

Bei einem mit einem Grenzwert versehenen Wirkstoff muss die Unsicherheit sowohl bei der Identifizierung und dem Befund, dass der Wirkstoff in einer Menge, die höher als die Grenzkonzentration ist, beachtet werden.

5.4.4.3.1 Ungenauigkeit bei der Identifizierung

Die entsprechenden analytischen Merkmale müssen für einen speziellen Test dokumentiert werden. Das Labor muss Kriterien zur Identifizierung einer Verbindung aufstellen, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die in allen relevanten Technischen Dokumenten festgelegt sind.

5.4.4.3.2 Die Ungenauigkeit bei der Feststellung, dass ein Wirkstoff eine Grenze übersteigt

Der Zweck der Berichte über Grenzwerte in Dopingkontrollverfahren ist, festzustellen, dass der verbotene Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker in einer Konzentration vorliegen, die höher als der Grenzwert ist. Die Methode, einschließlich der Auswahl der Standards und Kontrollen und des Berichts der Unsicherheit sollten so gestaltet sein, dass sie für den Zweck geeignet sind.

5.4.4.3.2.1 Die Ungenauigkeit quantitativer Ergebnisse, insbesondere am Grenzwert, sollte während der Validierung des Tests durch die Messung der Wiederholpräzision, der Laborpräzision und systematischen Messabweichung, sofern möglich, beachtet werden.

5.4.4.3.2.2 Der Ausdruck der Ungenauigkeit sollte die expandierte Ungenauigkeit unter Verwendung eines Erweiterungsfaktors (k) verwenden, um ein Konfidenzniveau von 95 % wiederzugeben. Der Ausdruck der Ungenauigkeit kann auch in Form eines einseitigen t-Tests bei einem Vertrauensniveau von 95 % erfolgen.

5.4.4.3.2.3 Die Ungenauigkeit kann außerdem in Technischen Dokumenten festgehalten werden, um den Zweck der Analyse für die spezifischen Wirkstoffe wiederzugeben.

5.4.4.4 Datenkontrolle

5.4.4.4.1 Daten- und Computersicherheit

5.4.4.4.1.1 Der Zugang zu Computerterminals, Computern oder anderen Betriebseinrichtungen ist durch physikalische Zugangskontrolle und durch mehrfache Zugangsniveaus, die mit Passwortkontrolle oder andere Mittel der Mitarbeitererkennung und -Identifikation erfolgen, zu kontrollieren. Diese umfassen unter anderem Nutzungsrechte, Anwenderidentifizierungscodes, Zugangskontrollen bei Festplatten und Dateien.

5.4.4.4.1.2 Die Betriebssoftware und alle Dateien sind regelmäßig zu sichern und eine aktuelle Kopie außerhalb des Labors an einem sicheren Ort aufzubewahren.

5.4.4.4.1.3 Die Software muss eine Änderung der Ergebnisse verhindern, sofern nicht ein System besteht, das die Person dokumentiert, welche die Bearbeitung vornimmt und diese Bearbeitung auf Anwender mit echtem Zugangsniveau beschränkt werden kann.

5.4.4.4.1.4 Alle Dateneingaben, Aufzeichnungen der Meldeverfahren und alle Änderungen an den gemeldeten Daten sind mit einem Protokoll aufzuzeichnen. Dies enthält Datum, Uhrzeit und die Information, die geändert wurde, sowie die Person, die die Aufgabe durchgeführt hat.

5.4.5 Messgeräte

5.4.5.1 Eine Liste der vorhandenen Messgeräte ist zu erstellen und fortzuschreiben.

5.4.5.2 Als Teil des Qualitätssystems betreiben die Labors ein Programm für die Instandhaltung und Kalibrierung der Messgeräte gemäß ISO 17025, Abschnitt 5.5.

5.4.5.3 Allgemeine Betriebsgeräte, die nicht für Messungen verwendet werden, sollten durch Sichtüberprüfung, Sicherheitsprüfungen und Reinigung, soweit notwendig, gewartet werden. Kalibrierungen sind nur erforderlich, wenn die Einstellung das Untersuchungsergebnis wesentlich ändern kann. Ein Wartungsplan sollte für Gegenstände wie Abzugshauben, Zentrifugen, Verdampfer, etc., die im Untersuchungsverfahren verwendet werden, erstellt werden.

5.4.5.4 Bei (volumetrischen) Geräten, die bei Messungen verwendet werden, müssen regelmäßige Leistungsprüfungen bei Wartung, Reinigung und Reparatur erfolgen.

5.4.5.5 Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten der Messgeräte können qualifizierte Subunternehmer eingesetzt werden.

5.4.5.6 Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an Messgeräten müssen dokumentiert werden.

5.4.6 Rückverfolgbarkeit von Messungen

5.4.6.1 Referenzstandards

Wenige der vorhandenen Referenzdopingmittel und Dopingmittelmetaboliten sind auf Nationale oder Internationale Standards rückverfolgbar. Sofern vorhanden, sollten Referenzdopingmittel oder Metaboliten von Dopingmitteln, die auf einen Internationalen Standard rückverfolgbar sind oder durch eine anerkannte Stelle zertifiziert sind, wie USP, BP, Ph.Eur. oder WHO, verwendet werden. Sofern vorhanden, sollte ein Analysezertifikat oder Echtheitszertifikat eingeholt werden.

Wenn ein Referenzstandard nicht zertifiziert ist, überprüft das Labor seine Identität und Reinheit durch Vergleich mit veröffentlichten Daten oder durch chemische Charakterisierung.

5.4.6.2 Referenzsammlung

Eine Sammlung von Proben oder Isolaten kann aus einer biologischen Matrix aufgrund einer authentischen und überprüfbaren Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gewonnen werden, vorausgesetzt, dass die Analysedaten ausreichend sind, um die Identität des relevanten chromatographischen „peaks“ oder des Isolats als ein verbotener Wirkstoff oder Metabolit eines verbotenen Wirkstoffs oder Marker eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu rechtfertigen.

5.4.7 Gewährleistung der Qualität der Untersuchungsergebnisse

5.4.7.1 Das Labor muss an dem Programm für Laborvergleichsprüfungen der WADA teilnehmen.

5.4.7.2 Das Labor unterhält ein Qualitätssicherungssystem, einschließlich der Übermittlung von Proben aus geblindeten Qualitätskontrollen, die das gesamte Testverfahren herausfordern (das heißt von der Entgegennahme der Probe gelangend bis zum Ergebnisbericht).

5.4.7.3 Die Durchführung der Analyse sollte durch Betriebsqualitätskontrollsysteme überwacht werden, die für die Art und Häufigkeit der vom Labor durchgeführten Untersuchungen geeignet sind. Der Umfang der Qualitätskontrollaktivitäten umfasst:

– Positive und negative Kontrollen, die im gleichen Analysevorgang analysiert werden wie die Probe mit dem vermutlich positiven Analyseergebnis.

– Die Anwendung von deuterierten oder anderen internen Standards oder Standardzusätzen.
– Vergleich von Massenspektren oder Ionenverhältnis beim selektiven Ionennachweis (SIM) bei Referenzmaterial oder Proben aus der Referenzsammlung, die im gleichen Analysevorgang analysiert werden.
– Bestätigung der geteilten A- und B-Proben.
– Qualitätskontrollskalen, die geeignete Kontrollgrenzen verwenden (z. B. ± 20 % des Zielwerts) abhängig von dem angewendeten Analyseverfahren.
– Die Qualitätskontrollverfahren sollten im Labor dokumentiert werden.

6.0 Das WADA-Akkreditierungsverfahren

Dieser Abschnitt beschreibt die technischen und finanziellen Anforderungen, die ein Labor im WADA-Akkreditierungsverfahren erfüllen muss. Die Beschreibung der Schritte im Akkreditierungsverfahren ist mit den in Abschnitt 4 definierten Anforderungen verknüpft.

6.1 Antrag auf eine Laborakkreditierung durch die WADA

6.1.1 Einreichen des Antragsformulars

Das Labor muss die notwendigen Informationen in dem von der WADA ausgegebenen Antragsformular ausfüllen und dieses bei der WADA mit der erforderlichen Dokumentation und den gültigen Gebühren einreichen. Der Antrag ist vom Laborleiter und gegebenenfalls vom Leiter der Organisation zu unterzeichnen.

6.1.2 Beschreibung des Labors

Zur Vorbereitung auf einen Erstbesuch durch die WADA füllt das Labor einen von der WADA bereitgestellten Fragebogen aus und gibt diesen der WADA spätestens vier Wochen nach Erhalt des Fragebogens zurück. Die folgenden Informationen werden mit dem Fragebogen übermittelt:

– Verzeichnis der Mitarbeiter und ihrer Qualifikationen,
– Beschreibung der Anlage, einschließlich einer Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen für Proben und Berichte,
– Liste des geplanten und tatsächlich vorhandenen Instrumentariums und der Geräte,
– Liste vorhandener Referenzmaterialien oder -standards, oder Pläne für den Erwerb von Referenzmaterialien oder -standards, einschließlich geeigneter validierter biologischer Referenzsammlung,
– Finanz- oder Geschäftsplan für das Labor.

Die WADA kann eine Aktualisierung dieser Dokumentation während des Akkreditierungsverfahrens verlangen.

6.1.3 Vorlage eines Empfehlungsschreibens über Unterstützung

Gemäß Abschnitt 4.1.2 legt das Labor die notwendigen Empfehlungsschreiben vor, die die erforderlichen Informationen von den jeweiligen nationalen öffentlichen Institutionen, vom Nationalen Olympischen Komitee oder der nationalen Anti-Doping-Organisation enthalten.

6.1.4 Durchführung des Erstbesuchs

Falls erforderlich, führt die WADA einen Erstbesuch (2 bis 3 Tage) beim Labor auf Kosten des Labors durch. Ziel dieses Besuchs ist es, Sachverhalte im Hinblick auf das Akkreditierungsverfahren und die im Internationalen Standard für Labors definierten Anforderungen zu klären und Informationen über verschiedene Aspekte des Labors, die für die Akkreditierung relevant sind, zu erfassen.

6.1.5 Erstellen des abschließenden Berichts und Abgabe der Empfehlung

Innerhalb von acht (8) Wochen nach dem ersten Besuch oder dem Erhalt des Fragebogens erstellt die WADA einen Bericht und übermittelt diesen an das Labor. In dem Bericht gibt die WADA die notwendigen Empfehlungen ab bezüglich Vergabe des Status an das Labor als ein WADA-Labor in der Probephase oder, falls dies nicht zutrifft, der notwendigen Verbesserungen, um als WADA-Labor in der Probephase zu gelten.

6.2 Vorbereitung für eine WADA-Laborakkreditierung

Für ein WADA-Labor in der Probephase wird eine Probezeit festgelegt. Der Zeitraum beträgt zwischen zwölf und 24 Monaten, je nach dem Status des Labors, unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen (siehe Abschnitt 4.1). Hauptzweck dieses Zeitraums ist, dass das Labor sich auf die Erstakkreditierung vorbereitet. Während dieses Zeitraums gibt die WADA angemessene Rückmeldung, um das Labor bei der Verbesserung der Qualität seines Untersuchungsprozesses zu unterstützen. In diesem Zeitraum muss das Labor folgende Bedingungen erfüllen:

6.2.1 Erhalt der Akkreditierung nach ISO 17025

Das Labor bereitet die erforderliche Dokumentation und das System gemäß den Anforderungen in der Anwendung der Norm ISO 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben (Abschnitt 5) und ISO 17025 vor und legt diese fest. Auf dieser Grundlage leitet das Labor den Akkreditierungsprozess ein und bereitet ihn durch Beratung mit einer zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle vor. Ein Prüfungsteam, das aus Vertretern einer nationalen Akkreditierungsstelle sowie von der WADA empfohlenen unabhängigen technischen Assessoren besteht, wird das Labor prüfen. Kopien des Prüfberichts werden an die WADA geschickt. Das Labor muss innerhalb von festgelegten Fristen alle identifizierten fehlenden Übereinstimmungen korrigieren und dies entsprechend dokumentieren. Kopien der Dokumentation der Beseitigung der fehlenden Übereinstimmungen sind an die WADA zu senden.

6.2.2 Teilnahme am Programm für Laborvergleichsprüfungen der WADA

Das Labor muss mindestens ein Jahr lang erfolgreich am Programm für Laborvergleichsprüfungen der WADA teilgenommen haben, bevor es die Erstakkreditierung erhält. (Siehe Anhang A zur Beschreibung des Programms für Laborvergleichsprüfungen.)

Als abschließende Laborvergleichsprüfung analysiert das Labor in Anwesenheit eines Vertreters der WADA 20 bis 50 Urin-Proben. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch der WADA vor Ort gehen zu Lasten des Labors. Das Labor hat eine Konzentration, die den Grenzwert aller verbotenen Wirkstoffe, Metaboliten der verbotenen Wirkstoffe oder Marker der verbotene Wirkstoffe oder Methoden übersteigt, innerhalb von fünf (5) Tagen ab der Öffnung der Proben durch das Labor erfolgreich zu identifizieren und/oder zu dokumentieren. Das Labor stellt ein Analysezertifikat für jede der Proben in der Laborver-

gleichsprüfung aus. Bei negativen Proben kann die WADA alle oder einen Teil der negativen Screening-Daten anfordern. Bei jeder Probe, bei der ein positives Analyseergebnis vorliegt, erstellt das Labor eine Labordokumentation. Diese Daten werden innerhalb von zwei (2) Wochen ab Übermittlung des Erstberichts übermittelt.

6.2.3 Umsetzung des Ehrenkodex

Das Labor teilt den Ehrenkodex (Anhang B) allen Mitarbeitern mit und gewährleistet, dass diese die unterschiedlichen Aspekte des Ehrenkodex verstehen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten.

6.2.4 Planung und Umsetzung von Forschungsaktivitäten

Das Labor entwickelt einen Plan für seine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich Dopingkontrolle innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einschließlich eines Haushaltsplans. Mindestens zwei Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden in der Probezeit eingeleitet und umgesetzt.

6.2.5 Planung und Umsetzung des Austauschs von Erkenntnissen

Das Labor bereitet Informationen und Erkenntnisse über mindestens zwei spezielle Themen vor und gibt sie an die anderen WADA-akkreditierten Labors innerhalb der Probezeit weiter.

6.3 Erhalt der WADA-Akkreditierung

6.3.1 Teilnahme an einer WADA-Akkreditierungsprüfung

In der letzten Phase der Probezeit bereitet die WADA in Zusammenarbeit mit dem Labor eine abschließende WADA-Akkreditierungsprüfung vor. Vertreter der WADA prüfen die Einhaltung der in der Anwendung von ISO 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben (Abschnitt 5) definierten Anforderungen und die Praktiken und Dokumentation des Labors. Wenn die WADA an der anfänglichen ISO-Prüfung beteiligt war, kann die abschließende WADA-Prüfung eine Dokumentenprüfung sein. Ansonsten kann die Prüfung zusammen mit der nationalen Akkreditierungsstelle oder, wenn es praktischer ist, separat durchgeführt werden. Wenn eine Vor-Ort-Prüfung durch die WADA stattfindet, gehen die damit zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Labors. Aufgrund der Prüfung erstellt die WADA einen Prüfungsbericht und übermittelt diesen an das Labor. Falls erforderlich muss das Labor die festgestellten Nichteinhaltungen innerhalb von festgelegten Zeitrahmen korrigieren und diese der WADA melden.

6.3.2 Bericht und Empfehlung der WADA

Auf der Grundlage der entsprechenden Dokumentation des Labors, dem Feedback eines technischen Beraters der WADA und der zuständigen Akkreditierungsstelle (Prüfungsbericht) erstellt die WADA einen abschließenden Bericht einschließlich einer Empfehlung betreffend die Akkreditierung des Labors. Der Bericht und die Empfehlung werden dem WADA-Exekutivkomitee zur Genehmigung vorgelegt. Falls die Empfehlung lautet, dass das Labor nicht akkreditiert werden sollte, hat das Labor maximal sechs (6) Monate Zeit, spezielle Teile seines Betriebs zu korrigieren und zu verbessern, woraufhin dann von der WADA ein weiterer Bericht erstellt wird.

6.3.3 Ausstellung und Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde

Als Anerkennung einer Akkreditierung wird eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der WADA unterzeichnete Urkunde ausgestellt. In dieser Urkunde werden der Name des Labors und der Zeitraum angegeben, für den die Urkunde gültig ist. Urkunden können nach dem Datum des Inkrafttretens rückwirkend ausgestellt werden. Eine Liste der akkreditierten Labors wird jährlich von der WADA veröffentlicht.

6.4 Aufrechterhaltung der WADA-Akkreditierung

6.4.1 Vorlage eines neuen Empfehlungsschreibens über Unterstützung

Empfehlungsschreiben von einer für das nationale Anti-Doping-Programm verantwortlichen jeweiligen nationalen öffentlichen Institution, vom Nationalen Olympischen Komitee oder der nationalen Anti-Doping-Organisation oder von einem für internationale Dopingkontrollprogramme zuständigen internationalen Sportfachverband sind in den Jahren erforderlich, in denen eine ISO 17025 Re-Akkreditierungsprüfung stattfindet.

Ein Empfehlungsschreiben der Mutterorganisation, in dem die Unterstützung des Labors weiterhin zugesagt wird, ist ebenfalls bei jeder ISO 17025 Re-Akkreditierungprüfung erneut vorzulegen.

6.4.2 Dokumentation der jährlichen Anzahl von Untersuchungen

Das Labor meldet die Ergebnisse aller durchgeführten Untersuchungen regelmäßig der WADA in einer spezifizierten Form. Die WADA überwacht die Menge der vom Labor durchgeführten Probenuntersuchungen. Wenn die Anzahl der Proben unter 1 500 pro Jahr absinkt, wird die WADA-Laborakkreditierung gemäß Abschnitt 6.4.8 suspendiert oder widerrufen.

6.4.3 Flexible Akkreditierung

Von der WADA akkreditierte Labors können ihrem Arbeitsumfang wissenschaftliche Methoden hinzufügen oder ändern oder Analyte hinzufügen, ohne dass hierfür eine Genehmigung durch die Stelle notwendig ist, die die Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 dieses Labors durchgeführt hat. Alle Analysemethoden oder -verfahren müssen sorgfältig ausgewählt und validiert werden und in den Geltungsbereich des Labors bei der nächsten ISO-Prüfung aufgenommen werden, wenn die Methoden weiterhin angewendet werden.

6.4.4 Dokumentieren der Einhaltung des WADA-Ehrenkodex für Labors

Der Laborleiter muss jedes Jahr ein Bestätigungsschreiben über die Einhaltung der Bestimmungen an die WADA schicken.

Das Labor kann aufgefordert werden, die Einhaltung der Bestimmungen des Ehrenkodex (Anhang B) zu dokumentieren.

6.4.5 Dokumentieren der Umsetzung von Forschungsaktivitäten

Das Labor muss der WADA einen jährlichen Fortschrittsbericht vorlegen, in dem Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung im Bereich Dopingkontrollverfahren und die Verbreitung der Ergebnisse dokumentiert werden. Das Labor sollte auch über Forschungs- und Entwicklungspläne für das nächste Jahr berichten.

6.4.6 Dokumentieren der Umsetzung des Austauschs von Erkenntnissen

Das Labor muss einen jährlichen Bericht über den Austausch von Erkenntnissen mit allen anderen WADA-akkreditierten Labors vorlegen.

6.4.7 Teilnahme an periodischen WADA/ISO-Prüfungen und der Re-Akkreditierungsprüfung

Die WADA behält sich das Recht vor, das Labor jederzeit zu besichtigen und zu prüfen. Die Mitteilung über die Prüfung/die Besichtigung erfolgt schriftlich an den Laborleiter. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Prüfung/die Besichtigung unangekündigt erfolgen.

6.4.7.1 WADA/ISO-Re-Akkreditierungsprüfung

Das Labor muss die Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 einschließlich der Einhaltung der Anwendung von ISO 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben (Abschnitt 5 dieses Dokuments) erhalten. Das Prüfungsteam kann einen Berater der WADA hinzuziehen, um das von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Re-Akkreditierungsprüfung ausgewählte Prüfungsteam zu erweitern.

Kopien des zusammenfassenden Prüfungsberichts sowie die Stellungnahmen des Labors müssen an die WADA geschickt werden. Das Labor legt auch eine Kopie der von der nationalen Zertifizierungsstelle ausgestellten ISO 17025-Urkunde vor.

6.4.7.2 Periodische ISO-Prüfungen

In den Jahren, in denen eine periodische Prüfung nach ISO/IEC 17025 erforderlich ist, legt das Labor der WADA eine Kopie aller externen Prüfungen und Belege über korrigierende Maßnahmen für alle Nichteinhaltungen vor.

6.4.8 Bericht und Empfehlung der WADA

Die WADA überprüft jährlich die Einhaltung des Labors der in Abschnitt 4 und 5 aufgeführten Anforderungen. Mit Ausnahme von Re-Akkreditierungs- und anderen erforderlichen Prüfungen vor Ort besteht die jährliche Überprüfung aus einer Dokumentenprüfung. Die WADA kann vom Labor Unterlagen anfordern. Die Unterlassung durch das Labor, die für die Beurteilung der Leistung verlangten Informationen bis zu dem angegebenen Termin mitzuteilen, werden als Weigerung der Zusammenarbeit angesehen und führen zu einer Suspendierung oder dem Widerruf der Akkreditierung.

Die WADA überprüft die Gesamtleistung des Labors bei der Entscheidung darüber, ob die Akkreditierung verlängert wird. Die Leistung des antragstellenden Labors bezüglich der in Abschnitt 5 beschriebenen Aspekte des Standards (wie Durchlaufzeiten, Inhalt der Labordokumentation und Feedback von Kundenorganisationen) können bei dieser Prüfung berücksichtigt werden.

6.4.8.1 Aufrechterhaltung der Akkreditierung

Wenn das Labor weiterhin eine zufriedenstellende Leistung erbringt, empfiehlt die WADA dem WADA-Exekutivkomitee, das Labor zu re-akkreditieren.

6.4.8.2 Suspendierung der Akkreditierung

Wenn die WADA Anlass zur Vermutung hat, dass eine Suspendierung erforderlich ist, und sofortige Maßnahmen notwendig sind, um die Interessen der WADA und der Olympischen Bewegung zu schützen, kann die WADA unverzüglich die Akkreditierung eines Labors suspendieren. Falls notwendig, kann eine derartige Entscheidung vom Vorsitzenden des WADA-Exekutivkomitees getroffen werden.

Beispiele für Handlungen, die zur Suspendierung der Akkreditierung führen, sind unter anderem:

- Die Suspendierung der Akkreditierung nach ISO 17025;
- Die Unterlassung, angemessene korrigierende Maßnahmen nach einer nicht zufriedenstellenden Leistung zu ergreifen;
- Mangelnde Einhaltung einer der im Internationalen Standard für Labors der WADA aufgeführten Anforderungen oder Standards (einschließlich Anhang A: Laborvergleichsprüfung);
- Fehlende Zusammenarbeit mit der WADA oder der zuständigen Dopingkontrollinstitution in Bezug auf die Abgabe der Dokumentation;
- Die Nichteinhaltung des Ehrenkodex der WADA für Labors.

Die WADA kann jederzeit eine Suspendierung der Akkreditierung aufgrund der Ergebnisse des Programms für Laborvergleichsprüfungen empfehlen.

Der Zeitraum und die Fristen der Suspendierung sollen im Verhältnis zu der Schwere der Nichteinhaltung(en) oder der mangelhaften Leistung und dem Bedürfnis, exakte und zuverlässige Untersuchungen auf Dopingwirkstoffe bei Athleten zu gewährleisten, stehen. Die Dauer der Suspendierung beträgt bis zu sechs Monaten; innerhalb dieses Zeitraums müssen alle Nichteinhaltungen korrigiert werden. Wenn die Nichteinhaltungen nicht während der Dauer der Suspendierung korrigiert werden, wird die Akkreditierung des Labors widerrufen.

Bei einer Nichteinhaltung kann die WADA das Labor von der Durchführung von Analysen für jeden verbotenen Wirkstoff suspendieren. Wenn die WADA festlegt, dass die Nichteinhaltung auf eine Klasse verbotener Wirkstoffe beschränkt ist, kann die WADA die Suspendierung der Analysen der Klasse der Verbindungen, bei der die Nichteinhaltung erfolgte, beschränken.

6.4.8.3 Widerruf der Akkreditierung

Das WADA-Exekutivkomitee widerruft die Akkreditierung eines gemäß diesen Vorschriften akkreditierten Labors, wenn die WADA festlegt, dass ein Widerruf notwendig ist, um die volle Zuverlässigkeit und Exaktheit von Dopinganalysen und die genaue Meldung von Untersuchungsergebnissen zu gewährleisten. Ein Widerruf der Akkreditierung kann unter anderem auf folgenden Überlegungen beruhen:

- Verlust der Akkreditierung nach ISO 17025;
- Nicht zufriedenstellende Leistung bei der Analyse und Meldung der Ergebnisse von Dopingkontrollen;
- Nicht zufriedenstellende Beteiligung an Leistungsbeurteilungen oder bei Vor-Ort-Prüfungen des Labors;
- Die Unterlassung, angemessene korrigierende Maßnahmen nach einer nicht zufriedenstellenden Leistung entweder bei Dopingkontrollen oder bei einer Laborvergleichsprüfung zu ergreifen;

- Die wesentliche Verletzung dieses Standards oder anderer Bedingungen, die dem Labor von der WADA auferlegt wurden;
- Die Unterlassung, die mangelnde Einhaltung einer der im Internationalen Standard für Labors der WADA aufgeführten Anforderungen oder Standards (einschließlich Anhang A: Laborvergleichsprüfung) während der Dauer der Suspendierung zu korrigieren;
- Fehlende Zusammenarbeit mit der WADA oder der jeweiligen Dopingkontrollinstitution während der Dauer der Suspendierung;
- Ernsthafte Verletzung des Ehrenkodex;
- Verurteilung von wichtigen Mitarbeitern wegen einer Straftat, die mit dem Betrieb des Labors in Zusammenhang steht; oder
- Alle anderen Gründe, die die Fähigkeit des Labors, die volle Zuverlässigkeit und Exaktheit von Dopingkontrollen und die genaue Meldung von Ergebnissen zu gewährleisten, wesentlich beeinträchtigen.

Ein Labor, dessen Akkreditierung widerrufen wurde, darf keine Untersuchungen von Dopingkontrollproben für irgendeine Dopingkontrollinstitution durchführen.

Wenn ein Labor, dessen Akkreditierung widerrufen wurde, die Akkreditierung beantragt, durchläuft es das Verfahren wie ein neues Labor, wie in Abschnitt 4.1 beschrieben, sofern es nicht außergewöhnliche Umstände oder Gründe gibt, die ausschließlich von der WADA festgelegt werden. Bei außergewöhnlichen Umständen legt die WADA fest, welche Schritte zu befolgen sind, bevor eine neue Akkreditierung erteilt wird.

6.4.9 Mitteilungen

6.4.9.1 Schriftliche Mitteilung

Wenn ein Labor suspendiert ist oder die WADA anstrebt, die Akkreditierung zu widerrufen, muss die WADA dem Labor unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Suspendierung oder den beabsichtigten Widerruf per Telefax, durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben mit Rückschein zukommen lassen. Diese Mitteilung enthält folgende Angaben:

1) Die Gründe für die Suspendierung oder den beabsichtigten Widerruf;
2) Die Fristen der Suspendierung oder des beabsichtigten Widerrufs; und
3) Die Dauer der Suspendierung.

6.4.9.2 Wirksamwerden

Eine Suspendierung ist sofort wirksam. Ein beabsichtigter Widerruf wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung oder, falls eine Überprüfung verlangt wird, von der Entscheidung der WADA an, den beabsichtigten Widerruf aufrechtzuerhalten, wirksam. Ein Labor, das die Mitteilung erhalten hat, dass seine Akkreditierung im Prozess des Widerrufs ist, wird suspendiert, bis der Widerruf von der WADA endgültig erfolgt oder aufgehoben wird. Wenn die WADA entscheidet, die Suspendierung oder den beabsichtigten Widerruf nicht aufrechtzuerhalten, wird die Suspendierung unverzüglich beendet und ein beabsichtigter Widerruf tritt nicht ein.

6.4.9.3 Öffentliche Mitteilung

Die WADA teilt unverzüglich allen zuständigen nationalen öffentlichen Institutionen, nationalen Anti-Doping-Organisationen, Nationalen Olympischen Komitees, internationalen Sportfachverbänden und dem IOC den Namen und die Anschrift des Labors mit, dessen Akkreditierung suspendiert oder widerrufen wurde, sowie den Namen des Labors, dessen Suspendierung aufgehoben wurde.

Die WADA stellt jeder Dopingkontrollinstitution auf schriftlichen Antrag die schriftliche Entscheidung der WADA zur Verfügung, in der die Suspendierung oder der beabsichtigte Widerruf aufrechterhalten oder aufgehoben wurde.

6.4.10 Kosten für die Re-Akkreditierung

Die WADA stellt dem Labor eine jährliche Rechnung für einen Anteil der bei dem Re-Akkreditierungsverfahren entstehenden Kosten. Das Labor übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten der Vertreter der WADA bei Überprüfungen von Ort.

6.4.11 Ausstellung und Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde

Wenn die Verlängerung der Akkreditierung genehmigt wird, erhält das Labor eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der WADA unterzeichnete Urkunde, die als Bestätigung der Akkreditierung ausgestellt wird. In dieser Urkunde werden der Name des Labors und der Zeitraum angegeben, für den die Urkunde gültig ist. Die Urkunden können nach dem Datum des Inkrafttretens rückwirkend ausgestellt werden.

6.5 Anforderungen für die Akkreditierung von Außenstellen bei großen Sportwettkämpfen

Im Allgemeinen erfordern die Anforderungen an die Berichtszeit bei einem großen Sportwettkampf, dass sich die Räumlichkeiten des Labors an einem Ort in der Nähe des Wettkampfs befinden, so dass die Proben von einem Mitarbeiter für Dopingkontrolle der Wettkampfveranstaltung übergeben werden können. Dies kann erforderlich machen, dass ein bestehendes Labor für einen Zeitraum umzieht, der ausreichend ist, den Betrieb in der Außenstelle für gültig zu erklären und die Untersuchungen für die Wettkampfveranstaltung durchzuführen.

Unter außergewöhnlichen Umständen können die Proben zu den bestehenden Laborgebäudeanlagen gebracht werden. Zwischen dem Veranstalter des großen Sportwettkampfs und der WADA muss eine Vereinbarung bezüglich der Anforderungen an die Untersuchungen bestehen, ob die Rückmeldezeit und die Rechte des Athleten unter allen Umständen eingehalten werden können. Wenn das Labor innerhalb seiner regulären Räumlichkeiten arbeitet, gelten die unten aufgeführten Anforderungen im Hinblick auf Räumlichkeiten nicht. Das Labor muss jedoch über Mitarbeiter, Messgeräte und Probentransport berichten.

Das Labor ist dafür verantwortlich, der WADA regelmäßige aktuelle Angaben über den Fortschritt der Untersuchungseinrichtungen zu geben.

6.5.1 Teilnahme an einem ersten Besuch/Überprüfung durch WADA/ISO

Die WADA kann die Räumlichkeiten des Labors besichtigen, sobald sie verfügbar sind, um festzustellen, ob die Räumlichkeiten angemessen sind. Die Kosten im Zusammenhang mit einem solchen Besuch gehen zu Lasten des Labors. Besonderes Augenmerk wird auf die Eignung der Sicherheitsüberlegungen sowie auf die Anordnung des vorhandenen Platzes gerichtet, um zu gewährleisten, dass eine angemessene Trennung verschiedener Teile des Labors gewahrt bleibt, und um eine vorläufige Überprüfung anderer wichtiger Hilfsmittel vorzunehmen.

6.5.2 Dokumentieren der Akkreditierung der Außenstelle nach ISO/IEC 17025

Spätestens einen Monat vor dem großen Sportwettkampf muss das Labor Dokumente darüber bereitstellen, dass die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung nach ISO/IEC für die Außenstelle unter Einhaltung der Anwendung von ISO/IEC 17025 auf die Analyse von Dopingkontrollproben (Abschnitt 5) erteilt hat. Die WADA kann verlangen, dass ein Berater der WADA bei der Prüfung der Außenstelle durch die nationale Akkreditierungsstelle anwesend ist. Die Kosten der WADA im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung gehen zu Lasten des Labors.

6.5.3 Erstellen eines Berichts über Gebäude und Mitarbeiter im Vorfeld der Veranstaltung

Spätestens einen (1) Monat vor der Wettkampfveranstaltung muss das Labor Folgendes melden:

- Liste der Mitarbeiter des Labors,
- Liste der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die normalerweise nicht beim Labor angestellt sind (falls erforderlich),
- Schulungsplan für neue wissenschaftliche Mitarbeiter,
- Liste der Instrumente und Messgeräte,
- Verfahrenshandbuch speziell für die Außenstelle einschließlich der Analysemethoden,
- Zusammenfassung des Ergebnismanagementprozesses einschließlich Kriterien für die Festlegung positiver und negativer Ergebnisse,
- Methoden der sicheren Übermittlung von Untersuchungsergebnissen an die entsprechenden Institutionen.

Alle Änderungen, die vor der Wettkampfveranstaltung eintreten, müssen der WADA unverzüglich gemeldet werden.

Auch wenn die Untersuchungen in den regulären Räumlichkeiten des Labors erfolgen, muss der Bericht im Vorfeld der Wettkampfveranstaltung erstellt werden, insbesondere in Bezug auf Änderungen beim Personal und auf zusätzliche Messgeräte.

6.5.4 Teilnahme an der WADA-Akkreditierungsprüfung

Die WADA kann entscheiden, eine unabhängige Vor-Ort-Prüfung oder eine Dokumentenprüfung der Außenstelle durchzuführen. Wenn eine Prüfung vor Ort stattfindet, gehen die Kosten der WADA im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung zu Lasten des Labors. Diese Prüfung kann die Analyse eines Satzes von Proben für die Laborvergleichsprüfung beinhalten. Die vollständige Belegschaft muss anwesend sein. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Beteiligung von neuen Mitarbeitern gelegt, um deren Kompetenz zu beurteilen.

6.5.5 Überprüfung der Berichte und Korrektur festgestellter Fehler

Der Laborleiter muss alle festgestellten Nichteinhaltungen behandeln und beheben. Der Prüfungsbericht und die Dokumentation der korrigierenden Maßnahmen müssen der WADA vorgelegt werden.

6.5.6 Ausstellung und Veröffentlichung einer zeitweiligen und beschränkten Akkreditierungsurkunde

Aufgrund der vorgelegten Dokumentation trifft die WADA eine Entscheidung betreffend die Akkreditierung des Labors. Wenn die Akkreditierung erteilt wird, stellt die WADA eine Akkreditierung für die Dauer der Wettkampfveranstaltung und einen angemessenen Zeitraum vor und nach dem eigentlichen Wettkampf aus.

6.5.7 Überwachung und Beurteilung während der Veranstaltung

Die WADA kann nach alleinigem Ermessen entscheiden, während der Veranstaltung einen Beobachter in das Labor zu entsenden. Der Laborleiter muss dem Beobachter volle Kooperation gewährleisten.

Die WADA schickt im Zusammenhang mit dem Veranstalter der Sportgroßveranstaltung Doppelblind-Proben für die Laborvergleichsprüfung an das Labor.

Bei einem falsch positiven Ergebnis stellt das Labor die Untersuchung für die Klasse verbotener Wirkstoffe und Methoden unverzüglich ein. Das Labor wendet innerhalb von zwölf Stunden ab Mitteilung des falsch positiven Ergebnisses korrigierende Maßnahmen an. Alle Proben, die vor dem falsch positiven Ergebnis analysiert wurden, werden erneut auf die Klasse der verbotenen Wirkstoffe und Methoden analysiert, bei der die Nichteinhaltung auftrat. Die Ergebnisse der Untersuchung und Analyse werden der WADA innerhalb von 24 Stunden vorgelegt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Bei einem falsch negativen Ergebnis muss das Labor die zugrunde liegende Ursache untersuchen und innerhalb von 24 Stunden ab Mitteilung des falsch negativen Ergebnisses korrigierende Maßnahmen anwenden. Eine repräsentative Gruppe von Proben in einer angemessenen Anzahl, um zu gewährleisten, dass das Risiko von falsch negativen Ergebnissen minimal ist, muss auf die Klasse der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, bei der die Nichteinhaltung auftrat, erneut analysiert werden. Die Ergebnisse der Untersuchung und Analyse werden der WADA innerhalb von 48 Stunden vorgelegt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7.0 Anforderungen für die Absicherung eines positiven Analyseergebnisses im Entscheidungsverfahren

In diesem Abschnitt werden die Verfahren beschrieben, die eingehalten werden müssen, wenn ein Athlet ein positives Analyseergebnis in einer Anhörung, wie im Code vorgesehen, anficht.

7.1 Labordokumentationspaket

Zur Unterstützung aller positiven Analyseergebnisse muss das Labor die Labordokumentation, die detailliert in dem Technischen Dokument über Labordokumentation beschrieben wird, vorlegen.

Das Labor muss keine Dokumentation vorlegen, die nicht speziell in der Labordokumentation enthalten ist. Daher muss das Labor bei einem positiven Analyseergebnis weder der Dopingkontrollinstitution noch als Reaktion auf Anträge auf Offenlegung im Zusammenhang mit der Anhörung, zusätzlich Standardbetriebsverfahren, allgemeine Qualitätsmanagementdokumente (z. B. Dokumente zur ISO-Konformität) oder andere Dokumente vorlegen, die das Technische Dokument über Labordokumentation nicht ausdrücklich verlangt. Verweise in dem Internationalen Standard für Labors auf ISO-Anforderungen sind nur für allgemeine Qualitätskontrollzwecke und haben keine Gültigkeit für eine Entscheidung bei irgendeinem speziellen positiven Analyseergebnis.

Teil III
Anhänge

Anhang A
Programm für Laborvergleichsprüfungen der WADA

Das Programm für Laborvergleichsprüfungen der WADA dient der Beurteilung der Laboreignung und der Verbesserung der Einheitlichkeit der Untersuchungsergebnisse zwischen den Labors und soll den WADA-akkreditierten Labors Möglichkeiten zur Weiterbildung bieten. Der Zweck der jeweiligen Probe für die Laborvergleichsprüfung legt seine Zusammensetzung und Form fest.

1. Erprobungszeitraum

Das Programm für Laborvergleichsprüfungen ist ein Teil der Erstevaluierung eines Labors, das die Akkreditierung beantragt. Zusätzlich zur Bereitstellung von Proben als Teil der Proben der vierteljährlichen Laborvergleichsprüfung stellt die WADA auf Antrag Proben aus früheren Laborvergleichsprüfungen bereit, um dem antragstellenden Labor die Möglichkeit zu geben, seine Leistung gegenüber der aufgezeichneten Leistung akkreditierter Labors zu evaluieren.

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Behandlung und Untersuchung der Proben für die Laborvergleichsprüfung durch das Labor müssen im größtmöglichen Umfang auf die gleiche Weise wie bei den routinemäßigen Laborproben durchgeführt werden, sofern nichts anderes angegeben wird. Es sollten keine Anstrengungen unternommen werden, die Instrumente zu optimieren (z. B. Vervielfacher oder chromatographische Säulen verändern) oder die Methodenleistung vor dem Analysieren der Proben für die Laborvergleichsprüfung zu optimieren, sofern es nicht eine planmäßige Wartungsarbeit ist. Methoden oder Verfahren, die bei Routineuntersuchungen angewendet werden, sollten eingesetzt werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichsprüfungen, die alle zwölf bis 24 Monate stattfinden, ist Voraussetzung dafür, dass ein Labor für die Akkreditierung in Betracht gezogen wird. Die Proben für die Laborvergleichsprüfung erfolgen mindestens vierteljährlich und bestehen aus mindestens fünf (5) Proben pro Aufgabe. Mindestens vier (4) Proben für die Laborvergleichsprüfung enthalten mit einem Grenzwert versehene Wirkstoffe. Auch Leer- und verfälschte Proben können enthalten sein.

2. Aufrechterhaltung/Re-Akkreditierungszeitraum

Nach der Akkreditierung werden die Labors mit mindestens fünf (5) Proben für die Laborvergleichsprüfung jedes Quartal gefordert. Jedes Jahr enthalten mindestens zwei (2) Proben mit einem Grenzwert versehene Wirkstoffe. Auch Leer- und verfälschte Proben können enthalten sein.

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Behandlung und Untersuchung der Proben für die Laborvergleichsprüfung durch das Labor müssen im größtmöglichen Umfang auf die gleiche Weise wie bei den Routine-Laboruntersuchungen angewendet werden, sofern nichts anderes angegeben wird. Es sollten keine Anstrengungen unternommen werden, die Instrumente zu optimieren (z. B. Verstärker oder chromatographische Säulen verändern) oder die Methodenleistung vor dem Analysieren der Proben für die Laborvergleichsprüfung zu optimieren, sofern es nicht eine planmäßige Wartungsarbeit ist. Methoden oder Verfahren, die nicht bei Routineuntersuchungen angewendet werden, sollten nicht eingesetzt werden.

2.1 Offene Proben für die Laborvergleichsprüfung

Das Labor kann angewiesen werden, eine Probe für die Laborvergleichsprüfung auf einen speziellen verbotenen Wirkstoff zu analysieren. Im Allgemeinen wird diese Vorgehensweise für Schulungszwecke oder zur Datenerhebung angewendet.

2.2 Blindproben für die Laborvergleichsprüfung

Das Labor weiß, dass die Probe eine Probe für die Laborvergleichsprüfung ist, weiß jedoch nichts über den Inhalt der Probe. Die Leistung bei geblindeten Proben für die Laborvergleichsprüfung hat auf demselben Niveau wie bei den offenen oder nicht geblindeten Proben für die Laborvergleichsprüfung zu erfolgen.

2.3 Bericht – Offene und geblindete Proben für die Laborvergleichsprüfung

Das Labor muss die Ergebnisse der offenen und Blindproben für die Laborvergleichsprüfung der WADA auf die gleiche Weise wie die für die Routineproben angegebene Weise melden. Bei manchen Proben oder Probensets für die Laborvergleichsprüfung können vom Labor weitere Informationen angefordert werden.

2.4 Doppelblindproben für die Laborvergleichsprüfung

Das Labor erhält für die Laborvergleichsprüfung Probensets, die von normalen Untersuchungsproben nicht zu unterscheiden sind. Die Proben können aus leeren, verfälschten oder positiven Proben bestehen.

Diese Proben können verwendet werden, um die Durchlaufzeit, Einhaltung der Anforderungen für die Dokumentation und andere nicht analytische Leistungskriterien sowie die Laboreignung zu bewerten.

3. Zusammensetzung der Proben für Laborvergleichsprüfungen

3.1 Beschreibung der Dopingsubstanzen

Proben für die Laborvergleichsprüfung enthalten diejenigen verbotenen Wirkstoffe, Metaboliten verbotener Wirkstoffe und Marker der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, bei denen jedes akkreditierte Labor in der Lage sein muss, in Konzentrationen zu testen, die einen Nachweis der Analyte durch üblicherweise verwendete Screening-Techniken ermöglichen. Dies sind im Allgemeinen Konzentrationen, die im Urin von Personen, die Dopingsubstanzen einnehmen, erwartet werden könnten. Bei manchen Analyten kann die Zusammensetzung der Probe aus der Grundsubstanz der Medikamente sowie aus größeren Metaboliten bestehen. Die tatsächliche Zusammensetzung der Proben für die Laborvergleichsprüfung, die unterschiedlichen Labors in einer besonderen Probe für die Laborvergleichsprüfung bereitgestellt werden, kann variieren, aber innerhalb des Zeitraums von einem Jahr wird von allen teilnehmenden Labors erwartet, dass sie insgesamt dasselbe Probenset analysiert haben. Eine Probe kann mehr als einen verbotenen Wirkstoff, Metaboliten oder Marker des verbotenen Wirkstoffs oder der Methode enthalten. Eine Probe für die Laborvergleichsprüfung enthält nicht mehr als drei Wirkstoffe oder ihre Metaboliten oder Marker der verbotenen Wirkstoffe oder Methoden. Es ist möglich, dass die Probe mehrfache Metaboliten eines einzelnen Wirkstoffs enthält, die das Vorhandensein eines einzelnen verbotenen Wirkstoffs darstellen. Alle nachgewiesenen Metaboliten sind gemäß den Standardbetriebsverfahren des Labors zu melden.

3.2 Konzentrationen

Proben für die Laborvergleichsprüfung können mit verbotenen Wirkstoffen und/oder ihren Metaboliten versehen sein oder können aus einer echten Applikationsstudie stammen. Bei mit einem Grenzwert versehenen Wirkstoffen wird die Konzentration in der Probe unter anderem von einem der folgenden Kriterien geleitet:

i) mindestens 20 % über dem Grenzwert bei entweder dem Erst-Test oder der Bestätigungsuntersuchung, abhängig davon, welcher beurteilt werden soll;

ii) nahe oder unter dem Grenzwert für spezielle Zwecke. In diesem Fall würde das Labor angewiesen, die Probe auf einen besonderen verbotenen Wirkstoff als Teil einer Fortbildung zu analysieren und wird für die Beurteilung im Sinne des Programms für die Laborvergleichsprüfung nicht berücksichtigt.

Bei Wirkstoffen ohne Grenzwert wird die Konzentration in der Probe unter anderem von einem der folgenden Kriterien geleitet:

i) der verbotene Wirkstoff und/oder seine Haupt-Metaboliten sind in Mengen vorhanden, die über der Mindestnachweisgrenze liegen;

ii) der verbotene Wirkstoff und/oder seine Haupt-Metaboliten sind nahe der Nachweisgrenze für spezielle Zwecke vorhanden. In diesem Fall würde das Labor angewiesen, die Probe auf einen besonderen verbotenen Wirkstoff als Teil einer Fortbildung zu analysieren und wird für die Beurteilung im Sinne des Programms für die Laborvergleichsprüfung nicht berücksichtigt.

Diese Konzentrationen und Arten von Dopingwirkstoffen können regelmäßig als Reaktion auf Faktoren, wie Änderungen der Nachweistechnologie und Muster der Medikamentenaufnahme, geändert werden.

Negative Proben enthalten keine Konzentrationen irgendeines der Medikamente über der Mindestnachweisgrenze, wenn sie mit den üblicherweise verwendeten Methoden analysiert werden.

3.3 Leer- oder verfälschte Proben

Proben für die Laborvergleichsprüfung schließen solche ein, die keinen verbotenen Wirkstoff oder Proben enthalten, die absichtlich durch die Zugabe von exogenen Wirkstoffen mit dem Ziel verfälscht wurden, die Probe zu verdünnen, die Analyte zu zersetzen oder die Analyte während der analytischen Bestimmung zu maskieren.

4. Beurteilung der Ergebnisse der Laborvergleichsprüfung

4.1 Beurteilung der quantitativen Ergebnisse

Wenn eine quantitative Bestimmung gemeldet wird, können die Ergebnisse auf der Grundlage des echten oder des Konsenswerts der analysierten Probe und einer Standardabweichung bewertet werden, die entweder durch die Gruppenrechnungsergebnisse oder gemäß der erwarteten Genauigkeit der Messung gesetzt wird. Der Z-Wert wird unter Anwendung der folgenden Gleichung errechnet:

$$z = \frac{\bar{x} - \hat{x}}{\delta}$$

wobei $\bar{x}$ der gefundene Wert,

$\hat{x}$ der zugewiesene Wert und

δ der Sollwert für die Standardabweichung ist.

Der Sollwert der relativen Standardabweichung wird so bestimmt, dass ein absoluter Z-Wert zwischen zwei (2) und drei (3) als fragwürdige Leistung angesehen wird. Ein Z-Wert über drei (3) wird als inakzeptable Leistung angesehen.

Darüber hinaus werden die neuskalierte Summe des Wertes (RSZ) und die neuskalierte Summe des quadrierten Wertes (RSSZ) errechnet. Während der Z-Wert eine Schätzung des Messfehlers gibt, spiegelt der RSZ, durch Beibehaltung der Vorzeichen der Abweichung, einheitliche systematische Messabweichungen wider. Der RSSZ liefert, durch Ausschließen der Möglichkeit, dass positive und negative Messabweichungen sich aufheben, einen anderen Messfehlerindikator. Der RSZ und RSSZ werden mit den folgenden Gleichungen errechnet:

$$RSZ = \sum \frac{z}{\sqrt{m}}$$

$$RSSZ = \sum \frac{z^2}{m}$$

wobei m die Anzahl der Untersuchungen ist.

4.2 Probezeit

4.2.1 Jedes falsch positiv gemeldete Ergebnis disqualifiziert ein Labor automatisch von der weiteren Anwartschaft für die Akkreditierung. Das Labor kommt für die Wiedereinsetzung bei Vorlage von Dokumentation in Betracht, die die WADA zufriedenstellt, dass korrigierende und präventive Maßnahmen gesetzt wurden.

4.2.2 Ein antragstellendes Labor muss eine Erfolgsquote von 90 % der für die Laborvergleichsprüfung erforderlichen Proben während der Probezeit erreichen, d. h. es muss 90 % der gesamten Untersuchungen (qualitative einschließlich verfälschter Proben) korrekt identifizieren und bestätigen.

4.2.3 Ein antragstellendes Labor muss zufriedenstellende Z-Werte für alle gemeldeten quantitativen Ergebnisse auf der Grundlage des Mittels von drei wiederholten Bestimmungen erhalten. Im Sinne der Akkreditierung ist ein quantitatives Ergebnis bei Dopingmitteln mit Grenzwerten erforderlich. Die relative Standardabweichung muss mit den Validierungsdaten übereinstimmen.

Jedes Labor, das es nicht schafft, einen zufriedenstellenden Wert von mindestens 90 % der quantitativen Bestimmungen während der Probezeit zu erreichen, wird aus der weiteren Anwartschaft disqualifiziert. Wenn das Labor weniger als zehn Proben zur Quantifizierung im Jahr erhält, ist dem Labor ein einzelnes nicht zufriedenstellendes Ergebnis im quantitativen Teil des Programms für die Laborvergleichsprüfung während eines Zeitraums von zwölf Monaten gestattet. Das Labor kommt für die Wiedereinsetzung bei Vorlage von Dokumentation in Betracht, die die WADA zufriedenstellt, dass korrigierende und präventive Maßnahmen umgesetzt wurden.

4.3 Aufrechterhaltung und Re-Akkreditierungszeitraum

4.3.1 Eine falsch positive Identifizierung eines Dopingmittels ist für kein Dopingmittel annehmbar; wenn eine solche Situation vorliegt, müssen die folgenden Verfahren eingehalten werden:

i) Das Labor wird über eine falsch positive Identifizierung von der WADA unverzüglich informiert.

ii) Das Labor muss der WADA eine schriftliche Erklärung der Gründe für den Fehler innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen vorlegen. Diese Erklärung muss die Vorlage aller Qualitätskontrolldaten aus der Charge von Proben enthalten, welche die falsch positive Probe enthielt, wenn der Fehler als technisch/wissenschaftlich angesehen wird.

iii) Die WADA überprüft die Erklärung des Labors unverzüglich und entscheidet, welche weiteren Maßnahmen, falls überhaupt, ergriffen werden.

iv) Wenn der Fehler als Verwaltungsfehler eingeordnet wird (Schreibfehler, Verwechslung der Probe etc.), kann die WADA das Labor anweisen, korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten des speziellen Fehlers in Zukunft zu minimieren, und falls es Grund zur Annahme gibt, der Fehler könnte systematisch gewesen sein, kann vom Labor verlangt werden, kürzlich analysierte Proben zu überprüfen und erneut zu analysieren.

v) Wenn der Fehler als technischer oder methodologischer Fehler eingeordnet wird, muss das Labor erneut alle Proben, die vom Labor als positiv analysiert wurden, ab dem Zeitpunkt der abschließenden Behebung des Fehlers bis zurück zu dem Zeitpunkt der letzten zufriedenstellenden Runde der Laborvergleichsprüfung untersuchen. Eine vom Laborleiter unterzeichnete Stellungnahme muss diese erneute Untersuchung dokumentieren. Das Labor kann auch aufgefordert werden, alle Kunden, deren Ergebnisse durch den Fehler betroffen sein könnten, als Teil seines Qualitätsmanagementsystems zu benachrichtigen. Abhängig von der Art des Fehlers, der das falsch positiv Ergebnis verursacht hat, kann diese erneute Untersuchung auf einen Analyten, eine Klasse verbotener Wirkstoffe oder Methoden beschränkt sein oder kann alle verbotenen Dopingmittel einschließen. Das Labor benachrichtigt die WADA unverzüglich, wenn irgendein Ergebnis bei einer Probe, das einem Kunden gemeldet wurde, sich als falsch positiv erweist. Die WADA kann die Akkreditierung des Labors suspendieren oder widerrufen. Jedoch, wenn der Fall ein weniger schwerwiegender Fehler ist, für den wirksame Korrekturen bereits erfolgt sind, und somit vernünftig gewährleistet ist, dass der Fehler nicht nochmals auftritt, kann die WADA entscheiden, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

vi) Während der für die Behebung des Fehlers erforderlichen Zeit bleibt das Labor akkreditiert, hat aber eine Kennzeichnung, die angibt, dass die Lösung eines falsch positiven Ergebnisses anhängig ist. Wenn die WADA bestimmt, dass die Akkreditierung des Labors suspendiert oder widerrufen wird, wird der offizielle Status des Labors als „suspendiert“ oder „widerrufen“ festgelegt, bis die Suspendierung oder der Widerruf aufgehoben werden oder alle Verfahren angeschlossen sind.

4.3.2 Ein akkreditiertes Labor muss 100 % der verbotenen Wirkstoffe zutreffend identifizieren, um die Proben für die Laborvergleichsprüfung zu bestehen. Es muss 100 % der gesamten Proben für die Laborvergleichsprüfung korrekt identifizieren und bestätigen (qualitative einschließlich verfälschter Proben).

4.3.3 Ein akkreditiertes Labor muss zufriedenstellende Z-Werte für alle gemeldeten quantitativen Ergebnisse auf der Grundlage des Mittels von drei Wiederholungsbestimmungen erhalten. Im Sinne der Akkreditierung ist ein quantitatives Ergebnis bei Dopingmitteln mit Grenzwerten erforderlich. Die relative Standardabweichung muss mit den Validierungsdaten übereinstimmen.

Bei jedem Labor, das es nicht schafft, einen zufriedenstellenden Wert für quantitative Bestimmungen zu erreichen, wird angenommen, dass es die Aufgabe nicht erfüllt hat. Das Labor muss einen zufriedenstellenden Wert von 90 % der quantitativen Proben erreichen. Wenn das Labor weniger als zehn Proben zur Quantifizierung im Jahr erhält, ist dem Labor ein einzelnes nicht zufriedenstellendes Ergebnis im quantitativen Teil des Programms für die Laborvergleichsprüfung während eines Zeitraums von zwölf Monaten gestattet.

4.4 Labors, die eine Laborvergleichsprüfung nicht bestehen, werden von der WADA unverzüglich informiert. Die Labors müssen korrigierende Maßnahmen ergreifen und der WADA innerhalb von 30 Kalendertagen darüber berichten. Labors können ansonsten von der WADA angewiesen werden, aus einem bestimmten Grund korrigierende Maßnahmen zu ergreifen oder eine korrigierende Maßnahme zu ändern, die zuvor der WADA gemeldet wurde. Die der WADA gemeldeten korrigierenden Maßnahmen müssen in den Routinebetrieb des Labors aufgenommen werden. Wiederholungsfehler derselben Art führen dazu, dass die WADA korrigierende Maßnahmen verlangt.

Labors, die zwei aufeinanderfolgende Laborvergleichsprüfungsverfahren nicht bestehen, werden unverzüglich suspendiert. Das Labor muss eine Dokumentation über korrigierende Maßnahmen innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Mitteilung der Suspendierung vorlegen. Die Nichtvorlage hat den sofortigen Widerruf der Akkreditierung zur Folge. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt nur, wenn korrigierende Maßnahmen ergriffen und der WADA gemeldet wurden. Die WADA kann nach alleinigem Ermessen entscheiden, dem Labor zusätzlich Proben für die Laborvergleichsprüfung zukommen zu lassen oder zu verlangen, dass das Labor auf eigene Kosten erneut geprüft wird, nachdem es zufriedenstellende Ergebnisse bei einer anderen Laborvergleichsprüfung vorgelegt hat.

4.5 Die WADA soll die jährliche Leistung aller akkreditierten Labors beurteilen.

Anhang B
Ehrenkodex für Labors

1. Vertraulichkeit

Die Leiter der Labors, ihre Stellvertreter und Labormitarbeiter geben vor dem Abschluss irgendeiner Rechtsprechung gegenüber den Medien keine Informationen oder Stellungnahmen über individuelle Ergebnisse ohne Zustimmung der Organisation ab, die die Probe an das Labor übermittelt hat, und der Organisation, die das positive Analyseergebnis bei der Rechtsprechung vorbringen muss.

2. Forschung

Labors sind zur Teilnahme an Forschungsprogrammen berechtigt, vorausgesetzt, dass der Laborleiter mit dem Vertrauensschutz zufrieden ist und dass die Programme geeignete ethische (z.B. bzgl. Menschenrechten) Genehmigungen erhalten haben.

2.1 Forschung zur Unterstützung von Dopingkontrollverfahren

Von den Labors wird erwartet, dass sie ein Programm für Forschung und Entwicklung entwickeln, um die wissenschaftliche Grundlage der Dopingkontrollverfahren zu unterstützen. Diese Forschung kann in der Entwicklung neuer Methoden oder Technologien, der pharmakologischen Charakterisierung eines neuen Dopingmittels, der Charakterisierung eines Maskierungsmittels oder -methode und anderen Themen, die für den Bereich der Dopingkontrollverfahren relevant sind, bestehen.

2.2 Menschen

Labors müssen die Schlussakte von Helsinki und alle geltenden nationalen Standards, welche die Einbeziehung von Menschen in die Forschung betreffen, einhalten.

Eine freiwillige, informierte Zustimmung muss ebenfalls von Teilnehmern an Studien zur Verabreichung von Medikamenten zum Zwecke der Entwicklung einer Referenzsammlung oder von Material für Laborvergleichsprüfungen eingeholt werden.

2.3 Kontrollierte Wirkstoffe

Von den Labors wird erwartet, dass sie die entsprechenden nationalen Gesetze bezüglich des Umgangs und der Lagerung von überwachten (illegalen) Wirkstoffen einhalten.

3. Dopingkontrollen

3.1 Wettkämpfe

Labors dürfen nur Proben annehmen und analysieren, die aus bekannten Quellen im Rahmen der Programme für Dopingkontrollverfahren stammen, die bei den von nationalen und internationalen Spitzenfachverbänden organisierten Wettkämpfen durchgeführt werden. Diese umfassen nationale und internationale Sportfachverbände, Nationale Olympische Komitees, nationale Vereine, Universitäten und andere gleichartige Organisationen. Diese Vorschrift gilt für olympische und nicht olympische Sportarten.

Labors sollten entsprechende Sorgfalt ausüben, um sicherzugehen, dass die Proben gemäß dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen des Welt-Anti-Doping-Code oder dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen (ISO/PAS 18873) oder ähnlichen Richtlinien abgenommen werden. Diese Richtlinien müssen die Probenahme von aufgeteilten Proben, angemessene Sicherheitsvorkehrungen für Probenbehälter und Bedingungen für die formale Verwahrungskette enthalten.

3.2 Trainingskontrollen

Labors akzeptieren Proben, die während des Trainings (bzw. außerhalb des Wettkampfs) abgenommen wurden, nur, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

(a) Die Proben wurden gemäß den bei Wettkämpfen allgemein geltenden Bedingungen wie in Abschnitt 3.1 oben abgenommen und versiegelt;

(b) die Probenahme ist Teil eines Anti-Doping-Programms; und

(c) bei einem positiven Fall folgen angemessene Sanktionen.

Die Labors dürfen keine Proben für die Laborvergleichsprüfung von kommerziellen oder anderen Quellen, weder zum Zweck des Screening noch der Identifizierung, annehmen, wenn die Bedingungen des obigen Abschnitts nicht gleichzeitig erfüllt werden.

Die Labors dürfen keine Proben von einzelnen Athleten auf privater Grundlage oder von Einzelpersonen oder Organisationen, die in ihrem eigenen Namen handeln, annehmen.

Diese Regeln gelten für olympische und nicht olympische Sportarten.

3.3 Klinisch oder forensisch

Gelegentlich wird das Labor gebeten, eine Probe auf ein verbotenes Dopingmittel oder einen endogenen Wirkstoff zu analysieren, die angeblich von einer im Krankenhaus aufgenommenen oder kranken Person kommt, um einen Arzt beim Diagnoseverfahren zu unterstützen. In diesem Fall muss der Laborleiter dem Antragsteller die Problematik im Vorfeld der Untersuchung erklären und daraufhin vereinbaren, die Probe nur zu analysieren, wenn die Probe von einem Schreiben begleitet ist, in dem ausdrücklich bestätigt wird, dass die Probe der ärztlichen Diagnose oder zu Therapiezwecken dient.

Das Schreiben muss auch den medizinischen Grund für die Untersuchung erläutern.

Tätigkeiten zur Unterstützung bei forensischen Untersuchungen können durchgeführt werden, jedoch ist dies sorgfältig zu prüfen, um zu gewährleisten, dass die Behandlung von einer hierzu befugten Agentur oder Stelle erbeten wird. Das Labor darf sich nicht an Untersuchungen oder Sachverständigengutachten beteiligen, welche die Integrität der Person oder der wissenschaftlichen Bonität der im Anti-Doping-Programm durchgeführten Arbeiten in Frage stellen würde.

3.4 Andere Untersuchungen

Wenn das Labor Proben von einer Institution annimmt, die keine vom Welt-Anti-Doping-Code anerkannte Dopingkontrollinstitution ist, liegt es in der Verantwortung des Laborleiters, zu gewährleisten, dass mit jedem positiven Analyseergebnis gemäß dem Code verfahren wird und dass die Ergebnisse in keiner Weise durch einen Athleten oder eine mit diesem verbundene Person zur Verhinderung der Entdeckung verwendet werden können.

Das Labor darf sich nicht an Untersuchungen beteiligen, die das Anti-Doping-Programm der WADA unterlaufen oder ihm schaden. Das Labor darf keine Ergebnisse, die in irgendeiner Weise die Unterstützung von Produkten oder Dienstleistungen für Athleten oder Sportbehörden anregen, zur Verfügung stellen. Das Labor darf keine Untersuchungsdienstleistungen zur Verteidigung eines Athleten in einem Dopingkontrollverfahren bei der Rechtsprechung zur Verfügung stellen.

3.5 Austausch von Informationen und Ressourcen

3.5.1 Neue Wirkstoffe

Die WADA-akkreditierten Labors für Dopingkontrollverfahren informieren die WADA, wenn sie ein neues oder verdächtiges Dopingmittel nachweisen. Sofern möglich tauschen die Labors die Informationen betreffend den Nachweis von möglicherweise neuen oder selten nachgewiesenen Dopingmitteln aus.

3.5.2 Austausch von Kenntnissen

Der Austausch von Kenntnissen besteht unter anderem aus der Verbreitung von Informationen über neue verbotene Wirkstoffe und Methoden und ihren Nachweis innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Entdeckung. Dies kann durch Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, gemeinsamer spezieller Einzelheiten der Methodik, die zum Nachweis notwendig sind, und durch Zusammenarbeit mit der WADA zur Verbreitung der Informationen durch Erstellung eines Referenzwirkstoffs oder einer Studie über biologische Exkrete oder Informationen bezüglich des chromatographischen Retentionsverhaltens und der Massenspektren des Wirkstoffs oder seiner Metaboliten erfolgen. Der Laborleiter oder die Mitarbeiter beteiligen sich an der Entwicklung von Standards für bestmögliche Umsetzung („best practice“) und Förderung der Einheitlichkeit der Untersuchungen in dem System der WADA-akkreditierten Labors. Ein Beispiel für Letzteres wäre die Aufstellung von Standards zur Meldung bei der Bestimmung eines positiven Analyseergebnisses.

4. Verhalten, das dem Anti-Doping-Programm schadet

Das Laborpersonal beteiligt sich nicht an Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Anti-Doping-Programm der WADA, eines internationalen Sportfachverbandes, einer nationalen Anti-Doping-Organisation, eines Nationalen Olympischen Komitees, einem Ausschuss für die Organisation von großen Sportwettkämpfen oder des Internationalen Olympischen Komitees zuwiderlaufen oder diesem schaden. Ein solches Verhalten kann unter anderem zur Verurteilung wegen Betrug, Unterschlagung oder Meineid führen, sofern es Zweifel an der Integrität des Anti-Doping-Programms aufkommen lassen könnte.

Labormitarbeiter oder Berater dürfen keine Beratung, Ratschläge oder Informationen an Athleten oder andere Personen betreffend Techniken oder Methoden zur Maskierung des Nachweises, der Änderung der Verstoffwechselung oder der Unterdrückung der Exkretion eines verbotenen Wirkstoffs oder Marker eines verbotenen Wirkstoffs oder einer Methode, um ein positives Analyseergebnis zu verhindern, abgeben. Mitarbeiter des Labors dürfen Athleten beim Verhindern der Abgabe einer Probe nicht unterstützen. Dieser Abschnitt untersagt nicht Präsentationen zur Schulung von Athleten, Studenten oder anderen mit Anti-Doping-Programmen und verbotenen Wirkstoffen oder Methoden befassten Personen.

Anhang C
Liste technischer Dokumente

Titel	Dokumentnummer	Version	Inkrafttreten
Laboratory Internal Chain of Custody – Laborinterne Verwahrungskette	TD2003LCOC	1.2	1. Januar 2004
Laboratory Documentation Packages – Labordokumentation	TD2003LDOC	1.3	1. Januar 2004
Minimum Required Performance Limits for Detection of Prohibited Substances – Mindestnachweisgrenzen für den Nachweis verbotener Wirkstoffe	TD2004MRPL	1.0	15. Februar 2004
Identification Criteria for Qualitative Assays Incorporating Chromatography and Mass Spectrometry – Identifizierungskriterien für qualitative Untersuchungen einschließlich Chromatographie und Massenspektrometrie	TD2003IDCR	1.2	1. Januar 2004
Reporting Norandrosterone Findings – Meldung von Norandrosteron-Ergebnissen	TD2004NA	1.0	13. August 2004
Reporting and Evaluation Guidance for Testosterone, Epitestosterone, T/E Ratio and other Endogenous Steroids – Richtlinie für die Meldung und Evaluierung von Testosteron, Epitestosteron und anderen endogenen Steroiden	TD2004EAAS	1.0	13. August 2004
Harmonization of the method for the Identification of Epoetin Alfa und Beta (EPO) and Darbepoetin Alfa (NESP) by IEF-Double Blotting und Chemiluminescent Detection – Harmonisierung der Methode zur Identifizierung von Epoetin alpha und beta (EPO) und Darbepoetin alpha (NESP) durch IEF-Doppelblot und Chemolumineszenzreaktion	TD2004EPO	1.0	in Arbeit
Measurement of Uncertainty for Anti-Doping Analysis – Messung der Unsicherheit bei Anti-Doping-Analysen			geplant
Reporting Guidance for Gas Chromatography/ Combustion/Isotope Ratio Mass Spectrometry – Richtlinie für die Meldung von Gaschromatographie/ Combustion/Isotopenmassenspektrometrie			geplant
Reporting Guidance for Salbutamol and other Beta-2 Agonists – Richtlinie für die Meldung von Salbutamol und anderen Beta-2-Agonisten			geplant

Gültig ab 1. Juli 2004

Nachtrag zum Internationalen Standard für Labors

Anforderungen für die Anti-Doping-Analyse von Vollblut, Plasma, Serum oder anderen Blutbestandteilen

Es wurden inzwischen verschiedene Anti-Doping-Untersuchungen am Untersuchungsmaterial Blut entwickelt, die auf Vollblut oder Blutbestandteile (z. B. Plasma, Serum) angewendet werden können, um Dopinggebrauch im Sport nachzuweisen.

Der Internationale Standard für Labors des Welt-Anti-Doping-Code enthält keine gesonderten Verfahren zum Umgang und zur Analyse des Untersuchungsmaterials Blut in Anti-Doping-Labors. Die Vorschrift 5.2.4.4.1 des Internationalen Standards für Labors bezieht sich auf spezielle Anforderungen für die Analyse des Untersuchungsmaterials Blut, die gesondert zu veröffentlichen sind.

Dieses Dokument wurde zur Vervollständigung und Ergänzung des Internationalen Standards für Labors erstellt, um für die Labors kurzfristig Anforderungen zum Umgang und zur Analyse von Blutproben im Rahmen der Anti-Doping-Analyse an die Hand zu geben.

Der offizielle Text des Nachtrags zum Internationalen Standard für Labors wird bei der WADA geführt und in Englisch und Französisch veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

Spezielle Anforderungen für die Analyse von Vollblut oder Blutbestandteilen

In allen Abschnitten, die sich auf Urin beziehen und die in dieses Dokument durch Hinweis übernommen werden, werden entsprechend die Begriffe Blut, Plasma oder Serum ersetzt. Sofern nicht anderweitig festgelegt, besteht bei Blut, Plasma oder Serum kein Verfahren, das der Untersuchung auf Integrität des Urins oder den Daten gleichwertig ist, und jeglicher Verweis darauf muss gelöscht werden.

Die folgenden Abschnitte von Abschnitt 5 des Internationalen Standards für Labors gelten für die Analyse von Blutproben entsprechend:

5.1 und alle Unterpunkte;

5.2.1 und alle Unterpunkte;

5.2.2 und alle Unterpunkte mit Ausnahme der Unterpunkte 5.2.2.5 und 5.2.2.6, die nachfolgend ersetzt werden:

Die Vorschriften von 5.2.2.5 und 5.2.2.6 gelten für Plasma, Serum oder andere Blutbestandteile, die keine Blutzellen enthalten. Die Proben werden bei der Annahme bis zur Analyse und so schnell wie möglich im Anschluss an die Entnahme von Teilproben für die Analyse eingefroren. Das Labor bewahrt die A- und B-Proben mindestens drei (3) Monate, nachdem die Dopingkontrollinstitution eine negative Meldung erhalten hat, auf. Die Proben werden gefroren unter geeigneten Bedingungen aufbewahrt. Proben, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, werden im Anschluss an den Bericht an die Dopingkontrollinstitution mindestens drei (3) Monate tiefgekühlt aufbewahrt.

Proben, die aus Vollblut oder Blutbestandteilen bestehen, die intakte Blutzellen enthalten, werden bei der Annahme bei ungefähr 4 °C gelagert und müssen innerhalb von 48 Stunden analysiert werden. So schnell wie möglich im Anschluss an die Entnahme von Teilproben zur Analyse müssen die Proben wieder bei 4 °C gelagert werden. Das Anti-Doping-Labor bewahrt die A- und B-Proben mit oder ohne positives Analyseergebnis mindestens einen Monat im Anschluss an den abschließenden Analysebericht (A- oder B- Probe) an die Dopingkontrollinstitution auf.

5.2.3 und alle Unterpunkte;

5.2.4: alle Unterpunkte mit Ausnahme der Unterpunkte 5.2.4.1, 5.2.4.3.1.1, 5.2.4.2.1, 5.2.4.2.4, 5.2.4.3.1.2, 5.2.4.3.2.1, die erforderlichenfalls durch Folgendes ersetzt oder ergänzt werden:

5.2.4.3.1.1: Screening- und Bestätigungsuntersuchungen können an derselben Teilprobe der Probe durchgeführt werden. Die Untersuchung muss an einer frischen Teilprobe der Probe wiederholt werden, um zu gewährleisten, dass die anfänglichen Untersuchungsergebnisse aus derselben Probenflasche wiederholbar sind.

Der Nachweis von Bluttransfusionen stützt sich auf die Verwendung von vielfachen Antikörpern und Durchflusszytometrie, um verschiedene rote Blutkörperchenantigene zu entdecken. Somit ist Abschnitt 5.2.4.3.1.3 auf diese Art immunochemischer Analyse nicht anwendbar.

5.2.4.3.2.1: zur Bestätigung durch die B-Probe in Vollblut oder Blutbestandteilen nur mit Blutzellen muss die Analyse der B-Probe innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses einer A-Probe abgeschlossen sein.

5.2.5 und alle Unterpunkte;

5.2.6 und alle Unterpunkte mit Ausnahme von 5.2.6.4, 5.2.6.7 und 5.2.6.8.

5.3 und alle Unterpunkte;

5.4 und alle Unterpunkte mit Ausnahme von 5.4.4.1, 5.4.4.2.2, 5.4.4.3, 5.4.6 und 5.4.7, die gegebenenfalls durch das Folgende ergänzt werden:

5.4.4.1 Auswahl von Methoden

Standardmethoden sind im Allgemeinen für Dopingkontrollanalysen nicht verfügbar. Das Labor entwickelt, validiert und dokumentiert eigene Methoden für Wirkstoffe, die in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden aufgeführt sind, oder ihre Metaboliten oder Marker. Die Methoden müssen so ausgewählt und validiert werden, dass sie für den Zweck geeignet sind.

5.4.4.3 Das Labor muss wo zutreffend eine Schätzung der Messunsicherheit abgeben.

5.4.6.2 Referenzsammlung

Eine Sammlung von Proben oder Isolaten kann aus einem biologischen Untersuchungsmaterial aufgrund einer authentischen und verifizierbaren Verabreichung oder rückverfolgbaren Beimengung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gewonnen werden, vorausgesetzt, dass die Analysedaten ausreichend sind, um die Identität eines verbotenen Wirkstoffs oder Metaboliten eines verbotenen Wirkstoffs oder Marker eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

5.4.7 Gewährleistung der Qualität der Untersuchungsergebnisse

5.4.7.1 Die Leistung des Labors bei Analysen des Untersuchungsmaterials Blut wird, sofern es als notwendig erachtet wird, von der Welt-Anti-Doping-Agentur gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards für Labors unter spezieller Anwendung auf das Untersuchungsmaterial Blut beurteilt.

5.4.7.2 Das Labor unterhält ein Qualitätssicherungssystem, einschließlich der Übermittlung von Proben aus verdeckten Qualitätskontrollen, die das gesamte Untersuchungsverfahren hinterfragen.

5.4.7.3 Die Analyseleistung sollte durch Betriebsqualitätskontrollpläne überwacht werden, die für die Art und Häufigkeit der vom Labor durchgeführten Blutuntersuchungen geeignet sind.

Technische Dokumente, die auf Blutanalysen anwendbar sind:

Labordokumentation

Laborinterne Verwahrungskette

Anlage 3 zur Denkschrift

Welt-Anti-Doping-Agentur

Welt-Anti-Doping-Code
Internationaler Standard für Dopingkontrollen*)

Version 3.0

Juni 2003

Präambel

Der Internationale Standard für Dopingkontrollen des Welt-Anti-Doping-Code ist ein obligatorischer Internationaler Standard, der als Teil des Welt-Anti-Doping-Programms entwickelt wurde.

Der Internationale Standard für Dopingkontrollen wurde auf der Grundlage des Internationalen ISO-Standards für Dopingkontrollen (ISO ISDC) erarbeitet, der von einer Expertengruppe innerhalb des International Anti-Doping Arrangement (IADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) entwickelt wird. Der Internationale ISO-Standard für Dopingkontrollen (ISO ISDC) basiert auf dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen der IADA (ISDC)/ ISO PAS 18873 (1999). Die WADA unterstützt die IADA und arbeitet aktiv an der Entwicklung des ISO ISDC-Entwurfes bis zum vollwertigen ISO-Standard mit. Das ISO-Verfahren wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2004 abgeschlossen sein.

Version 1.0 des Internationalen Standards für Dopingkontrollen wurde im November 2002 an Unterzeichner und Regierungen zur Überprüfung und Kommentierung versandt. Version 2.0 wurde auf der Grundlage der Kommentare und Vorschläge der Unterzeichner und Regierungen ausgearbeitet.

Alle Unterzeichner und Regierungen wurden zu Rate gezogen und hatten Gelegenheit zur Überprüfung und Kommentierung von Version 2.0. Der vorliegende Entwurf (Version 3) wird dem WADA-Exekutivkomitee am 7. Juni 2003 zur Verabschiedung vorgelegt.

Der offizielle Text des Internationalen Standards für Dopingkontrollen wird von der WADA aktualisiert und in der jeweils gültigen Fassung in Englisch und Französisch veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

Abkürzungen, übersetzt:

ISO = Internationale Organisation für Standardisierung

ISDC = Internationaler Standard für Dopingkontrollverfahren

PAS = (publicly available specification) Öffentlich zugängliche Spezifikation

*) Nicht amtliche Übersetzung der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Teil I
Einleitung, Vorschriften des Code und Begriffsbestimmungen

1.0 Einleitung und Geltungsbereich

Hauptziele des Internationalen Standards für Dopingkontrollen sind eine effektive Planung der Kontrollen und die Aufrechterhaltung von Integrität und Identität der Proben vom Zeitpunkt der Benachrichtigung des Athleten bis hin zum Transport der Proben für die Analyse.

Der Internationale Standard für Dopingkontrollen beinhaltet Standards für die Organisation der Kontrollen, die Benachrichtigung der Athleten, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und die weitere Bearbeitung nach Probenahme sowie für den Transport der Proben.

Der Internationale Standard für Dopingkontrollen ist einschließlich aller Anhänge für alle Unterzeichner des Code verbindlich.

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle zur optimalen Harmonisierung und bestmöglichen praktischen Umsetzung („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendigen Elemente. Die Hauptelemente sind: der Code (Stufe 1), Internationale Standards (Stufe 2) und „Models of Best Practice“ (Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung) (Stufe 3).

Zielsetzung und Umsetzung der Internationalen Standards werden in der Einleitung des Code wie folgt zusammengefasst:

„Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen Internationale Standards entwickelt und von der WADA genehmigt. Zweck der Internationalen Standards ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Organisationen. Die Befolgung der Internationalen Standards ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des Code. Die Internationalen Standards können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Code treten die Internationalen Standards und alle überarbeiteten Fassungen an dem in dem Internationalen Standard oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft.“

Die im Internationalen Standard für Dopingkontrollen enthaltenen Standards sind dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen der ISO (ISO ISDC) entnommen, welcher auch Management und Unterstützungsprozesse von Dopingkontrollaktivitäten umfasst.

Die im Code festgelegten Begriffsbestimmungen sind kursiv gesetzt. Weitere spezielle Begriffsbestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen sind unterstrichen.

2.0 Vorschriften des Code

Die folgenden Artikel im Code betreffen unmittelbar den Internationalen Standard für Dopingkontrollen:

Artikel 2 – Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln:

2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß anwendbaren Anti-Doping-Regeln zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen.

2.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und dem Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Verbotenen Wirkstoffen oder Verbotenen Methoden bei Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 3 – Doping-Nachweis:

3.2.2 Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die für ein positives Analyseergebnis nicht ursächlich waren, oder andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen bewirken nicht die Ungültigkeit solcher Ergebnisse. Wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass während der Kontrolle vom Internationalen Standard abgewichen wurde, so trägt die Anti-Doping-Organisation die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis nicht ursächlich war oder keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

Artikel 5 – Dopingkontrollen:

5.1 Organisation von Dopingkontrollen

Anti-Doping-Organisationen, die Dopingkontrollen durchführen, sollen in Zusammenarbeit mit anderen Anti-Doping-Organisationen, die ebenfalls Kontrollen bei derselben Gruppe von Athleten durchführen, wie folgt verfahren:

5.1.1 Planung und Umsetzung einer ausreichenden Anzahl von Wettkampf- und Trainingskontrollen. Jeder internationale Sportfachverband richtet einen Registered Testing Pool für die dem jeweiligen Verband angehörenden internationale Spitzenathleten ein, jede nationale Anti-Doping-Organisation einen nationalen Registered Testing Pool. Letzterem gehören sowohl internationale Spitzenathleten aus dem jeweiligen Land als auch nationale Spitzenathleten an. Die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen planen Wettkampf- und Trainingskontrollen für ihren jeweiligen Registered Testing Pool und führen diese durch.

5.1.2 Sie führen vorrangig unangekündigte Dopingkontrollen durch.

5.1.3 Sie führen Zielkontrollen durch.

5.2 Standards für Dopingkontrollen

Anti-Doping-Organisationen, die Dopingkontrollen durchführen, führen diese in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen durch.

Artikel 7 – Ergebnismanagement:

7.3 Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden erforderlich

Die Anti-Doping-Organisation oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen durch, soweit diese gemäß der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden erforderlich sind. Nach Abschluss dieser Nachuntersuchungen teilt die Anti-Doping-Organisation dem Athleten unverzüglich die Ergebnisse der Nachuntersuchungen mit und ob die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel festgestellt hat.

Artikel 10 – Sanktionen gegen Einzelsportler:

10.10 Kontrollen vor Wiedererlangung der Startberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten Sperre muss ein Athlet während der Zeit einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch jede Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis zur Verfügung stehen und auf Verlangen aktuelle und genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Wenn ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus dem Test Pool für Trainingskontrollen gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so ist dem Athleten die Wiedererlangung der Startberechtigung so lange verwehrt, bis der Athlet die zuständigen Anti-Doping-Organisationen informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, Trainingskontrollen unterzogen wurde.

Code-Artikel 14 – Vertraulichkeit und Berichterstattung:

14.3 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten

Athleten, die von ihrem internationalen Sportfachverband oder ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation benannt worden sind, um in einen Pool von Athleten für Trainingskontrollen aufgenommen zu werden, teilen genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mit. Die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen koordinieren die Benennung der Athleten und die Erfassung von aktuellen Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit und übermitteln diese an die WADA. Die WADA ermöglicht anderen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Dopingkontrollen bei dem Athleten gemäß Artikel 15 befugt sind, den Zugang zu diesen Informationen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren

Die WADA handelt als Clearingstelle für Informationen über sämtliche Daten von Dopingkontrollverfahren und

-ergebnissen für internationale und nationale Spitzenathleten, die dem Test Pool der nationalen Anti-Doping-Organisation angehören. Um eine Koordination der Dopingkontrollen zu ermöglichen und um unnötige doppelte Kontrollen bei Dopingkontrollen durch die verschiedenen Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, meldet jede Anti-Doping-Organisation sämtliche Wettkampf- und Trainingskontrollen von Athleten unmittelbar nach der Durchführung solcher Dopingkontrollen an die Clearingstelle der WADA. Die WADA ermöglicht dem Athleten, dem nationalen Sportfachverband des Athleten, dem Nationalen Olympischen Komitee oder dem Nationalen Paralympischen Komitee, der nationalen Anti-Doping-Organisation, dem internationalen Sportfachverband und dem Internationalen Olympischen Komitee oder dem Internationalen Paralympischen Komitee den Zugang zu diesen Informationen. Private Informationen über einen Athleten werden von der WADA streng vertraulich behandelt. Die WADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich statistische Berichte, in denen solche Informationen zusammengefasst werden.

Artikel 15 – Festlegung der Zuständigkeiten in Dopingkontrollverfahren:

15.1 Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen

Die Entnahme von Proben für die Dopingkontrolle findet sowohl während internationaler als auch während nationaler Wettkampfveranstaltungen statt. Allerdings soll nur eine einzige Organisation dafür verantwortlich sein, Kontrollen während einer Wettkampfveranstaltung zu veranlassen und durchzuführen. Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben für Kontrollen von der internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfveranstaltung ist (z. B. das IOC bei den Olympischen Spielen, der internationale Sportfachverband bei einer Weltmeisterschaft und die PASO für die Panamerikanischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Beschließt die internationale Organisation, bei einer solchen Wettkampfveranstaltung keine Dopingkontrollen durchzuführen, kann die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, in Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation oder der WADA und mit deren Genehmigung solche Kontrollen veranlassen und durchführen. Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben für Dopingkontrollen von der hierzu eingesetzten nationalen Anti-Doping-Organisation dieses Landes veranlasst und durchgeführt.

15.2 Trainingskontrollen

Trainingskontrollen werden sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt. Trainingskontrollen können veranlasst und durchgeführt werden von: (a) der WADA; (b) dem IOC oder IPC im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) dem internationalen Sportfachverband des Athleten; (d) der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten; oder (e) der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem sich der Athlet gerade aufhält. Trainingskontrollen werden von der WADA koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu optimieren und unnötige mehrfache Kontrollen einzelner Athleten zu vermeiden.

15.3 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen werden die Dopingkontrollen, die medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners, die mit dem Code übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners liegen, von allen anderen Unterzeichnern anerkannt und beachtet. Die Unterzeichner können dieselben Maßnahmen anderer Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, anerkennen, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

3.0 Begriffsbestimmungen

3.1 Begriffsbestimmungen des Code

Anti-Doping-Organisation: Ein Unterzeichner des WADA Code, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils der Dopingkontrolle zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Athlet: Im Sinne der Dopingkontrolle eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der nationalen Anti-Doping-Organisation der Person als zu kontrollierender Athlet benannt wird. Im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code annimmt, teilnimmt.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung (z. B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Einzelwettkampf/Wettkampf: Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die von mindestens einem internationalen Sportfachverband in einen Registered Testing Pool eingeteilt wurden.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfül-

lung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung benennt.

Körpergewebs- und Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingprobe entnommen wurde.

Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln: Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Regel kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen: (a) Streichen der Ergebnisse bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am Wettkampfgeschehen oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme am Wettkampfgeschehen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 (Recht auf ein unparteiisches Anhörungsverfahren) durchzuführenden Anhörung gefällt wird.

Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden: Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Institution(en), welche die oberste Autorität und Zuständigkeit zur Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, zur Anordnung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und zur Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Institution als nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Programm für Unabhängige Beobachter (Independent Observer Program): Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten Dopingkontrollverfahrens bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet. Führt die WADA bei einer Wettkampfveranstaltung Wettkampfkontrollen durch, stehen die Beobachter unter Aufsicht einer unabhängigen Organisation.

Registered Testing Pool [Festgelegte Kontrollgruppe]: Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der entsprechenden nationalen Anti-Doping-Organisation.

Sperre: Siehe Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Trainingskontrollen: Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei welcher der Athlet vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Unterzeichner [des WADA Code]: Diejenigen Institutionen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Großveranstalter, nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Vorläufige Suspendierung: Siehe oben: Konsequenzen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf/Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Wettkampfkontrollen: Zum Zwecke der Unterscheidung zwischen Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen wird als Wettkampfkontrolle jede Kontrolle bezeichnet, für die ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wird. Dies gilt unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation.

Zielkontrolle: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, bei der bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für gezielte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

3.2 Begriffsbestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen

Ausrüstung für die Probenahme: Behälter oder Gegenstände für die direkte Entnahme oder Aufnahme der Proben eines Athleten zu jeder Zeit während des Vorgangs der Probenahme. Die Ausrüstung besteht mindestens aus folgenden Gegenständen:

Für die Abgabe von Urinproben:

– Gefäße für die direkte Aufnahme des Urins bei der Abgabe durch den Athleten;

– versiegelbare und fälschungssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der Urinprobe.

Für die Entnahme von Blutproben:

– Kanülen für die Entnahme der Blutprobe;

– Röhrchen mit versiegelbarer und fälschungssicherer Vorrichtung für die Aufbewahrung der Blutprobe.

Chain of Custody [lückenloser Nachweis über Lagerung, Transport und Behandlung der Probe]: Die Reihenfolge von Einzelpersonen oder Organisationen, welche die Verantwortung für die Proben vom Zeitpunkt der Abgabe der Probe bis hin zum Erhalt der Probe für die Analyse haben.

Chaperone: Ein von einer ADO geschulter und bevollmächtigter Funktionär für die Ausführung besonderer Aufgaben, wie Benachrichtigung eines für die Probenahme ausgewählten Athleten, Begleitung und Beobachtung des Athleten bis zur Ankunft in der Doping-Kontroll-Station, und/oder Bezeugung und Bestätigung der Abgabe der Probe, sofern er sich durch entsprechende Schulung dafür qualifiziert hat.

Der für die Blutentnahme Verantwortliche: Ein Funktionär, der entsprechend qualifiziert ist und von der ADO für die Entnahme von Blutproben bei Athleten bevollmächtigt wurde.

Doping-Kontroll-Station: Der Ort, an dem der Probenahme-Termin stattfindet.

Gewichtete Zufallskontrolle: Methode, die die Rangfolge der auszuwählenden Athleten nach bestimmten Kriterien festlegt, wobei diese Rangfolge auf dem potentiellen Doping-Risiko und möglichen Doping-Mustern basiert.

Fehlverhalten: Begriff zur Beschreibung von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln in den Artikeln 2.3, 2.4, 2.5 und 2.8 des Code.

Personal für Probenahme: Bezeichnung für die von der ADO bevollmächtigten qualifizierten Funktionäre, die während eines Probenahme-Termins assistieren oder Aufgaben durchführen.

Probenahme-Termin: Alle aufeinanderfolgenden Aktivitäten, die einen Athleten direkt in den Vorgang involvieren, angefangen bei der Benachrichtigung bis hin zum Verlassen der Doping-Kontroll-Station nach Abgabe seiner Probe(n).

Verantwortlicher Kontrolleur (DCO): Ein Funktionär, der von der ADO geschult und bevollmächtigt wurde, und dem die Verantwortung für das Management eines Probenahme-Termins vor Ort übertragen wurde.

Teil II
Standards für Dopingkontrollen

4.0 Planung

4.1 Ziel

Ziel ist es, eine effiziente Organisation der Kontrollen bei Athleten zu planen und umzusetzen.

4.2 Allgemeines

Die Planung beginnt mit der Aufstellung von Kriterien für Athleten für die Einteilung in einen Registered Testing Pool und endet mit der Auswahl von Athleten für eine Probenahme.

Die Hauptaktivitäten bestehen in der Erfassung von Information, Risikoevaluierung sowie Entwicklung, Überwachung, Auswertung und Änderung des Plans für die Organisation der Kontrollen.

4.3 Voraussetzungen für die Einrichtung eines Registered Testing Pools

4.3.1 Die Anti-Doping-Organisation (ADO) definiert und dokumentiert die Kriterien für die in den Registered Testing Pool aufzunehmenden Athleten. Diese umfassen mindestens:

– für internationale Sportfachverbände:
  Athleten, die an hochrangigen internationalen Wettkämpfen teilnehmen;

– für nationale Anti-Doping-Organisationen:
  Athleten, die Mitglieder eines nationalen Teams für die Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen und in anerkannten nationalen Verbänden sind.

Die Kriterien werden mindestens einmal jährlich überprüft und, falls erforderlich, aktualisiert.

4.3.2 Die ADO nimmt diejenigen Athleten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs in den Registered Testing Pool auf, die wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln nicht startberechtigt oder vorläufig suspendiert sind.

4.3.3 Der Registered Testing Pool wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um Veränderungen der Wettkampf-Ebenen von Athleten zu erfassen, um zu gewährleisten, dass erforderliche Neuaufnahmen in den Pool und Entlassungen aus dem Pool vorgenommen werden.

4.4 Voraussetzungen für die Erfassung von Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit von Athleten für Trainingskontrollen

4.4.1 Die ADO richtet ein Verfahren oder eine Methode ein:

a) für die Erfassung, Verwaltung und Überwachung ausreichender Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, um zu gewährleisten, dass bei allen einem Registered Testing Pool angehörenden Athleten eine Probenahme geplant und als unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden kann, sowie

b) für den Fall, dass Athleten keine genaue und rechtzeitige Information über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen, angemessene Maßnahmen ergriffen werden können, damit stets die entsprechende aktuelle und vollständige Information vorliegt.

4.4.2 Die folgenden Angaben zum Aufenthaltsort von Athleten sind mindestens zu erfassen:

a) Name

b) Sportart/Disziplin

c) Heimatadresse

d) telefonische Erreichbarkeit

e) Trainingszeiten und -orte

f) Training-Camps

g) Reisepläne

h) Wettkampftermine

i) Behinderung (falls zutreffend), ergänzt durch Angaben in Bezug auf erforderliche Benachrichtigung von Dritten.

4.5 Voraussetzungen für die Organisation der Dopingkontrollen

4.5.1 Die ADO bewertet wenigstens das potentielle Doping-Risiko und mögliche Doping-Muster für jede Sportart und/oder Disziplin aus, und zwar auf der Grundlage der:

a) körperlichen Anforderungen der Sportart und möglichen leistungssteigernden Wirkung des Dopings;

b) verfügbaren Statistiken von Doping-Analysen;

c) verfügbaren Forschungsinformationen zu Doping-Trends;

d) Trainingsperioden und Wettkampfsaison.

4.5.2 Die ADO erarbeitet und dokumentiert einen Plan für die Organisation der Dopingkontrollen auf der Grundlage der Informationen aus Artikel 4.5.1, der Anzahl der in einen Registered Testing Pool eingeteilten Athleten pro Sportart/Disziplin sowie unter Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse früherer Planungszyklen für die Organisation der Dopingkontrollen.

4.5.3 Die ADO teilt die Anzahl der Probenahmen je nach Art der Probenahme auf alle Sportarten/Disziplinen auf, und zwar sowohl Unangekündigte Kontrollen, Trainings- und Wettkampfkontrollen sowie die Entnahme von Blut- und Urinproben, um die erforderliche wirksame Abschreckung zu erzielen.

4.5.4 Die ADO richtet ein Verfahren ein, nach dem der Plan für die Organisation der Dopingkontrollen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wird, um neue Informationen aufzunehmen sowie Probenahmen bei den in einen Registered Testing Pool eingeteilten Athleten durch eine andere ADO zu berücksichtigen.

4.5.5 Die ADO richtet ein System für die Verwaltung der Planungsdaten ein. Diese Daten werden dazu genutzt, eventuell notwendige Änderungen des Planes festzulegen. Die Daten umfassen mindestens folgende Angaben:

Für jede Kontrolle:

a) Sportart/Disziplin;

b) das vom Athleten repräsentierte Land (falls zutreffend);

c) Art der Probenahme (Unangekündigte Kontrolle, Trainingskontrolle, Wettkampfkontrolle oder angekündigte Kontrolle);

d) Datum der Probenahme; und

e) das Land, in dem die Probenahme stattfand.

Zusätzlich für jedes positive Analyseergebnis:

a) Datum der Probenahme und Analyse;

b) Klasse des/der festgestellten Wirkstoffs(e);

c) tatsächlich festgestellte Wirkstoff(e);

d) Sanktionen aus dem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln (falls zutreffend).

4.5.6 Die ADO gewährleistet, dass Athletenbetreuer nicht an der Planung zur Organisation der Dopingkontrollen für ihre Athleten beteiligt sind.

4.5.7 Werden Kontrollen bei internationalen Wettkampfveranstaltungen geplant und durchgeführt und verfügt der entsprechende internationale Sportfachverband über kein diesem Standard genügendes Doping-Kontroll-Programm, wird vorzugsweise die nationale Anti-Doping-Organisation mit der Probenahme beauftragt.

4.6 Voraussetzungen für die Auswahl von Athleten

4.6.1 In Übereinstimmung mit der für jede Sportart/Disziplin im Plan zur Organisation eingeteilte vorgesehene Anzahl an Probenahmen wählt die ADO die Athleten für die Probenahme aus, indem sie Zielkontrollen und gewichtete Zufallskontrollen durchführt.

4.6.2 Athleten für Zielkontrollen werden von der ADO unter Berücksichtigung zumindest folgender Informationen in Betracht gezogen:

a) Verletzung;

b) Absage oder Abwesenheit vom erwarteten Wettkampf;

c) beabsichtigtes Beenden der aktiven Laufbahn oder Rückkehr nach Beendigung der aktiven Laufbahn;

d) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;

e) plötzliche deutliche Leistungssteigerungen;

f) Änderungen der Angaben zum Aufenthaltsort eines Athleten können einen potentiellen Anstieg des Doping-Risikos anzeigen, einschließlich Umzug in eine abgelegene Gegend;

g) Geschichte der sportlichen Leistung des Athleten;

h) Details vergangener Dopingkontrollen;

i) Wiedererlangung der Startberechtigung eines Athleten nach einer Nichtstartberechtigung; und

j) zuverlässige Information von Dritten.

4.6.3 Eine ADO kann auch Athleten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Probenahme auswählen, die nicht einem gemäß Artikel 4.3.1 und 4.3.2 definierten Registered Testing Pool angehören.

4.6.4 Wenn die ADO einen Doping-Kontrolleur (DCO) mit der Auswahl der Athleten für eine Probenahme bevollmächtigt, teilt die ADO dem DCO die Auswahlkriterien gemäß dem Plan für die Organisation der Dopingkontrollen mit.

4.6.5 Im Anschluss an die Auswahl der Athleten für die Probenahme und vor Benachrichtigung des Athleten gewährleisten die ADO und/oder der DCO, dass die Entscheidung über die Auswahl von Athleten nur den Personen bekannt gegeben wird, die davon Kenntnis haben müssen, um den Athleten zu benachrichtigen und eine Dopingkontrolle nach dem Prinzip der Unangekündigten Kontrolle vorzunehmen.

5.0 Benachrichtigung von Athleten

5.1 Ziel

Sicherstellen, dass der ausgewählte Athlet benachrichtigt wird, seine Rechte gewahrt bleiben, keine Gelegenheit zur Manipulation der abzugebenden Probe besteht und die Benachrichtigung dokumentiert wird.

5.2 Allgemeines

Der Vorgang der Benachrichtigung eines Athleten beginnt in dem Moment, in dem die ADO die Benachrichtigung des ausgewählten Athleten einleitet und endet mit dem Eintreffen des Athleten in der Doping-Kontroll-Station, oder wenn die ADO von einem möglichen Fehlverhalten des Athleten Kenntnis erlangt.

Die Hauptaktivitäten umfassen:

a) Bestellung von DCOs, Chaperones und anderem Personal für die Probenahme;

b) Ausfindigmachen des Athleten und Bestätigen seiner Identität;

c) Information des Athleten, dass er für eine Probenabgabe ausgewählt worden ist und Aufklärung über seine Rechte und Pflichten;

d) Probenahmen bei Unangekündigten Kontrollen erfolgen unter ständiger Beaufsichtigung des Athleten vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis hin zur Ankunft in der vorgesehenen Doping-Kontroll-Station;

e) Dokumentieren der Benachrichtigung.

5.3 Voraussetzungen im Vorfeld einer Benachrichtigung von Athleten

5.3.1 Probenahmen bei Trainingskontrollen sollten möglichst immer als Unangekündigte Kontrolle erfolgen.

5.3.2 Zur Durchführung von Probenahmen und zur Assistenz bei Probenahme-Terminen verpflichtet die ADO autorisiertes Personal für die Probenahme, das für die ihm zugewiesenen Aufgaben geschult wird; das Personal darf keinem Interessenskonflikt in Bezug auf das Resultat einer Probenahme unterliegen und nicht minderjährig sein.

5.3.3 Das Personal für die Probenahme muss offizielle Ausweise haben, die von der ADO gestellt und kontrolliert werden. Mindestanforderung für den Identitätsnachweis ist ein offizieller Ausweis oder ein offizielles Dokument mit Angabe der ADO, welche die Bevollmächtigung erteilt hat. Für DCOs wird ein zusätzlicher Ausweis mit Angabe des Namens, Foto und Gültigkeitsdauer des Ausweises/Dokuments verlangt. Bei den für die Blutentnahme Verantwortlichen wird zusätzlich ein Nachweis über die Schulung für die Blutentnahme verlangt.

5.3.4 Die ADO stellt Kriterien für den Identitätsnachweis eines für eine Probenahme ausgewählten Athleten auf. Damit wird sichergestellt, dass der ausgewählte Athlet auch derjenige ist, der benachrichtigt wurde.

5.3.5 Die ADO, der DCO oder der Chaperone machen den Aufenthaltsort des ausgewählten Athleten ausfindig und planen die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung. Hierbei werden die speziellen Umstände der Sportart und des Wettkampfes sowie die jeweilige Situation berücksichtigt.

5.3.6 Für Probenahmen bei Trainingskontrollen arbeitet die ADO Kriterien aus, um sicherzustellen, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, Athleten über ihre Auswahl zur Probenahme zu unterrichten.

5.3.7 Was unter „angemessenen Anstrengungen“ zu verstehen ist, wird von der ADO festgelegt. Sie sollen mindestens alternative Tageszeiten und alternative Orte über einen bestimmten Zeitraum vom Zeitpunkt der anfänglichen Benachrichtigung in Betracht ziehen.

5.3.8 Die ADO richtet ein Verfahren zur Aufzeichnung von Benachrichtigungsversuchen von Athleten und deren Ergebnis ein.

5.3.9 Der Athlet soll als erster darüber benachrichtigt werden, dass er für eine Probenahme ausgewählt worden ist, außer wenn Erstkontakt mit einer dritten Person erforderlich ist (wie in 5.3.10 dargelegt).

5.3.10 Die ADO, der DCO oder der Chaperone prüfen, ob die Benachrichtigung Dritter vor der Benachrichtigung des Athleten erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Athlet minderjährig ist, wenn die Behinderung des Athleten es erfordert (siehe Anhang B – Modifikationen für Athleten mit Behinderungen) oder in Situationen, in denen ein Dolmetscher für die Benachrichtigung hinzugezogen werden muss.

5.3.11 Falls ein Athlet trotz der unter 4.4.2 beschriebenen und gemäß 5.3.8 dokumentierten angemessenen Anstrengungen nicht kontaktiert werden kann, verfahren DCO oder ADO nach Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.

5.3.12 Außer in Fällen, in denen eine unerwartete Situation die Ankündigung der Probenahme erfordert, sollte die ADO eine unangekündigte Probenahme nicht neu ansetzen oder abändern. Jede derartige Entscheidung ist aufzuzeichnen.

5.3.13 Bei der Benachrichtigung eines Athleten über eine angekündigte Probenahme muss unbedingt sichergestellt sein, dass der Athlet die Benachrichtigung erhalten hat.

5.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Athleten

5.4.1 Nachdem die Kontaktaufnahme erfolgt ist, gewährleisten die ADO, der DCO oder der Chaperone, dass der Athlet und/oder Dritte, sofern gemäß 5.3.10 erforderlich, über Folgendes informiert ist:

a) Die Tatsache, dass der Athlet sich einer Probenahme unterziehen muss.

b) Die Institution, unter deren Aufsicht die Probenahme stattfindet.

c) Die Art der Probenahme und die Bedingungen, denen im Vorfeld der Probenahme Folge geleistet werden muss.

d) Die Rechte des Athleten, einschließlich des Rechts auf:

   i. einen Vertreter und, falls nötig, einen Dolmetscher;

   ii. zusätzliche Information über das Verfahren der Probenahme;

   iii. Anspruch auf Ersuchen um Verschieben der Meldung in der Doping-Kontroll-Station aus triftigem Grund; und

   iv. Recht auf Ersuchen um Modifikation gemäß Anhang B – Modifikationen für Athleten mit Behinderungen.

e) Die Pflichten des Athleten, einschließlich des Erfordernisses,
   i. sich jederzeit vom ersten Moment der direkten Benachrichtigung durch DCO/Chaperone bis zum Abschluss des Verfahrens der Probenahme innerhalb der Sichtweite von DCO/Chaperone aufzuhalten;
   ii. sich gemäß Artikel 5.3.4 auszuweisen; und
   iii. die Vorschriften des Verfahrens der Probenahme einzuhalten beziehungsweise die möglichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens zu tragen;
   iv. sich so schnell wie möglich innerhalb von 60 Minuten nach der Benachrichtigung über eine unangekündigte Probenahme bzw. 24 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung über eine angekündigte Probenahme bei der Doping-Kontroll-Station zu melden, falls nicht triftige Gründe für eine Verspätung gegeben sind.

f) Den Ort der Doping-Kontroll-Station.

5.4.2 Sobald die direkte Benachrichtigung erfolgt ist, sollte DCO/Chaperone:

a) den Athleten von diesem Zeitpunkt bis zum Verlassen der Doping-Kontroll-Station nach seiner Probenabgabe unter ständiger Beobachtung halten;

b) sich dem Athleten gegenüber mit ihrem offiziellen ADO-Ausweis oder Dokument ausweisen;

c) die Identität des Athleten gemäß den in 5.3.4 genannten Kriterien bestätigen. Jedes Fehlschlagen eines Identititätsnachweises wird dokumentiert. In solchen Fällen entscheidet der für den Probenahme-Termin verantwortliche DCO, ob eine Meldung des Vorgangs nach Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – angebracht ist.

5.4.3 Chaperone/DCO lassen dann den Athleten ein entsprechendes Formular unterschreiben, in dem die Benachrichtigung bestätigt und akzeptiert wird. Weigert sich der Athlet zu unterschreiben, dass er benachrichtigt wurde oder entzieht er sich der Benachrichtigung, informiert der Chaperone/der DCO den Athleten soweit möglich über die Konsequenzen eines solchen Fehlverhaltens. Darüber hinaus muss der Chaperone dem DCO unverzüglich die wichtigen Fakten berichten. Wenn möglich sollte der DCO eine Probenahme durchführen. Der DCO dokumentiert die Fakten und setzt die ADO über die Umstände in Kenntnis. DCO und ADO verfahren gemäß der in Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – beschriebenen Vorgehensweise.

5.4.4 DCO/Chaperone sollen jeden begründeten Antrag eines Athleten auf Verschiebung sorgfältig prüfen, innerhalb von 60 Minuten nach Benachrichtigung melden und gemäß den Artikeln 5.4.5 und 5.4.6 genehmigen oder ablehnen. Der DCO dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung für den Fall, dass eine weitere Untersuchung durch die ADO erforderlich wird. Die erste Urinprobe wird im Anschluss an die Benachrichtigung entnommen.

5.4.5 Ein DCO kann den Antrag eines Athleten auf Verschieben der Meldung in der Doping-Kontroll-Station innerhalb von 60 Minuten oder sobald der Athlet in der Doping-Kontroll-Station ankommt und diese wieder verlassen will, genehmigen, wenn eine ständige Beaufsichtigung des Athleten während des Verschiebens gewährleistet ist und der Antrag mit folgenden Aktivitäten begründet wird:

a) Teilnahme an Siegerehrung,

b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien,

c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen,

d) Auslaufen/Ausruhen,

e) notwendige medizinische Behandlung,

f) Versuch einen Vertreter und/oder Dolmetscher zu finden.

Der DCO soll die Gründe für das Verschieben der Meldung in der Doping-Kontroll-Station und/oder die Gründe für das Verlassen der Doping-Kontroll-Station bei Ankunft dokumentieren, für den Fall, dass eine weitere Untersuchung durch die ADO erforderlich wird.

5.4.6 Ein DCO kann den Antrag auf Verschieben ablehnen, falls es nicht möglich ist, den Athleten ständig zu beaufsichtigen.

5.4.7 Wenn ein über die bevorstehende angekündigte Probenahme benachrichtigter Athlet sich nicht zum festgelegten Zeitpunkt in der Doping-Kontroll-Station meldet, entscheidet der DCO darüber, ob ein Versuch zur Kontaktaufnahme mit dem Athleten unternommen werden soll. Der DCO wartet mindestens 30 Minuten nach dem Termin, bevor er die Station verlässt. Ist der Athlet bis dahin nicht erschienen, verfährt der DCO gemäß den in Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – festgelegten Vorschriften.

5.4.8 Erscheint der Athlet in der Doping-Kontroll-Station nach der Mindestwartezeit, jedoch bevor der DCO die Station verlässt, entscheidet der DCO darüber, ob er gemäß Anhang – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – vorgeht. Soweit möglich führt der DCO die Probenahme unter allen Umständen durch und dokumentiert alle Einzelheiten der verspäteten Meldung des Athleten in der Doping-Kontroll-Station.

5.4.9 Sollte das Personal für die Probenahme während der Beaufsichtigung des Athleten irgendwelche Auffälligkeiten beobachten, welche die Dopingkontrolle beeinträchtigen könnten, werden diese Umstände gemeldet und vom DCO dokumentiert. Falls es der DCO für angemessen hält, verfährt dieser gemäß den in Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – festgelegten Vorschriften.

6.0 Vorbereitung einer Probenahme

6.1 Ziel

Die Vorbereitung des Probenahme-Termins, um zu gewährleisten, dass der Termin erfolgreich durchgeführt werden kann.

6.2 Allgemeines

Die Vorbereitung eines Probenahme-Termins beginnt mit der Einrichtung eines Systems zur Erfassung der für eine erfolgreiche Durchführung des Termins wichtigen Information und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme den spezifischen Anforderungen entspricht.

Die Hauptaktivitäten bestehen in:

a) Einrichtung eines Verfahrens zur Erfassung von den Probenahme-Termin betreffenden Details;

b) Aufstellung von Kriterien für die Zulassung von Personen, die während des Probenahme-Termins anwesend sein dürfen;

c) Gewährleistung der in Artikel 6.3.2 beschriebenen Mindestanforderungen an die Doping-Kontroll-Station;

d) Gewährleistung der in 6.3.4 beschriebenen Mindestanforderungen an die von der ADO eingesetzte Ausrüstung zur Probenahme.

6.3 Voraussetzungen für die Vorbereitung des Probenahme-Termins

6.3.1 Die ADO richtet ein Verfahren ein, nach dem alle für die erfolgreiche Durchführung eines Probenahme-Termins erforderlichen Informationen erfasst werden können, einschließlich der Angaben zu speziellen Anforderungen, um den Bedürfnissen von Athleten mit Behinderungen gerecht zu werden, wie in Anhang B – Modifikationen für Athleten mit Behinderungen – aufgeführt.

6.3.2 Der DCO nutzt eine Doping-Kontroll-Station, welche auf alle Fälle die Privatsphäre des Athleten schützt und die als Doping-Kontroll-Station nur während der Dauer des Probenahme-Termins genutzt wird. Der DCO meldet alle signifikanten Abweichungen von dieser Voraussetzung.

6.3.3 Die ADO stellt Kriterien für die Zulassung von Personen auf, die zusätzlich zu dem Personal für die Probenahme während eines Probenahme-Termins anwesend sein dürfen. Diese Kriterien beinhalten mindestens:

a) Den Anspruch des Athleten auf Begleitung durch einen Vertreter und/oder Dolmetscher während des Probenahme-Termins, außer bei Abgabe einer Urinprobe durch den Athleten.

b) Den Anspruch eines minderjährigen Athleten und den Anspruch des bezeugenden DCO/der Chaperone zur Beobachtung des Chaperone durch einen Vertreter bei Abgabe der Urinprobe durch den minderjährigen Athleten, jedoch ohne dass der Vertreter die Urinabgabe direkt beobachtet, es sei denn, der minderjährige Athlet wünscht dies.

c) Das Anrecht eines Athleten mit Behinderung auf Begleitung durch einen Vertreter, wie in Anhang B – Modifikationen für Athleten mit Behinderungen – vorgesehen.

d) Einen unabhängigen Beobachter der WADA, falls durch das Programm für Unabhängige Beobachter (Independent Observer Program) vorgesehen. Der unabhängige Beobachter der WADA beobachtet die Urinabgabe nicht direkt.

6.3.4 Der DCO verwendet nur solche Materialien und Ausrüstungen zur Probenahme, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Flaschen, Behälter, Röhrchen oder andere Gegenstände zur Versiegelung der Probe eines Athleten mit eindeutigem Nummerierungssystem.

b) Fälschungssicheres Versiegelungssystem.

c) Gewährleistung, dass die Identifizierung des Athleten allein aufgrund der Ausrüstung nicht möglich ist.

d) Gewährleistung, dass die Ausrüstung sauber und bis zur Benutzung durch den Athleten versiegelt ist.

7.0 Durchführung des Probenahme-Termins

7.1 Ziel

Durchführung des Probenahme-Termins in einer Art und Weise, welche die Integrität, Sicherheit und Identität der Proben gewährleistet sowie die Privatsphäre des Athleten wahrt.

7.2 Allgemeines

Der Probenahme-Termin beginnt mit der Festlegung der Gesamtverantwortung für die Durchführung des Probenahme-Termins und endet mit Abschluss der vollständigen Dokumentation der Probenahmen.

Die Hauptaktivitäten beinhalten:

a) Vorbereitung der Probenahme,

b) Probenahme,

c) Dokumentation der Probenahme.

7.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

7.3.1 Die ADO ist für die Durchführung des Probenahme-Termins verantwortlich, wobei bestimmte Aufgaben an den DCO delegiert werden.

7.3.2 Der DCO gewährleistet, dass der Athlet über seine in Artikel 5.4.1 dargelegten Rechte und Pflichten informiert ist.

7.3.3 Der DCO bietet dem Athleten die Gelegenheit, seinen Flüssigkeitshaushalt auszugleichen.

7.3.4 Der Athlet darf die Doping-Kontroll-Station nur unter ständiger Beobachtung durch den DCO/Chaperone und mit Genehmigung des DCO verlassen. Der DCO prüft jede plausible Anfrage des Athleten zum Verlassen der Doping-Kontroll-Station gemäß Artikel 5.4.5 und 5.4.6, bis der Athlet die Probe abgeben kann.

7.3.5 Falls der DCO dem Athleten die Erlaubnis erteilt, die Doping-Kontroll-Station zu verlassen, vereinbart der DCO mit dem Athleten:

a) den Zweck des Verlassens der Doping-Kontroll-Station sowie

b) den Zeitpunkt der Rückkehr des Athleten (oder Rückkehr nach Beendigung einer zugelassenen Tätigkeit).

Der DCO dokumentiert diese Information ebenso wie die aktuelle Uhrzeit beim Verlassen des Athleten und seiner Rückkehr in die Doping-Kontroll-Station.

7.4 Voraussetzungen der Probenahme

7.4.1 Der DCO entnimmt die Probe des Athleten gemäß folgendem Protokoll für die jeweilige Art der Probenahme:

a) Anhang C: Entnahme von Urinproben;

b) Anhang D: Entnahme von Blutproben.

7.4.2 Jedes Verhalten eines Athleten und/oder einer mit dem Athleten in Verbindung stehenden Person sowie jedes ungewöhnliche Ereignis, das die Probenahme potentiell beeinträchtigt, wird aufgezeichnet. Gegebenenfalls verfahren die ADO und/oder der DCO gemäß Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.

7.4.3 Im Falle irgendwelcher Zweifel in Bezug auf die Herkunft oder Echtheit einer Probe wird der Athlet aufgefordert, eine zusätzliche Probe abzugeben. Weigert sich der Athlet, eine zusätzliche Probe abzugeben, verfährt der DCO gemäß Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.

7.4.4 Der DCO bietet dem Athleten Gelegenheit, dessen Bedenken über die Art der Durchführung der Probenahme zu dokumentieren.

7.4.5 Bei der Durchführung eines Probenahme-Termins sind mindestens die folgenden Informationen aufzuzeichnen:

a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (Unangekündigte Kontrolle, angekündigte Kontrolle, Wettkampfkontrolle, Trainingskontrolle);
b) Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe;
c) Name des Athleten;
d) Geburtsdatum des Athleten;
e) Geschlecht des Athleten;
f) Heimatanschrift und Telefonnummer des Athleten;
g) Sportart/Disziplin des Athleten;
h) Codenummer der Probe;
i) Name und Unterschrift des Chaperones, der die Abgabe der Urinprobe überwacht hat;
j) Name und Unterschrift des für die Blutentnahme Verantwortlichen, der die Blutentnahme vorgenommen hat;
k) notwendige Laborangaben über die Probe;
l) eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion, falls zutreffend, innerhalb des vom Labor angegebenen Zeitrahmens, gemäß den Angaben des Athleten;
m) jede Unregelmäßigkeit während des Vorgangs;
n) vom Athleten eventuell geäußerte Kommentare und Bedenken bezüglich der Durchführung der Probenahme;
o) Name und Unterschrift des Athleten;
p) Name und Unterschrift des Vertreters des Athleten, falls erforderlich;
q) Name und Unterschrift des DCO.

7.4.6 Athlet und DCO unterzeichnen die entsprechende Dokumentation, um ihre Zufriedenheit darüber auszudrücken, dass die Dokumentation die Einzelheiten des Probenahme-Termins des Athleten korrekt wiedergibt, einschließlich aller vom Athleten geäußerten Bedenken. Der Vertreter des Athleten unterzeichnet im Namen des Athleten, falls dieser minderjährig ist. Andere Anwesende mit offizieller Aufgabe während des Probenahme-Termins des Athleten können die Dokumentation als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

7.4.7 Der DCO händigt dem Athleten eine vom Athleten gegengezeichnete Kopie der Aufzeichnungen des Probenahme-Termins aus.

8.0 Sicherheit/Weitere Bearbeitung nach Probenahme

8.1 Ziel

Sicherstellung, dass alle in einer Doping-Kontroll-Station entnommenen Proben und die entsprechende Dokumentation bis zum Verlassen der Doping-Kontroll-Station sicher verwahrt werden.

8.2 Allgemeines

Die weitere Bearbeitung nach Probenahme beginnt, wenn der Athlet die Doping-Kontroll-Station nach Abgabe seiner Probe(n) verlassen hat und endet mit der Vorbereitung aller entnommener Proben und der Dokumentation für den Transport.

8.3 Erfordernisse für Sicherheit/Weitere Bearbeitung nach Probenahme

8.3.1 Die ADO stellt Kriterien dafür auf, dass alle versiegelten Proben in einer Art und Weise verwahrt werden, die ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport aus der Doping-Kontroll-Station gewährleisten. Der DCO gewährleistet, dass alle versiegelten Proben gemäß diesen Kriterien aufbewahrt werden.

8.3.2 Alle entnommenen Proben werden ohne Ausnahme an ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor zur Analyse eingeschickt.

8.3.3 Die ADO/der DCO entwickeln ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass die Dokumentation für jede versiegelte Probe abgeschlossen ist und sicher behandelt wird.

8.3.4 Die ADO entwickelt ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass, sofern erforderlich, dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labor Instruktionen für die Durchführung der Analysen zur Verfügung gestellt werden.

9.0 Transport der Proben und Dokumentation

9.1 Ziel

a) Sicherstellung, dass Proben und die dazugehörige Dokumentation in dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labor ankommen, und zwar in einem Zustand, der für die Durchführung der Analyse geeignet ist, sowie
b) Sicherstellung, dass die Dokumentation des Probenahme-Termins sicher und termingerecht vom DCO an die ADO gesandt werden.

9.2 Allgemeines

Der Transport beginnt, sobald die versiegelten Proben und die Dokumentation die Doping-Kontroll-Station verlassen, und endet mit dem bestätigten Empfang der Proben und der Dokumentation der Probenahme am beabsichtigten Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen die Organisation eines sicheren Transports der Proben und der dazugehörigen Dokumentation an das von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA anerkannte Labor sowie die Organisation eines sicheren Transports der Dokumentation der Probenahme an die ADO.

9.3 Erfordernisse an den Transport der Proben und Dokumentation

9.3.1 Die ADO genehmigt ein Transportsystem, mit dem gewährleistet ist, dass Proben und Dokumentation in einer Art und Weise befördert werden, die deren Integrität, Identität und Sicherheit garantieren.

9.3.2 Die ADO entwickelt ein System zur Kontrolle der „Chain of Custody“ (lückenloser Nachweis über Lagerung, Transport und Behandlung) der Proben und Dokumentation der Probenahme, welches die Bestätigung beinhaltet, dass sowohl die Proben als auch die Doku-

mentation der Probenahme den beabsichtigten Bestimmungsort erreicht haben.

9.3.3 Die versiegelten Proben werden immer unter Nutzung der von der ADO bestimmten Beförderungsmethode so schnell wie möglich nach Abschluss eines Probenahme-Termins zu dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labor transportiert.

9.3.4 Die Aufzeichnungen zur Identifizierung eines Athleten werden nicht den Proben oder der Dokumentation beigefügt, die an das von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA anerkannte Labor gesandt werden.

9.3.5 Der DCO sendet alle wichtigen Aufzeichnungen des Probenahme-Termins zur ADO unter Nutzung der von der ADO bestimmten Beförderungsmethode, und zwar so schnell wie möglich nach Abschluss des Probenahme-Termins.

9.3.6 Die „Chain of Custody“ wird von der ADO kontrolliert, sobald entweder der Erhalt von Proben mit begleitender Dokumentation oder Aufzeichnungen von der Probenahme nicht vom beabsichtigten Empfänger bestätigt wird oder die Integrität oder Identität der Proben während des Transportes beeinträchtigt wurden. Unter diesen Umständen sollte die ADO eine Vernichtung der Probe in Erwägung ziehen.

Teil III
Anhänge

Anhang A
Untersuchung
eines möglichen Fehlverhaltens

A.1 Ziel

Sicherstellung, dass jeder Vorfall, der sich vor, während oder nach einem Probenahme-Termin ereignet und als Fehlverhalten eingestuft wird, bewertet, verfolgt und dokumentiert wird.

A.2 Geltungsbereich

Die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens beginnt, sobald die ADO oder ein DCO Kenntnis von einem Vorfall mit dem Potential der Beeinträchtigung der Dopingkontrolle eines Athleten erlangt, und endet, wenn die ADO, ausgehend von den Ermittlungsergebnissen ihrer Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens, angemessene Maßnahmen ergreift.

A.3 Zuständigkeit

A.3.1 Die ADO ist zuständig für die Sicherstellung, dass

a) jeder Vorfall mit dem Potential der Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle eines Athleten dahingehend beurteilt wird, ob ein mögliches Fehlverhalten tatsächlich vorliegt;

b) alle wichtigen Informationen, einschließlich solchen aus der unmittelbaren Umgebung, so schnell wie möglich erfasst werden, oder dass – soweit dies praktikabel ist – alle Erkenntnisse über den Vorfall gemeldet und als mögliche Beweise vorgelegt werden können;

c) eine angemessene Dokumentation vorliegt, um jedes mögliche Fehlverhalten zu melden.

A.3.2 Das Personal für die Probenahme ist zuständig für die Meldung jeglicher Vorfälle mit dem Potential der Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle an den DCO. Der DCO ist verantwortlich für die Meldung eines solchen Vorfalles an die ADO.

A.4 Erfordernisse

A.4.1 Jeder Vorfall mit dem Potential der Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle ist so schnell wie möglich zu melden.

A.4.2 Sofern der Vorfall das Potential zur Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle besitzt, ist der Athlet, wenn möglich, zu benachrichtigen über:

a) die möglichen Konsequenzen;

b) darüber, dass ein mögliches Fehlverhalten von der ADO untersucht und entsprechend geahndet wird.

A.4.3 Die notwendigen Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden von allen relevanten Quellen so schnell wie möglich eingeholt und gemeldet.

A.4.4 Wenn möglich, wird der Probenahme-Termin des Athleten vollständig abgeschlossen.

A.4.5 Die ADO richtet ein Verfahren ein, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse ihrer Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens bei dem Ergebnismanagement und gegebenenfalls bei der weiteren Planung und späteren Dopingkontrollen berücksichtigt werden.

Anhang B
Modifikationen für Athleten mit Behinderungen

B.1 Ziel

Sicherstellung, dass die speziellen Bedürfnisse von Athleten mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Proben so gut wie möglich erfüllt werden.

B.2 Geltungsbereich

Der Ermessensspielraum bezüglich Modifikationen beginnt mit dem Erkennen von Situationen, in denen Athleten mit Behinderungen an der Probenahme beteiligt sind und endet mit den entsprechend notwendigen Modifikationen des Verfahrens der Probenahme und bei der Ausrüstung, so dass die Probenahme bei diesen Athleten ermöglicht wird.

B.3 Zuständigkeit

Die ADO ist dafür zuständig zu gewährleisten, dass der DCO im Besitz aller für die Durchführung des Probenahme-Termins bei einem behinderten Athleten notwendigen Informationen und Ausrüstung ist. Der DCO ist für die Probenahme zuständig.

B.4 Erfordernisse

B.4.1 Alle Aspekte der Benachrichtigung und die Probenahme bei Athleten mit Behinderungen sollen gemäß der Standardbenachrichtigung und dem Standardverfahren für Probenahmen durchgeführt werden, es sei denn, die Behinderung des Athleten macht Abweichungen davon notwendig.

B.4.2 Bei der Planung und Organisation der Probenahme haben die ADO und der DCO zu berücksichtigen, ob Probenahmen bei Athleten mit Behinderungen vorgenommen werden, die möglicherweise Abweichungen vom Standardverfahren für Benachrichtigungen oder Probenahme erfordern; dies betrifft auch die Ausrüstungsgegenstände und die Einrichtungen.

B.4.3 Dem DCO obliegt die Entscheidungsgewalt für situationsbedingte Modifikationen, solange solche Modifikationen die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe nicht beeinträchtigen.

B.4.4 Bei Athleten mit Körperbehinderung oder einer Sinnesbehinderung kann ein Vertreter oder das Personal für die Probenahme beim Probenahme-Termin assistieren, sofern der Athlet damit einverstanden ist und dies vom DCO genehmigt wurde.

B.4.5 Bei Athleten mit geistiger Behinderung entscheiden die ADO oder der DCO darüber, ob ein Vertreter des Athleten während des Probenahme-Termins zugegen sein muss, sowie über die Art und Weise der Hilfestellung, die der Vertreter leisten muss. Zusätzliche Hilfestellung kann während des Probenahme-Termins durch den Vertreter oder durch das für die Probenahme zuständige Personal geleistet werden, sofern der Athlet damit einverstanden ist und dies vom DCO genehmigt wurde.

B.4.6 Der DCO kann entscheiden, dass eine alternative Ausrüstung oder Einrichtung für die Probenahme benutzt werden soll, wenn dies nötig ist, um dem Athleten die Probenabgabe zu ermöglichen. Identität, Sicherheit und Integrität der Probe dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

B.4.7 Athleten, die Urinsammel- oder Drainage-Systeme benutzen, werden aufgefordert, den in diesen Systemen enthaltenen Urin vor der Abgabe einer Urinprobe für die Doping-Analyse zu entfernen.

B.4.8 Der DCO zeichnet die für Athleten mit Behinderungen vorgenommenen Abweichungen vom Standardverfahren der Probenahme auf, einschließlich aller oben genannten Modifikationen.

Anhang C
Entnahme von Urinproben

C.1 Ziel

Entnahme einer Urinprobe von einem Athleten unter Gewährleistung von:

a) Übereinstimmung mit den wesentlichen Prinzipien international anerkannter Vorsichtsmaßnahmen im Gesundheitswesen, sodass Gesundheit und Sicherheit des Athleten und des Personals für die Probenahme nicht gefährdet sind;

b) Qualität und Quantität der Probe gemäß den Richtlinien der Analyse-Labors;

c) eindeutige und korrekte Kennzeichnung der Probe;

d) ordnungsgemäße Versiegelung der Probe.

C.2 Geltungsbereich

Die Entnahme von Urinproben beginnt mit der Vergewisserung, dass der Athlet über die Bedingungen der Probenahme informiert ist und endet mit der Vernichtung von Urinresten bei Abschluss des Probenahme-Termins.

C.3 Zuständigkeit

Der DCO gewährleistet, dass jede Probe vorschriftsgemäß entnommen, gekennzeichnet und versiegelt ist. Der DCO/der Chaperone ist zuständig für die direkte Bezeugung der Abgabe der Urinprobe.

C.4 Erfordernisse

C.4.1 Der DCO stellt sicher, dass der Athlet über die Bedingungen der Probenahme informiert ist, einschließlich über Abweichungen gemäß Anhang B (Modifikation für Athleten mit Behinderungen).

C.4.2 Der DCO gewährleistet, dass der Athlet den geeigneten Ausrüstungsgegenstand für die Probenabgabe auswählen kann. Falls es die Art der Behinderung des Athleten erfordert, muss ihm/ihr die Benutzung weiterer oder anderer Gegenstände gemäß Anhang B (Modifikationen für Athleten mit Behinderungen) gestattet werden; allerdings muss der DCO diese Gegenstände inspizieren, um zu gewährleisten, dass durch ihre Benutzung die Integrität oder Identität der Probe nicht beeinträchtigt wird.

C.4.3 Der DCO weist den Athleten an, ein Gefäß für die Aufnahme der Probe zu wählen.

C.4.4 Wenn der Athlet ein Gefäß für die Aufnahme der Urinprobe oder einen anderen Gegenstand für die direkte Abgabe der Urinprobe gewählt hat, weist der DCO ihn dahingehend an, zu prüfen, ob alle Verschlüsse des gewählten Gegenstands intakt sind und dass das Behältnis nicht unzulässig manipuliert wurde. Ist der Athlet mit dem gewählten Gegenstand nicht einverstanden, kann er einen anderen Gegenstand wählen. Ist der Athlet mit keinem der verfügbaren Gegenstände einverstanden, wird dies vom DCO aufgezeichnet.

Stimmt der DCO nicht mit der Meinung des Athleten überein, dass die zur Auswahl stehenden verfügbaren Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, fordert der DCO den Athleten auf, mit der Probenabgabe fortzufahren. Stimmt der DCO mit der Meinung des Athleten überein, dass alle zur Auswahl stehenden Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, beendet der DCO die Abgabe der Urinprobe und zeichnet dies auf.

C.4.5 Der Athlet behält so lange die Kontrolle über das Gefäß für die Aufnahme der Probe und jede abgegebene Probe, bis die Probe versiegelt ist, außer wenn aufgrund einer Behinderung Hilfestellung erforderlich ist (siehe Anhang B – Modifikationen für Athleten mit Behinderungen).

C.4.6 Der DCO/der Chaperone, der den Vorgang bezeugt, soll dem gleichen Geschlecht wie der die Probe abgebende Athlet angehören.

C.4.7 Der DCO/der Chaperone und der Athlet suchen für die Probenabgabe einen Ort auf, an dem die Privatsphäre gewahrt ist.

C.4.8 DCO/Chaperone bezeugt das Verlassen der Probe aus dem Körper des Athleten und gibt darüber schriftlich Zeugnis ab.

C.4.9 Der DCO legt die relevanten Laborspezifikationen vor den Augen des Athleten nieder, um zu verifizieren, dass das Volumen der Urinprobe den Anforderungen des Labors für die Analyse entspricht.

C.4.10 Ist das Urinvolumen zu gering, führt der DCO den Vorgang einer partiellen Probenahme durch, wie in Anhang E beschrieben (Urinprobe – nicht ausreichende Menge).

C.4.11 Der DCO weist den Athleten an, Gefäße für die Aufnahme des Urins, bestehend aus A-Flasche und B-Flasche, gemäß Artikel C. 4.4, zu wählen.

C.4.12 Sobald die Gegenstände für die Urinabgabe ausgewählt worden sind, überprüfen DCO und Athlet, ob alle Codenummern übereinstimmen, und stellen sicher, dass diese Codenummer vom DCO korrekt aufgezeichnet wird.

Stellen der Athlet oder der DCO fest, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den Athleten an, andere Gefäße gemäß C.4.4 auszuwählen. Der DCO zeichnet diesen Vorfall auf.

C.4.13 Der Athlet füllt das vom zuständigen Labor vorgeschriebene Mindesturinvolumen in die B-Flasche ab und füllt danach die A-Flasche so voll wie möglich. Der Athlet füllt danach die B-Flasche so voll wie möglich mit dem restlichen Urin. Der Athlet stellt sicher, dass eine geringe Menge Urin im Sammelgefäß verbleibt.

C.4.14 Der Athlet versiegelt die Flaschen gemäß Anleitung durch den DCO. Der DCO kontrolliert in Gegenwart des Athleten, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.

C.4.15 Der DCO legt die maßgeblichen Labor-Richtlinien für pH-Wert und spezifisches Gewicht zugrunde, um anhand des restlichen Urins im Gefäß zu prüfen, ob die Probe den Anforderungen der Labor-Richtlinien entspricht. Falls das nicht der Fall ist, geht der DCO nach Anhang F vor (Urinproben – Proben, die nicht den Labor-Richtlinien für pH-Wert und spezifisches Gewicht entsprechen).

C.4.16 Der DCO stellt sicher, dass alle nicht zur Analyse eingeschickten Urinrückstände in Gegenwart des Athleten vernichtet werden.

Anhang D
Entnahme von Blutproben

D.1 Ziel

Entnahme von Blutproben eines Athleten auf eine Art und Weise, die gewährleistet, dass:

a) die Gesundheit und Sicherheit des Athleten und des Personals für die Probenahme nicht gefährdet werden;

b) die Probe hinsichtlich Qualität und Quantität den jeweiligen Analyse-Richtlinien entspricht;

c) die Probe eindeutig und korrekt gekennzeichnet ist;

d) die Probe ordnungsgemäß versiegelt ist.

D.2 Geltungsbereich

Die Entnahme von Blutproben beginnt mit der Vergewisserung, dass der Athlet über die Bedingungen der Probenahme informiert ist und endet mit der korrekten Aufbewahrung der Probe bis zum Versand zur Analyse in ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor.

D.3 Zuständigkeit

D.3.1 Der DCO ist dafür zuständig zu gewährleisten, dass:

a) jede Probe ordnungsgemäß entnommen, gekennzeichnet und versiegelt ist,

b) alle Proben vorschriftsgemäß aufbewahrt und gemäß den entsprechenden Analyse-Richtlinien versandt worden sind.

D.3.2 Der für die Blutentnahme Verantwortliche ist für die Entnahme der Blutproben zuständig. Er muss alle damit zusammenhängenden Fragen während der Entnahme der Probe beantworten und alle für die Blutentnahme benutzten Ausrüstungsgegenstände, die nicht bis zum Abschluss des Probenahme-Termins gebraucht werden, ordnungsgemäß vernichten.

D.4 Erfordernisse

D.4.1 Der Umgang mit Blut soll entsprechend den Prinzipien international anerkannter Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen gehandhabt werden.

D.4.2 Die Ausrüstung zur Blutentnahme besteht entweder aus einem A-Probenröhrchen oder einem A-Probenröhrchen und einem B-Probenröhrchen. Wenn die Probenahme nur aus der Blutentnahme besteht, wird eine B-Probe entnommen und, falls erforderlich, zur Bestätigung verwendet.

D.4.3 Der DCO stellt sicher, dass der Athlet über die Bedingungen der Probenahme informiert ist, einschließlich über Modifikationen gemäß Anhang B (Modifikationen für Athleten mit Behinderungen).

D.4.4 DCO/Chaperone und Athlet begeben sich zu dem Ort, an dem die Probe abgegeben wird.

D.4.5 Der DCO stellt sicher, dass für den Athleten bequeme Bedingungen vorliegen, einschließlich das Sitzen oder Liegen in entspannter Position während mindestens zehn (10) Minuten vor der Probenahme.

D.4.6 Der DCO weist den Athleten an, das für die Probenahme erforderliche Proben-Set zu wählen und überprüft, ob die gewählten Gegenstände unbeschädigt und die Siegel intakt sind. Ist der Athlet mit den gewählten Gegenständen nicht einverstanden, kann er andere Gegenstände wählen. Ist der Athlet mit keinem der vorhandenen Gegenstände einverstanden, zeichnet der DCO dies auf.

Stimmt der DCO nicht mit der Meinung des Athleten überein, dass alle verfügbaren Proben-Sets ungenügend sind, fordert der DCO den Athleten auf, die Probenabgabe fortzusetzen.

Stimmt der DCO mit der Meinung des Athleten überein, dass alle verfügbaren Sets ungenügend sind, beendet der DCO die Entnahme der Blutprobe und zeichnet dies auf.

D.4.7 Hat der Athlet ein Probenahme-Set ausgewählt, überprüfen der DCO und der Athlet, ob alle Codenummern übereinstimmen, und stellen sicher, dass diese Codenummer vom DCO korrekt aufgezeichnet wird.

Stellen der Athlet oder der DCO fest, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den Athleten an, ein anderes Set gemäß D.4.5 auszuwählen. Der DCO zeichnet diesen Vorfall auf.

D.4.8 Der für die Blutentnahme Verantwortliche desinfiziert die Haut mit einem sterilen Tupfer, und zwar an einer Stelle, die dem Athleten beziehungsweise seiner Leistungsfähigkeit nicht schadet, und wendet, falls erforderlich, eine Aderpresse an. Der für die Blutentnahme Verantwortliche entnimmt die Blutprobe einer Oberflächenvene und lässt diese direkt in das für den Versand bestimmte Behältnis fließen. Falls eine Aderpresse verwendet wurde, wird diese unverzüglich nach der Venenpunktur entfernt.

D.4.9 Die Menge des abgenommenen Blutes soll die entsprechenden Analyse-Anforderungen erfüllen.

D.4.10 Ist die Menge des vom Athleten gewonnenen Blutes beim ersten Versuch zu gering, muss der Offizielle für die Blutentnahme den Vorgang wiederholen. Maximal sind drei Versuche zulässig. Schlagen alle Versuche fehl, informiert der für die Blutentnahme Verantwortliche den DCO. Der DCO beendet die Blutentnahme und meldet die Gründe für die vorzeitige Beendigung der Blutentnahme.

D.4.11 Der für die Blutentnahme Verantwortliche bringt ein Pflaster an der/den Einstichstelle/n an.

D.4.12 Der für die Blutentnahme Verantwortliche vernichtet alle für die Probenahme benutzten und nicht mehr für den Abschluss des Probenahme-Termins benötigten Ausrüstungsgegenstände.

D.4.13 Der Athlet versiegelt seine Probe entsprechend der Anleitung des DCO im Proben-Set. Der DCO prüft in Gegenwart des Athleten, ob die Versiegelung ordnungsgemäß erfolgte.

D.4.14 Die versiegelte Probe wird bei kühler Temperatur, jedoch nicht bei Minustemperaturen bis zur Analyse in der Doping-Kontroll-Station oder bis zum Versand zur Analyse in einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labor aufbewahrt.

Anhang E
Urinproben – nicht ausreichende Menge

E.1 Ziel

Sicherstellung, dass in Fällen, in denen eine zu geringe Urinmenge abgegeben wurde, angemessene Maßnahmen erfolgen.

E.2 Geltungsbereich

Der Vorgang beginnt mit der Information des Athleten darüber, dass die Probe ein zu geringes Volumen aufweist und endet mit der Bereitstellung einer ausreichenden Menge.

E.3 Zuständigkeit

Der DCO ist zuständig für die Feststellung, dass eine Probe ein zu geringes Volumen aufweist und für die Entnahme weiterer Probe(n), bis ein ausreichendes Volumen abgegeben wurde.

E.4 Erfordernisse

E.4.1 Weist eine Probe ein zu geringes Volumen auf, setzt der DCO den Athleten davon in Kenntnis und verlangt weitere Proben, bis eine den Laboranforderungen entsprechende ausreichende Urinmenge abgegeben wurde.

E.4.2 Der DCO weist den Athleten an, die Gegenstände für die partielle Probenabgabe gemäß Artikel C.4.4 zu wählen.

E.4.3 Der DCO weist dann den Athleten an, das entsprechende Gefäß zu öffnen, die zu geringe Probe in das Gefäß zu füllen und dieses korrekt zu versiegeln. Der DCO überprüft in Gegenwart des Athleten, dass der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.

E.4.4 Der DCO und der Athlet prüfen, ob die Codenummer der Gegenstände, die Menge und die Kennzeichnung der zu geringen Probe vom DCO richtig aufgezeichnet wurden. Entweder Athlet oder DCO behalten die Kontrolle über die versiegelte partielle Probe.

E.4.5 Während der Wartezeit bis zur nächsten Probenabgabe steht der Athlet unter ständiger Beobachtung und erhält Gelegenheit zum Trinken.

E.4.6 Wenn der Athlet zur zusätzlichen Probenabgabe bereit ist, wird der Vorgang wie in Anhang C beschrieben wiederholt, bis ein ausreichendes Urinvolumen durch Kombination der anfänglichen und zusätzlichen Proben erreicht wird.

E.4.7 Wenn der DCO sich mit der abgegebenen Urinmenge zufrieden erklärt, überprüfen DCO und Athlet die Unversehrtheit der Siegel der Gefäße, in denen die zuvor gesammelten partiellen Proben aufbewahrt waren. Jede Unregelmäßigkeit in Bezug auf den Zustand der Siegel wird vom DCO aufgezeichnet und gemäß Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – untersucht.

E.4.8 Der DCO weist dann den Athleten an, das/die Siegel zu brechen und die Proben zu vereinigen. Dabei ist zu beachten, dass die zusätzlichen Proben in der Reihenfolge der Abgabe zu der ersten Probe hinzugefügt werden, bis das erforderliche Volumen erreicht ist.

E.4.9 DCO und Athlet verfahren dann wie unter C.4.11 beschrieben.

Anhang F
Urinproben – Proben, die nicht den Labor-Richtlinien für pH-Wert und spezifisches Gewicht entsprechen

F.1 Ziel

Sicherstellung, dass angemessene Maßnahmen erfolgen, wenn eine Urinprobe nicht den Richtlinien des Vertragslabors für pH-Wert und spezifisches Gewicht entspricht.

F.2 Geltungsbereich

Der Vorgang beginnt mit der Information des Athleten durch den DCO, dass eine weitere Probe nötig ist, und endet mit der Abgabe einer Probe, die den Richtlinien des Labors für pH-Wert und spezifisches Gewicht entspricht, oder gegebenenfalls mit dem Ergreifen geeigneter Maßnahmen durch die ADO.

F.3 Zuständigkeit

Die ADO ist zuständig für die Aufstellung von Kriterien in Bezug auf die Anzahl zusätzlicher von einem Athleten an einem Probenahme-Termin zu entnehmenden Proben. Falls die zusätzlich entnommene(n) Probe(n) nicht den jeweiligen Labor-Richtlinien für die Analyse genügen, ist die ADO zuständig für das Ansetzen eines neuen Probenahme-Termins für den Athleten sowie gegebenenfalls für das Ergreifen weiterer Maßnahmen.

Der DCO ist für die Entnahme zusätzlicher Proben gemäß ADO-Kriterien zuständig.

F.4 Erfordernisse

F.4.1 Die ADO stellt Kriterien für die Anzahl weiterer vom DCO zu entnehmender Proben auf, für den Fall, dass der DCO entscheidet, dass die Probe eines Athleten wahrscheinlich nicht den Richtlinien des Labors für pH-Wert und spezifisches Gewicht entspricht.

F.4.2 Der DCO informiert den Athleten darüber, dass er zur Abgabe weiterer Proben verpflichtet ist.

F.4.3 Während der Wartezeit für die Abgabe einer zusätzlichen Probe steht der Athlet unter ständiger Beobachtung.

F.4.4 Wenn der Athlet zur Abgabe einer zusätzlichen Probe bereit ist, führt der DCO die Vorgänge der Probenahme wie in Anhang C beschrieben (Entnahme von Urinproben) aus und wiederholt diese gemäß den ADO-Kriterien für die Anzahl zusätzlicher Proben gemäß F.4.1.

F.4.5 Der DCO zeichnet auf, dass die gesammelten Proben von ein und demselben Athleten stammen, und in welcher Reihenfolge die Proben abgegeben wurden.

F.4.6 Der DCO fährt wie unter C.4.16 beschrieben fort.

F.4.7 Falls von dem jeweiligen Labor entschieden wird, dass keine der Proben des Athleten den Analyseanforderungen des Labors für pH-Wert und spezifisches Gewicht genügt, und dies nicht durch natürliche Gegebenheiten bedingt ist, setzt die ADO so schnell wie möglich einen neuen Probenahme-Termin an, bei dem der Athlet einer Zielkontrolle unterzogen wird.

F.4.8 Resultieren aus der Zielkontrolle am neuen Probenahme-Termin ebenfalls Proben, die den Laboranforderungen für pH-Wert und spezifisches Gewicht nicht genügen, leitet die ADO Ermittlungen wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln ein.

Anhang G
Anforderungen an das Kontrollpersonal

G.1 Ziel

Sicherstellung, dass bei dem Personal für die Probenahme keine Interessenkonflikte bestehen und angemessen qualifiziert und erfahren ist, um Probenahme-Termine durchzuführen.

G.2 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal für die Probenahme beginnen bei der Ausarbeitung der erforderlichen Fachkenntnisse für das Kontrollpersonal und enden mit der Ausgabe einer erkennbaren Akkreditierung.

G.3 Zuständigkeit

Die ADO ist für alle in diesem Anhang G festgelegten Aufgaben zuständig.

G.4 Erfordernisse – Qualifikation und Schulung

G.4.1 Die ADO bestimmt die notwendigen Anforderungen an Kompetenz und Qualifikation für die Positionen des für die Dopingkontrolle Verantwortlichen, des Chaperones sowie des für die Blutentnahme Verantwortlichen. Die ADO arbeitet Pflichtenhefte für das gesamte Kontrollpersonal mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen aus, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen müssen:

a) Das Personal für die Blutentnahme steht im Erwachsenenalter.

b) Der Verantwortliche für die Blutentnahme weist angemessene Qualifikationen und praktische Erfahrungen in der Abnahme von Venenblut nach.

G.4.2 Die ADO gewährleistet, dass Personal für die Blutentnahme mit Interesse am Ergebnis einer Kontrolle eines zur Abnahme kommenden oder bestellten Athleten nicht für den Probenahme-Termin bestellt wird. Personal für die Probenahme wird als befangen eingeschätzt, wenn es:

a) an der Organisation der Sportart, in der die Dopingkontrolle durchgeführt wird, beteiligt ist, oder

b) in die persönlichen Angelegenheiten des Athleten, der an diesem Termin eine Doping-Probe abgeben soll, involviert ist oder in Beziehung zum Athleten steht.

G.4.3 Die ADO arbeitet ein Verfahren aus, das die angemessene Qualifizierung und Schulung des Personals für Probenahme zur Erfüllung seiner Pflichten sicherstellt.

G.4.4 Der Schulungskurs für die Chaperones und die für die Blutentnahme Verantwortlichen umfasst mindestens das Studium aller wesentlichen Erfordernisse für den Vorgang der Dopingkontrolle sowie die Unterweisung in den wesentlichen Vorsichtsmaßnahmen im Gesundheitswesen.

G.4.5 Das Schulungsprogramm für die für die Dopingkontrolle Verantwortlichen muss mindestens Folgendes beinhalten:

a) Umfassende theoretische Schulung in allen verschiedenen Dopingkontroll-Aktivitäten, die für die Position des die für die Dopingkontrolle Verantwortlichen wichtig sind.

b) Eine praktische Beobachtung aller Doping-Kontroll-Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Standard vor Ort.

c) Zufriedenstellende Leistung bei einer vollständigen Probenahme vor Ort unter der Aufsicht eines qualifizierten Dopingkontrolleurs. Die Anforderung hinsichtlich einer aktuellen Probenhandhabung ist nicht Bestandteil der Prüfungen vor Ort.

G.4.6 Die ADO führt Aufzeichnungen über Ausbildung, Schulung, Fertigkeiten und Erfahrung.

G.5 Erfordernisse – Akkreditierung, erneute Akkreditierung/Wiederzulassung und Delegation

G.5.1 Die ADO arbeitet ein Verfahren für die Akkreditierung und erneute Akkreditierung/Wiederzulassung von Personal für die Probenahme aus.

G.5.2 Die ADO stellt sicher, dass das Personal für die Probenahme den Schulungskurs absolviert hat und mit den Erfordernissen dieses Standards für Dopingkontrollen vertraut ist, bevor Akkreditierung erteilt wird.

G.5.3 Die Akkreditierung gilt maximal für die Dauer von zwei Jahren. Das Personal für die Probenahme ist gefordert, den gesamten Schulungskurs zu wiederholen, falls es nicht im Jahr vor der Wiederzulassung an Probenahmen aktiv teilgenommen hat.

G.5.4 Nur Probenahme-Personal mit einer von der ADO anerkannten Akkreditierung kann von der ADO mit der Durchführung von Probenahmen im Namen der ADO beauftragt werden.

G.5.5 Die für die Dopingkontrolle Verantwortlichen können persönlich an den Probenahme-Terminen beteiligt sein, außer an der Blutentnahme, es sei denn, sie sind entsprechend dafür qualifiziert. Auch können sie einem Chaperone spezifische Aufgaben zuweisen, die in den Pflichtenkatalog des Chaperones fallen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333